Digitized by Google

4° Bor. 103 k | 1830 Amts-Blatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1830.

Ein und zwanzigster Band.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

obern Provinzial-Behörden, als:

des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Ober-Landes-Gerichts, imgleichen des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten u. 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien, des Königl. Ober-Post-Amts u. s. w.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Breslau, den 6. Januar 1830.

Bekanntmachung.

Am 23. December d. J. als dem Sterbetage der wohlseligen Bäcker-Wittwe Frau Maria Eleonora Günther, gebornen Roßbach hierselbst, sind nach der testamentarischen Anordnung derselben, als Stifterin eines Legats von 1000 Rthlr. für verstümmelte und hülfsbedürftige Soldaten aus dem letzten Kriege, insofern sie geborne Schlesier sind, die Zinsen dieses Legates pro Termino Michaelis 182⅝ mit 45 Rthlr. an nachbenannte Invaliden, im gesegneten und dankbaren Andenken an die genannte Stifterin vertheilt worden, als:

1)	an den Invaliden Joseph Hauptmann, . . .	3	Rthlr.
2)	= = = Martin Weinert, ...	3	—
3)	= = = Joseph Schall, ...	3	—
4)	= = = Joseph Friedrich, ...	3	—
5)	= = = Joseph Gräbsch, ...	5	—
6)	= = = Heinrich Fellbrig, ...	5	—
7)	= = = Daniel Loba, ...	4	—
8)	= = = Gottfried Kretschmer, . . .	3	—
9)	= = = Paul Grochulla, ...	4	—
10)	= = = Gottfried Schneider, . . .	3	—
11)	= = = Ernst Ihm, ...	3	—
12)	= = = Sigismund Engel, ...	6	—
	zusammen . .	45	Rthlr.

Breslau, den 30ten Dezember 1829.

Der Curator der Güntherschen Stiftung.
von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 1. Betreffend für diejenigen, welche Kalender herausgeben.

Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen, die gesetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerspätestens bis zum 1. April des Jahres, für das nächstfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien, in der bereits früher bekannt gemachten Art nachsuchen, und wenn darunter Jahrmarktsverzeichnisse begriffen sind, hierzu, falls der Nachsuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarktsverzeichniß planirt, und mit Papier in Quart- oder Octav-Format durchschossen einsende, wenn er aber zum erstenmale Kalender verlegen will, die Orte für welche er die Jahrmärkte zu haben wünscht, in alphabetischer Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müssen, in Befolgung der Regel, unbeachtet bleiben.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgesuchten Materialien durch unser Haupt-Kalender-Komtor zugesandt werde:

1) den 1. Juni des Jahres
die Normal-Quart- und Normal-Komtor-Kalender für das nächstfolgende Jahr,
2) den 10. Juli des Jahres
die Jahrmarktsverzeichnisse, die Genealogie und die Postkourse desgleichen.

Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen, wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmmtlicher Materialien zu Ersparung des Porto den 10. Juli c., so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden zwei Exemplare der herausgegebenen Kalender muß bei deren ersten Versendung zum Debit, erfolgen, weil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach dem Normal-Kalender erforderlich sind. Berlin, den 6. December 1829.

Königliche Kalender-Deputazion.
Beguelin. Ideler.

Obige Bestimmungen werden hiermit den Kalender Verlegern bekannt gemacht und haben sie sich genau darnach zu achten. Breslau, den 21. December 1829. I.

Vermächtnisse.

Von der in Breslau verstorbenen Helena Wichmann, der hiesigen Armen-Verpflegung, ... 50 Rthlr.

Nachricht.

In der Stadt Steinau, Alt-Friedland Waldenburgschen, und Fürstenau Neumarktschen Kreises, sind die modificirten Menschenblattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück II. —

Breslau, den 13. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 2. Wegen Einsendung der Abschlüsse und Rechnungen für das Jahr 1829.

Den zu unserer Verwaltung gehörigen Steuer = Rent= und Domainen = Aemtern, auch Forst Rendanturen und Special=Baukassen, bringen wir die unterm 27. Decbr. 1827 (Amtsblatt 1828 S. 4) und unterm 24. Januar 1829 (Amtsblatt 1829 S. 23) wegen der prompt einzureichenden Jahres=Rechnungen ergangenen Vorschriften, wonach die Rechnungen pro 1829 bis zum 1. März d. J. bei uns eingehen müssen, hierdurch in Erinnerung.

Auch darin verbleibt es bei den angeführten Bestimmungen, daß die Special=Kassen am 15. Januar abgeschlossen, und am nächsten Posttage darauf die Final=Abschlüsse, so wie die noch abzuliefernden Gelder, unausbleiblich anhero befördert werden.

Die Verabsäumung dieser Termine würde eine sehr nachdrückliche Rüge zu Folge haben.

Breslau, den 6. Januar 1830. III.

In dem für dieses Jahr herausgekommenen Kalender, sind die beiden neuen in Trebnitz abzuhaltenden Viehmärkte zu Maria Lichtmeß und Bartholomäi nicht aufgeführt worden.

Dieses beruht blos auf einem Druckfehler und wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Januar 1830. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Marktpreise für Roggen, an Martini 1829 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1830 zu entrichtenden Geld-Betrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{1}{10}$ der im Jahre 1829 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1830 als Geldrente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 30. December 1829.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.
Breslau . . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	1	5	6
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	1	1	2
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	1	5	10
Frankenstein . . . . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	9	10
Groß-Glogau . . . . . für den Glogauer Kreis.	1	2	9
Grünberg . . . . . für den Grünberger und Freystädter Kreis.	1	5	2

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. Mltr.	Sar.	Pf.
Guhrau	1	2	1
für den Guhrauer Kreis.			
Goldberg	1	3	6
für den Goldberger Kreis.			
Haynau	1	3	—
für den Haynauer Kreis.			
Hirschberg	1	7	2
für den Hirschberger und Schönauer Kreis.			
Jauer	1	1	—
für den Jauerschen und Bolkenhayner Kreis.			
Landeshuth	1	8	8
für den Landeshuther Kreis.			
Liegnitz	1	3	5
für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.			
Löwenberg	1	8	6
für den Löwenberger Kreis.			
Namslau	—	23	1
für den Namslauer Kreis.			
Reichenbach	1	8	9
für den Reichenbacher Kreis.			
Sagan	1	6	8
für den Saganer und Sprottauer Kreis.			
Schweidnitz	1	3	4
für den Schweidnitzer und Waldenburger Kreis.			

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1829 bis dahin 1830 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 30. Dezember 1829.

Königl. General-Commission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazugehörigen Kreise.	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. der Pr. Centner.			Stroh. das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg	pf	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	1	22	2	—	—	—	1	10	8	—	29	11	—	—	—	—	22	7	—	26	1	5	2	10
Brieg . . . . . für den Briegir Kreis.	1	16	6	—	—	—	1	8	1	—	27	6	—	—	—	—	19	3	—	21	—	3	16	1
Bunzlau . . . . für den Bunzlauer Kreis.	2	6	6	—	—	—	1	10	6	1	3	2	—	—	—	—	22	1	—	24	11	4	17	—
Frankenstein . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch.	1	24	1	—	—	—	1	8	10	—	28	7	—	—	—	—	22	7	—	18	2	3	18	—
Gr. Glogau . . . für den Glogauer Kreis.	1	25	8	—	—	—	1	8	4	1	1	1	—	—	—	—	22	6	—	22	7	3	24	5

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise	Weißer Weizen			Gelber Weizen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu			Stroh.		
	Der Preußische Scheffel																		Der Pr. Centner			Das Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Grünberg . . . für den Grünberger und Freystädter Kreis.	2	5	10	—	—	—	1	11	1	1	2	3	1	1	8	—	24	—	—	26	9	5	2	3
Guhrau . . . . für den Guhrauer Kreis.	1	25	3	—	—	—	1	8	2	1	1	4	—	—	—	—	21	9	—	20	10	3	15	3
Goldberg . . . für den Goldberger Kreis.	1	25	11	—	—	—	1	8	9	1	1	4	—	—	—	—	24	6	—	22	4	4	17	7
Haynau . . . . für den Haynauer Kreis.	1	25	10	—	—	—	1	8	9	1	1	1	—	—	—	—	24	3	—	24	6	4	29	4
Hirschberg . . . für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	2	1	11	—	—	—	1	10	11	1	2	5	—	—	—	—	22	5	—	20	—	3	22	7
Jauer . . . . . für den Jauerschen und Bolkenhainer Kreis.	1	27	6	1	17	—	1	7	7	—	29	5	—	—	—	—	20	9	—	22	2	4	5	2
Landeshut . . . für den Landeshuter Kreis.	2	6	2	1	24	4	1	11	1	1	1	9	—	—	—	—	21	10	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	24	5	—	—	—	1	8	5	1	—	10	—	—	—	—	22	7	—	22	8	4	2	9
Löwenberg . . . für den Löwenberger Kreis.	2	3	2	1	16	4	1	9	1	—	29	8	—	—	—	—	20	9	—	23	10	4	10	2
Ramslau . . . . für den Ramslauer Kreis.	1	22	9	—	—	—	1	5	4	—	27	11	—	—	—	—	21	11	—	17	8	3	25	5
Reichenbach . . . für den Reichenbacher Kreis.	1	19	2	—	—	—	1	10	9	—	29	3	—	—	—	—	23	1	—	21	6	4	9	9
Sagan. . . . . für den Saganer und Sprottauer Kreis.	2	4	8	—	—	—	1	12	—	1	4	6	—	—	—	—	22	6	—	27	3	4	4	—
Schweidnitz . . . für den Schweidnitzer und Waldenburger Kr.	1	23	6	1	15	7	1	6	—	—	27	3	—	—	—	—	18	5	—	23	9	4	7	6

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Als Nachtrag zu der Amtsblatt Bekanntmachung vom 15. Decbr. v. J. die Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg betreffend, wird die in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8. Decembr v. J. sub C. allegirte Vergleichung zwischen den Preußischen, Baierschen, Würtembergischen und Hessischen Maaßen und Gewichten, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Januar 1830.

C.

Maaß- und Gewichts-Vergleichung.

A. Längenmaaße.

a. Fuße.

1 Preußischer Fuß = 139,13 Pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.
1 Hessischer (Darmstädter) Fuß = 110,824 Pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.
1 Baierscher " = 129,38 " " " 12 " "
1 Würtembergscher " = 127 " " " 10 " "

Demnach sind gleich:

1 Baierscher Fuß = 0,9299 1 Würtemb. " = 0,9128 1 Hessischer " = 0,7965	Preuß. Fuß.	1 Preuß. Fuß =	1,0754 Baiersche Fuß. 1,0955 Würtemb. " 1,2554 Hessische "
1 Baierscher Zoll = 0,9299 1 Würtemb. " = 1,0954 1 Hessischer " = 0,9559	Preuß. Zoll.	1 Preuß. Zoll =	1,0754 Baiersche Zoll. 0,9129 Würtemb. " 1,0462 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

14 Baiersche Fuß = 13 11 Würtemb. " = 10 5 Hessische " = 4	Preußische Fuß.	14 Baiersche Zoll = 13 10 Würtemb. " = 11 23 Hessische " = 22	Preußische Zoll.

Digitized by Google

b. Ellen.

1 Preußische Elle (= 25 ½ Preußische Zoll) = 295,65125 Pariser Linien.
1 Hessische " (= 6 franz. Decimeter) = 265,9776 " "
1 Baiersche " ..... = 369,27 " "
1 Würtemb. " (= 2,144 Würtemb. Fuß) = 272,288 " "

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Elle = 1,2490
1 Würtemb. " = 0,9210 } Preuß. Ellen.
1 Hessische " = 0,8996

1 Preuß. Elle = 0,8006 Baiersche Ellen.
1 Preuß. Elle = 1,0858 Würtemb. "
1 Preuß. Elle = 1,1116 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Baiersche Ellen = 10
12 Würtemb. " = 13 } Preußische Ellen.
10 Hessische " = 9

B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Preußisches Klafter = 108 Preußische Cubikfuß.
1 Hessischer Stecken = 100 Hessische "
1 Baiersches Klafter = 126 Baiersche "
1 Würtemb. Klafter = 144 Würtemb. "

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Klafter = 0,9382
1 Würtemb. " = 1,0141 } Preuß. Klftr.
1 Hessischer Stecken = 0,4680

1 Preuß. Klftr. = 1,0659 Baiersche Klftr.
1 Preuß. Klftr. = 0,9861 Würtemb. "
1 Preuß. Klftr. = 2,1369 Hessische Stecken

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

81 Baiersche Klafter = 76
71 Würtemb. " = 72 } Preußische Klafter.
47 Hessische Stecken = 22

Digitized by Google

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Preußischer Eimer hat 60 Quart, jedes Quart zu 64 Preuß. Cubikzoll, oder zu 57,7238 Pariser Cubikzoll.

1 Hessische Ohm hat 80 Maaß, die Maaß 4 Schoppen; die Maaß enthält 2 franz. Liter, oder 100,8248 Pariser Cubikzoll.

1 Baierscher Eimer hat 64 Maaß, jede enthält 43 Baiersche Decimal-Cubikzoll, oder 53.8922 Pariser Cubikzoll.

1 Würtembergscher Eimer hat 16 Imi oder 160 Helleichmaaß; die Maaß, zu 4 Schoppen, hält 78 1/8 Würtemb. Cubikzoll, oder 92,6099 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Maaß	= 0,9336	Preuß. Ort.	1 Preuß. Ort. =	1,0711 Baiersche Maaß.
1 Würtemb. Helleichmaaß	= 1,6044			0,6233 Würt. Helleichmß.
1 Hessische Maaß	= 1,7467			0.5725 Hessische Maaß.
1 Baierscher Eimer	= 0,9959	Preuß. Eimer.	1 Preuß. Eim. =	1,0042 Baiersche Eimer.
1 Würtembergsch. Eimer	= 4,2783			0,2337 Würtemb. Eimer.
1 Hessische Ohm	= 2,3289			0,4294 Hessische Ohm.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

15 Baiersche Maaß	= 14	Preuß. Ort.	244 Baiersche Eimer	= 243	Preuß. Eimer.
5 Würt. Helleichmaaß	= 8		18 Würtemb. .	= 77	
4 Hessische Maaß	— 7		3 Hessische Ohm	= 7	

c. Getreidemaaße.

1 Preußischer Scheffel hat 16 Metzen, jede von 1/9 Preuß. Cubikfuß, enthält also 2770,7420 Pariser Cubikzoll.

1 Hessisches Malter hat 4 Simmer, jedes zu 4 Kumpf oder 16 Gescheid; das Gescheid ist der Maaß gleich, folglich enthält das Simmer 1613,1973 Pariser Cubikzoll.

1 Baiersches Schäffel hat 6 Metzen, jeder zu 4 Vierling oder 16 Sechszehntel; der Metzen enthält 34 2/3 Baiersche Maaß, also 1868,264 Pariser Cubikzoll.

1 Würtembergischer Scheffel hat 8 Simri, jedes zu 4 Vierling oder 32 Ecklein; das Simri enthält 942 1/8 Würtembergsche oder 1116,8014 Pariser Cubikzoll.

Digitized by Google

Demnach sind gleich;

1 Baiersches Schäffel = 4,0457
1 Würtemb. " = 3,2246
1 Hessisches Malter = 2,3289
} Preuß. Schfl. | 1 Preuß. Schfl. = 1,4831 Baiersche Metzen.
= 2,4810 Würtemb. Simri.
= 1,7175 Hessische Simer.

1 Baierscher Metzen = 0,6743 Preuß. Schfl.
oder 10,7885 " Mtz.
1 Würtemb. Simri = 0,4031 " Schfl.
oder 6,4491 " Mtz.
1 Hessisches Simer = 0,5822 " Schfl.
oder 9,3156 " Mtz.

1 Preuß. Metze = 1,4831 Baier. Sechszehnt.
= 4,9619 Würtemb. Ecklein.
= 1,7175 Hessische Gescheid.

1 Baiersches Sechzehntel = 0,6743
1 Würtemberg. Vierling = 1,6123
1 Hessisches Gescheid = 0,5822
} Preuß. Metzen.

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

3 Baiersche Metzen = 2
5 Würtemb. Simri = 2
12 Hessische Simmer = 7
} Preußische Scheffel.

3 Baiersche Sechzehntel = 2
5 Würtemb. Vierling = 8
12 Hessische Gescheid = 7
} Preußische Metzen.

C. Gewichte.

1 Preußischer Centner hat 110 Pfund, jedes = 467,711 Französische Grammen.
1 Hessischer Centner " 100 Pfund, " = 500 " "
1 Baierscher Centner " 100 Pfund, " = 560 " "
1 Würtemberg. Centner " 104 Pfund, " = 467,728 " "

Jedes dieser Pfunde wird in 32 Loth getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Pfund = 1,1973
1 Würtemb. " = 1
1 Hessisches " = 1,0690
} Preuß. Pfund. | 1 Preuß. Pfund = 0,8352 Baiersche Pfd.
= 1 Würtemb. Pfund.
= 0,9354 Hessische Pfd.

Digitized by Google

1 Baiersche Centner = 1,0885 Preuß. Centner, oder 119,732 Pfund.		1 Preuß. Centr. =	0,9187 Baiersche Centr. oder 91,872 Pfund.
1 Würtemb. Centner = 0,9455 Preuß Centner, oder 104,004 Pfund.			1,0577 Würtemb. Centr. oder 109.996 Pfund.
1 Hessischer Centner = 0,9719 Preuß Centner, oder 106,904 Pfund.			1,0290 Hessische Centr. oder 102,896 Pfund.

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Baiersche Pfund = 6			11 Baiersche Centner = 12		
1 Würtemb. " = 1	} Preuß. Pfund.		18 Würtemb. " = 17	} Preuß. Centner.	
14 Hessische " = 15			36 Hessische " = 35		

Personalia.

Der Kaplan an der katholischen Pfarrkirche zu Schweidnitz, Görlich, zum Lehrer der höhern Bürgerklasse der kathrlischen Stadt-Schule daselbst.

Der Kandidat des Predigtamts Köhler, zum Rektor und Mittagsprediger in Prausnitz.

Der Waldwärter Hähnel zu Eichharte, als Unterförster zu Pogarth Charite-Forst-Amts Prieborn bestellt.

Der Waldwärter Nutsch in Bibersdorf, Forstreviers Reinerz, nach Eichharte Charite-Forst-Amts Prieborn versetzt.

Desgleichen

der Unterförster Ottmann von Stoberau nach Alt-Hammer, Forst-Verwaltung Carlsmarkt. Dessen Stelle hat der invalide Jäger Kutzke erhalten. — Ferner:

der Unterförster Prose aus dem Wald-District Deutschhammer, Forst-Reviers Kuhbrücke, nach Regnitz, Forst-Reviers Nimkau, versetzt. Die Unterförster-Stelle zu Deutschhammer, Forst-Reviers Kuhbrücke, hat der invalide Jäger Bittermann erhalten.

Der Unterförster Reinsch von Pechofen, Forst-Reviers Kuhbrücke, nach Klein-Pogul, Forst-Reviers Nimkau versetzt, — und erstgedachte Stelle dem invaliden Jäger Drowin verliehen.

der ehemalige Unterförster Schmidt als Waldwärter zu Neuheide, Forst-Reviers Reinerz bei Glatz bestellt.

Nachricht.

In der Stadt Canth, und in Oklitz Neumarktschen Kreises, sind die modificirten, in Schönbach desselben Kreises aber die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 20. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 3. Wegen öffentlicher Vorzeigung von Menschen.

Auf Veranlassung des, vor einiger Zeit vorgekommenen Falles, daß ein angeblicher Australier, anscheinend im unfreien Zustande und wider seinen Willen, öffentlich für Geld gezeigt worden, wird in Gemäßheit eines Rescriptes des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 29. November v. J., nach eingeholter Allerhöchster Königlichen Genehmigung hierdurch festgesetzt: daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen künftig, wenn auch nach der Ansicht der Polizei-Behörden kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann gestattet werden darf, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine völlig freie Dispositionsfähigkeit verleihet, und außerdem die Polizei-Behörde sich auf zuverläßige Weise versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft.

Sobald nicht diese beiden Erfordernisse vollständig eintreten, ist die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht statt finden, und ohne welche daher auch kein Gewerbschein dazu ertheilt werden darf, unbedingt zu versagen.

Diese Verordnung wird hiermit sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemtern, Magistraten und Polizei-Behörden, zur Nachachtung und pünktlichsten Befolgung bekannt gemacht. Breslau, den 1. Januar 1830. Plen.

Der Candidat der Rechte, H. C. Simmel hierselbst, hat von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern die Erlaubniß erhalten, von nun ab den Familien-Namen Horst, annehmen zu dürfen. Breslau, den 4. Januar 1830. I.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro December 1829.

Der Auskultator Friedrich Freiherr v. Richthofen ist von Frankfurth zum hiesigen Stadt-Gericht versetzt.

Die Auskultatoren Freiherr v. Byla, Wolff und Schneider, sind zu Referendarien ernannt.

Der invalide Unteroffizier Call, ist als Bothe beim Land- u. Stadt-Gericht in Ohlau,

der invalide Unteroffizier Münchenberg, als Gerichtsdiener und Executor beim Stadt-Gericht zu Löwen, und

der invalide Gensd'arm-Wachtmeister Gellrich, als Exekutor und Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht zu Rimptsch angestellt.

Der Stadtrichter Wagner zu Wohlau ist auf sein Ansuchen entlassen, und

der Stadtrichter Gottschling zu Prausnitz, sowie

der Exekutor Helm beim hiesigen Landgericht, und

der Gerichtsdiener Scholtz zu Steinau, sind mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort des Provinzial-Steuer-Directorats.

Die bisherigen Ober-Grenz-Controlleurs Seefeld zu Posnitz, Stoppa zu Pleß, und die Ober-Steuer-Controlleurs Scholtz zu Neisse, Mahler zu Sprottau, Hofmann zu Glatz und Seidel zu Jauer, sind zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

Breslau, den 7. Januar 1830.

Vermächtnisse.

Der in Reichenbach verstorbene Kaufmann Kellner zum Besten der dortigen katholischen Schuljugend eine Fundation von . . . . . 100 Rthlr.

Der in Glatz verstorbene Doktor Kneisler zum Besten des ältesten Lehrers an der katholischen Schule daselbst . . . . . 120 Gulden Conv.-Geld.

Der in Breslau verstorbene Zirkelschmidt Mindner dem hiesigen Blinden-Institut . . . . . 25 Rthlr.

Nachricht.

In der Stadt Canth, desgleichen in den Dörfern: Fürstenau und Oklitz Neumarktschen Kreises, herrschen noch die modificirten Blattern; auch sind in Peterwitz, Neudorf, Onerkwitz und Beilau desselben Kreises, wie von Schönbach bereits angezeigt ist, die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen. Von den erkrankten Personen ist ein erwachsenes Mädchen gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 27. Januar 1830.

Bekanntmachung

wegen des dritten schlesischen Provinzial-Landtages.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten November v. J. die Eröffnung des dritten schlesischen Provinzial-Landtages

auf den 14ten Februar 1830

festzusetzen und nicht nur die Function Allerhöchst Ihres Kommissarii bei diesem Landtage mir zu übertragen, sondern auch für denselben wiederum den Herrn Fürsten zu Anhalt-Köthen-Pleß Durchlaucht zum Landtags-Marschall und den Herrn Grafen Ferdinand zu Stollberg-Wernigerode auf Peterswaldau zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet.

Dem mir gewordenen Auftrage zufolge bringe ich diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 18. Januar 1830.

Der Königliche Landtags-Kommissarius
wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei der im Wartenbergschen Kreise noch nicht völlig getilgten Rinderpest kann der nach dem Kalender auf den 25. d. M. zu Medzibor anstehende Viehmarkt, so wie aus gleichem Grunde der zu Namslau auf den 16. Februar anstehende Viehmarkt, nicht abgehalten werden, welches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 19. Januar 1830. I.

In dem Jahrmarktsverzeichnisse des diesjährigen Kalenders, sind bei den drei Krammärkten in Tschirnau die bewilligten Viehmärkte, in Folge eines Druckfehlers, weggelassen worden.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit den angezeigten 3 Krammärkten in Tschirnau auch drei Viehmärkte verbunden sind und abgehalten werden.

Breslau, den 21. Januar 1830. I.

Es ist der Wunsch des Königlichen hohen Ministerii des Innern, die Schrift:

Allgemein faßliche Belehrung über die Kennzeichen und Verhütung der Hundswuth, ꝛc.

so weit als möglich zu verbreiten.

Zur leichtern Erreichung dieses Zwecks ist unterzeichnete Regierung ermächtigt worden, eine Zahl von Exemplaren derselben an solche Gemeinden, welche außer Stande sind, den kleinen Betrag von 2 Sgr für dieselbe zu entrichten, unentgeltlich vertheilen zu lassen.

Die Königlichen Landräthl. Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks werden demnach aufgefordert, die Zahl der Exemplare, deren sie unter obiger Voraussetzung zur Vertheilung bedürfen werden, uns binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Breslau, den 15. Januar 1830. I.

Verdienstliche Handlung.

Der evangelische Bauer Johann George Kalms in Leutmannsdorf (Grundseite) hat der dasigen evangelischen Kirche einen gläsernen Kronleuchter, mit allem nötigen Zubehör, im Werth von 60 Rthlr. zum Geschenk gemacht.

Breslau, den 16. Januar 1830.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 1. Die Versendung von Schaafwolle nach Baiern und Würtemberg betreffend.

In der durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8ten December v. J. die Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg betreffend, ist §. 1. zu b bestimmt:

daß die nach Baiern und Würtemberg ausgehende Schaafwolle nur dann von Erlegung des diesseitigen Ausgangs-Zolles befreit bleiben dürfe, wenn nachgewiesen worden, daß selbige von Fabrikanten des andern Vereins-Gebiets angekauft sei.

Was wegen Führung dieses Nachweises festgesetzt worden, wird dem Publiko in Nachstehendem zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Die Abfertigung der Wolle zur Versendung nach Baiern und Würtemberg kann nicht allein von der Grenze beim Ausgangsamte, sondern auch bei jedem Haupt- und Unter-Steuer-Amte im Innern des Landes erfolgen.

In beiden Fällen muß der Waarenführer, welcher Schaafwolle dahin ausführt, entweder dem Ausgangsamte an der Grenze, oder schon dem Steuer-Amte im Innern, außer dem Ursprungszeugnisse, eine besondere schriftliche Deklaration übergeben, welche

a) die Menge der Wolle,

b) die Zahl und Zeichen der Kolli, und

c) den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers enthalten muß.

Auf dieser Deklaration, gleichviel ob selbige erst dem Ausgangsamte an der Grenze, oder schon bei der Vorabfertigung dem Steuer-Amte im Innern übergeben worden, wird die Art der geleisteten Sicherheit amtlich bemerkt, der Ausgang ferner, gleichwie auf dem Ursprungszeugnisse bescheiniget, und beide Dokumente werden dann dem Waarenführer, zum Ausweis im jenseitigen Staate, wieder zugestellt.

In Baiern und Würtemberg sind Deklaration und Ursprungszeugniß dem Eingangsamte vorzulegen, von welchem, oder von der zur Ausfertigung von Ursprungszeugnissen befugten Behörde im Bestimmungsort, auf der Deklaration bescheinigt wird:

„daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen und in dem Besitz „des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft habe, über„gegangen sei.“

Sobald das diesseitige Ausgangsamt, oder das etwanige Vorabfertigungsamt im Innern die solchergestalt bescheinigte Deklaration zurückempfängt; wird die bestellte Sicherheit aufgehoben.

Breslau, den 12. Januar 1830.

Digitized by Google

Personalia.

Der Candidat des Predigtamts Gärich, zum Pfarrer in Reichau Nimptschen Kreises,

Der Cooperator bei der evangelisch-reformirten-Gemeinde Wisoka bei Melnik in Böhmen, Joseph Kaˇcer, zum böhmisch evangelisch-reformirten Pastor in Groß-Friedrichs-Tabor.

Der Kaufmann Vollard in Steinau, und der Tuch-Fabrikant Fiedler zu Neurode, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Schul-Adjuvant Stiller als katholischer Schullehrer zu Klein Bauschwitz Steinauschen Kreises.

Vermächtniß.

Von dem zu Charlottenbrunn verstorbenen Sattlermeister Gurland, der dortigen Schul- und der dortigen Armen-Casse jeder . . . . . 30 Rthlr.

Nachricht.

In Langenbielau Reichenbachschen, und Klein-Tinz, Breslauer Kreises, sind die ächten Menschenpocken ausgebrochen; in Groß-Schottgau Breslauer Kreises ist ein Individuum an den modificirten Blattern erkrankt, desgleichen sind in Deutschlauden, Strehlner Kreises, mehrere Kinder von den unächten oder sogenannten Wasser-Pocken, und ein Knabe von 12 Jahren ist von den modificirten Kinderpocken befallen worden.

Auch sind unter der Schaafheerde des Dominii Louisdorf bei Strehlen, die Pocken ausgebrochen.

Das

alphabetische Sach-Register

des Amts-Blatts pro 1829

ist jetzt abgedruckt, und bei der unterzeichneten Redaction für den gewöhnlichen Preis von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar, zu haben. — Auch sind von den frühern Jahren von 1824 ab (excl. 1826) noch Sach-Register vorräthig.

Bei einer Abnahme von 10 Exemplaren und drüber, werden 10 pro Cent Rabatt zugestanden.

Breslau den 20. Januar 1830.

Die Redaction des Amts-Blatts.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 3. Februar 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Iste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1221. vom 6. Octbr. v. J. die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

— 1222. vom 11. Novbr. desselben Jahres, die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen, und

— 1223. vom 21sten, desselben Jahres, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikats verabschiedeter Militair-Personen oder Civil-Beamten im Falle eines begangenen Verbrechens, und unter

— 1224. vom 30. ejusd. m. et a. über die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 25. Novbr. 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es ist von Einem hohen Ministerio des Innern dem Büchsenmacher Friedrich Johann August Weber in Berlin, auf 5 nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange des preuß. Staats das ausschließliche Recht verliehen:

die, gleich allen ungleicharmigen Hebel- oder Schnell-Waagen zum öffentlichen Gebrauch und im Verkehr mit Andern nach wie vor verboten bleibenden sogenannten Straßburger Brückwaagen in der Art zum Privat-Gebrauch anzufertigen, daß sie das Gleichgewicht auf eine verschiedenere Weise anzeigen, als bisher daran angebracht war.

Es ist aber in diesem Patent ausdrücklich bemerkt, daß selbiges sich lediglich auf die gedachte, durch eine niedergelegte Zeichnung anschaulich gemachte und für neu und eigenthümlich erkannte Abänderung an Straßburger Brückwaagen erstrecke, mithin dadurch die Anbringung derselben Vorrichtung bei andern Hebel-Waagen keinesweges eingeschränkt werde. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Januar 1830. II.

Der zufällig am 29. Decbr. v. J. von dem Dreschgärtner Kaßner aus Danchwitz, zwischen Danchwitz und Gambitz Strehlenschen Kreises fast leblos in tiefem Schnee entdeckte Seifenhändler Gottfried Kipke, aus Karschen Nimptschen Kreises, würde ohnfehlbar ein Raub des Todes geworden seyn, wenn er nicht durch jenes Vermittlung nach Danchwitz geschafft, und durch die sehr zweckmäßige Behandlung des dortigen Curatus Krause und Schullehrers Schütze, dessen nur noch ganz schwacher Lebens-Funke so wieder angefacht worden wäre, daß er schon am folgenden Tage den Seinigen zur weitern Pflege übergeben werden konnte.

Nur durch die Hülfsleistung der genannten Personen wurde offenbar ein Menschenleben gerettet, das sonst untergehen mußte. Wir bringen daher diese menschenfreundliche Handlung zum Lobe dieser Männer und zur Nachahmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. Januar 1830. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 1. Die Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen Steuergesetze betreffend.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen: in allen Untersuchungen wegen Kontraventionen und Defraudationen gegen die Steuer-Gesetze vor Vollstreckung der bei der Zahlungs-Unfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen, der kompetenten Königlichen Regierung die gerichtlichen und summarischen Akten zuförderst zur Erklärung einzureichen, ob sie etwa Exekutions-Gegenstände nachzuweisen vermöge?

Jedoch ist bei unvermögenden ausländischen Defraudanten, die der Flucht verdächtig sind, diese Anfrage zu unterlassen und an ihnen im Falle ihres Unvermögens die substituirte Gefängnißstrafe ohne Weiteres zu vollstrecken.

Breslau den 12. Januar 1830.

Personalia.

Der Lieutenant Freiherr v. Lüttwitz zu Naselwitz zum Polizey-Distrikts-Commissarius im Nimptschen Kreise;

Die Kandidaten der Mathematik Doernert und Brandt, zu Feldmessern ernannt.

Der Kapellan Rother als Religions-Lehrer an dem katholischen Gymnasio in Neisse.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der Kaufmann Schmidt in Friedland hat dem dortigen Kirchen-Collegium ein Capital von 100 Rthlr. übergeben, wovon die jährlichen Zinsen von 5 Rthlr. der jedesmalige Nachmittags-Prediger und Rector erhalten soll.

Die zu Grafenort verstorbene Maria Pelzel, hat der dortigen Armen-Fundation 30 Rthlr. vermacht.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat December 1829.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel		Roggen der Scheffel		Gerste der Scheffel		Hafer der Scheffel		Heu der Centner	Stroh das Schock
	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte		
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Breslau . .	1 22 —	1 18 11	1 6 6	— 28 11	1 — 3	— 26 7	— 22 7	— 17 5	— 17 6	4 5 —
Brieg . . .	1 16 3	1 4 —	1 6 4	— 27 —	— 28 8	— 24 —	— 19 8	— 14 4	— 15 8	2 16 8
Frankenstein	1 22 —	1 13 6	1 9 3	1 3 —	1 3 —	— 23 9	— 24 6	— 19 6	— 20 —	4 — —
Glatz . . .	1 23 9	1 9 3	1 13 —	1 4 3	1 3 6	— 27 3	— 27 5	— 20 —	— 24 —	4 20 —
Guhrau . .	1 21 10	1 13 —	1 2 5	— 28 1	— 29 6	— 24 6	— 21 9	— 17 3	— 19 —	3 10 —
Habelschwerdt	1 22 2	1 14 7	1 10 —	1 3 6	1 2 6	— 27 1	— 22 2	— 17 8	— 20 —	5 6 —
Herrnstadt .	1 20 —	1 10 —	1 2 6	— 27 6	1 2 6	— 27 6	— 22	— 18 —	1 — —	4 — —
Münsterberg	1 14 5	1 7 5	1 6 5	1 1 9	— 28 7	— 22 5	— 20 2	— 17 2	— 15 —	3 7 6
Namslau .	1 22 8	1 20 8	— 25 6	— 24 6	— 25 7	— 23 6	— 25 6	— 23 6	— 22 —	3 10 —
Neumarkt .	1 14 —	1 8 —	1 3 —	— 28 —	— 29 —	— 22 —	— 22 —	— 18 —	— 20 —	3 15 —
Nimptsch .	1 25 —	1 23 —	1 8 —	1 7 —	1 2 —	1 1 6	— 22 —	— 21 6	— 16 —	4 5 —
Oels	1 20 —	1 16 2	1 — 9	— 26 —	1 — —	— 25 6	— 21 6	— 16 9	— 14 6	2 20 —
Ohlau . . .	1 25 10	1 12 —	1 5 4	— 28 4	— 26 8	— 24 —	— 20 —	— 16 6	— 16 —	3 — —
Prausnitz .	2 — —	1 15 —	1 5 —	1 — —	1 — —	— 27 6	— 24 —	— 16 —	— 20 —	4 — —
Reichenbach	1 18 2	1 15 8	1 5 10	1 3 4	1 1 5	— 29 2	— 21 2	— 20 2	— 16 —	5 25 —
Reichenstein	1 27 6	1 11 —	1 12 6	1 6 —	1 8 —	— 27 6	— 24 —	— 18 —	— 15 —	3 5 —
Schweidnitz	1 24 4	1 7 7	1 5 —	1 7 —	1 3 —	— 26 7	— 22 2	— 17 7	— 20 —	4 20 —
Steinau . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Strehlen . .	1 13 9	1 6 —	1 4 —	1 — 6	— 27 9	— 23 3	— 20 4	— 16 3	— — —	— — —
Striegau .	1 19 —	1 15 —	1 2 —	— 28 —	1 — —	— 24 —	— 20 —	— 16 —	— 22 —	3 10 —
Wohlau . .	1 22 6	1 10 —	1 5 —	1 — —	1 2 6	— 23 —	— 22 6	— 19 —	— 20 —	4 — —
im Durchschnitt	1 21 3	1 12 6	1 5 5	1 — 7	1 — 9	— 25 9	— 22 3	— 18 —	— 19 1	3 25 —
Mittel Preis	1 Rtlr. 16 sgr. 10 pf.		1 Rtlr. 3 sgr. —		— Rtlr. 28 sgr. 3 pf.		— Rtlr. 20 sgr. 2 pf.			

Breslau, den 17. Januar 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 10. Februar 1830.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben auf den Allerhöchstdenselben erstatteten Bericht über das Verdienst, welches sich viele Personen des Civilstandes bei den im Juni vorigen Jahres in Schlesien beim Austreten der Flüsse erfolgten Ueberschwemmungen, durch Rettung von Menschen und Sachen erworben haben, nicht nur mehrere Belohnungen huldreichst zu ertheilen, sondern auch mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. Mts. mir ausdrücklich zu befehlen geruhet, allen denjenigen Civil-Personen, welche bei den Wasserfluthen des verflossenen Jahres hülfreich sich thätig bewiesen haben, die Allerhöchste landesväterliche Erkenntlichkeit Sr. Majestät im Allgemeinen auszudrücken.

Diesem Allergnädigsten Befehle leiste ich hierdurch pflichtschuldigst Genüge mit der freudigen Ueberzeugung, daß dieser öffentliche Ausdruck Allerhöchster Erkenntlichkeit Allen Denjenigen, welche das frohe Bewußtsein einer mit eigener Gefahr und Aufopferung, in der Wassernoth des vergangenen Jahres, ihren bedrängten Mitmenschen bethätigten Hülfsleistung beseeligt, nicht nur ein erhebendes Denkmal landesväterlicher Huld, sondern auch für Alle eine immer neue Ermunterung sein wird, zu werkthätigen, kräftigen Beweisen muthiger Menschenliebe in allen Stunden eindringender Noth und Gefahr.

Breslau den 21. Januar 1830.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach einer Ver ..chtigung des Königl. Haupt-Gestüt-Amtes sollen für die Dauer der diesjährigen kommenden Beschälzeit nachbenannte Stationen, als:

1)	Station	Striese	Trebnitzer Kreises	mit 2	Beschäler,
2)	"	Sapraschine	Trebnitzer "	" 2	"
3)	"	Traschnitz	Militscher "	" 1	"
4)	"	Schmiegerode	Militscher "	" 1	"
5)	"	Goschütz	Wartenberger "	" 1	"
6)	"	Raacke	Oelsschen "	" 2	"
7)	"	Bernstadt	Oelsschen "	" 2	"
8)	"	Droschkau	Namslauer "	" 2	"
9)	"	Altstadt	Namslauer "	" 2	"
10)	"	Hühnern	Ohlauer "	" 2	"
11)	"	Quosnitz	Ohlauer "	" 2	"
12)	"	Karisch	Strehlener "	" 2	"
13)	"	Kuhnern	Münsterberger "	" 2	"
14)	"	Mittel-Peilau	Reichenbacher "	" 2	"
15)	"	Neudorf	Reichenbacher "	" 2	"
16)	"	Guhlau	Schweidnitzer "	" 3	"
17)	"	Nieder-Arnsdorf	Schweidnitzer "	" 2	"
18)	"	Barzdorf	Strigauer "	" 4	"
19)	"	Groß-Peterwitz	Neumarktschen "	" 3	"
20)	"	Glumbowitz	Wohlauer "	" 1	"
21)	"	Leubus	Wehlauer "	" 2	"

besetzt, und die Beschäler den 11 Februar d. J. von Leubus aus, nach diesen verschiedenen Beschäl-Stationen abgehen.

Hiernach tragen wir den betreffenden Königl. Landräthl. Aemtern auf, darauf zu halten, daß auf den genannten Stations-Orten für die gehörige Aufnahme dieser Königlichen

Digitized by Google

Hengste bei Zeiten gesorgt, und dem Königl. Stallmeister Herrn Meyer zu Leubus angezeigt werde:

wem die specielle Aufsicht und Rechnungsführung der einzelnen Beschäl-Stationen übertragen worden?

Mit Bedauern ist übrigens bemerkt worden, daß nach den bei dem Königl. Haupt-Gestüt eingegangenen Abfohlungs-Listen auch die Resultate der vorjährigen Bedeckung nicht allenthalben günstig ausgefallen sind.

Die Ursache davon scheint vorzüglich in einer zu unvollkommenen Abwartung der Bedeckung oder darin zu liegen, daß entweder gar keine, oder doch zu wenig Nachsprünge eingeholt werden, oder daß man die Stuten nicht wieder schickt, wenn solche an einem Tage vielleicht in zu großer Menge zusammen kommen, und dann nicht sämmtlich sofort befriedigt werden können. Auch werden die Stuten in manchen Gegenden noch immer zu früh durch zu schwere Arbeiten dergestalt angegriffen, daß davon die vielen Verfohlungen eine nothwendige Folge sind, die zuweilen von den Stutenbesitzern selbst nicht einmal bemerkt werden. Endlich aber werden die lebendig gebliebenen Füllen selbst nicht überall richtig angegeben, und nicht alle Füllen zum Brennen gestellt, so daß sich die Sache insofern zum Theil in der Wirklichkeit besser verhalten mag, als die in Listen angegebenen Resultate darthun.

Indem wir auf diese bemerkten Mängel die Pferdezüchter unseres Regierungs-Bezirks hiermit im Allgemeinen aufmerksam machen, nehmen wir diese Gelegenheit wahr, auf unsere früheren über diesen Gegenstand erlassenen Amtsblatt-Verfügungen, namentlich auf die in dem Publicando vom 22. Februar 1820 (Jahrgang 1820 pag. 64 — 68) enthaltenen Belehrungen und Anweisungen zur zweckmäßigen Benutzung der so wohlthätigen Einrichtung des Landgestüts, wiederholentlich hinzuweisen, und besonders auch die Herren Landräthe dringend aufzufordern, sich für die gute Sache unmittelbar überall mit demjenigen regen und lebendigen Eifer und Ernste pflichtmäßig zu interessiren, den dieser wichtige gemeinnützige Zweig der ländlichen Industrie verdient.

Breslau, den 31. Januar 1830. I.

Digitized by Google

Da in den, für dieses Jahr herausgekommenen Kalendern, die in der Stadt Ohlau abzuhaltenden Viehmärkte, in einem und dem andern gar nicht und in dem bei Trowitsch und Sohn zu Frankfurth a. O. erschienenen, im alphabetischen Verzeichniß der stattfindenden Jahrmärkte bei Ohlau, die Viehmärkte auch nicht aufgeführt sind; so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

a) der erste Viehmarkt in Ohlau am 10. März d. J.

b) der zweite am 23. Juni. d. J.

c) der dritte am 8. September und

d) der vierte am 3. December

immer den Tag nach dem Krammarkt abgehalten werden.

Breslau, den 29. Januar 1830. I.

Mit Hinweisung auf die Amtsblatt Bekanntmachung vom 10. December v. J., in Betreff der von des Prinzen von Oranien Königliche Hoheit Demjenigen versprochenen Belohnung, welcher sämmtliche der Frau Prinzessin von Oranien Kaiserliche Hoheit in Brüssel entwendeten Kostbarkeiten herbeischafft, oder darüber so genaue Nachricht giebt, daß die Behörde sie auszuforschen vermag ꝛc., wird in Folge Befehls des Königlichen hohen Ministeri des Innern und der Polizei nachstehendermaaßen:

1) das Verzeichniß der gestohlenen Kostbarkeiten, und

2) ein Nachtrag zu demselben mit näheren Angaben über einige der verzeichneten Gegenstände hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Februar 1830. I.

---

1. Quinze trés grands brillans montés sur reseau d'or et 10 Chatons montés en argent marqué d'un A.
2. Un grand Bouquet d'une rose, Jonquille, 2 fleurs de Lys et petites fleurs en brillans, entourees d'un Noeu en rubis.
3. Cinq noeuds et trois rosaces en brillants.
4. Une paire de boucles d'Oreilles, de deux grandes poires en brillants chaque.

Digitized by Google

5. Un grand diadéme en brillans.
6. Un grand Saphir Oval entouré de Brillans.
7. Un milieu de Collier de 3 émeraudes dont 2 on poires non taillees.
8. Trois fermoirs en Amethystes entourées de Brillants.
9. Une paire de boucles d'Oreilles en perles.
10. Un fil de 58 grandes perles.
11. Un fil de perles, moyenne grandeur, cousues sur relours.
12. Petites perles sans nombres.
13. Deux fleurs de Lys en perles.
14. Un milieu de colier de trois camées.
15. Un fermoir d'un grand camée entourée de Brillants.
16. Un Bracelet, Portrait de Ls. Ms. l'Empereur Paul et l'Imperatrice Marie, avec cheveux sous diamants, et l'oeil de la Providence.
17. Un Bracelet en Malachite avec turquoises rubis et Brillants en fleurs, ne m'oubliez pas.
18. Une Croix en Brillants.
19. Une turquoise enturée de Brillants.
20. Une Croix en Topase enturée de Brillants.
21. Un fermoire en turquoise et Brillants.
22. Un Bracelet an grenat et Amethysse et Brillants.
23. Une pair de Boucles d'Oreilles en turquoises formée de Poires surmontées d'un Brillant.
24. Un fermoir d'une grande topase ovale enrichie de Brillants.
25. Un bracelet en turquoises en Or talisman.
26. Un Bracelet en turquoises et Brillans, ayant pour fermoir une grande Perle longue entouree de Brillans.
27. Une boucle de cinture turquoises et Brillans.
28. Un peigne en turqnoises et Brillans entourés de gros Brillans.
29. Une petite Sévigné turquoises et Brillants.
30. Une fleche en turquoises et Brillants.

Digitized by Google

31. Une boucle en perles fines et Brillants.
32. Une Sévigné de Perles fines en poires.
33. Une Poire de Topases entourés de Brillans.
34. Une Topase entourée de gros Brillans.
35. Une Emeraude gravée entourée de Brillans.
36. Deux têtes de Boucles d'Oreilles en perles rondes entourées de Brillans.
37. Une Paires de Boucles d'Oreilles en poires d'émerandes non taillées surmontés d'un Brillant et entourées d'un anneau de Brillants, les têtes en émeraudes.
38. Un Bracelet an Or, saphir et Brillants.
39. Une paire de Boucles d'Oreilles de deux Poires de Perles chaque, le têtes en Brillants.
40. Un saphir chabochon rouée entourée de Brillants.
41. Un Bracelet agathe et Or.
42. Un Bracelet en or avec le Portrait de S. M. l'Empereur Nicolas gravée sur amethyste.
43. Un Papillon en Brillants turquoises et rubis.
44. Un Eventail en Or et fleurs: Pensées et ne m'oubliez pas.
45. Quatre éventails bordés.
46. Cinq eventails en ivoire.
47. Deux éventails chinois en ivoire.
48. Un petit Bracelet en turquoises formé, ne m'oubliez pas.
49. Un Bracelet en Or et Pierres fines formé Mains Jointes.
50. Deux Bracelets en Chrysopales turquoises et Or.
51. Deux Bracelets chiffres de L.L.M.M. le Roi et la Reine et des Enfans, en turquoises, sur cheveux.
52. Un fermoire en Or turquoises et Brillants.
53. Un Bracelet serpent.
54. Un Bracelet grand talisman, entourée de Piérres fines, Chaines en Or et ne m'oubliez pas.

Digitized by Google

55. Un Bracelet Talisman et ne m'oubliez pas avec 22 Brillants.
56. Un Bracelet de 8 talismans en lapi Lazuli.
57. Deux Boucles en Malachites et Argent.
58. Un Collier et Boucles d' Oreilles en emeraudes et rubis, une couronne audessus.
59. Un noeud de St. Cecile en or, rubis et émeraudes.
60. Une chaine en Or mat formée d'anneaux à la quelle sont attachés cachets etc.
61. Une Boucle en turquoises et Or.
62. Une croix ne m'oubliez pas turquoises et Or.
63. Un grand chrochet talisman et Or.
64. Une Poire en topase entourée de Brillants.
65. Une Chrysopale montée avec petits Brillants.
66. Un Brillant montée en fermoir.
67. Une parure en camées: Diadéme trés grande chaine, trés riche colier, trés riche fermoir á trois camées, idem á un camée, boucles d' Oreilles.
68. Parure en Amethystes: tres grande Chaine et boucles d' Oreilles.
69. Parure en Opales, trés grande chaine, fermoir, boucles d' Oreilles, etc.
70. Quantité des Perles fines de differentes grandeur montées en collier en reseaux en bracelets.
71. Une Guirlande des Perles en fleurs de Lys, et les feuilles vertes Artificielles.
72. Un Eventail en Or massif et Brillans.
73. Des Brillans montés en Argent, chacun separés et portant un chiffre du nombre de 1000 environ filés sur du fil d'argent et cousus en partie sur des rubans.
74. Une branche de Perles fines, couleur bleuatre, montées avec Brillants.
75. Un ancien eventaille.
76. Plusieurs Portraits anciens des Grande Ducs Alexander Constantin, Nicolas et Michel peints dans leur Jeunesse.

Digitized by Google

Ueberſetzung.

Erſter Nachtrag

zu dem Verzeichniß der Brillanten, Perlen und Edelſteine, welche in der Wohnung Ihrer Kaiſerlich Königlichen Hoheit der Frau Prinzeſſin von Oranien zu Brüſſel geſtohlen worden ſind.

Nähere Angaben über einige in jenem Verzeichniſſe angeführten Gegenſtände:

1) Ein großes Bouquet enthaltend 2 doppelt geſchliffene Brillanten wiegend 6 Carat,
2 dito dito dito dito 5 dito
23 dito dito dito dito 37 dito
40 dito dito dito dito 22 dito
52 dito dito dito dito 26 dito
320 dito dito dito dito 53 dito
3494 einfach dito dito dito 179 dito
183 Smaragden dito dito dito 47 3/4 dito
24 Rubinen dito dito dito 7 1/2 dito

2) Ein paar Brillantene Ohrringe 2 Brillanten als Pendeloken wiegend 11 3/8 Carat,
4 doppel geſchliffene Brillanten dito 10 dito
1 dito dito dito dito 9 1/8 dito
1 dito dito dito dito 6 3/32 dito
2 dito dito dito dito 7 5/16 dito
1 dito dito dito dito 1 1/4 dito
138 Roſetten

3) Ein großes Diadem enthaltend:

eine Reihe von viereckig gefaßten Schnurkaſten, enthaltend:
1 doppelt geſchliffener Brillanten wiegend 5 19/32 Carat
4 dito dito dito dito 14 dito
4 dito dito dito dito 10 dito

Digitized by Google

	5	doppelt geschliffene	Brillanten	wiegend	8 3/4	Carat
	5	dito	dito	dito	dito	6 1/8	dito
	12	dito	dito	dito	dito	9 9/16	dito
das Diadem	1	dito	dito	dito	dito	10 21/32	dito
	1	dito	dito	dito	dito	4 11/16	dito
	119	dito	dito	dito	dito	119	dito
	272	dito	dito	dito	dito	60	dito
	240	dito	dito	dito	dito	9	dito
	890	Rosetten					

4) Ein Zweig oder Kamm in Perlen	2	Perlen	als	Pendelocken	wiegend	19	Carat
	4	dito	dito	dito	dito	17	dito
	1	dito	dito	dito	dito	28 1/2	dito
	5	dito	dito	dito	dito	61	dito
	3	dito	dito	dito	dito	13	dito
	3	doppelt geschliffene	Brillanten		dito	5	dito
	3	dito	dito	dito	dito	3	dito
	10	dito	dito	dito	dito	8 1/16	dito
	170	dito	dito	dito	dito	26 5/8	dito
	einfach geschliffene		Brillanten		dito	24 13/16	dito
5) Ein paar Ohrringe	2	Birnförmige	Perlen		dito	43	dito
	2	dito	dito		dito	17	dito
	2	runde	Perlen		dito	26 3/4	dito
6) Ein Diadem von Cameen	7	Cameen					
	7	doppelt geschliffene	Brillanten		dito	6	dito
	27	dito	dito	dito	dito	5 1/2	dito
	284	dito	dito	dito	dito	25	dito
	795	dito	dito	dito	dito	37	dito
	320	Rosetten					

Digitized by Google

7) Ein paar Ohrringe 2 Cameen

2 doppelt geschliffene Brillanten wiegend 2 Carat

300 Rosetten

8) Tausend doppelt geschliffene Brillanten in silbernen Kasten (chatons d'ragent) gefaßt, wiegend 1 — 3 auf den Carat.

Diejenigen, welchen diese Gegenstände gezeigt werden sollten, werden gebeten, sie festzuhalten und davon den Herrn J. G. Dutalis Hofjuwelier zu Brüssel zu benachrichtigen.

Es ist zum Wiederaufbau des im Jahre 1825 durch Wetterschlag abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Sadewitz, Breslauschen Kreises, Behufs Unterstützung der sehr kleinen Schulgemeinde daselbst, bei deren nachgewiesenen Unvermögen und Hülfsbedürftigkeit, eine evangelische Haus-Collecte in dem hiesigen Regierungs-Bezirk bewilligt worden.

In Folge Auftrags des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Schlesien, Herrn von Merckel, Excellenz, vom 26. d. M. werden sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Casse, an welche solche einzusenden sind, beisammen seyn können.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die benannte Casse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig Anzeige, und werden übrigens die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 12. Juli 1820 N. 52 wegen Einsendung der Collectengelder an die betreffenden Kreis-Cassen verwiesen.

Breslau, den 28. Januar 1830. II.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen daß Jeder, welcher Zahlungen irgend einer Art an die Königl. Forst-Kasse in Zobten zu leisten hat, die betreffenden Gelder, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von jetzt ab nur:

1) an die Königl. Forst-Rendantur in Scheidelwitz, oder
2) an den Regierungs-Forst-Referendarius von Briesen in Zobten, oder
3) an die von letzterem ausdrücklich zur Erhebung authorisirten Königl. Unterforst-Beamten des Forstreviers Zobten, abzuführen hat, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. Januar 1830. III.

Digitized by Google

Verdienstliche Handlung.

Am 20. December als am vierten Advents-Sonntage vorigen Jahres wurde die in Groß-Bargen, Militsch-Trachenbergschen Kreises, neu erbaute evangelische Kirche durch den ersten Gottesdienst der zahlreich versammelten Gemeinde feierlich eingeweiht. Da dieser Kirchenbau nur durch bedeutende Aufopferungen der Gemeinde, die ihr zugleich durch eine eben so freiwillige als wohlwollende Beihülfe des Herren Patrons erleichtert wurde, in einer so kurzen Zeit vollendet werden konnte; so sehen wir uns sehr gern veranlaßt, den von allen Seiten bewiesenen rühmlichen Eifer zur Erhaltung und Beförderung dessen, was der Gegenwart und Zukunft angehören soll, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 6. Februar 1830. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Der Königl. Regierungs-Secretair Hofrath Schodstädt hierselbst hat ein Sach-Register der in dem Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung für das Jahr 1829 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen herausgegeben.

Sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird solches mit der Aufforderung bekannt gemacht, dieses Register zu kaufen, die Königlichen Gerichte aber werden angewiesen: dasselbe auf Kosten ihrer Salarien-Kassen anzuschaffen.

Breslau, den 25. Januar 1830.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die in dem II. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Breslau aufgenommene Bekanntmachung wegen der in Gemäßheit der §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und der §. §. 15 und 27 der Dienstablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 von Martini 1829 bis Martini 1830 geltenden Fractions-Preise für Getreide, Heu und Stroh, sind durch eine willkührliche Abänderung der Form, und dadurch herbeigeführte Irrung, Seitens der Buchdruckerei unrichtig, in Betreff des Weitzens und Gerste, abgedruckt worden, weswegen wir uns veranlaßt sehen, diese Bekanntmachung unserem Entwurf entsprechend, hier nochmals einrücken zu lassen.

Breslau, den 2. Februar 1830.

Königl. General Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazugehörigen Kreise.	Weitzen			Roggen			Gerste.			Hafer.			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	Der Preußische Scheffel																	
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	1	22	2	1	10	8	—	29	11	—	22	7	—	26	1	5	2	10
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	1	16	6	1	8	1	—	27	6	—	19	3	—	21	—	3	16	1
Bunzlau . . . . für den Bunzlauer Kreis.	2	6	6	1	10	6	1	3	2	—	22	1	—	24	11	4	17	—
Frankenstein . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	24	1	1	8	10	—	28	7	—	22	7	—	15	2	3	18	—
Gr. Glogau . . . für den Glogauer Kreis.	1	25	8	1	8	4	1	1	1	—	22	6	—	22	7	3	24	6

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise	Weizen			Roggen			Gerste.			Hafer.			Heu der Pr. Centner			Stroh das Schock		
	Der Preußische Scheffel																	
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Grünberg für den Grünberger und Freystädter Kreis.	2	5	10	1	11	1	große 1	2	3	—	24	—	—	26	9	5	2	3
							kleine 1	1	8									
Guhrau für den Guhrauer Kreis.	1	25	8	1	8	2	1	1	4	—	21	9	—	20	10	3	15	3
Goldberg für den Goldberger Kreis.	1	25	11	1	8	9	1	1	4	—	24	6	—	22	4	4	17	7
Haynau für den Haynauer Kreis.	1	25	10	1	8	9	1	1	1	—	24	8	—	24	6	4	29	4
Hirschberg für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	2	1	11	1	10	11	1	2	5	—	22	8	—	20	—	3	22	7
Jauer für den Jauerschen und Bolkenhainer Kreis.	weißer 1	27	6	1	7	7	—	29	5	—	20	9	—	22	2	4	5	2
	gelber 1	17	—															
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	weißer 2	6	2	1	11	1	1	1	9	—	21	10	—	—	—	—	—	—
	gelber 1	24	4															
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	24	5	1	8	5	1	—	10	—	22	7	—	22	8	4	2	9
Löwenberg für den Löwenberger Kreis.	weißer 2	3	2	1	9	1	—	29	8	—	20	9	—	23	10	4	10	2
	gelber 1	16	4															
Ramslau für den Ramslauer Kreis.	1	22	9	1	5	4	—	27	11	—	21	11	—	17	8	3	25	5
Reichenbach für den Reichenbacher Kreis.	1	19	2	1	10	9	—	29	3	—	23	1	—	21	6	4	9	9
Sagan für den Saganer und Sprottauer Kreis.	2	4	8	1	12	—	1	4	6	—	22	6	—	27	3	4	4	—
Schweidnitz für den Schweidnitzer und Waldenburger Kr.	weißer 1	23	6	1	6	—	—	27	3	—	18	5	—	23	9	4	7	6
	gelber 1	15	7															

Digitized by Google

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich im Jahre 1829 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

I. Zu Kreis-Justiz-Commissarien:

1) Der Königl. Ober-Landes-Gerichts Referendarius Barschdorf zu Groß-Glogau zum zweiten Kreis-Justiz-Commissarius für den Glogauer Kreis.

2) Der Justitiarius Hirsch zu Rosenberg zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Lublinitzer Kreis.

3) Der Königliche Land- und Stadtgerichts-Assessor Justiz Rath Thiel zu Brieg zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Brieger Kreis.

4) Der Königliche Stadtrichter Schulz zu Pitschen, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Creutzburger Kreis.

II. Zu Vermessungs-Revisoren:

1) Der Conducteur Lieutenant Bartsch zu Sprottau.

2) der Conducteur Kern zu Rauden.

III. Zum Cassen-Controlleur der Königlichen General-Commission:

Der Lieutenant Rasper aus Löwenberg.

IV. Versetzt wurden:

1) Der Oekonomie-Commissarius Lieutenant Walther zu Trebnitz nach Steinau, und hat derselbe zugleich die Regulirungs-Geschäfte im Steinauer, Guhrauer, und einen Theil des Wohlauer Kreises übertragen erhalten.

2) Der Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Kahl in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Special-Oekonomie-Commission des Goldberg Haynauer Kreises,

Digitized by Google

wogegen

3) der bei derſelben angeſtellt geweſene Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Gautier Behufs ſeiner Ausbildung und Weiterbeförderung in das Büreau der Königl. General-Commiſſion zurückgetreten.

V. Ausgeſchieden ſind:

1) Der Bau Conducteur und Vermeſſungs-Reviſor Deſchner, früher in Gleiwitz wohnhaft.

2) Der Conducteur Burchardt in Oppeln.

3) Der Oekonomie-Commiſſions-Rath Ueberſchär zu Köben.

4) Der Caſſen-Controlleur Kürrwitz, letztere beiden ſind mit Tode abgegangen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 2. Wegen veränderter Chauſſegeld-Erhebung.

In Folge der allgemeinen miniſteriellen Beſtimmungen über die Regulirung der Chauſſee-Geld-Erhebung auf den Kunſtſtraßen werden folgende Veränderungen in der Erhebung auf der Berlin-Breslauer Straße vom 1. März dieſes Jahres ab eintreten, und hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Bisher iſt auf ſelbiger von der Neumärkſ. Schleſiſchen Grenze ab bis Breslau bei nachbenannten Stellen eingehoben worden:

bei der	Hebeſtelle	Groß-Leſſen	für 2½	Meilen vorwärts
= =	=	am Hirſchberge	= 2½	= rückwärts
= =	=	Lawalde	= 2½	= vorwärts
= =	=	Wartenberg N. I.	= 2½	= rückwärts
= =	=	Wartenberg N. II.	= 2½	= vorwärts
= =	=	Altſchau	= 2½	= rückwärts
= =	=	Neuſtädtel	= 2	= vorwärts
= =	=	Quaritz	= 2¼	= vorwärts
			und = 2	= rückwärts

Digitized by Google

bei der Hebestelle	Neusorge	für	2¼	Meilen rückwärts
		=	2½	= von Polkwitz nach Glogau
		und =	1½	= von Glogau nach Bunzlau
= =	= Kammendorf	=	1½	= vor und rückwärts.

Vom 1. März d. J. ab werden die Empfangs-Stellen am Hirschberge und bei Wartenberg No. 1 eingehen, und an deren Stellen die Empfangshäuser bei Meileiche und Zauche treten. Bei diesen so wie bei den übrigen vorgedachten Empfangshäusern wird von dem bemerkten Zeitpunkte an das Chausseegeld in beiden Richtungen gleich eingehoben werden, und zwar:

bei der Hebestelle	Groß-Lessen	für	1	Meile
= = =	Meileiche	=	1½	=
= = =	Lawalde	=	1	=
= = =	Zauche	=	1½	=
= = =	Wartenberg N. II.	=	1	=
= = =	Altschau	=	1½	=
= = =	Neustädtel	=	1½	=
= = =	Quaritz	=	2	=
= = =	Neusorge	=	1	=
= = =	Kammendorf	=	1	=

Die resp. 2½ und 1¾ meilige Hebung zu Neusorge für die Chaussee von da nach Glogau und umgekehrt fällt weg, und an deren statt wird für die Benutzung der Straße das Chausseegeld lediglich bei der Hebestelle zu Jätschau in beiden Richtungen gleich für 1½ Meile erlegt.

Breslau, den 27. Januar 1830.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 17. Februar 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

No. 1225. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Jan. d. J. betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei den Fidei-Kommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen;

— 1226. den Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810, d. d. den 18. Jan. d. J.

und

— 1227. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten ejusd. m.; das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das hohe Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 23sten v. M. genehmigt, daß das Dominium Medzibor das Eisen-Fabrikat, welches das in den Kotziner Forsten neu angelegte Frischfeuer im Dorfe Suschine fertigen wird, mit dem vorgeschlagenen Fabrik-Zeichen

versehen lassen kann; als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 5. Februar 1830. I.

Digitized by Google

Es ist uns von Seiten des hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten der Todtenschein des am 12. August 1829 zu Maastrich in den Niederlanden verstorbenen, angeblich aus Breslau gebürtigen Königl. Niederländischen Lieutenants, August Gersabeck, zugegangen.

Da jedoch in hiesiger Stadt die Angehörigen des Defuncti nicht zu ermitteln gewesen sind; so bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, daß sich die etwanigen unbekannten Erben des verstorbenen ꝛc. August Gersabeck bei uns zu melden haben. Breslau, den 28. Januar 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Publicandum betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

No. 4. Wegen Verhütung des Kinder-Mordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis Lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaft ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 17. Februar 1830.

Digitized by Google

Personal = Veränderungen

im Breslauschen Ober=Landes=Gerichts=Departement pro Januar 1830.

Die Kandidaten der Rechte:

Carl Gustav Eduard Blitzner,
Gustav Haberling,
Friedrich Wilhelm Hübler,

sind als Auskultatoren beim hiesigen Stadtgericht;

Johann Adametz,

beim hiesigen Landgericht, und

Friedrich Ferdinand Wilhelm Sittenfeld,

beim Land= und Stadtgericht zu Namslau angestellt.

Die hiesigen Stadtgerichts=Auskultatoren Richter, Rübe, Hellwich, Ardelt und der Auskultator Schmeer von Ratibor, sind zum Ober=Landes=Gericht versetzt, so wie die Auskultatoren Martini und Moritz Schaubert zu Referendarien ernannt.

Der Kammergerichts=Assessor v. Uckermann, ist als Justiz=Kommissarius beim hiesigen Stadtgericht angestellt.

Der Justiz=Kommissarius Glöckner zu Ohlau ist nach Brieg versetzt.

Der invalide Unteroffizier Haferland, ist als Kreis=Exekutor für den Brieger und Ohlauer Kreis;

Der invalide Unteroffizier Stinner als Exekutor beim Land= und Stadtgericht zu Nimptsch, und

der Ober=Landes=Gerichts=Hülfsbothe Hoffmann als Exekutor beim hiesigen Landgericht angestellt.

Bekanntmachung

wegen der von jetzt an auf die ordentlichen Gerichte übergehenden Jurisdiction über die Zinkhütten.

Nach der Allerhöchsten Festsetzung in dem Schlesischen Landtags=Abschiede vom 22sten Februar 1829 sollen vom 1sten Januar 1830 an die Schlesischen Zinkhütten, als vom Bergwerks=Regal ganz unabhängige Fabrik=Anstalten, angesehen werden. Dem zu Folge wird hierdurch in Gemäßheit der dieserhalb besonders ein=

Digitized by Google

geholten Bestimmungen des Königl. hohen Justiz-Ministeriums vom 12ten Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Oberschlesischen Berg-Gericht auf den Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1816 (Gesetzsammlung pro 1816, S. 104) zeither zugestandene Jurisdiction über die Zinkhütten nunmehr auf die ordentlichen Gerichte übergeht. Bei diesen können daher von jetzt an nur die bei den Zinkhütten angestellten Beamten und Arbeiter belangt und bei diesen müssen alle aus dem Verhältniß der Zinkhütten und aus der Fabrikation des Zinks entspringenden Rechtshändel angebracht werden.

Die bereits bei dem Berg-Gericht rechtshängigen Prozesse, werden bei demselben zu Ende instruirt und demnächst dem ordentlichen Richter zur Abfassung des Erkenntnisses übersendet, dem sodann auch die Genügung eines etwa zu befindenden Resoluts verbleibt.

Wegen der dem Königl. Berg-Gericht abzunehmenden Hypotheken-Buchführung über die Zinkhütten und deren Ueberweisung an die ordentlichen Gerichte, wird später eine besondere Verfügung ergehen.

Ratibor, den 2. Februar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personalia.

In Strehlen der unbesoldete Rathmann Ohmann, und der Stadtverordneten-Vorsteher Bäckermeister Schmidt, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Kandidat der Mathematik von Larisch, als Feldmesser.

Der Cantor und Organist Werner, als solcher bei der evangelischen Kirche in Trebnitz angestellt.

Vermächtnisse.

Die hierselbst verstorbene Johanna Pfeiffer, geborne Weichert, dem Kloster der Elisabethinerinnen 20 Rthlr., und

die hierselbst verstorbene verehelichte Schenk geborne Kretschmer, dem Hospital zu Bernhardin in der Neustadt zur Ehrenpforte, und der Armen-Verpflegung, jeder Anstalt 2 Rthlr.

Nachricht.

In Ernsdorf, Reichenbachschen, desgleichen in Dürrbrockutt und Kartzen Nimptschschen, so wie in Groß-Rosen und Fehebeutel Striegauer Kreises, sind die natürlichen Blattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VIII.

Breslau, den 24. Februar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 5. Betreffend den abgeschlossenen Handelsvertrag zwischen der Königl. Preußischen und Großherzogl. Hessischen, und der Königl. Baierschen und Königl. Würtembergschen Regierung.

Die nachstehend nebst einem Formulare (A.) abgedruckte Bekanntmachung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. v. M. über die Ausführung des Artikels 5. des unterm 27. Mai v. J. zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen, und der Königlich Baierschen und Königlich Würtembergschen Regierung abgeschlossenen Handelsvertrages wird hierdurch zur Kenntniß der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unsers Departements und des Handeltreibenden Publikums gebracht.

Die in dieser Bekanntmachung allegirten Formulare unter B. und C. sind dieselben, welche der im Stück XLVI. des vorjährigen Amtsblattes erfolgten Bekanntmachung vom 11. Novbr. v. J.

betreffend die Ausführung des Art. 13. des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages.

unter A. und B. beigedruckt sind.

Zu bemerken ist dabei nur, daß, da nach der vorliegenden Vereinigung von den Handelsreisenden eines andern Vereinstaates, der Nachweis des Indigenats nicht, wie bei dem Vereine zwischen Preußen und Hessen gefordert werden sollen, in den Preußischen und Hessischen Formularen der Passus, wegen des Indigenats, gestrichen werden wird.

Der den Baierisch-Würtembergschen Reisenden nach §. 5. der nachfolgenden Bekanntmachung zu ertheilende Gewerbeschein, wird nach demselben Muster, mit Weglassung der Worte: „gegen Entrichtung einer Summe von 12 Rthlr.“ ausgefertigt.

Breslau, den 12. Februar 1830. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach dem Artikel 5. des unterm 27. Mai 1829. zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handels-Vertrags sollen diejenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderer Abgaben oder Steuern unterliegen.

Zur Vollziehung dieser Vertragsbestimmungen ist Nachstehendes festgesetzt worden:

§. 1.

Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen sich

a) mit einem Reisepasse und
b) mit einem von der District-Verwaltungs-Behörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse,

legitimiren.

§. 2.

Der Reise-Paß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbszeugniß (§. 1 b) welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formular A., in dem Königreich Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular C., ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sei, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

§. 4.

Mit diesen Urkunden §. 2. und 3. legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins bei dem ersten Ober-Zoll-Amt, welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugniß (§. 3.) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbs-Zeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5.

Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §. §. 2. und 3. an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugniß §. 3. bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird. Berlin, den 30. December 1829.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister:
(gez.) v. Motz.

Digitized by Google

A.

Gewerbs-Zeugniß.

Personal-Beschreibung des Reisenden wie im Reise-Passe.

Der

der als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl. erklärt, daß er eine Handels-Reise in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sey, oder

(daß er den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Commis N. aus in gebürtig, in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle,) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

(Derselbe versichert an Eidesstatt, daß gedachter N. nur für sein eigenes hiesiges Etablissement Geschäfte zu suchen befugt sey.)

(Unterschrift des Eigenthümers.)

(Unterschrift des Reisenden.)

Dieses Gewerbs-Zeugniß ist auf Monate gültig.

Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

N. N. den 18

(Firma der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Nachdem zum Wiederaufbau des am 27. Februar 1829 abgebrannten Simultan-Schulhauses zu Simmelwitz, Namslauer Kreises, Behufs Unterstützung der sehr dürftigen, die Last des vorigen Schulhausbaues kaum verwundenen Gemeinde, eine Haus-Collecte bei beiden Confessionen in hiesiger Provinz bewilligt worden, werden in Folge Verfügung des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Merckel, Excellenz, vom 5. d. M. die Königlichen Landräthlichen Aemter und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den Einwohnern beider Confessionen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag derselben binnen acht Wochen, an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Casse, an welche solcher mit einem Sortenzettel einzusenden ist, abgeführt sein kann.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die genannte Casse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde, mit Bemerkung des Betrages, Anzeige.

Die Magistrate sämmtlicher Städte, ausschließlich des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 No. 52. wegen Einsendung der Haus-Collectengelder durch die betreffenden Kreis-Kassen verwiesen.

Breslau, den 8. Februar 1830. II.

Der Superintendent Pfister zu Weissensee hat bei Heinrichshofen in Mühlhausen unter dem Titel: Tabellarische Uebersicht der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse zum Aufgebot und zur Trauung in den Königlichen Preußischen Staaten, 2 Tabellen herausgegeben, in welchen alles was diesen Gegenstand betrifft und was ein Geistlicher dabei zu beobachten hat, vollständig und in leichter Uebersicht zusammen gestellt ist.

Ohne Zweifel wird vielen Geistlichen mit einer solchen Uebersicht gedient sein, weshalb wir darauf aufmerksam machen wollen, mit dem Beifügen, daß ein Exemplar beider Tabellen für 5 Sgr. durch den Buchhandel zu haben ist.

Breslau den 9. Februar 1830. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 2. Den Stempel zu Leibrenten-Verträgen betreffend.

Sämmtlichen Gerichten in dem Amts-Bezirk des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 9. Julius 1829:

In dem, dem Gesetze vom 7. März 1822 beigefügten Stempeltarif ist bei dem Worte: Leibrenten-Verträge auf §. 4. Buchstabe d. zurückgewiesen, während die

Digitized by Google

in Bezug genommene Vorschrift über die Berechnung des Kapital-Werths der Leibrente, in §. 4. Buchstabe c. des Gesetzes zu finden ist.

Dies ist in vorkommenden Fällen zu beachten, und hiernach die betreffende Stelle des Tarifs zu berichtigen.

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Februar 1830.

Bekanntmachung.

Im Bereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Schlesien, sind im zweiten Semester 1829 nachfolgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es wurden:

I. Ernannt:

A. Zu Ober-Steuer-Controlleurs:

Der Geheime-Rechnungs-Revisor von Kienitz aus Potsdam mit dem Prädikat, Steuer-Inspektor, nach Liegnitz.

B. Zu Rendanten combinirter Steuer-Aemter:

1) Der Unter-Steuer-Einnehmer Wiecke aus Polkwitz, in Lublinitz.
2) Der Unter-Steuer-Einnehmer Beudel aus Schönau, in Steinau.

C. Zu Unter-Steuer-Einnehmern:

1) Der Kreis-Kassen-Controlleur Hellmann aus Grottkau, in Schönau.
2) Der berittene Steuer-Aufseher Selchow aus Wansen, in Prieborn.

D. Zu Steuer-Amts-Assistenten:

Der Premier-Lieutenant von Wissel in Görlitz.

E. Zu berittenen Grenz- (auch Reserve-) Aufsehern:

1) Der Grenz-Fuß-Aufseher Stengel im Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde.
2) Der Grenz-Fuß-Aufseher, Lieutenant Fritze im Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.

F. Zu berittenen Steuer-Aufsehern:

1) Der Steuer-Aufseher von Kotsch zu Wansen, im Haupt-Amts-Bezirk Oels.
2) Der Steuer-Aufseher Heil zu Nicolai, im Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.
3) Der Steuer-Aufseher Peter zu Klein-Tinz im Haupt-Amts-Bezirk Breslau.
4) Der Steuer-Aufseher von Gorskowsky zu Glogau.

G. Zu Grenz-Fuß- (auch Reserve-) Aufsehern:

1) Der Oberfeuerwerker Wittig der 6ten Artillerie-Brigade, im Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda.

Digitized by Google

2) Der Jäger Nitschke vom Garde-Jäger-Bataillon, im Haupt-Amts-Bezirk Liebau.
3) Der Unterofficier Esser der 6ten Artillerie-Brigade, im Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde.
4) Der Ober-Feuerwerker Irmler, der 5. Artillerie-Brigade,
5) Der Unteroffizier Marx vom 3. Garde-Landwehr Regiment,
6) Der Feuerwerker Kirschner, von der 9. Divisions-Garnison-Compagnie, sämmtlich im Haupt-Amts-Bezirk Neustadt.
7) Der Unteroffizier Woytscheck, vom 38. Infanterie-Regiment,
8) Der Unteroffizier Kahnert von der Garde-Artillerie-Brigade,
9) Der Unteroffizier Fest, vom 22. Infanterie-Regiment, und
10) Der Unteroffizier Quack, von der 6. Artillerie-Brigade, sämmtlich im Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.
11) Der Unteroffizier Bethke, vom 3. Leib-Husaren-Regiment, im Haupt-Amts-Bezirk Ratibor, und
12) Der Unteroffizier Krügler, im Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

II. Zu Steuer-Aufsehern zu Fuß:

1) Der Lieutenant Heinrich zu Rothenburg, im Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda.
2) Der bisherige Chaussee-Geld-Einnehmer Büttner zu Brieg, im Haupt-Amts-Bezirk Oels.
3) Der Lieutenant Lindner, und
4) Der bestellte Steuer-Aufseher Barutzky, beide zu Breslau.
5) Der Grenz-Aufseher Göbel zu Freystadt,
6) Der Grenz-Aufseher Stadach, zu Grünberg, und
7) Der Lieutenant von Jagemann zu Polkwitz, sämmtlich im Haupt-Amts-Bezirk Glogau.
8) Der Grenz-Aufseher Donner zu Rothenburg, im Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda.
9) Der Supernumerarius Nolte zu Reichenbach, im Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz, und
10) Der Lieutenant Schnabel zu Köben, im Haupt-Amts-Bezirk Wohlau.

I. Zu Thor-Controlleurs.

1) Der Grenz-Aufseher Kall zu Frankenstein, im Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde.
2) Der Unter-Steuer-Einnehmer Schirmer aus Prieborn, in Breslau.

K. Zu Zöllner:

Der Grenz-Fuß-Aufseher Rohdich, nach Klein Chelm.

L. Zu Haupt-Amts-Dienern:

Der bisherige Grenz-Fuß-Aufseher Hartelt, nach Neustadt.

Digitized by Google

II. Versetzt:

1) Der Ober-Steuer-Controlleur Hofmann, von Herrnstadt nach Glatz.
2) Der Ober-Steuer-Controlleur Rauchmann, von Glatz nach Herrnstadt.
3) Der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Kroschel, in den Haupt-Amts-Bezirk Liebau.
4) Der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Ziegert, in den Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde.
5) Der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Wilcke, in den Haupt-Amts-Bezirk Reichenbach.
6) Der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Hertwig aus Neudorfer Heide bei Stralsund, in den Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg, und
7) Der Grenz-Fuß-Aufseher Raake aus dem Haupt-Zollamts-Bezirk Malmedy in den des Haupt-Amts Reichenbach.

Breslau, den 7. Februar 1830.

Vermächtnisse.

Von dem in Breslau verstorbenen Bürger und Züchner-Aeltesten Hensel,

der hiesigen Armen-Verpflegung	200	Rthlr.
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	200	—
Dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe, dem Knaben-Hospital in der Neustadt, und dem Erziehungs-Institute zur Ehrenpforte, jeder Anstalt	50	—
dem Haus-Armen-Medizinal-Institute	40	—
dem Dienstbothen-Institute	15	—
dem Hospital zu Bernhardin, und dem zum heiligen Geiste, jedem	5	—
dem Hospital zu Hieronymi und 11,000 Jungfrauen zusammen	10	—
dem barmherzigen Brüder-Convent und den Elisabethinerinnen, jeder Anstalt	50	—
dem Blinden-Unterrichts-Institute	25	—
dem Taubstummen-Institute	20	—
und dem israelitischen Kranken-Hospital	30	—

Nachricht.

In Kohlendorf, Buchau, Zaughals, Crainsdorf und Ober-Schwedeldorf Glatzer Kreises, sind die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen; auch ist in Lacumme Oelsschen Kreises ein Mensch an den modificirten Blattern erkrankt.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	17	—	1	8	4	1	5	8	—	29	7	—	29	5	—	25	6	—	23	6	—	18	3	—	20	—	4	20	—
Brieg	1	13	2	1	5	6	1	6	1	—	28	10	—	28	7	—	24	7	—	20	1	—	15	—	—	17	7	2	23	7
Frankenstein	1	21	9	1	6	6	1	11	—	1	3	—	1	1	6	—	21	9	—	23	—	—	18	1	—	22	—	4	—	—
Glatz	1	20	9	1	9	3	1	12	6	1	4	—	1	3	3	—	27	6	—	27	6	—	19	6	—	24	—	4	20	—
Guhrau	1	20	3	1	10	7	1	3	4	—	28	6	—	29	11	—	25	5	—	21	4	—	17	6	—	19	—	4	15	—
Habelschwerdt	1	20	4	1	12	6	1	9	1	1	2	9	1	1	3	—	26	—	—	21	3	—	18	1	—	20	—	5	10	—
Herrnstadt	1	25	—	1	20	—	1	5	—	1	3	—	1	4	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	1	—	—	4	—	—
Münsterberg	1	15	6	1	9	9	1	7	9	1	3	6	—	27	6	—	24	9	—	21	3	—	18	—	—	16	6	3	10	—
Namslau	1	20	6	1	18	6	1	27	6	—	26	8	—	25	6	—	23	8	—	23	3	—	21	3	—	18	—	3	15	—
Neumarkt	1	14	—	1	8	—	1	3	6	—	28	6	1	—	—	—	27	—	—	21	6	—	19	—	—	20	—	3	15	—
Nimptsch	1	20	—	1	16	—	1	8	—	1	4	—	1	2	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	4	10	—
Oels	1	20	9	1	14	—	1	1	6	—	27	—	1	—	3	—	26	3	—	22	—	—	17	3	—	14	6	2	26	3
Ohlau	1	21	4	1	18	—	1	—	6	—	29	8	—	29	2	—	28	4	—	19	3	—	18	5	—	17	6	3	15	—
Prausnitz	1	25	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	27	6	—	24	—	—	16	—	—	20	—	4	—	—
Reichenbach	1	17	9	1	13	—	1	8	9	1	3	6	1	4	3	—	29	6	—	23	—	—	21	—	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	22	6	1	10	—	1	12	—	1	5	6	1	3	—	—	27	—	—	23	6	—	18	—	—	15	—	3	25	—
Schweidnitz	1	24	3	1	9	3	1	7	6	1	1	9	1	4	3	—	27	9	—	23	9	—	19	—	—	19	—	4	—	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	1	11	10	1	6	—	1	5	—	1	1	—	—	27	—	—	24	8	—	21	—	—	15	4	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	16	8	1	12	—	1	3	2	—	29	2	1	—	4	—	25	6	—	21	4	—	17	4	—	22	—	3	10	—
Wohlau	1	20	—	1	15	—	1	5	—	1	1	—	1	—	6	—	28	6	—	22	6	—	20	6	—	21	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	19	5	1	11	7	1	5	11	1	1	1	1	—	7	—	26	6	—	22	5	—	18	5	—	19	5	4	—	3

Mittel Preis | 1 Rtlr. 15 sgr. 6pf. | 1 Rtlr. 3 sgr. 6 | — Rtlr. 28 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 20 sgr. 5 pf.

Breslau, den 10. Februar 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 3. März 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IIIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

No. 1228. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Januar d. J. über die Stempel-Abgaben beim Verkehr von Wechseln, und

— 1229. die Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 12ten desselben Monats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 6. Wegen der pro 1830 bestimmten Fourage-Lieferungs-Preise.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, Magistrate und Dorfgerichte werden hierdurch angewiesen: die Vergütungen pro 1830, für die vom Lande bei Truppen-Märschen zu verabreichende Fourage, nach folgenden höheren Orts genehmigten, durchschnittlich ermittelten vorjährigen Martini-Marktpreisen zu liquidiren, als:

für den Scheffel Hafer	Rthlr.	20	sgr. 2	pf.
— — Centner Heu	—	18	— 9	—
und für das Schock Stroh	3 —	19	— 5	—

Breslau, den 18. Februar 1830. I.

Sämmtliche Magistrate der Städte unseres Verwaltungs-Bereichs fordern wir hierdurch auf: sich auch in dem gegenwärtigen Jahre die Einziehung der Beiträge zu den Bombardements-Schäden-Vergütigungen aus 180 %, mit ganz vorzüglicher Sorgfalt und

Digitized by Google

dem erforderlichen Nachdruck angelegen sein zu lassen, und damit ungesäumt vorzugehen. Die Zahlungstermine sind übrigens dieselben, wie wir sie früher und zuletzt mittelst unserer Bekanntmachung vom 21. Februar v. J. Amtsblatt pro 1829. Stück IX. pag. 55. bestimmt haben und deren pünktliche Innehaltung für das jetzt laufende diesfällige VIIIte Termin-Jahr, wir den betreffenden städtischen Verwaltungs-Behörden auf das dringendste hiermit anempfehlen.

Breslau, den 21. Februar 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 8. Betreffend das Ressort-Verhältniß des Domainen-Justiz Amts Bodland und Neuhoff.

Es ist von Einem hohen Ministerio der Justiz mittelst Rescripts vom 4. Januar d. J. für zweckmäßig erachtet worden, den im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor und Breslau belegnen Gerichts-Bezirk der Domainen-Aemter Neuhoff und Bodland unter die Ober-Aufsicht Eines Ober-Landes-Gerichts zu stellen. Es hat dasselbe in Folge dessen festgesetzt, daß die im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Departement belegenen Ortschaften: Ober- und Nieder-Kunzendorf, Lofftowitz, Kuhnau und Tschapplau, in allen Beziehungen mit den übrigen Ortschaften des Amtes Bodland und Neuhoff unter der Ober-Aufsicht des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, wohin auch die Appellationen gehen, stehen sollen.

Diese Einrichtung hat aber in Beziehung auf die Führung des Hypotheken-Buchs über die gutsherrlichen Gerechtsame in diesen Ortschaften, und auf den Gerichtsstand der eximirten Einwohner derselben, welche jetzt unter der Jurisdiction des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau stehen, keinen Einfluß.

Von dieser Bestimmung werden die Gerichts-Eingesessenen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 9. Februar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorium für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Gottlob Traugott Lebrecht Hürche aus Görlitz, . . .	24½	Jahr	alt.
Christian Friedrich Julius Erdmann aus Brodelwitz, . .	24	—	—
Rudolph Gustav Böthelt aus Kreibau bei Haynau, . . .	25½	—	—
Carl Imanuel Berndt aus Oberau bei Lü en, ...	28	—	—
Julius Eduard Ulbrich aus Braunau bei Lüben, ...	27	—	—
Christian Kubitz aus Spohlau bei Hoyerswerda, ...	24½	—	—
Carl Friedrich August Gleditsch aus Siebeneichen bei Lüben,	23	—	—

Digitized by Google

Wilhelm Julius Ludwig Schwedler aus Breslau . . .	23	Jahr	alt,
Gottlieb August Neubert aus Pruckotschine bei Trebnitz, .	28	—	—
Carl August Seyffert aus Loßwitz bei Wohlau, ...	23	—	—
Samuel Eduard Beyer aus Breslau, ...	26	—	—
Wilhelm Gustav Julius Biehler aus Kaltvorwerk bei Oels,	24	—	—
Heinrich Eduard Karthaus aus Kricka bei Strehlen, . .	24	—	—
Paul Richard Stäubler aus Breslau, ...	23	—	—
Carl August Hollstein aus Sapratschine bei Trebnitz, . .	24	—	—
Carl Christian Weber aus Schmellwitz bei Canth, . . .	23	—	—
Albert Ludwig Zastrau aus Breslau, ...	28	—	—
Joseph Ernst Bergmann aus Breslau	32	—	—
Eduard Adolph Gustav Fleck aus Breslau, ...	24	—	—
Johann Gottlieb Trautmann aus Breslau, ...	24	—	—
Friedrich Wilhelm Buchwald aus Breslau, ...	24	—	—
Julius Robert Rudolph Knoblauch aus Breslau, . . .	24	—	—
Gottfried Wilhelm Holstein aus Breslau, ...	23	—	—

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. Januar 1830.

Personal = Chronik.

Die Ober=Inspectoren Gottwald zu Ratibor und Gulschard zu Reichenbach, sind mittelst allerhöchst vollzogener Patente vom 12. Januar d. J. zu Steuer=Räthen allergnädigst ernannt worden.

Breslau, den 22. Februar 1830.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

1) Behufs des, höherer Vorschrift zu Folge, eingeleiteten dreijährigen Lehr=Cursus, wird den 1. April d. J. die Prüfung Derer statt finden, welche zu Ostern in das Seminar einzutreten wünschen. Die Anmeldung dazu geschieht den Tag vorher um 1 Uhr.

Nächst guten Anlagen und den gehörigen Vorkenntnissen, so wie einem bescheidenen Sinne und bildsamen Wesen, sind die äußerlichen Bedingungen, daß Jeder, der die Aufnahme sucht, 1) 17 Jahr alt sei und dies durch ein Taufzeugniß bescheinige; 2) eine gute Gesundheit besitze; 3) ein Zeugniß vom Prediger des Orts über seine geistigen Fähigkeiten zum Schulfache, und über seine Aufführung mit-

Digitized by Google

bringe; desgleichen 4) eins von dem letzten Lehrer über die bereits erlangten Kenntnisse und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die Anstelligkeit zum Unterrichten.

Außerdem werden Alle, welche aufgenommen zu werden wünschen, namentlich aber die Eltern oder Vormünder derselben, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge des verlängerten Lehrkursus, auch die Unterhaltung eines Seminaristen von jetzt an im Ganzen etwas mehr betragen werde, und wird denselben allerseits die deshalb nöthige Vorsorge hiermit zur gewissenhaften Pflicht gemacht, indem jene von einem Jeden vorher muß nachgewiesen werden.

Im August findet künftig keine Aufnahme-Prüfung mehr statt. Alles übrige bleibt wie früher, und wird den Aufgenommenen mündlich näher bekannt gemacht werden.

2) Alle diejenigen, welche seit der letzten Abiturienten-Prüfung, ohne solche mit bestanden zu haben, aus der unterzeichneten Anstalt in ein Schulamt entlassen worden sind, so wie die welche außerhalb des Seminars sich zum Lehrerberufe vorbereitet haben und denen von den vorgesetzten hohen Behörden die Zulassung zur Prüfung zum Behuf einer Anstellung bewilligt ist, wollen sich den 3. April früh um 8 Uhr hier einfinden, wo ihnen das Nähere ihrer Prüfung mitgetheilt werden wird.

Breslau, den 25. Februar 1830.

Königlich evangelisches Schullehrer-Seminar.

Personalia.

Der bisherige Kaplan Görlich zu Trachenberg zum Pfarrer in Schimmerau, Trebnitzer Kreises.

Der evangelische Schullehrer Förster zum Organisten an der Stadtpfarrkirche und zum 4ten Lehrer an der evangelischen Mädchen-Schule zu Brieg.

Der evangelische Schul-Adjuvant Speer zu dem Amte als Schul-Adjunkt und 4ten Lehrer an der evangelischen Stadt-Schule zu Neumarkt.

Der evangelische Schullehrer Berner zu Tscheschkowitz nach Schlaube, Guhrauer Kreises versetzt.

Der katholische Schullehrer Zoche aus Sackisch, in gleicher Eigenschaft nach Deutsch-Tscherbeney versetzt; und in dessen Stelle der Schullehrer Ardelt, in Gellenau getreten.

Der Feldwebel Langer als Polizey-Sergeant in Breslau angestellt.

Nachricht.

In Reußendorf, Waldenburger Kreises, sind die modificirten Menschenblattern, und in Oberhausdorf und Zaughals, Glatzer Kreises, die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 10. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 7. Wegen Conservirung und Erhaltung alter Kunstgegenstände, Denkmäler, Glasmalereien ꝛc.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß die in den Königlichen Landen vorhandenen alten Kunstgegenstände, Denkmale oder geschichtliche Merkwürdigkeiten, Glasmalereien ꝛc. nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit behandelt, sondern vielmehr vernachläßigt, auch wohl gar zerstört werden, so, daß deren Untergang davon die unvermeidliche Folge ist.

Es werden daher, zufolge diesfälliger hoher Ministerial-Verfügung vom 28. v. M. die betreffenden Behörden wiederholt aufgefordert, dafür möglichst zu sorgen, daß dergleichen Denkmäler alter Kunst, namentlich auch Glasmalereien, durch zweckmäßige Vorkehrungen erhalten, und durch Ergreifung geeigneter Maaßregeln, vor jeder Beschädigung oder gar gänzlichem Untergange gesichert werden.

Breslau, den 24. Februar 1830. Plen.

No. 8. Die Anzeige der Beschäftigung oder Anstellung von Militair-Personen im Civil-Dienste betreffend.

Nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 15. September v. J. (Stück XXXIX. Seite 249.) soll von jeder Anstellung einer Militair-Person im Civile, sie mag interimistisch, prüfungsweise, oder definitiv, gegen Diäten, Tantième, Remuneration oder Gehalt erfolgen, gleichviel, ob das angestellte Individuum im activen Dienste stehe, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt sei, oder zur Klasse der mit Wartegeld oder Gnadengehalt entlassenen Militair-Personen oder Invaliden gehöre, der betreffenden Königlichen Militair-Intendantur und uns, bald Nachricht gegeben werden. Diese Bestimmung wird in Folge höherer Anordnung dahin modificirt: daß den Königlichen Intendanturen nur von den, in oben gedachter Art erfolgenden, Anstellungen derjenigen Mili-

Digitized by Google

tair-Personen, welche noch dem stehenden Heere oder den Garnison- und Invaliden-Compagnien, activ oder beurlaubt, angehören, nicht aber von den mit den activen Truppen und den Garnison- und Invaliden-Compagnien in keiner Verbindung mehr stehenden Individuen, als der Gnadengehalts- und Wartegeld-Empfänger und der ohne alle Benefizien mit dem Civil-Versorgungs-Scheine entlassenen Militairs, sofort Kenntniß gegeben werde, um das Kassen-Interesse wegen des Militair-Einkommens wahrnehmen zu können.

Hiernach haben sich die von uns ressortirenden Behörden, einschließlich die Magistrate, zu achten, uns aber von jeder Anstellung einer Militair-Person im Civile, ohne Unterschied, wie durch die Eingangs gedachte Verfügung vom 15. Septbr. v. J. bereits angeordnet worden, ohne Verzug Anzeige zu machen.

Breslau, den 28. Februar 1830. I.

Der Kaufmann Friedrich Schillow zu Stettin ist nach dem, von dem Präsidenten der vereinigten Nordamerikanischen Staaten vollzogenen Patent d. d. Washington den 27. Sept. 1829 zum Consul der vereinigten Staaten von Amerika für den Hafen von Stettin und alle andern Häfen im Preußischen Staate, welche demselben näher liegen, als dem Aufenthaltsorte eines andern Consuls oder Vice-Consuls der vereinigten Staaten, ernannt, und in gedachter Eigenschaft laut Verfügung des Königl. hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. v. M. anerkannt worden. Es wird daher diese Ernennung und Anerkennung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. März 1830. I.

Die Herausgeber der geographischen Beschreibung von Schlesien, der Oberlehrer der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt J. G. Knie, und der herzoglich Anhalt-Kötheasche Comissions-Rath, Raths-Secretair J. M. L. Melcher hierselbst, haben eine sehr vollständige alphabetisch-statistisch-topographische Uebersicht aller Dörfer, Flecken, Städte und andern Orte der Provinz Schlesien herausgegeben, die zum amtlichen Gebrauch sehr zweckmäßig ist, und daher allen Behörden empfohlen wird. Dieses Werk ist im Verlage von Graß, Barth und Comp. hierselbst für den Preis von 2 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. zu haben.

Breslau, den 1. März 1830. I.

Da in dem Haupt-Verzeichniß der Märkte in dem diesjährigen Kalender die, der Stadt Juliusburg bewilligten 2 Viehmärkte, verbunden mit den dortigen Krammärkten am 26. April und 25. Octbr. d. J., nicht vermerkt sind; so wird deren Abhaltung zu gedachter Marktzeit hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 2. März 1830. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 4. Die Ablieferung der Verbrecher an das ständische Inquisitoriat in Cosel betr.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hiermit die Befolgung der Verordnung vom 21. December 1826 wegen Ablieferung der Verbrecher an das ständische Inquisitoriat zu Cosel in Fällen, wo dabei associirte Dominien in Ansehung der Untersuchungskosten interessirt sind, auf Ansuchen des Ober-Schlesischen Landschafts-Collegii in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 16. Februar 1830.

No. 5. Die Untersuchungen wegen Contraventionen gegen Steuergesetze betr.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht: daß die Anweisung für die Untergerichte des Departements vom 12. v. M. nicht auf Contraventions- und Defraudations-Fälle gegen indirecte Steuergesetze zu beziehn ist; vielmehr bei Vergehungen solcher Art vor der Verwandlung der Geld- in Gefängniß-Strafen die Anfragen wegen etwa vorhandener Executions-Gegenstände nicht an die Königl. Regierung, sondern an die Provinzial-Steuer-Direction gerichtet werden muß.

Breslau, den 16. Februar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Die Erhebungsbefugnisse der Nebenzollämter zu Patschkau und Reichenstein betreffend.

Es ist für angemessen erachtet worden, die Erhebungsbefugnisse der obengenannten Aemter dahin zu erweitern, daß

1) bei dem Nebenzollamte I. Klasse zu Patschkau Wein bis zu 100 Rthlr. und
2) bei dem Nebenzollamte II. Klasse in Reichenstein Wein, so wie grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren bis zum Gefälle-Betrage von 50 Rthlr. in einem Transporte abgefertigt werden dürfen.

Dem Publiko wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 27. Februar 1830.

Nachricht.

In Sagschütz, Neumarktschen Kreises sind mehrere Personen theils an den natürlichen, theils an den modificirten Blattern erkrankt, auch ist in Jerschendorf desselben Kreises ein 14 Jahre alter Knabe von den Blattern befallen.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere als amortisicirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
46,811	A.	Cour.	100	vom 22sten December 1828.
13,807	B.	=	100	vom 12ten Januar 1829.
15,649	D.	=	100	vom 23sten Februar 1829.
17,343	D.	=	300	
27,816	D.	=	200	vom 23sten März 1829.
59,586	A.	=	100	
35,253	P.	=	25	vom 29sten Mai 1829.
2,204	C.	=	100	vom 25sten Mai 1829.
15,227	F.	=	100	
12,394	A.	=	100	vom 3ten August 1829.
90,386	A.	=	100	vom 27sten Juli 1829.
90,386	C.	=	100	
90,386	D.	=	100	
90,386	F.	=	100	
90 386	G.	=	100	
90 386	H.	=	100	
90,386	I.	=	100	
98,936	K.	=	100	
98,937	C.	=	100	
98,937	D.	=	100	
15,541	E.	=	100	vom 26sten October 1829.
15,541	G.	=	50	
16,991	A.	=	1000	vom 21sten December 1829.
46,913	A.	=	500	
55,539	G.	=	100	vom 23sten Februar 1829.

Berlin den 31sten December 1829.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 17. März 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IVte Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1230. vom 15ten Juli v. J. wegen Modifizirung der gesetzlichen Vorschrift, über Lösung der Gewerbescheine, und

No. 1231. vom 17ten Januar d. J. die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 9. Betreffend die Cassation der eingelöseten Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons.

Unter den, bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse bisher eingegangenen Staats-Schuld-Schein-Zinscoupons, welche bei Provinzial- und Spezial-Kassen realisirt worden und den Verordnungen gemäß, zu Verhütung möglichen Mißbrauchs von diesen Kassen bei ihrer Einlösung mittelst Durchkreuzung auf der Vorderseite zu kassiren gewesen, haben sich sehr viele vorgefunden, die auf eine solche Weise durchstrichen worden, daß die Nummer und Littera der Staatsschuldscheine, zu welchen sie gehören, durchaus nicht mehr zu erkennen und deshalb auch die Löschung derselben in den Zinsen-Manualien nicht zu bewirken ist.

Digitized by Google

Wir weisen daher sämmtliche, uns untergebenen Kassen an: die Durchkreuzung der von denselben eingelöseten Zinscoupons so zu bewerkstelligen, daß dabei die Nummer des Staats-Schuldscheins, zu welchem sie gehören, und die daneben stehenden Littera desselben, unberührt bleiben. Breslau, den 4. März 1830.

No. 10. Betreffend die Königl. Würtembergsche Verordnung rücksichtlich der von Würtembergschen Unterthanen außer Landes geschlossenen Ehen.

Eine Königl. Würtembergsche Verordnung vom 4. September 1808. erklärt jede Trauung eines Würtembergschen Unterthanen, von welchem Religions-Theile er auch sein möge, welche ohne vorher eingeholte, und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß, außerhalb des Königreichs geschieht, für ungültig und die darauf sich gründende Ehe für nichtig.

Da diese Bestimmung, bei ohne gehörige Vorsicht eingegangenen Ehen zwischen Würtembergern und diesseitigen Unterthanen, für letztere sehr nachtheilige Folgen haben kann, werden die Herren Superintendenten, Erzpriester und Geistlichen unseres Geschäftsbereichs beauftragt die Vorschrift derselben in vorkommenden Fällen den Betheiligten bekannt zu machen. Breslau, den 26. Februar 1830.

No. 11. Wegen Anmeldung der unter der Entbindung gestorbenen Frauen.

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen von Frauen, welche während der Entbindung, ohne jedoch entbunden zu sein, gestorben sind, und bei welchen man versäumt hat, von diesem Unglücksfalle den Behörden die vorgeschriebene Anzeige zu machen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Hebammen, die Dorfobrigkeiten, Schullehrer, Geistlichen und Dominien, so wie alle übrigen bei einem solchen Unglücksfalle interessirten Personen darauf aufmerksam zu machen, daß im Allgemeinen Land-Rechte Thl. II. Tit. 20. §§. 713. und 737. eine solche Anzeige ausdrücklich befohlen ist, mithin Jeder, welcher dagegen handelt, zur Rechenschaft und nach Befinden der Umstände, zur Strafe gezogen werden wird. Breslau, den 5. März 1830. I.

Warnung
gegen das Halten von Schweinen in den Stuben.

Im Frankensteiner Kreise hat sich der höchst traurige Fall ereignet, daß einem 2jährigen Kinde, welches die sorglose Mutter bei ihrer Entfernung aus dem Hause, in der Wiege ohne Aufsicht zurück gelassen hatte, von einem Schweine, dessen Alter vier bis fünf Monate betragen haben soll, die Finger an der rechten Hand ganz, Fleisch am Munde und an einer Wange abgefressen worden, und dieses Kind noch vor Mitternacht desselben Tages gestorben ist.

Dieser Vorfall wird hiermit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 7. März 1830. I.

Digitized by Google

Personal = Veränderungen

im Breslauschen Ober=Landes=Gerichts=Departement pro Februar 1830.

Die Kandidaten der Rechte:

Emil Freiherr v. Richthofen und

George August Herzog,

sind als Auskultatoren beim hiesigen Landgericht;

Heinrich Böbel,

beim Land= und Stadtgericht zu Münsterberg;

August Rupprecht,

beim Land= und Stadtgericht zu Reichenbach, und

Carl Ernst Ambros Eduard Treutler,

beim Land= und Stadtgericht zu Hirschberg angestellt.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

Der Ober=Landes=Gerichts=Assessor Meyer von Insterburg zum hiesigen Ober=Landes=Gericht;

Der Justiz=Kommissarius Krull von Erfurth zum hiesigen Landgericht;

Der Auskultator Malchow von Glogau zum hiesigen Ober=Landes=Gericht, und

Der hiesige Stadtgerichts=Auskultator Stiebler zum Land= und Stadtgericht zu Neumarkt.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter=Personals bei den Patrimonial=Gerichten im Breslauschen Ober=Landes=Gerichts=Departement pro Januar und Februar 1830.

No.	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Klein=Räudchen	Wohlau	Justiz=Rath Göldner zu Tschirnau.	Land= und Stadtrichter Anlauf zu Herrnstadt.
2	Wüttendorf Antheil.	Creuzburg	verstorbene Stadtrichter Conrad in Pitschen.	Stadtrichter Schulz in Pitschen.
3	Tschammerhof	Münsterberg	verstorbene Stadtrichter Hirschberg in Münsterberg.	Justitiarius Schindler in Grottkau.
4	Oberbeltsch	Guhrau	Land= und Stadtgerichts=Assessor Roseno in Liegnitz.	Ober=Landes=Gerichts=Referendarius Kattner in Glogau.
5	Herrnlauersitz, Austen und Rabenau	Guhrau	derselbe.	derselbe.

Personal-Chronik.

Dem bei der Königl. Regierung zu Erfurth stehenden Forst-Secretair Krause, ist die erledigte Oberförster-Stelle zu Peisterwitz ertheilt worden.

In Gottesberg sind: der Bürgermeister Crone, der Rathmann und Kämmerer Kintz, und der unbesoldete Rathmann Ludewig, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Schulamts-Candidat Hromatka, als Lehrer am Gymnasio zu Liegnitz.

Der bisherige Collaborator Guttmann, am Gymnasio zu St Elisabeth hieselbst als achter College an demselben ernannt.

Der Seminarist Kunert, als evangelischer Schullehrer in Brustave Militscher Kr., der Seminarist Horn als evangelischer Schullehrer in Olsche, Neubarnitz und Grabofke Militscher Kr., und der Seminarist Glatz, als Organist und evangelischer Schullehrer in Resewitz, Oelsschen Kreises.

Der invalide Unteroffizier Gutschmansky als Wegewärter in Langenwiese Oelsschen Kreises.

Der invalide Gemeine Witascheck als Wegewärter in Breitenhayn, Reichenbachschen Kreises.

Vermächtniß.

Von dem zu Neurode verstorbenen Schönfärber Carganico der Armen-Casse daselbst . . . . . 10 Rthlr.

Nachricht.

In den Ortschaften Endersdorf und Lauterbach, Reichenbachschen Kreises; Altwasser und Neu-Liebichau, Waldenburger Kreises; Grosburg, Strehlenschen Kreises; sowie in Günthersdorf und Stanowitz, Striegauschen Kreises, sind die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen. In den beiden letztgenannten Dörfern sind noch überdies einige Individuen von den modificirten Menschenblattern befallen worden.

Unter der Dominial-Heerde zu Kochern Ohlauschen Kreises sind die Schaafpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 24. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Allerhöchste Kabinetsorde vom 17. Januar 1830.

(Gesetzsammlung pro 1830, IV. Nr. 1231).

No. 12. Die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betr.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. bestimme Ich, daß den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassen-Steuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden in folgender Art gewährt werde:

Jährlich bildet sich eine kreisständische Commission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Klassen-Steuer-Rollen in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820, §. 8., bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese Commission unter seinem Vorsitze zusammen, und legt derselben die Duplicate der Steuer-Rollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise zur Einsicht vor.

Der Commission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur nähern Prüfung und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuer-Quoten anzutragen, ist jedoch der Commission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden der Besteuerten, werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten zu diesem Zweck besonders zu versammelnden Commission zur Begutachtung zugestellt und demnächst unter Beifügung des landräthlichen Gutachtens an die Regierung befördert.

Digitized by Google

Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, daß die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen; so setze Ich zugleich fest, daß die Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer in einer Präclusiv-Frist von 8 Wochen nach der im §. 8. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuer-Rollen bei dem Landrath eingegeben werden müssen. Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuer-Rollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Rekurs an das Finanz-Ministerium muß in einer Präclusiv-Frist von vier Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung ergriffen werden.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt, jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präclusiv-Frist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuer-Rolle an zu rechnen ist.

Berlin, den 17. Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Mit Bezug auf vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1830., Stück IV. Nr. 1231 der diesjährigen Gesetzsammlung und das diesfällige Normativ-Reskript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 11. Februar c. wird der Präclusiv-Termin zur Anbringung der Klassen-Steuer-Reclamationen

für dieses Jahr bis ult. April, in Zukunft aber bis zum letzten März jeden Jahres, festgesetzt.

Wer diesen Termin verstreichen läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn im Laufe des Jahres auf seine später angebrachten Ermäßigungsgesuche nicht weiter gerücksichtiget werden wird.

Die Gesuche sind von nun an, in Form gewöhnlicher Eingaben, lediglich und allein unmittelbar an das Königliche Landräthl. Amt zu richten, welches selbige in Fällen, wo sie von den Ortsbehörden noch nicht begutachtet sind, diese aber die Einschätzung des Reclamanten bewirkt haben, gleich nach der Präsentation den Ortsbehörden zur Abgabe des Gutachtens zustellen wird. Diese schreiben das Gutachten mit Zuziehung der etwanigen Gemeinemitglieder, welche bei der Steuer-Vertheilung mitgewirkt haben, auf der Vorstellung selbst oder auf einem Umschlage nieder, und senden selbige in diesem Jahre

bis zum 15. Mai,

sonst aber

bis Mitte April jeden Jahres,

dem Königlichen Landräthlichen Amte zurück.

Das Königliche Landräthliche Amt wird demnächst die kreisständische Commission zusammenberufen, von dieser die Ermäßigungsgesuche begutachten lassen und das eigene

Digitized by Google

Gutachten beifügen, und so die Eingaben mittelst einer besonders vorgeschriebenen Liste bis zu dem von uns den Landräthen ausdrücklich vorgeschriebenen Termine an uns zur Entscheidung recht zeitig gelangen lassen, damit die etwanigen Ermäßigungen noch in die, im Monat Juni anzufertigenden, jedoch in keinem Falle zu verzögernden Zu- und Abgangslisten pro 1stes halbes Jahr übernommen werden können.

Das Königliche Landräthliche Amt fertigt nach dem Rückempfange der mit unserer Entscheidung versehenen Liste und Reclamationsgesuche, einem jeden Supplicanten eine Abschrift der betreffenden Entscheidung zu, gegen welche, wenn sie abschläglich ist, demselben innerhalb einer Präclusiv Frist von 4 Wochen der Recurs an das Königliche Finanz-Ministerium freisteht. In Fällen, wo Ermäßigungen von uns bewilligt werden, werden unsern Entscheidungen besondere Ermäßigungsdecrete für die Ortsbehörden beigefügt werden, welche sie als Beilage den anzufertigenden Zu- und Abgangslisten beizuheften haben.

Das Ermäßigungsgesuch selbst muß enthalten: den monatlichen Klassen-Steuer-Betrag, zu welchem Reclamant in dem betreffenden Jahre eingeschätzt ist; die Nummer der Klassen-Steuer-Liste, unter welcher er eingetragen steht; die Angabe der Zahl und Größe der Besitzungen an Aecker, Wiesen und Forst, nach Morgenzahl; den Betrag der jährlichen Grundsteuer und bei städtschen Besitzungen des jährlichen Servises; die Bezeichnung der Gewerbe, welche derselbe etwa betreibt, mit der Angabe der jährlichen Gewerbe-Steuer, und bei Pächtern die Größe der Pachtung mit der Angabe des jährlichen Pachtquanti. Wo diese Angaben fehlen, die uns allein in den Stand setzen, die Zulässigkeit des Gesuchs beurtheilen zu können, wird Jeder es sich selbst beizumessen haben, wenn wegen Unvollständigkeit des Reclamations-Antrages, derselbe zurückgewiesen wird.

Da jede Reclamation ein doppeltes Fundament haben kann, nämlich, das der unrichtigen Einschätzung nach den bestehenden Klassifikations-Prinzipien, oder das der obwaltenden besondern Umstände bei sonst grundsätzlich richtiger Einschätzung; so wird jeder Reclamant anzugeben haben, worauf er seinen Antrag gründet. Im ersten Fall bedarf es weiter nichts, als obiger Angaben über die Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse, im andern Falle aber müssen die obwaltenden besonders ungünstigen Verhältnisse näher und individuell bezeichnet und bescheinigt werden. Bestehen diese in erlittenen Unglücksfällen, so wird bemerkt, daß da, wo auf diese schon durch Bewilligung einer mehrmonatlichen Klassen-Steuer-Remission im Allgemeinen gerücksichtigt ist, nur in ganz besondern Fällen noch eine Steuer-Ermäßigung eintreten kann, bestehen sie aber in einer bedeutenden Schuldenlast, so müssen die Schulden wenigstens specificirt sein, damit bei obwaltenden Zweifeln Nachforschungen über die Richtigkeit derselben angestellt werden können, und selbst dann können diese einen Ermäßigungs-Antrag nur insofern begründen, als sie von solcher Bedeutung sind, daß sie den Besitzer des Grundstücks an der ordnungsmäßigen Bewirthschaftung desselben hindern.

Rücksichtlich der bis zur Publication des Gesetzes eingereichten Reclamations-Gesuche verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, so, daß diese nicht nochmals bei dem König-

Digitized by Google

lichen Landräthlichen Amte nachträglich erneuert werden dürfen. Wollen diejenigen Reclamanten, welche von uns einen abschläglichen Bescheid entweder schon erhalten haben oder auf die eben vorliegenden Gesuche erhalten werden, sich bei selbigem nicht beruhigen; so steht ihnen nur der Rekurs an das Königliche Finanz-Ministerium offen.

Breslau, den 14. März 1830. III.

No. 13. Die Militair-Pflichtigkeit der die Thierarzneikunde Studirenden betreffend.

Nachstehenden Auszug eines Erlasses des hohen Ministerii des Innern vom 26ten Februar c., in Betreff der Genügung der Militairpflicht von Seiten derjenigen, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) Der das Studium der Thierarzneikunde und hierauf den Eintritt als Kurschmidt zu einjährigem Dienste beabsichtigende Militairpflichtige, welcher schon vor seinem zwanzigsten Lebensjahre sich bei einer Departements-Prüfungs-Commission in Folge seiner im Allgemeinen erlangten Ausbildung, wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste meldet, dazu berechtigt befunden und zugelassen wird, erklärt hierbei zugleich, ob er den Eintritt etwa bis zum dreiundzwanzigsten Lebensjahre aussetzen will, und bewirkt ihn sodann in der allgemein vorgeschriebenen Weise. Für die zu dieser Kategorie gehörigen Freiwilligen bedarf es keiner weitern Festsetzungen.

2) Diejenigen Militairpflichtigen jedoch, die sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen, und vor dem zwanzigsten Lebensjahre noch keine Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen, welche nach Lage ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse auf den einjährigen freiwilligen Dienst nicht Anspruch machen, sondern, um mit etatsmäßigem Gehalt angestellt zu werden, zum dreijährigen Kurschmidtsdienste, nach bewirkter thierärztlicher Ausbildung einzutreten beabsichtigen, können nach der Bestimmung ad 8 des §. 69 der Instruction vom 30. Juni 1817, wegen der in Erlernung eines Gewerbes begriffenen und deshalb bis zum dreiundzwanzigsten Lebensjahre zurückzustellenden Dienstpflichtigen behandelt werden.

Dieselben haben sich zu dem Ende, wenn sie in die hiesige Thierarzneischule als Civil-Eleven einzutreten beabsichtigen, zuvor darüber bei der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Wohnorts, und zwar vor dem Eintritt ihres militairpflichtigen Alters zu melden, werden mit einem desfallsigen Scheine versehen, und hierauf bei dem jährlichen Ersatzgeschäft auf Zeugnisse der Thierarzneischule, daß sie von derselben angenommen worden sind, und dem Studium der Thierarzneikunde wirklich obliegen, von einer Ersatzgestellung zur andern bis vor Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, jedoch nicht über dieses Lebens-Alter hinaus, zurückgestellt. Sie gewinnen mithin hierdurch die zu ihrem Studium erforderliche Zeit, und bewirken

Digitized by Google

demnächst ihren Eintritt zum freiwilligen Kurschmidts-Dienste vor dem Ablaufe ihres dreiundzwanzigsten Lebensjahres in der allgemein vorgeschriebenen Weise.

3) Wer nicht auf der hiesigen Thierarzneischule, sondern anderweit seine thierärztliche Ausbildung zu bewirken gesonnen, und gleichfalls nicht im Stande ist, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste vor dem Anfang seines militairpflichtigen Alters in Anspruch zu nehmen, meldet sich ebenfalls deshalb, und bevor derselbe von den Ersatz-Behörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ableistung seiner Dienstpflicht herangezogen wird, bei der Kreis-Ersatz-Kommission seines Wohnorts, und kann hierauf in eben der Art, auf die Zeugnisse derjenigen Anstalt, wo er sich zum Studium der Thierarzneikunde befindet, von einer Ersatzstellung zur andern, bis vor Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres zurückgestellt werden. Der Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste muß hierauf gleichfalls in vorgeschriebener Weise, nachdem das Individuum sich noch über seine wirklich erlangte thierärztliche Ausbildung ausgewiesen hat, recht zeitig bewirkt werden,

Obige Bestimmungen finden übrigens auf die Militair-Eleven der hiesigen Thierarzeneischule, welche in Fällen, wo die Kavallerie-Regimenter keine Subjecte aus Reih und Glied zur Kurschmidts-Ausbildung in dieselbe zu schicken vermögen, durch das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement angenommen und für die Armee als Kurschmiede ausgebildet werden, auch während ihres Aufenthalts in der gedachten Anstalt sich unter militairischer Aufsicht befinden und ein Militairgehalt beziehen, keine Anwendung.

Breslau den 14. März 1830. I.

No. 14. Die Annahme der Schul-Amts-Candidaten Behufs der Genügung ihrer Militair-Verpflichtung.

Es ist Allerhöchsten Orts genehmigt worden, daß alle in Seminarien ausgebildete Schulamts-Candidaten, die zu Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht als Recruten der Kriegsreserve oder der Landwehr zu resp. 6 oder 4 wöchentlicher erster Ausbildung eingezogen werden, von den Königlichen Militair-Behörden auf Antrag der Civil-Behörden zu jeder Zeit angenommen werden können.

Hiernach haben die gedachten Individuen ihre Anträge um Einstellung in den Militairdienst bei dem betreffenden Königlichen Landräthlichen Amte anzubringen, welches bei Landwehr-Recruten bei dem betreffenden Landwehr-Bataillon und, in so weit der Eintritt zur Kriegsreserve erfolgt, den erforderlichen weitern Antrag bei dem Truppentheile, in welchen die Einstellung gewünscht wird, zur möglichsten Berücksichtigung des gewählten Truppentheils zu bringen hat.

Wenn diese erste Ausbildung erfolgt ist, gehören diese Individuen so wie jedes Andere, demjenigen Landwehr-Bataillon an, in dessen Bezirk sie wohnen.

Breslau, den 18. März 1830. I.

Digitized by Google

No. 15. Wegen Erstattung der Sanitäts-Berichte.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 3. Juli v. J. über die von jetzt an zu beobachtende Form der vierteljährig zu erstattenden Sanitäts-Berichte folgendes verordnet:

1) Es sollen keine numerischen Angaben von den Medicinal-Personen über die Zahl der von ihnen behandelten Kranken, und eben so wenig Bemerkungen über den Einfluß der Witterung auf Vermehrung und Verminderung schädlicher Insecten und auf den Garten- und Land-Bau, sondern lediglich nur hinsichtlich der Krankheits-Constitution künftig erfordert werden. Nicht minder können die Bemerkungen über die Beschaffenheit der Straßen und Wege, der Gefängnisse und aller zum Ressort des Eingangs gedachten hohen Ministerii nicht direct gehörigen Artikel wegbleiben.

2) Hinsichtlich der meteorologischen Beobachtungen wird zwar erwartet, daß die Aerzte und Physiker fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst dergleichen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen; es wird jedoch fernerhin auf Einsendung der einzelnen Beobachtungen dieser Art für die Sanitäts-Berichte nicht bestanden. Einzelne, besonders bemerkenswerthe, hieher gehörige Beobachtungen der Medicinal-Personen, werden indeß nach Verdienst anerkannt werden.

3) Jede Medicinal-Person, sie mag als Beamte angestellt sein oder nicht, ist verpflichtet, ihre Beiträge zu den Medicinal-Berichten vierteljährig an den Physikus ihres resp. Kreises einzusenden, der dieselben mit seinen eigenen Beiträgen in einen Kreis Sanitäts-Bericht zusammenstellt, an die vorgesetzte Regierung in der ihm gesetzten Frist und zwar in der ersten Woche der Monate Januar, April, July und October eines jeden Jahres einzureichen hat.

4) Da es erforderlich ist, daß die Regierungen als administrative Behörde, möglichst rasch Kenntniß von dem Sanitäts-Zustande ihres Bezirks bekomme, und darin fortdauernd erhalten werde, so muß auch die vierteljährige Einsendung der Berichte Seitens der Physiker an dieselbe beibehalten werden.

5) Die sämmtlichen Sanitäts-Berichte sind nun fortan mit den sich von selbst ergebenden Modificationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgendem Schema abzufassen:

I. Witterung.

a) Deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen,

b) Meteorologische Beobachtungen über den Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers, über herrschende Winde, Zahl der heitern, trüben, trockenen, nassen Tage u. s. w.

II. Allgemeiner Krankheits-Zustand.

a) Epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten mit namentlicher Angabe, der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze,

Digitized by Google

b) Merkwürdige, sporaidsche Kranheiten,
c) Bemerkenswerthe chirurgische Fälle,
d) Bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle,
e) Merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

III. Medicinal-Polizei-Wesen.

a) Armen-Kranken-Pflege, Kranken-Anstalten,
b) Irrenhäuser,
c) Bäder und öffentliche Badeanstalten,
d) Apotheker-Wesen,
e) Rettung der Scheintodten,
f) Maaßregeln die zur Tilgung oder Milderung allgemeiner Krankheits-Ursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpocken-Impfung,
g) Aufsicht auf Getränke, Nahrungsmittel und Material-Waaren,
h) Vergehungen gegen die Medicinal-Gesetze.

IV. Gerichtlich medicinische Vorfälle.

V. Verhalten der Medicinal-Personen.

Bemerkung des verdienstlichen oder schlechten Benehmens Einzelner mit Angabe der vorgekommenen Veranlassung.

VI. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten.

Betreffend: medizinische, naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für medizinische Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

VII. Veterinair-Medizin.

Gesammt-Uebersichten des hieher gehörigen. Die speciellen Nachweisungen bleiben den besondern Berichten vorbehalten.

VIII. Vorschläge.

Zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

Aus den von den Königlichen Regierungen an das Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Schlesien halbjährlich mitzutheilenden Sanitäts-Berichten wird das letztere Extracte anfertigen lassen, welche demnächst den einzelnen Medizinal-Personen zu ihrer Notiz mitgetheilt werden sollen.

Indem sämmtliche Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker des Departements der unterzeichneten Königlich-Regierung hiermit aufgefordert werden, ihre in der vorstehend angedeuteten Art abzufaßten Medizinal-Berichte dem Kreis-Physikus vierteljährig pünktlich einzureichen, und damit in den ersten Tagen des Aprils d. J. den Anfang zu machen, wird nicht nur von ihnen, sondern auch ganz besonders von den Kreis-Physikern

Digitized by Google

erwartet, daß sie sich beeifern, durch sorgsame Abfassung und pünktliche Einsendung dieser Berichte, zur Förderung der Wissenschaft und des allgemeinen Gesundheitswohls nach Kräften beizutragen.

Breslau, den 10. März 1830. I.

No. 16. Betreffend den Unterschied zwischen Gewerbescheinen und Steuer-Anmeldungsscheinen.

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 bestimmt ausdrücklich und wörtlich im §. 20. a. und c.:

„Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche im Umherziehen betrieben werden, und geschieht die Ausfertigung der Gewerbscheine durch die Regierungen."

Ferner wird in der Gewerbesteuer-Instruktion vom 22sten November 1820 §. 8. ebenfalls wörtlich vorgeschrieben:

daß Personen, welche zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe-Betriebe angezogen werden, nur von der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde (nach dem gegebenen Muster) angefertigte Zettel (Steuer-Anmeldungsscheine) erhalten.

Hiernach sind Gewerbescheine und Steuer-Anmeldungsscheine der Form und dem Wesen nach bedeutend von einander verschieden.

Demungeachtet kommen fortwährend Fälle vor, wo besonders in Gewerbesteuer-Contraventions-Prozessen die Begriffe von Gewerbescheinen und Steuer-Anmeldungsscheinen mit einander verwechselt und gewöhnlich bloße Steuer-Anmeldungsscheine Gewerbescheine genannt werden. Dadurch entsteht aber nur Verdunkelung des Sachverhältnisses und unnöthige Schreiberei.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden auf den Unterschied zwischen Gewerbescheinen und Steuer-Anmeldungsscheinen aufmerksam zu machen und dieselben aufzufordern, nunmehr jede Verwechselung dieser beiden Benennungen sorgfältig zu vermeiden.

Breslau den 18. März 1830. III.

Es wird hiermit bekannt gemacht: daß Sr. Königliche Majestät re'p. unterm 10ten April, 6ten Juli, 19ten August und 16ten November v. J. die wider den aus Constadt gebürtigen Tambour der 10ten Divisions-Garnison-Compagnie Jacob Miserra, den Musketier im 18ten Infanterie-Regiment Carl Gallwitz aus Breslau, den Musketier der 10ten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie Johann Mausch aus Honig bei Wartenberg, und den früher beim 1sten Bataillon 10ten Landwehr Regiments gedienten, aus dem Oelsschen Kreise gebürtigen Militair-Sträfling Friedrich Bautz, ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisse dahin zu bestätigen geruhet haben, daß

Digitized by Google

der ꝛc. Miserra wegen dritten Diebstahls unter erschwerenden Umständen und Verdachts noch anderweit verübter Entwendung, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und einjähriger Festungsbauarbeit und Detention;

der ꝛc. Gallwitz, wegen Desertion, Betrugs, und dritten Diebstahls, mit Ausstoßung aus dem Militair, und dreijähriger und zweimonatlicher Festungsbauarbeit und Detention;

der ꝛc. Mausch wegen dritten großen und zweier kleinen Diebstähle, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und vierjähriger Festungsbauarbeit und Detention;

und endlich

der ꝛc. Bautz wegen dritten Diebstahls, mit Ausstoßung aus dem Militair, zweijähriger Festungsbauarbeit, Verlust der National-Kokarde und Detention

zu bestrafen, und die vier Damnaten zur Erwerbung eines Grundstücks oder des Bürgerrechts für unfähig zu erklären sind.

Breslau den 16. März 1830. I.

Seit dem Anfange des vorigen Jahres erscheint zu Berlin bei A. W. Hayn, Zimmer-Straße No. 29. in Heften ein Werk, unter dem Titel:

„Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse,

dessen Text von dem Inspector des Herbariums im dasigen botanischen Garten, Professor Dr. Schlechtendahl, die dazu gehörigen Kupfer aber, von dem Kupferstecher Professor Guimpel bearbeitet sind. Die Herausgabe dieses Werks ist ein verdienstliches und nützliches Unternehmen, welches möglichst unterstützt zu werden verdient.

Auf Befehl des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir das medicinische und pharmaceutische Publikum unsers Verwaltungs-Bezirks auf dieses verdienstliche Werk aufmerksam, und empfehlen dessen Ankauf.

Breslau den 15. März 1830. I.

Belobung.

Die Gemeinde Thomaswaldau, Striegauer Kreises, hat die bisher dort bestandenen, auf den Schulunterricht störend einwürkenden Neujahrs- und Gründonnerstags-

Digitized by Google

Umgänge des evangelischen Schullehrers aufgehoben, und ihm dagegen ein Fixum ausgesetzt. Möge diese lobenswerthe Einrichtung, über welche wir hiermit unsre Zufriedenheit bezeigen, auch an andern Orten Nachahmung finden.

Breslau den 13. März 1830. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Jurisdiction über das am linken Ufer der Oder gelegene Territorium von Klein-Pogul, namentlich die Försterei und das dabei gelegene Fährhaus, fortan von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Neumarkt verwaltet wird.

Breslau den 2. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Die erledigte Stelle eines Salz-Magazin-Inspectors zu Schwusen, ist dem Regierungs-Rath Dietrich zu Posen mit Beibehaltung seines Charakters und Ranges verliehen worden; und wird derselbe die Salz-Verkaufs- und Speditions-Anstalt in Schwusen, als ein rechnungslegendes Salz-Amt, welches nicht mehr dem Haupt-Steuer-Amte in Glogau, sondern unmittelbar dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat untergeordnet ist, verwalten.

Breslau, den 15. März 1830.

Bekanntmachung.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm

Digitized by Google

Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Casse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Litt.	A.	von No.	1	bis incl.	550	und	} auf den 15. Sept.	} d. Jahres.
= =	B.	= =	551	= =	1500			
= =	C.	= =	1501	= =	2900	auf	den 1. October	
= =	D.	= =	2901	= =	4300	=	= 15. October	
= =	E.	= =	4301	= =	5800	=	= 1. November	
= =	F.	= =	5801	= =	7280	=	= 15. November	
= =	G.	= =	7281	= =	8770	=	= 1. December	

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Capitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

Erläuterung.

Der in der Bekanntmachung vom 1sten d. M. Stück X. S. 56 angegebene Preis der

alphabetisch-statistisch-topographischen Uebersicht aller Dörfer, Flecken, Städte ꝛc. der Provinz Schlesien,

von 2 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. ist der frühere Pränumerations-Preis auf die einzeln erschienenen Hefte; der jetzt eingetretene Laden-Preis aber beträgt 2 Rthlr. 15 Sgr. und für ein gebundenes Exemplar 2 Rthlr. 20 Sgr.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Febuar 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Haser der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	15	2	1	6	7	1	7	2	—	29	6	1	—	3	—	28	10	—	23	—	—	19	1	—	20	—	5	—	—
Brieg . . .	1	12	8	1	5	2	1	6	8	—	28	6	1	—	—	—	26	3	—	22	3	—	16	6	—	17	3	2	24	6
Frankenstein	1	20	—	1	7	9	1	10	9	1	4	6	1	2	3	—	24	1	—	23	10	—	20	1	—	22	—	4	—	—
Glatz . . .	1	18	3	1	7	9	1	11	9	1	3	9	1	2	6	—	26	9	—	26	6	—	19	—	—	24	—	4	20	—
Guhrau . .	1	19	5	1	9	3	1	2	7	—	27	7	1	—	—	—	26	—	—	21	2	—	17	6	—	19	—	3	15	—
Habelschwerdt	1	19	3	1	10	11	1	9	3	1	4	—	1	1	3	—	25	11	—	20	6	—	17	5	—	21	—	5	15	—
Herrnstadt .	1	18	—	1	12	—	1	4	—	1	2	—	1	3	—	1	1	—	—	24	—	—	20	—	1	—	—	4	—	—
Münsterberg	1	14	9	1	10	—	1	9	—	1	5	3	—	29	6	—	25	9	—	23	2	—	20	6	—	16	6	3	15	—
Namslau .	1	18	4	1	16	4	—	28	3	—	26	10	—	27	2	—	25	—	—	24	6	—	22	—	—	22	—	3	24	—
Neumarkt .	1	13	6	1	7	6	1	7	—	1	2	—	1	1	—	—	27	—	—	24	—	—	21	—	—	20	—	3	15	—
Nimptsch .	1	16	—	1	10	—	1	10	—	1	5	—	1	4	—	1	1	—	—	23	—	—	21	—	—	18	—	4	10	—
Oels	1	22	9	1	16	9	—	29	9	—	25	3	1	—	3	—	26	9	—	21	4	—	17	3	—	14	6	3	—	—
Ohlau . . .	1	20	5	1	17	2	1	—	7	—	29	3	—	28	—	—	26	9	—	20	6	—	19	6	—	17	4	3	20	—
Prausnitz .	1	25	—	1	10	—	1	5	—	1	1	3	1	2	6	—	27	6	—	24	—	—	18	—	—	20	—	4	15	—
Reichenbach	1	13	3	1	8	3	1	10	3	1	4	—	1	3	9	—	29	3	—	23	—	—	21	—	—	16	—	6	—	—
Reichenstein	1	17	6	1	8	—	1	13	—	1	7	6	1	8	—	—	24	—	—	24	6	—	20	—	—	16	—	4	—	—
Schweidnitz	1	21	3	1	8	6	1	9	6	1	4	3	1	5	—	—	27	4	—	24	9	—	19	—	—	19	—	4	7	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen . .	1	10	—	1	2	9	1	6	—	1	—	9	—	28	—	—	24	6	—	21	10	—	17	7	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	16	—	1	11	—	1	7	—	1	3	—	1	—	6	—	26	6	—	22	3	—	18	6	—	22	—	3	10	—
Wohlau . .	1	20	—	1	15	—	1	6	—	1	2	—	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	21	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	17	7	1	10	—	1	6	8	1	1	10	1	1	7	—	27	—	—	23	—	—	19	3	—	19	9	4	2	2

Mittel Preis | 1 Rtlr. 13 sgr. 10pf. | 1 Rtlr. 4 sgr. 3 | — Rtlr. 29 sgr. 3 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 2 pf.

Breslau, den 10. März 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 31. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 17. Wegen Befreiung der Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein monatliches Gnadengehalt von einschließlich 3 Rtlr. beziehen, von der Klassensteuer.

Auf den Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 welches im §. 2. lit. c. Arme, die von Allmosen aus Staats- und Gemeine-Kassen leben, von der Klassensteuer befreit, ist schon früher angeordnet, daß Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein monatliches Gnadengehalt bis zu drei Thalern einschließlich beziehen, mit der Klassensteuer nicht belegt werden sollen, da eine solche Unterstützung nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt wird, der Beneficiar mithin den Allmosen-Empfängern aus Staatskassen gleich zu stellen ist.

Einer besondere, oder jährlich zu wiederholenden Beibringung von Armuths-Attesten Seitens der Invaliden bedarf es zur Erlangung dieser Steuerfreiheit um so weniger, als die Kommunal-Behörde, welche dergleichen Atteste zu ertheilen haben würde, auch die Klassensteuer veranlagt, es genügt mithin, wenn in der Steuer-Rolle der Befreiungsgrund vermerkt wird.

Die Einschätzung zur Klassensteuer muß dagegen auch für einen im Genuß des Gnadengehalts befindlichen Invaliden statt haben, wenn er in Lohn und Brod von Privatpersonen steht, ein Gewerbe treibt, mit Belassung des Gnadengehalts im Staats- oder Kommunal-Dienst versorgt wird, oder zu dem Besitz von Vermögen gelangt.

Der alleinige Besitz eines kleinen Hauses, welches dem Invaliden und seiner Familie nur ein Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch die Steuer-Freiheit nicht auf, wohl aber wenn damit Land verbunden ist.

Digitized by Google

Was die Angehörigen der von der Klassensteuer befreiten Invaliden anbelangt, so darf nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Septbr. 1821 die Steuer-Befreiung nur auf solche Familien-Glieder ausgedehnt werden, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren. Es sind demnach steuerpflichtig, nicht allein die in Lohn und Brodt der Invaliden stehenden Personen und die Kostgänger, sondern auch diejenigen Angehörigen ihrer Familie, welche für Lohn arbeiten und ihren Unterhalt hauptsächlich aus eignem Einkommen bestreiten.

Indem wir die mit der Classensteuer-Veranlagung und Erhebung beauftragten Behörden von diesen durch ein Reskript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 2. d. M. ergänzten Bestimmungen in Kenntniß setzen, geben wir Ihnen auf, hiernach bei der Veranlagung pro 1831 zu verfahren.

Breslau, den 22. März 1830. III.

Nachstehende Aufforderung des Kunsthändlers Bolzani in Berlin zur Subscription auf das Werk über den Seidenbau, welches derselbe herauszugeben beabsichtiget, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und diese Schrift als ein (in seiner Art nützliches) Werk empfohlen.

Breslau den 19. März 1830. I.

Seit meiner Jugend mit allen Einzelnheiten des Seidenbaues vertraut und auf der väterlichen Besitzung in Italien vieljährig mit solchem beschäftigt, hegte ich, gegen die mit Unrecht früher vielfach dawider strebenden Meinungen, die freudige Hoffnung, daß der Seidenbau als ein für den Staat eben so wichtiger, als in der Folgezeit für die Unternehmer höchst einträglicher Zweig der Landes-Industrie, mit dem glücklichsten Erfolge in Norddeutschland, besonders aber in meinem neuen Vaterlande, Preußen, einzuführen möglich, ja fast gar keiner besondern Schwierigkeit unterworfen sei.

Eilf Jahre hindurch hatte ich namentlich Preußens Clima aufmerksam beobachtet und dessen Wirkung und Einfluß auf den Seidenbau berechnet, ehe ich es wagte, dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern im Jahre 1824 die Resultate meines Forschens und meine auf selbe gegründeten Ansichten vorzulegen.

Einzig um gemeinnützig zu wirken, schritt ich, mit Aufopferung nicht unbedeutender Fonds, im Jahre 1825, wie allgemein bekannt geworden ist, zur practischen Ausführung, und ließ zu meinem Seidenbau im Königlichen Invaliden-Hause bei Berlin, allen Freunden des Unternehmens und jedem kritischen Beobachter stets freien Zutritt.

Digitized by Google

Durch eine unterm 26. Juni 1825 aus Potsdam an mich ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre *) beglückt und ermuthigt, verfolgte ich unabläſſig das mir vorgeſteckte Ziel mit dem Eifer, welchen ein Unternehmen verdient, das ſich ſchon bei ſeinem Beginnen der Allerhöchſten Beachtung nicht unwerth gezeigt, — und von jenem Zeitpunkt ab darf ich den in Preußen ſchon früher verſuchten aber ganz geſunkenen Seidenbau als neu belebt betrachten.

Mein 5jähriges Streben iſt mit dem glücklichſten Erfolge gekrönt; ich habe den Beweis geführt, daß der Seidenbau in Preußen mit eben dem Erfolge als in den ſüdlichen Ländern betrieben werden kann, wenn die rechten Mittel angewandt werden, und nunmehr glaube ich den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen nachkommen zu dürfen, den Freunden und Unternehmern des Seidenbaues, die ſeit einem Jahrhunderte meiner Familie in der Lombardei zu eigen geweſene und von mir auch hier erprobte genaue Kenntniß der Behandlungsweiſe dieſes hochwichtigen Landwirthſchaftszweiges, offen darzulegen, in einem von mir ſelbſt abgefaßten Werke, das den Titel führt:

Wegweiſer zum Seidenbau
für Nord-Deutſchland
insbeſondere für Preußen.

Daſſelbe enthält 18 Capitel und 2 Abbildungen. Es umfaßt die ſelbſt jedem minder erfahrnen Landmann verſtändliche Lehre des ganzen Seidenbaues, beginnend mit der Vorbereitung zum Ausbrüten der Seidenraupen-Eier und ſchließend mit der Gewinnung und Aufbewahrung derſelben als Saamen für die folgende Erndte. Nicht minder habe ich mich über die Anpflanzung der vorzüglichſten Arten des Maulbeerbaums ausgeſprochen.

Es wird ſich dieſes Werk bedeutend von allen über den Seidenbau bisher erſchienenen Schriften, denen ich Verdienſtlichkeit nicht abſpreche, unterſcheiden, und ohne Egoiſt zu ſein, darf ich behaupten, daß mit meinem Buche in der Hand, ein Jeder den Seidenbau unternehmen und auf Belohnung ſeiner Mühe rechnen kann.

Ich wähle den Weg der Subſcription und bemerke, daß das Werk, in Octav etwa ein Alphabet ſtark, in den erſten Monaten des Jahres 1830 erſcheinen wird.

---

*) Ich habe die von dem Kunſthändler Bolzani am 15. d. M. angezeigten Reſultate der von demſelben in Berlin verſuchten Seidenzucht, und die erſten Früchte derſelben mit beſonderem Intereſſe aufgenommen, werde auch an dem glücklichen Gedeihen des Unternehmens fortdauernd Theil nehmen, und habe zu dem Ende die Eingabe an den Staats-Miniſter von Schuckmann mit dem Auftrage gelangen laſſen, diejenigen Verfügungen, welche zur Belebung der Privat-Induſtrie für dieſen Erwerbzweig geeignet ſind, zu erlaſſen.

Potsdam, den 20. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kunſthändler Bolzani in Berlin.

Digitized by Google

Den Subscriptions-Preis stelle ich mäßig: auf sauber Druckpapier 1⅞ Thlr., auf Schreibpapier 2⅛ Thlr., später tritt ein höherer Ladenpreis ein.

Berlin, im November 1829.

A. M. Bolzani, Kunsthändler,

Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens erster Classe, Mitglied des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen und correspondirendes Mitglied des Kurfürstl. Hessischen Landwirthschafts-Vereins zu Cassel.

Warnung.

Obgleich wir seit geraumer Zeit die angenehme Erfahrung gemacht haben, daß Personen, welche durch wüthige Hunde gebissen waren, mittelst sofort angewandter Hülfe der Aerzte vor dem schrecklichen Tode der Wasserscheu bewahrt worden sind; so hat sich doch neuerlich der Umstand ereignet, daß im Namslauer Kreise ein Knabe, nachdem er 9 Wochen vorher von seines Vaters Hunde gebissen worden ist, ohne ärztlichen Beistand nachgesucht zu haben, dieser schauderhaften Krankheit erlegen hat.

Wir machen dieses dem Publikum zur Warnung bekannt.

Breslau, den 21. März 1830. I.

Aufforderung.

Es ist zum Wiederaufbau der in der Stadt Wartenberg, hiesigen Regierungs-Departements, im Jahre 1813 abgebrannten und aus Mangel an Mitteln nicht wieder hergestellten evangelischen Prediger-Wohnung eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien zur Unterstützung der dortigen unbemittelten evangelischen Gemeinde, höhern Orts bewilligt worden. Demzufolge fordern wir sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter, so wie die Geistlichkeit bei den evangelischen Kirchen und die resp. Kirchen-Collegia in unserm Verwaltungs-Bezirke, gleichwie den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch auf: diese Kirchen- und Haus-Collecte in Ausführung zu bringen, und zwar erstere dergestalt: daß die Erträge derselben binnen acht Wochen bei der hiesigen Instituten-Haupt-Casse, an welche soche mit einem Sorten-Zettel einzusenden sind, insgesammt eingegangen sein mögen.

Gleichzeitig erwarten wir aber auch von einer jeden Einsendungs-Behörde die Anzeige über die bei derselben eingegangenen Beträge und machen die Magistrate unseres Departements, ausschließlich des der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt, in Betreff der Einsendung der Collecten-Gelder auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, Stück XXVIII. Nro. 52 pag. 241 folgg. annoch aufmerksam.

Breslau, den 18. März 1830. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 4. Den Handels-Vertrag mit Baiern und Würtemberg betr.

Mit Bezugnahme auf die, der neben betreffenden Bekanntmachung vom 15ten December v. J. und als Ergänzung zu der, unterm 5ten Januar d. J. durch das Amtsblatt veröffentlichten, Vergleichung zwischen den Preußischen, Baierschen, Würtembergischen und Hessischen Maaßen und Gewichten; wird nachstehend eine Vergleichung der Rheinbaierschen Maaße und Gewichte mit den Altbaierschen, Würtembergischen und Hessischen, dem Publiko mitgetheilt.

Breslau den 19. März 1830.

Nachtrag zur Beilage C.

der Bekanntmachung vom 8. December 1829.

Zu A. Längenmaaße.

a. Fuße.

Der Rheinbaiersche Meter ist der Französische, also = 443,296 Pariser Linien.
Der Fuß ist der dritte Theil des Meters und wird in 12 Zolle getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Meter	= 3,1862	Preuß. Fuß.	1 Preuß. Fuß	= 0,3139	Rheinbaier. Meter.
1 " Fuß	= 1,0621			= 0,9416	" Fuß.
1 " Zoll	= 1,0621	" Zoll.	1 " Zoll	= 0,9416	" Zoll.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

16 Rheinbaiersche Fuß = 17 Preuß. Fuß.
16 " Zoll = 17 " Zoll.

b. Ellen.

1 Rheinbaiersche Elle (aune) = 12 Decimeter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Elle = 1,7993 Preuß. Ellen. | 1 Preuß. Elle = 05558 Rheinbaier. Ellen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
5 Rheinbaiersche Ellen = 9 Preuß. Ellen.

Nota. In der Beilage C. ist, statt: 12 Würtemb. Ellen = 13 Preuß. Ellen zu lesen:
13 Würtembergsche Ellen = 12 Preußische Ellen.

Digitized by Google

Zu B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Rheinbaiersches Klafter = 144 altbaiersche Kubikfuß, also = 1½ altbaiersche Klafter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Klftr. = 1,0722 Preuß. Klftr. | 1 Preuß. Klftr. = 0,9327 Rheinbaier. Klftr.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

97 Rheinbaiersche Klafter = 104 Preuß. Klafter.

---

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 10 Dekaliter = 100 Liter, mit den französischen Maaßen gleichen Namens übereinstimmend, also

1 Liter = 50,4124 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Liter = 0,8733 Preuß. Quart. | 1 Preuß. Quart = 1,1450 Rheinbaier. Liter.
1 = Hektoliter = 1,4556 = Eimer. | 1 = Eimer = 0,6870 = Hektoliter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Rheinbaiersche Liter = 7 Preuß. Quart.
11 = Hektoliter = 16 = Eimer.

---

c. Getreidemaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Viernling; enthält, gleich dem französischen, 5041,2416 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Hektoliter = 1,8195 Preuß. Schfl. | 1 Preuß. Schfl. = 0,5496 Rheinbaier. Hektoliter, od. 2,1985 Viernsel.
1 = Viernsel = 0,4549 = Schfl. od. 7,2778 = Mtzn. | 1 Preuß. Metze = 1,0992 Rheinbaier. Viernling.
1 = Viernling = 0,9097 = Mtzn.

für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

11 Rheinbaiersche Hektoliter = 20 Preuß. Scheffel.
11 = Viernling = 10 = Metzen.

Digitized by Google

Zu C. Gewichte.

1 Rheinbaierſches Quintal = 100 Kilogrammen; 1 Kilogramm = 10 Hektogrammen = 100 Dekagrammen = 1000 Grammen, übereinſtimmend mit den gleichbenannten franzöſiſchen Gewichten.

Demnach ſind gleich:

1 Rheinbaier. Kilogram	= 2,1381 Preuß. Pfd.	1 Preuß. Pfd.	= 0,4677 Rheinbairſche Kilogrammen.
1 " Quintal	= 1,9437 " Ctr.		
od. 213,807	" Pfd.	1 " Ctnr.	= 0,5145 " Quintal, od.
			51448 " Kilogrammen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

7 Rheinbaierſche Kilogrammen = 15 Preuß. Pfund.
18 " Quintals = 35 Centner.

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche auf der Königl. Thier-Arzneiſchule, im bevorſtehenden Sommer-Semeſter vom 26. April bis 15. September gehalten werden:

1) Hr. Ober-Staabs-Roß-Arzt und Profeſſor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Krankenſtalle leiten; Montags und Dienſtags von 2 bis 3 Uhr wird derſelbe allgemeine Pathologie, Donnerſtags und Freitags Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Hr. Profeſſor D. M. Reckleben, Privatdocent an der hieſigen Univerſität, wird von 11 bis 12 Uhr Mittwochs und Donnerſtags über Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere leſen, von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag über Phyſiologie, am Freitag und Sonnabend über Oſteologie Vorträge halten.

3) Hr. Profeſſor D. M. Gurlt hält Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 10 bis 11 Uhr über Encyclopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Phyſiologie; ſo wie Mittwochs und Donnerſtags von 2 bis 3 Uhr über Oſteologie Vorleſungen. Ferner hält derſelbe am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Bo-

Digitized by Google

tanik und verbindet damit botanische Excursionen. Die Sectionen, der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Hr. Oberlehrer und Ober-Thierarzt D. M. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe, und über die Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Den Unterricht im Krankenstalle ertheilt derselbe täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens und von 7 bis 8 Uhr Abends. Auch verrichtet er die im Krankenstalle des Hrn. Prof. Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen, oder läßt sie unter seiner Leitung verrichten.

5) Hr. Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Pharmacologie und Formulare, und Montags, Dienstag und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Hr. Kreis-Thierarzt und Repetitor van Gemmeren wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinen Hausthiere ertheilen, in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie, Therapie, Exterieur, Zeichenlehre und Diätetik halten.

7) Hr. D. phil. Störig Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich 3 mal über Zuchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Der Vorsteher der Schmiede, Herr Thierarzt Müller, wird wöchentlich zwei Mal von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instructionsschmiede leiten.

9) Her Professor D. Reckleben und Hr. Thierarzt Müller, übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

10) Her Registrator Tonnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, den 16. März 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

v. Esebeck.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Ankündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit frei stehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Casse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Litt.	A.	von No.	1	bis incl.	550	und	auf den	15. Sept.		
= =	B.	= =	551	= =	1500					
= =	C.	= =	1501	= =	2900	auf den	1.	October		
= =	D.	= =	2901	= =	4300	= =	15.	October	d. Jahres,	
= =	E.	= =	4301	= =	5800	= =	1.	November		
= =	F.	= =	5801	= =	7280	= =	15.	November		
= =	G.	= =	7281	= =	8770	= =	1.	December		

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

Digitized by Google

Personalia.

Der Rittmeister von Prittwitz auf Kreisewitz, zum Landrath Briegschen Kreises ernannt.

Der evangelische Pastor Hermes in Jenkau, nach Wüstebriese Ohlauer Kreises versetzt.

Der Präcentor Opitz, als Curatus an der Curatial-Kirche zu Raudten.

Der Candidat der Mathematik Aßmann als Feldmesser.

In Nimptsch der Bürgermeister Hoppe und der Kämmerer Zänker, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

In Wartha der Gasthofbesitzer Spittler, als unbesoldeter Rathmann.

Der Invalide Redlich, als Cassen-Bothe bei dem Steuer-Amte in Strehlen.

Vermächtnisse.

Die verstorbene verwittwet gewesene Majorin von Rechenberg geborne von Oheimb, dem Hospital zu St. Bernhardin in der Neustadt Breslau 100 Rthlr.

Von der in Breslau verstorbenen Wittwe Prescher geborne Pfüller:

der Armen-Verpflegung in Breslau	50	—
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	50	—
dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte in der Neustadt	50	—

Die verstorbene Auszüglerin Hellmich, der evangel. Schule zu Lehmgruben bei Breslau . . . . . 20 —

Nachricht.

In Grünhartau, Pudigau und Siegroth Nimptscher, desgleichen in Nicklasdorf Strehlenschen Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 7. April 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Vte Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

No. 1232. das Gesetz wegen Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Cassen-Anweisungen, vom 24sten, und

— 1233. vom 28sten Febr. d. J. die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlaufe befindlichen alten Schwedisch-Pommerschen Münzen enthaltend, und unter

— 1234. vom 13ten März d. J. betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem dem Cöslinschen Regierungs-Bezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungs-Bezirke einverleibten Westpreußischen Enclaven.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15 Juli 1829.

No. 18. Wegen Modificirung der gesetzlichen Vorschrift über Lösung der Gewerbescheine.

Zur Beschränkung der Nachtheile, welche bei Lösung des Gewerbscheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbetreibenden in besondern Fällen entstehen können, bestimme Ich:

Digitized by Google

1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend Waaren-Bestellungen suchen, gestattet seyn soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28sten 1824, §. 13. versehenen Geschäftsführer zu gestatten, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbschein steuerfrei auszufertigen ist.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einem für den vollen gesetzlichen Steuersatz der 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbschein, betreiben, soll, Falls der Inhaber des Gewerbscheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältniß der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Juli 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Motz.

Wir machen die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, sowie das handeltreibende Publikum auf die Bestimmungen der vorstehend abgedruckten allerhöchsten Cabinets-Ordre aufmerksam.

Breslau, den 2. April 1830. III.

No. 19. Betreffend das Publikandum für die Bewohner der etwa unter Wasser gesetzt gewesenen Dorfschaften.

Durch die neuerdings stattgefundenen Ueberschwemmungen finden wir uns veranlaßt, das bereits am 12. März 1810 erlassene Publikandum für die Bewohner der bei dem ungewöhnlich hohen Wasserstande etwa überschwemmt gewesenen Ortschaften, hiermit in Erinnerung zu bringen und die darin enthaltenen Vorschriften aufs Neue dringend zur Beachtung zu empfehlen.

Digitized by Google

Publicandum

für die Bewohner der unter Wasser gesetzt gewesenen Dorfschaften.

Die aus ihren Ufern getretene Oder und andere Gewässer haben mehrere Wohnungen unter Wasser gesetzt und die baldige Wiederbeziehung derselben für die menschliche Gesundheit bedenklich gemacht. Viele Arten von bösartigen Fiebern, Geschwülsten, Engbrüstigkeit, Gliederreißen, Drüsenkrankheiten u. a. m. erfolgen häufig, wenn die, mehrere Tage unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen ohne vorhergegangene Reinigung bald wieder bezogen werden, und besonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt.

Da es für sehr viele Landbewohner oft nicht möglich ist, sich anderwärts aufzuhalten, weshalb dieselben so bald als möglich in ihre Wohnungen zurückeilen: so werden denselben folgende Rathschläge zur schnellern Reinigung und Austrocknen ihrer Wohnungen ertheilt, durch deren Befolgung sie den zu besorgenden Nachtheilen größtentheils entgehen können.

1) Müssen die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser an denselben gestanden hat, und die Fußböden bald möglichst mit reinem Wasser gewaschen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende und das schnelle Austrocknen derselben verhindernde Schlamm schleunigst entfernt werde. Dieses Waschen muß wiederholt werden, wenn sich nach einigen Tagen ein dergleichen klebriger Schlamm an den Wänden wieder einfinden sollte. Sind die Fußböden mit Brettern belegt, so ist es am zuträglichsten, daß dieselben ausgehoben und nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter gelegene durchwässerte Boden muß entfernt und durch trocknen Sand oder andern Boden ersetzt werden. Dies letztere muß auch geschehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist.

2) Sobald nun dies vollführt ist, muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamine oder in dem Ofen unterhalten werden, wobei man die Fenster sowohl als die Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme mehr ausdünstenden Feuchtigkeiten durch Zugluft zu entfernen.

3) Sind die Wände getrocknet, dann ist es zuträglich, dieselben mit Kalk zu überstreichen und mit der Unterhaltung eines gelinden Feuers sowohl als mit der öftern Lüftung fortzufahren. Sehr nützlich ist es alsdann, die Wohnungen, bei mehreren Stunden lang geschlossenen Thüren und Fenstern mit salpetersauren Dämpfen zu durchräuchern, wozu die Ingredienzien nebst der Anweisung in allen Apotheken zu erhalten sind.

Obwohl die Wohnungen der Menschen nicht eher bezogen werden sollten, bis die nach der gleich angegebenen Vorschrift gereinigten Wände und Fußböden gehörig

Digitized by Google

ausgetrocknet sind: so erfordert es doch bei so Manchem die Nothwendigkeit, zuweilen auch früher noch seine alte Wohnung zu beziehen. Unter diesen Umständen dürfen

4) weder die Bettstellen noch andere Geräthschaften dicht an die Wände geschoben werden, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum so groß als möglich gelassen werden. Dieser Zwischenraum muß

5) bei den Bettstellen mit Strohmatten oder trockenem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder weggenommen und den Tag über ausgelüftet wird. Dasselbe muß mit den Betten selbst geschehen, damit dieselben so trocken als möglich erhalten werden.

6) Nahrungsmittel jeder Art, so wie die Kleidungsstücke, dürfen in dergleichen überschwemmt gewesenen Wohnstuben nicht aufbewahrt werden, sondern es muß dieses vielmehr auf den Böden oder in andern trocknen Behältnissen geschehen.

7) Müssen die überschwemmt gewesenen Brunnen sogleich ausgeschöpft und von dem Schlamm bestens gereinigt werden.

8) Nahrhafte und warme Speisen, trockne und warme Kleidung, gehören endlich noch zu den Erhaltungsmitteln der Gesundheit unter diesen Umständen.

Sehr rathsam wäre es, wenn auch die überschwemmt gewesenen Stallungen gereinigt, wenigstens durch Auslüftung vor der Wiederbesetzung derselben gehörig ausgetrocknet würden, wenn deshalb auch da und dort eine neue Oeffnung in der Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte. In jedem Fall muß der in den Stallungen etwa vorhandene, so wie in den Höfen befindliche überschwemmt gewesene Mist baldmöglichst hinweggeschafft werden.

Außerdem aber ist nothwendig, daß

im Falle das für die Thiere bestimmte Rauchfutter durch das Wasser selbst, oder durch desselben Ausdünstungen feucht geworden wäre, dasselbe vor dem Verfuttern gehörig an der Luft getrocknet und mit etwas grob gestoßenem Steinsalze bestreut werde. Sollte dasselbe durch die Nässe verdorben sein, dann ist das Verfuttern höchst schädlich.

Die Befolgung dieser aus Vorsorge für das Wohlsein und für den Wohlstand der Landleute ertheilten Rathschläge wird dieselben vor so mancherlei Plagen, welche mit anhaltenden Ueberschwemmungen verbunden sind, bewahren.

Breslau, den 30. März 1830. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 6. Die Aufhebung des Civil-Verreichs bei Erwerbung von Grundstücken betr.

Das nachstehende an das hiesige Königliche Stadtgericht ergangene Justiz-Ministerial-Rescript vom 1. Februar dieses Jahres, wodurch die Abschaffung des Civil-Verreichs bei Erwerbung von Grundstücken genehmiget worden:

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den Bericht vom 18. Dezember v. J.

betreffend die Abschaffung des Civil-Verreichs bei Erwerbung von Grundstücken,

eröffnet, daß, wenn gleich die Hypotheken-Ordnung Titel 2. §. 63. es in Ansehung der Auflassung des Eigenthums, bei den in jeder Provinz bisher bestehenden Gesetzen und Verfassungen belassen wissen will, doch seit dem das Gesetz vom 23. April 1821 die gerichtliche Verlautbarung und Konfirmation der Kaufkontrakte für unnütz erklärt hat, und der Verreich bei den, von den Generalkommissionen ressortirenden Auseinandersetzungen durch die Verfügung vom 27. November 1826 für unnöthig erachtet ist, kein Grund ist, ihn da beizubehalten, wo derselbe keine rechtlichen Wirkungen hat, und nur eine Kostenbelastung für die Partheien herbeiführt.

Der Justiz-Minister findet daher die fernere Abhaltung der Termine zur Auflassung und zum Verreich des Eigenthums bei Erwerbung von Grundstücken, nicht mehr nöthig, und billigt die Verfügung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau: daß Termine dieser Art künftig nicht mehr anzusetzen seien.

Berlin, den 1. Februar 1830.

Der Justiz-Minister
(gez.) Graf v. Danckelmann.

An
das Königliche Stadtgericht
zu Breslau.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und zur Beachtung von Seiten der Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gebracht.

Breslau den 20. März 1830.

Digitized by Google

Ueberſetzung.

Die Regierungs-Commiſſion der Einkünfte und des Schatzes.

Da viele Inhaber von Schatz-Aſſecuranzen und Liquidations-Anerkenntniſſen, welche über ſolche Schulden aus der Epoche des Herzogthums Warſchau ausgefertigt worden, deren Berichtigung ſich die polniſche Bank in Gemäßheit der Königl. Decrete vom $\frac{1}{13}$ Auguſt 1828 und $\frac{1}{13}$ Juny 1829 unterzieht, ſich ungeachtet der durch die Warſchauer Zeitungen u. den Warſchauer Correſpondenten zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnungen vom 17. December 1828 No. 88,401, 14. Auguſt 1829 No. 46,068, wegen ihrer Befriedigung bei der gedachten Bank nicht gemeldet haben, ſo fordert die Regierungs-Commiſſion der Einkünfte und des Schatzes die Inhaber der in dem hier beigefügten Verzeichniſſe *) aufgeführten Schatz-Aſſecuranzen und Anerkenntniſſe der Central-Liquidations-Commiſſion hierdurch auf, ſich zur Empfangnahme der ihnen hiernach zu leiſtenden Zahlungen entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte, oder auch durch Vermittlung der betreffenden Woywodſchafts-Commiſſionen, längſtens binnen drei Monaten unfehlbar bei der polniſchen Bank hier in Warſchau zu melden.

Warſchau, den 16. Februar 1830.

In Vertretung des präſidirenden Miniſters:

Der Staats-Rath.

(gez.) Graf Platen.

Der General-Secretair.

(gez.) Miniewski.

*) Anmerkung. Dieſes Verzeichniß, welches bei der großen Anzahl der einzelnen darin aufgenommenen Papiere hier nicht mit abgedruckt werden kann, enthält folgende Rubriken:

1) Schatz-Aſſecuranzen.
2) Anerkenntniſſe über Hypotheken-Obligationen.
3) Anerkenntniſſe über Zinſen tragende Pragaer Obligationen.
4) Anerkenntniſſe über Zinſen tragende nicht Pragaer Obligationen.

Für die Richtigkeit der vorſtehenden Ueberſetzung:

Berlin, den 13. März 1830.

Gronau,

Geheimer expedirender Secretair und Translateur im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Casse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Litt.	A.	von No.	1	bis incl.	550	und }	auf den 15. Sept.		
=	B.	=	551	=	1500	}			
=	C.	=	1501	=	2900		auf den 1. October		
=	D.	=	2901	=	4300		= = 15. October		d. Jahres,
=	E.	=	4301	=	5800		= = 1. November		
=	F.	=	5801	=	7280		= = 15. November		
=	G.	=	7281	=	8770		= = 1. December		

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Capitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

Digitized by Google

Personalia.

Der Schankwirth Seelig, und der Riemermeister Poppe zu Oels, zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre.

Vermächtnisse.

Von dem hieselbst verstorbenen Kaufmann Friedeberg:
der hiesigen christlichen Armen-Direction, unter gewissen Beschränkungen 100 Rthlr.
und von einem zu religiösen Zwecken ausgesetzten Capital von . . 1000 —
den Zinsen-Ueberschuß zur Betheilung jüdischer und christlicher Armen.

Von der hieselbst verstorbenen verwittweten Majorin von Rechenberg, gebornen von Oheimb, dem Blinden-Institut . . . . . 100 —

Von dem zu Wünschelburg verstorbenen Färber Ilgner, der evangelischen Gemeine, und der Armen-Casse daselbst, jeder ein Legat von . 50 —

Von der zu Schönfeld verstorbenen Johanna Fritsch aus Hayn, für Arme und Bedürftige aus den beiden Gemeinden Schönfeld und Hayn 56 Floren 30 Xr.

Von den zu Reichenbach verstorbenen Weisgerber Tschirnerschen Eheleuten der evangelischen Kirche und der evangelischen Stadtschule daselbst, jeder . . . . . 10 Rthlr.

Der zu Schönfeld verstorbene ehemalige Gärtnerstell-Besitzer Hohaus, zum Besten der armen Schulkinder bei der Filial-Kirche daselbst 16 Rthlr. 20 Sgr.

Nachricht.

In Tiefensee, Nimptschschen, in Jerau, Strehlenschen, in Nieder-Schönau, Oelsschen Kreises, in Halbendorf und Groß-Rosen Striegauschen Kreises, so wie in Kochern Ohlauschen Kreises, sind die ächten und in letzterm Orte theilweise auch die modificirten Menschenblattern ausgebrochen.

(Die Nachricht im XIten Stück, daß unter der Dominial-Heerde dieses Orts die Schaafpocken ausgebrochen, beruhet auf einem Irrthum).

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV.

Breslau, den 14. April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 20. Die interimistische Verwaltung erledigter Landräthlicher Aemter betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März c. a. die interimistische Verwaltung erledigter Landräthlicher Aemter betreffend, wird hiermit zur genauesten Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. April 1830. I.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17. v. Mts. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten, zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter bis zu deren Wiederbesetzung begründet, vielmehr sind die mit einer solchen, in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen. Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualification eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreis Deputirter die erforderliche Qualification noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen; so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 13. März 1830.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staats-Minister v. Schuckmann.

Digitized by Google

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß dem in der Herrschaft Medzibor neu erbauten Doppel-Frischfeuer, die Benennung:

Zuschenhammer ertheilet worden ist.

Breslau, den 2. April 1830. I.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchst erlassener Kabinets-Ordre vom 23. Januar d. J. Allergnädigst geruhet, der Wittwe des am 28. Juni 1828 im Wald-Distrikt Rodeland bei Ohlau wahrscheinlich von Wilddieben erschlagenen Unterförsters Lasky, eine jährliche Pension von 100 Rthlr. zu bewilligen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau den 22. März 1830. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 7. Wegen des Bezugs der Geld-Strafen bis zu 5 Rthlr.

Nachstehendes Reskript:

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf dessen Bericht vom 4ten vorigen Monats,

die Auslegung der Hinsichts der Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 31sten Januar a. p. betreffend,

hiermit Folgendes eröffnet:

Ueber die rechtliche Natur der verschiedenen Arten von Geldstrafen ergeben sich aus den bestehenden Gesetzes-Vorschriften die allgemeinen Grundsätze dahin:

1) Alle Geldstrafen, welche in den Gesetzen als fiskalische ausdrücklich bezeichnet, oder einem besonderen Fonds, z. B. der Armen-Casse, zugewiesen sind, werden resp. dem Fiskus, oder diesem besondern Fonds, ohne Rücksicht auf ihren Betrag berechnet.

   §. 119, Theil 2, Tit. 17, Allgem. Landrecht,
   §. 576, No. 2, Kriminal-Ordnung.

2) Prozeß- und Ordnungs-Strafen fließen ebenfalls, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, zu den Salarien-Cassen der Gerichte.

   §. 576, No. 3, Kriminal-Ordnung.

3) Alle übrige (unter 1 und 2, nicht begriffene) Geldstrafen gebühren, als fructus jurisdictionis dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, und zwar:

Digitized by Google

a) die Geldstrafen bis zur Summe von 5 Rthlr. dem Inhaber der Civil-Jurisdiction,
§. 114, Thl. 2, Tit. 17, Allgem. Landrecht.

b) die mehr als 5 Rthlr. betragenden Geldstrafen dem Inhaber der Criminal-Jurisdiction,
§. 119, loco citato.

Hiernach beantwortet sich die, im Eingangs gedachten Berichte des Königlichen Ober-Landes-Gerichts ad c. hinsichts der Strafen in Injuriensachen, gestellte Frage von selbst. Was dagegen die, durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Januar pr. in Betreff der Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. ergangene Deklaration, und die in dieser Beziehung angeregten Zweifel betrifft, so unterliegt es keinem Bedenken, daß auf diese kleineren nach dem Vorbemerkten ad. 3 a zu den Früchten der Civil-Jurisdiktion gehörenden Geldstrafen, nur diejenigen städtischen Communen einen Anspruch haben, welchen die Civil-Jurisdiktion und vermöge derselben das Perzeptions-Recht in Betreff dieser Nutzungen zuständig gewesen ist. Dies Perzeptions-Recht wurde nämlich in Zweifel gezogen, als den Städten durch das Abgabegesetz vom 30. März 1820, auch die Lasten der ihnen schon früher entzogenen Civil-Jurisdiction, größtentheils waren abgenommen worden; und nur zur Behebung dieser Zweifel ist durch die abengedachte Allerhöchste Bestimmung es nochmals bestätigt, daß die fraglichen Geldstrafen bis 5 Rthlr. zu denjenigen Nutzungen der Civil-Gerichtsbarkeit gehören, welche in Gemäßheit der zur Deklaration des §. 10, litt. c. des Abgabengesetzes ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 3. October 1821.

(Cf. v. Kamptz Jahrbücher Band XVIII. Pag. 286.)

den Stadt-Gemeinen vorbehalten worden.

Berlin den 16. März 1830.

Der Justiz-Minister
Gr. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
A. 1702. zu Breslau.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. März 1830.

Digitized by Google

No. 8. Betreffend den Kosten-Ansatz für die statt der Hypothekenscheine zu ertheilenden Atteste.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird das nachstehende, in Betreff der Kosten für die statt der Hypothekenscheine zu ertheilenden Atteste, ergangene Justiz-Ministerial-Rescript vom 8. d. M.:

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Mai v. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß in den darin bezeichneten Fällen die Stelle der, nach den Vorschriften der Hypothekenordnung, auszufertigenden Hypothekenscheine durch Atteste vertreten werden könne. Damit nun der dabei beabsichtigte Zweck der Ersparung der Kosten nicht verfehlt werde, wird hierdurch bestimmt, daß für die solchergestalt zu ertheilenden Atteste an Gebühren nicht mehr, als für die Hypothekenscheine zu liquidiren gewesen wäre, gefordert werden soll, so daß jedenfalls die Kopialien für die letztern erspart werden. Diese aus der deutlich erklärten Absicht der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre selbstfolgende Festsetzung hat das Königliche Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zu befolgen, sondern auch den übrigen Hypothekenbuchführenden Behörden zur Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Berlin, den 8. März 1830.

Der Justiz-Minister

An (gez.) Graf v. Danckelmann.

das Königliche Ober-Landes-Gericht
B. 1046. zu Breslau.

zur Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 30. März 1830.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro März 1830.

Die Auscultatoren Eymann beim Land- und Stadtgericht zu Hirschberg, und Küttner beim hiesigen Stadtgericht, sind zum hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht versetzt, so wie die Auscultatoren Gustav v. Merkel, Schuster und Weichert zu Referendarien ernannt.

Die Cammer-Gerichts-Referendarien von Treskow und von Klüver, so wie der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Mützschefahl zu Glogau, sind in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schütz ist zum Justiz-Rath beim hiesigen Stadtgericht, und

der Justiz-Commissarius Jungnitz hieselbst zum Notarius im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement ernannt.

Der Bothe und Exekutor Rothe in Wartenberg, ist zum Stadtgericht in Pitschen, und der Gerichts-Diener und Exekutor Franke in Guhrau, zum Stadtgericht in Wartenberg versetzt.

Digitized by Google

Der invalide Trompeter Böhm ist als Bothe und Exekutor beim Land- und Stadtgericht in Steinau,

der invalide Bataillons-Tambour Biedermann, als Hülfs-Executor beim Stadtgericht in Neurode,

der invalide Unteroffizier Kühn, als Bothe und Exekutor beim Stadtgericht in Guhrau,

der Hülfs-Bothe Kempe als zweiter Hausaufwärter beim Königl. Ober-Landes-Gericht, und

der invalide Unteroffizier Berger als Hülfs-Bothe beim Ober-Landes-Gericht angestellt.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement.

Pro März 1830.

No.	Name des Guts.	Creis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Simmelwitz.	Namslau.	Justiz-Rath Geyer in Namslau.	Justitiar. Stache in Namslau.
2	Klieschau und Gäblitz.	Steinau-Raudten.	Stadtrichter Zenker in Friedeberg.	Referendarius Nitschke in Glogau.
3	Nassadel.	Creutzburg.	Stadtrichter Schneider in Rosenberg.	Stadtrichter Schulz in Pitschen.
4	Zapplau, Sackerau, Linz	Guhrau.	Referendarius Grambsch in Glogau.	Referendarius Torge in Glogau.
5	Roschkowitz.	Creutzburg.	verstorbene Stadtrichter Conrad in Pitschen.	Stadrichter Schulz in Pitschen.

Breslau den 1. April 1830.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Casse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub	Litt.	A.	von	No.	1	bis	incl.	550	und	auf den 15. Sept. d. Jahres,
=	=	B.	=	=	551	=	=	1500		
=	=	C.	=	=	1501	=	=	2900	auf	den 1. October
=	=	D.	=	=	2901	=	=	4300	=	= 15. October
=	=	E.	=	=	4301	=	=	5800	=	= 1. November
=	=	F.	=	=	5801	=	=	7280	=	= 15. November
=	=	G.	=	=	7281	=	=	8770	=	= 1. December

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Capitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

öniglichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVI. —

Breslau, den 21. April 1830.

rordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 21. Wegen Verpflegung der in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestanten auf dem Transport.

Auf Anlaß eines vorgekommenen Zweifels, ob die Verpflegung der in Untersuchung iffenen Militair-Arrestanten auf dem Transport gleich der Verpflegung der wirklich verurtheilten Militair-Arrestanten nach dem in der Verfügung des Ministeriums des rn vom 19ten März 1816 enthaltenen Satze von 2 ggr. (2½ sgr.) täglich zu leisten hat das Königl. Kriegs-Ministerium, bei dem wesentlichen Unterschiede dieser Klas- von Arrestanten, festgesetzt, daß die in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestanten dem Transport

) auf Traktament nach dem Satze von 2 sgr. täglich,

) auf Viktualien-Zulage nach dem Satze von 5 pf. täglich, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß solche, mit Ausnahme der Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg, überall nur mit 12 sgr. 6 pf. monatlich oder 5 pf. täglich, und in jenen Garnisonen mit 6 pf. gewährt wird, und:

) auf die schwere Brodportion von 2 Pfd. oder statt derselben, auf das Brodgeld von 1 sgr. 3 pf. täglich,

ruch haben, wogegen den bereits verurtheilten Militair-Arrestanten nur der in der chten Verfügung vom 19. März 1816 erwähnte Verpflegungssatz von 2½ sgr. täg- zustehe.

Die Königliche Regierung wird von dieser Bestimmung des Königlichen Kriegs- isteriums mit der Aufgabe in Kenntniß gesetzt, in Gemäßheit derselben die Magistrate

Digitized by Google

und sonstigen Behörden Ihres Departements anderweit zu instruiren, solche auch d
ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 29. März 1830.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
189. M. J. zu Breslau.

Vorstehende hohe Ministerial-Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenn
gebracht.

Breslau, den 15. April 1830.

No. 22. Wegen der bei dem Impfen der Schutzblattern zu beachtenden Vorsichts-maaßregeln.

Wir finden uns durch die große Verbreitung der Kinderblattern in unserm Ver
tungs-Bezirke veranlaßt, die sich mit dem Impfen der Schutzblattern beschäftigenden
dicinal-Personen an diejenigen Vorsichts-Maaßregeln zu erinnern, deren genaue B
tung allein den sichern Erfolg dieser Operation bedingt.

Der Impfarzt hat folgende Punkte zu beachten:

1) Richtige Zeit der Aufnahme des Impfstoffes. Dies darf unter keine
dingung, weder eine frühere noch eine spätere sein, als der siebente Tag nach g
hener Impfung. Daher muß bei länger fortgesetzter Impfung dieselbe i
an dem nämlichen Wochentage vorgenommen werden.
2) Gehörige Reife der Impfpustel. Eine solche ist blaß-rosenroth
zeigt bei durchscheinendem Lichte einen schwach bläulichen Schimmer auf ihrer
fläche.
3) Richtige Gestalt der Impfpustel. Sie ist entweder kreisrund oder
auf ihrer Oberfläche ganz flach, so daß sie das Ansehen einer runden Sch
darbietet. Jede andre Gestalt der Impfpustel ist unrichtig.
4) Abwesenheit aller Merkmale bereits eingetretener allgem
Krankheit. Der Impfling von welchem weiter geimpft werden soll, muß fr
jeder Fieberbewegung sein, auch noch nicht die vermehrten Ausle
gen haben, welche sich oft an der Stelle des Fiebers finden, namentlich also Erb
Schweiß, Durchfall, vermehrten Harnabgang. Außerdem darf um die Imp
sich noch kein rother Hof (die sogenannte peripherische Röthe) gebildet
das sie umgebende Fell muß vollkommen weich sein, sich nicht anfühlen laß
befinde sich hier eine Phlegmone, indem diese Härte des Felles bei der ächten
blatter dann erst eintritt, wenn sie sich entzündet, also der Zeitraum ihrer Be
zur Weiterimpfung bereits verstrichen ist. Die Pustel muß nicht in dem
sondern auf demselben und unter der Oberhaut sitzen.

Digitized by Google

5) Abwesenheit aller Unregelmäßigkeiten der Erscheinungen. Alle Schutzpocken sind falsch, d. h. sie schützen nicht vor Kinderblattern, taugen also nicht zur Fortpflanzung, welche zackig, halbkugelig, vor dem 7. Tage eitrig, durch Kratzen oder anderweit zerstört sind, sich nach dem 7. Tage nicht entzünden, kein Fieber, oder die obengedachten Ausleerungen mit bringen.

6) Frische der Impfmaterie. Jede Impfung ist unsicher, welche aus einer leer geschöpft gewesenen, nach einigen Stunden aber auf's Neue gefüllt vorgefundenen Pustel vorgenommen wird.

7) Richtige Wahl des Kindes, von welchem weiter geimpft wird. Es muß nicht nur frei von allen Krankheiten, sondern auch ein solches sein, bei welchem noch keine Wiederholung der Impfung, wegen schlechter Beschaffenheit der frühern Schutzpocken vorgenommen ist. Nie impfe man aus Schutzblattern von Individuen, welche im Verdachte sind, daß sie bereits Kinderblattern oder Schutzblattern gehabt haben.

8) Richtige Operation der Impfung. Der Impfstich muß so oberflächlich sein, daß er nicht blutet. Daher macht man ihn am besten, indem man die Impfnadel unter dem möglichst kleinsten Winkel einsticht. Es ist nützlich an jedem Arm drei Impfstiche zu machen; mehrere sind nicht nöthig.

9) Richtige Behandlung gleich nach der Impfung. Man lasse den Arm des Impflings unbedeckt bis die Impfstelle trocken geworden ist. Das Auflegen von englischem Pflaster oder Goldschlägerhaut, das Umlegen von Binden ist eher schädlich, als nützlich.

10) Richtige Behandlung in den spätern Tagen nach der Impfung. Die Oberarme der Kinder müssen nicht gewaschen, oder anderweit gerieben, oder unvorsichtig angegriffen werden. Man muß die Kinder vor dem Kratzen bewahren. Bemerkt man dazu eine Neigung, so ist es gut, die Arme über der Bekleidung, an der Stelle wo die Impfung geschehen ist, mit einem Tuche zu umwinden, doch ohne den Arm zu drücken. Der Impfarzt muß bei dem Weiter-Impfen nie alle Pusteln öffnen, sondern mindestens eine uneröffnet lassen, damit er deren Verlauf beobachten kann.

11) Richtiges Verfahren bei zweifelhaftem Erfolge der Impfung. Haben die charakteristischen Merkmale der Aechtheit einer Impfung gemangelt, was bei der höchsten Genauigkeit in der Beobachtung der von uns gegebenen Regeln dennoch zuweilen vorkommt, so muß der Impfling aufs Neue geimpft werden. Dieses geschieht am zweckmäßigsten nicht sofort, sondern nach Verlauf von einiger Zeit und zwar so, daß man gleichzeitig mit diesem, ein anderes Kind, beide aus derselben Pustel impft. Das Gesetz schreibt zweimalige Wiederholung der Nachimpfung vor.

Digitized by Google

12) Muß man mit trockener Materie impfen, so darf diese nicht in der Hitze und im Lichte getrocknet seyn, auch muß man sie nicht mit Wasser, oder gar mit heißen Wasserdämpfen aufweichen wollen, sondern muß sich dazu des Speichels, besser noch des Blutes des Impflings bedienen. Das Weiterimpfen mit gepulverten Schorfen ist zweideutig. Die trockene Materie darf nicht älter als höchstens vier Wochen sein.

Breslau, den 12. April 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 4. Betreffend die Vereinfachung des Verfahrens wegen Nachbringung der defectirten Stempel.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Nachbringung der in Folge der Registratur-Revisionen durch die Provinzial-Stempel-Fiskäle defektirten Stempel, und zur Verminderung des Schriftwechsels, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen sowohl für die revidirten Gerichts- und anderen Behörden, als für die betreffenden Steuer-Aemter und Stempel-Debits-Stellen, zur Befolgung bekannt gemacht:

Jede durch den Provinzial-Stempel-Fiskal revidirte Behörde empfängt nach abgehaltener Revision eine Tabelle, in welcher die fehlenden und nachzubringenden Stempel, unter spezieller Bezeichnung der betreffenden Verhandlungen und Acten enthalten ist.

Sobald der ganze Betrag oder ein Theil der fehlenden Stempel an das bezeichnete Steuer-Amt abgeführt werden kann, legt die revidirte Behörde dem Steuer-Amte einen Extract aus der Stempel-Defekten Tabelle vor, in welchem die anzukaufenden Stempel, wie in dieser Tabelle selbst, nach der Nummer des Revisions-Protokolls, nach dem Geldbetrage, und nach der Bezeichnung der Verhandlungen und Acten aufzunehmen sind. Das Steuer-Amt überliefert demnächst, ohne daß es hiezu einer besonderen Anweisung von meiner Seite bedarf, gegen Empfang des Geldes, so viele einzelne Stempelbogen, als in dem Extracte enthalten sind, überschreibt jeden Bogen nach der in dem Extracte enthaltenen Bezeichnung der Verhandlung und der Acten, und unter Anführung des Datums der Defecten-Tabelle, unter seiner Unterschrift, und attestirt sodann unter dem vorgelegten Extracte:

daß die darin verzeichneten Stempel, zum Gesammtbetrage in Gelde von — durch die betreffende Behörde wirklich angekauft worden sind.

Die revidirte Behörde empfängt den attestirten Extract zurück, und übersendet denselben sofort an den Unterzeichneten, oder an das Königliche Provinzial-Steuer-Directorat von Schlesien zu Breslau, als Ausweis über den erfolgten Ankauf der Stempel. Letztere werden zu denjenigen Acten gebracht, bei welchen dieselben als fehlend bezeichnet worden sind.

Breslau, den 8. April 1830.

Digitized by Google

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten März d. J. dem Bürgermeister Hallmann zu Habelschwerdt, welcher am 9ten Februar c. 50 Jahre lang im Amte gestanden hat, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Vermächtnisse.

Von der hieselbst verstorbenen verwittweten Döhle, gebornen Ernst, den Hospitälern: zu Allerheiligen, zum heiligen Grabe, zu Hyeronymi, zu Bernhardin, zur Ehrenpforte, zum heiligen Geist, zu 11,000 Jungfrauen und dem Knaben-Hospital in der Neustadt, zusammen und zu gleicher Vertheilung 500 Rtlr.

der hiesigen Armen-Verpflegung . . . . . 500 —

der Kaufmann Mildeschen Armenschule . . . . . 300 —

der Kirche zu 11,000 Jungfrauen . . . . . 300 —

der hiesigen Bibelgesellschaft, dem Convent der Elisabethinerinnen und dem Kloster der barmherzigen Brüder, jeder Anstalt . . . . . 50 —

Von dem zu Grochau verstorbenen Bauer Dierich, für arme Schulkinder daselbst . . . . . 200 —

Von dem hieselbst verstorbenen Händler Ullmann dem Hospital zu 11,000 Jungfrauen . . . . . 20 —

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, den Elisabethinerinnen, den barmherzigen Brüdern, der Armen-Verpflegung, jeder Anstalt . . . 12 —

Nachricht.

In der Stadt Waldenburg, in Pfaffendorf, Reichenbachschen; Groß-Nossen, Münsterbergschen, und zu Plohe, Strehlenschen Kreises, sind die natürlichen Menschenblattern, und in letztbenanntem Orte zugleich auch die modificirten Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat März 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	18	6	1	11	5	1	7	8	1	1	2	1	3	10	1	1	10	—	24	4	—	20	5	—	16	6	5	7	6
Brieg . . .	1	19	5	1	8	8	1	7	8	1	—	3	1	1	2	—	27	3	—	23	—	—	16	6	—	16	9	2	27	6
Frankenstein	1	21	6	1	13	—	1	13	—	1	7	—	1	4	—	—	29	6	—	25	6	—	17	6	—	31	—	4	—	—
Glatz . . .	1	23	3	1	10	6	1	13	9	1	6	6	1	5	3	—	29	6	—	29	6	—	22	—	—	24	—	4	20	—
Guhrau . .	1	23	5	1	15	1	1	5	4	1	—	10	1	—	10	—	26	4	—	22	—	—	17	6	—	18	6	3	7	6
Habelschwerdt	2	5	9	1	11	10	1	12	6	1	6	9	1	3	4	—	29	3	—	22	7	—	19	6	—	20	—	5	16	—
Herrnstadt .	1	20	—	1	15	—	1	6	—	1	4	—	1	4	—	1	2	—	—	25	—	—	22	—	1	—	—	4	—	—
Münsterberg	1	19	—	1	14	9	1	10	—	1	6	6	1	1	3	—	28	6	—	24	4	—	20	3	—	15	6	3	18	6
Namslau . .	1	22	—	1	19	8	—	29	8	—	27	5	—	27	—	—	24	6	—	25	9	—	23	6	—	22	—	3	28	—
Neumarkt .	1	16	6	1	11	—	1	8	—	1	4	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	23	—	—	20	—	3	15	—
Nimptsch .	1	20	—	1	14	—	1	15	—	1	10	—	1	6	—	1	2	—	—	25	—	—	22	—	—	18	—	4	10	—
Oels	1	22	5	1	18	2	1	1	8	—	28	10	1	3	—	—	29	7	—	22	5	—	18	2	—	14	6	3	3	7
Ohlau . . .	1	15	7	1	13	5	1	2	8	1	2	4	1	—	11	—	29	5	—	22	2	—	21	6	—	16	9	3	20	—
Prausnitz .	1	20	—	1	10	—	1	6	7	1	3	—	1	3	3	1	—	—	—	27	—	—	18	—	—	18	—	3	15	—
Reichenbach	1	13	7	1	8	—	1	13	5	1	7	—	1	4	7	1	—	—	—	24	10	—	21	7	—	16	—	6	—	—
Reichenstein	1	26	—	1	12	—	1	16	—	1	11	—	1	6	—	1	2	—	—	27	6	—	22	—	—	17	—	4	—	—
Schweidnitz	1	23	6	1	9	—	1	11	—	1	6	—	1	6	—	—	29	9	—	25	3	—	19	9	—	19	—	4	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen . .	1	12	4	1	5	7	1	8	—	1	2	10	1	1	—	—	25	0	—	24	3	—	17	10	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	15	—	1	10	6	1	8	6	1	4	6	1	2	—	—	28	—	—	23	—	—	19	9	—	22	—	3	10	—
Wohlau . .	1	20	—	1	15	—	1	7	6	1	2	6	1	5	—	1	—	—	—	24	—	—	21	—	—	20	—	3	20	—
im Durchschnitt	1	20	5	1	12	4	1	8	8	1	4	1	1	3	1	—	29	3	—	24	8	—	20	2	—	19	3	4	1	3

Mittel Preis | 1 Rtlr. 16 sgr. 4 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 4 pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 2 pf. | — Rtlr. 23 sgr. 5 pf.

Breslau, den 10. April 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 28. April 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VI. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1235. Die Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des Leyenschen Distrikts erhoben hat. Vom 11. Juni 1827.

„ 1236. Die definitive Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, über die Grenzberichtigung der beiderseitigen Staaten, gemäß der Pariser Traktate vom 30. May 1814 und vom 20. November 1815, und im Verfolg der unterm 11. Juni 1827 zu Paris unterzeichneten Erklärung. Vom 23. Oktober v. J.

und die Allerhöchsten Kabinetsordres unter:

„ 1237. Vom 27. Februar d. J.; die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden;

„ 1238. Vom 6. März d. J., die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung; und unter

„ 1239. Die Verordnung vom 9. desselben Monats, die §. §. 1. und 2. Kap. XXXI. der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 betreffend,

und das VII. Stück unter:

„ 1240. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Sr.

Digitized by Google

Durchlaucht mit dem Oberamte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Tabak, betreffend. Vom 31. Dezember 1829.

Bekanntmachung.

Eingegangenen zuverläßigen Nachrichten zufolge ist der Gesundheitszustand im Königreich Böhmen unter dem Vieh nunmehr vollständig wiederhergestellt, und von der im vorigen Herbst daselbst an mehreren Punkten ausgebrochnen Löserdürre keine Spur mehr vorhanden. Deßhalb ist in Erwägung, daß, wenngleich in den übrigen angrenzenden K. K. Oesterreichischen Provinzen diese Seuche noch nicht vollständig unterdrückt ist, doch die im Königreich Böhmen gegen deren weitere Verbreitung getroffenen Schutzvorkehrungen für genügend befunden worden sind, beschlossen worden, die gegen Böhmen bisher bestandene Grenzsperre nunmehr wieder unbedingt aufzuheben. Indem dies den betheiligten Landraths-Aemtern und Grenzbeamten zur Nachachtung, und dem Handel und Gewerbe treibenden Publikum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß der Verkehr mit dem Königreich Polen und dem Freistaat Krakau wie mit den übrigen K. K. Oesterreichischen Grenz-Provinzen zur Zeit noch wie bisher gehemmt bleiben muß, und nur in Ansehung der letztern insofern eine Ausnahme hievon nachgegeben wird, als aus den Grenzorten des Troppauer Kreises im Oesterreichischen Schlesien, so lange jener Kreis nicht von der Rinderpest ergriffen wird, Schaafe und Wolle gegen obrigkeitliche Bescheinigung, daß dieselben aus diesen Grenzorten herstammen und resp. darin gewonnen sind, und daß daselbst keine Rindviehseuche existire, eingelassen werden können. Breslau, am 26. April 1830.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 23. Das Verfahren bei den Landraths-Wahlen betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König durch die in Abschrift nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. v. M. zu bestimmen geruhet haben, wie es bei den Landrathswahlen in Beziehung auf die Abstimmung über die einzelnen Kandidaten gehalten werden soll; so wird diese Allerhöchste Kabinets-Ordre zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. April 1830. I.

Abschrift.

Zur Beseitigung der Zweifel, der in Ausführung Meiner Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe nach ihrem Bericht vom 6. d. M. entstanden ist, setze Ich nach Ihrem Vorschlage fest, daß im Wahl-Termin über jeden zu präsentirenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, der Reihe nach so viel mal, als Kandidaten zu präsentiren sind, abgestimmt werde. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den benannten Kandidaten auf den Wahlzetteln bestimmt auszudrücken. In welcher Reihefolge übrigens die Mir zu präsentirenden Kandidaten die Mehrzeit der Stimmen erlangt haben, ist Mir zwar anzuzeigen, jedoch ist Meine unter den Präsentirten zu treffende Wahl hiervon ganz unabhängig. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dieser Vorschriften das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23. März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

No. 24. Wegen Ausschreibung der Feuer Soc. Beiträge zum Nachtrag pro 1830.

Als Nachtrag zu der bereits unterm 5. Septbr. v. J. (Amtsbl. Stück XXXVIII. Pag. 243 bis 247) für Rechnung des Jahres 1830 verfügten Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge zu den gewöhnlichen Brandschäden-Vergütigungen aus 1829, haben wir eine anderweite General-Repartition, unser Departement betreffend, anfertigen lassen. Wir theilen dem Magistraten die erwähnte General Repartition mit dem zugleich vor der Beitrags-Kolonne beigesetzten Katastral-Ertrage einer jeden Stadt, so wie auch die spezielle Brandschaden-Nachweisung nachstehendermaßen mit:

Digitized by Google

General-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien zum Nachtrag für das laufende Jahr 1830 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1829, in specie das Breslauische Departement betreffend.

No.		Rtlr.	sgr.	pf.
	Die Schäden betragen:			
1	In dem Breslauschen Regierungs-Departement . .	10386	19	6
2	= = Liegnitzschen = = = . .	3089	4	
3	= = Oppelnschen = = = . .	8968		
	mithin zusammen	22443	23	6
	Hierzu tragen bei, nach Maaßgabe des Haupt-Feuer Societäts-Katastri eines jeden Regierungs-Departements, und zwar:			
1	Das Breslausche Regierungs-Departement von 7314470 Rtlr. Katastral-Ertrag	11528	15	
2	Das Liegnitzsche Regierungs-Departement von 3914390 Rtlr. Katastral-Ertrag	6169	16	
3	Das Oppelnsche Regierungs-Departement von 3011030 Rtlr. Katastral-Ertrag	4745	22	6
	Summa 14239890 Rtlr.	22443	23	6
	Zu dem vom Breslauschen Regierungs-Departement aufzubringenden Beitrags Quanti per	11528	15	
	werden noch angelegt, blos zu Vermeidung der Bruchpfennige bei Ermittelung des Prozentsatzes	52	22	4
	Sonst nichts, weil			
	1) Die Pension für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister, laut Etat fürs Jahr $18^{20}/_{30}$ mit 994 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. und			
	2) Ad extraordinaria, auf kleine Brände, Kassen-Administrations-Kosten, Post-Porto, Schreib-Materialien und andere nicht vorherzusehende Ausgaben mit 609 Rtlr 9 Sgr. bereits in der unterm 5. September 1829 verfügten Ausschreibung pro 1830 in Ansatz gebracht worden sind.			
	in Summa	11581	7	4

Digitized by Google

No.	Hierzu tragen bei: vom Hundert Kataſtral-Ertrag 4 ſgr. 9 pf.	Kataſtral-Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
1	Die Vorſtädte zu Breslau	2548315	4034	25	—
	Die Städte:				
1	Auras	40095	63	14	6
2	Bernſtadt	80420	127	10	—
3	Brieg	552300	874	14	3
4	Canth	44560	70	16	7
5	Feſtenberg	89185	141	6	4
6	Frankenſtein	233655	369	28	8
7	Freyburg	65340	103	13	8
8	Friedland	31960	50	18	1
9	Glatz	140885	223	2	1
10	Gottesberg	40050	63	12	5
11	Guhrau	137270	217	10	4
12	Habelſchwerdt	78930	124	29	2
13	Herrnſtadt	66610	105	13	11
14	Hundsfeld	32720	51	24	2
15	Juliusburg	18350	29	1	8
16	Köben	30490	48	8	3
17	Landeck	61765	97	23	10
18	Lewin	36180	57	8	7
19	Löwen	85370	135	5	1
20	Medzibor	24510	38	24	2
21	Militſch	121085	191	21	6
22	Mittelwalde	9845	15	17	8
23	Münſterberg	103410	163	21	11
24	Namslau	137295	217	11	6
25	Neumarkt	152150	240	27	2
26	Neurode	40030	63	11	5
27	Nimptſch	58695	92	28	—
28	Oels	209410	331	16	11
29	Ohlau	147235	233	3	8
30	Prausnitz	124940	197	24	8
	Latus		8776	15	2

Digitized by Google

No.		Catastral-Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rtlr.	sgr.	pf.
	Transport		8776	15	2
31	Raubten	46335	73	20	5
32	Reichenbach	156570	247	27	1
33	Reichenstein	62340	98	21	2
34	Reichthal	16365	25	27	4
35	Reinerz	53600	84	26	—
36	Schweidnitz	220660	349	11	4
37	Silberberg	42455	67	6	7
38	Steinau	171795	272	—	3
39	Strehlen	174270	275	27	10
40	Striegau	88100	139	14	9
41	Stroppen	24390	38	18	6
42	Sulau	28030	44	11	5
43	Trachenberg	69170	109	15	7
44	Trebnitz	103050	163	4	11
45	Tschirnau	26165	41	12	10
46	Waldenburg	86700	137	8	3
47	Wansen	40370	63	27	7
48	Wartenberg	78025	123	16	2
49	Wartha	16885	26	22	—
50	Wilhelmsthal	6660	10	16	4
51	Winzig	62385	98	23	4
52	Wohlau	91055	144	5	1
53	Wünschelburg	35980	56	29	1
54	Zobten	69860	110	18	4
	Summa	7314470	11581	7	4

Designation

derer im Breslauschen Regierungs-Departement im Jahre 1829 entstandenen, und von der General-Feuer-Societät zu bonificirenden Feuer-Schäden.

Pro 1830 zum Nachtrage.

No.		Rtlr.	sgr.	pf.
1	Laut Ordre vom 28. August 1829 an den Magistrat zu Löwen, nachträglich wegen des im Jahr 1819 dem Seilermeister Hanke mit niedergebrannten Hinterhauses	50		
	Latus	50		

Digitized by Google

Nro	Continuatio.	Rtlr.	sgr.	pf.
	Transport	50	—	—
2	Laut Ordre vom 29. August 1828. An den Magistrat zu Schweidnitz wegen des Brandes am 24. Juli 1829 ..	385	26	—
3	dito vom 19. Septbr. 1829 an den Magistrat zu Mittelwalde wegen des Brandes am 11. August 1829 ..	390	15	—
4	dito vom 10. October 1829 an den Magistrat zu Auras wegen des Brandes am 1. Juli 1829	1049	2	6
5	dito vom 10. October 1829 an den Magistrat zu Militsch wegen des Brandes am 6. Juli 1829 ..	2366	12	6
6	dito vom 23. October 1829 an den Magistrat zu Neumarkt nachträglich wegen des Brandes am 29. Juli 1828	22	27	—
7	dito vom 27. October 1829 an den Magistrat zu Schweidnitz wegen eines verloren gegangenen Feuer-Eimers	4	6	—
8	dito vom 27. October 1829 an den Magistrat zu Breslau wegen Kosten bei dem Brande am 31. März 1829	98	5	—
9	dito vom 27. October 1829 an den Magistrat zu Breslau wegen Kosten bei dem Brande am 1. März 1829	86	12	6
10	dito vom 22. October 1829 an den Magistrat zu Wohlau wegen des Brandes am 29. August 1829 ..	195	—	—
11	dito vom 28. December 1829 an den Magistrat zu Löwen für verlorne Lösch-Geräthe bei den Bränden am 13. März, 3. und 9. Mai 1829	225	23	—
12	dito vom 12. Januar 1830 an den Magistrat zu Breslau, wegen des Brandes vom $^{11}/_{12}$ November 1829 in der Kurze-Gasse vor dem Nikolai-Thor	5512	10	—
	Summa des Nachtrages pro 1830	10386	19	6

und erwarten bei der Mäßigkeit des sich in der fraglichen Repartition darstellenden Prozent-Satzes von 4 Sgr. 9 Pf. daß die Stadtbehörden, die diesfälligen Beiträge, an dem von uns auf den 15. Juni c. hiermit festgestellten Einzahlungs-Termin mit einemmal einziehen und pünktlich einsenden werden, ohne daß wir zu Erinnerungen oder sonstigen Zwangsmaasregeln zu schreiten uns veranlaßt sehen dürfen.

Breslau, den 15. April 1830. I.

Digitized by Google

Nachträgliche Bestimmung

No. 25. Wegen der Pulver-Transporte.

zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schieß-Pulver zu beobachtende Verfahren vom 17ten Dezember 1821. (Amtsblatt-Verordnung vom 9. März 1822.) betreffend das Ausweichen der den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es nöthig erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht bei solchen Transporten in dieser Beziehung Folgendes festzusetzen:

1) Jedes einem Pulver-Transport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulver-Wagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend, den Pulver-Wagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulver-Wagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann.

2) Jeder Pulver-Wagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulver-Transports bereits an äußern Zeichen kenntlich sind, (§. 9. der Vorschrift vom 17. Dezember 1821) soll auch die den Pulver-Transport begleitende Militair Eskorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulver-Transport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1, 2 und 3 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulver-Wagen einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulver-Wagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist,

Digitized by Google

sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Post-Fuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulver-Wagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulver-Transport zu Lande wird von der Militair-Eskorte nicht blos 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann (nach §. 12 der Vorschrift vom 17. Dezbr. 1821) vorauszuschicken sein, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen, um sowohl vor- als rückwärts die erforderliche Aufforderung zum Langsamfahren an die den Pulver-Transport begegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art, schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichts destoweniger haben aber auch die bei den einzelnen Pulver-Wagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften diese Aufforderung zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert.

Besteht aber der Pulver-Transport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4. März 1830.

Ministerium des Innern — Kriegs-Ministerium.
v. Schuckmann. — Hake.

Vorstehende Bestimmung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, um solche in allen ihren Theilen auf das Genaueste zu befolgen.

Breslau den 14. April 1830. I.

No. 26. Die Anzeigen des Ablebens der pensionirten Besitzer und der Erbberechtigten des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts betr.

Da sich ergeben hat, daß oft Todesfälle von Inhabern des eisernen Kreuzes, welche aus dem Militairdienst entlassen sind, sowohl den resp. Truppentheilen als der Königlichen General-Ordens-Commission lange Zeit unbekannt bleiben und viele erledigte Kreuze durch nicht erfolgte Anzeige von dem Tode ihrer Besitzer noch unvererbt sein mögen, es aber erforderlich ist, daß die Königliche General-Ordens-Commission von dem Ableben der Inhaber und der Erbberechtigten des eisernen Kreuzes Kenntniß erhalte; so werden, zur Erreichung dieser Absicht rücksichtlich der pensionirten Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die Königlichen Landräthlichen Aemter und die mit der Zahlung der Invaliden-Gnadengehälter und Wartegelder beauftragten Kassen angewiesen: in den bestehenden Quartal-Nachweisungen von den erledigten Gnadengehältern bei der Angabe

Digitized by Google

des Todestages eines verstorbenen Gnadengehalt- oder Wartegeld-Empfängers zugleich zu bemerken, ob der verstorbene

Besitzer des eisernen Kreuzes, oder

Erbberechtigter desselben,

gewesen ist.

Breslau, den 19. April 1830. I.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der Prediger Sydow, an der Königlichen Cadetten-Anstalt zu Berlin, eine Sammlung von Predigten herausgegeben hat, deren Verkaufs-Erlös zum Besten der voriges Jahr durch Ueberschwemmung verunglückten Schlesier verwendet werden soll.

Der Preis eines Exemplars dieser Sammlung, welches jedem Bestellenden portofrei zugeschickt werden wird, ist ein Thaler.

Diejenigen, welche etwa diese menschenfreundliche Unternehmung durch Ankauf dieser Sammlung fördern wollen, werden aufgefordert, sich in einem frankirten Briefe mit beigelegtem Geldbetrage an den Herausgeber (neue Friedrichsstraße No. 12) oder an den Buchhändler Plohn (Jägerstraße No. 37) zu wenden.

Breslau, den 16. April 1830. I.

Aufforderung.

Nachdem zum Wiederaufbau des abgebrannten kathol. Schul- und Küster-Hauses zu Rimkau Neumarktschen Kreises, eine kathol. Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden, werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz, Herrn von Merckel Excellenz, vom 30. v. M. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Magistrate unsers Regierungs-Bezirks aufgefordert, wegen Einsammlung einer Haus-Collecte bei den kathol. Einsassen zu gedachtem Behufe das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen acht Wochen an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Casse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt sein können.

Digitized by Google

Von der erfolgten Abführung an die benannte Casse und dem Betrage der Gelder, erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige nebst Sortenzettel. Uebrigens werden die Magistrate sämmtlicher Städte, ausschließlich Breslau, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820 (No. 52. Stück XXVIII.) wegen Einsendung der Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Cassen verwiesen.

Breslau, den 16. April 1830. II.

Der Dr. Dietrich in Berlin hat eine Terminologie der phanerogamischen Pflanzen, durch mehr als 600 Figuren erläutert, im Verlage des Buchhändlers Enslin herausgegeben. Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns beauftragt, zur möglichen weiteren Verbreitung dieser nützlichen Schrift auf jede zweckdienliche Weise hinzuwirken, wir fordern daher die Herren Directoren der Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, so wie höhere Schulvorstände, zur Beachtung dieses zum Schulunterricht sehr zweckmäßigen Werkes, hiermit auf.

Breslau, den 14. April 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 9. Wegen Bestrafung nächtlicher Brandstiftung.

Nach einer allerhöchsten Cabinets-Ordre dd. Berlin den 13. März 1830 soll künftig bei Bestrafung nächtlicher Brandstiftung das Leben des Verbrechers nicht von einer in Gelde bestimmten Summe des Schadens abhängig gemacht werden. Daher werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements angewiesen, sich hiernach zu achten, insonders aber bei Aufnahme des Thatbestandes zu berücksichtigen, daß es minder auf die Höhe des durch nächtliche Brandstiftung angerichteten Schadens, als auf die andern erschwerenden Umstände bei Bestimmung der Strafe ankommen wird.

Breslau, den 6. April 1830.

Digitized by Google

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Gerichtsbarkeit über den sogenannten Schaffgotschgarten und zwei hinter Grüneiche auf ehemaliger Fürstbischöflicher Jurisdiction belegene, jetzt dem Domherrn v. Montmarin gehörige Grundstücke, nebst einem Stück Werder am Ufer der Oder; nachdem die seither entgegen gestandenen Anstände behoben worden, dem hiesigen Königlichen Landgericht überwiesen worden.

Breslau, den 6. April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Vom 1. Mai d. J. ab werden die bisher verpachtet gewesenen Chausseegeld-Hebestellen:

1) zu Altstadt Rimptsch,
2) = Cosemitz,
3) = Friedrichswartha,

und 4) = Eisersdorff,

für Königliche Rechnung verwaltet, und die beiden ersteren dem Haupt-Steuer-Amt Schweidnitz, die beiden letzteren dem Haupt-Zoll-Amt Mittelwalde untergeordnet werden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit man sich vorkommenden Falles in allen, diese Wegegeld-Erhebungen betreffenden, Angelegenheiten an die genannten vorgesetzten Hauptämter wenden möge.

Breslau, den 15. April 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Nachricht.

In Nieder-Gutschdorf, Striegauer; Krentsch, Strehlenschen Kreises, sind die rechten Menschenblattern; am letztgenannten Orte auch, sowie in Jelline, und Schönfeld, desselben Kreises, desgleichen in der Münsterberger Vorstadt von Strehlen, die modificirten Menschenblattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 5. Mai 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 27. Wegen des ausschließlichen Gebrauches gedruckter Paß-Formulare.

Obgleich der §. 1. der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei de dato Berlin den 12. Juli 1817 vorschreibt, daß Pässe zur Legitimation der Reisenden für das Ausland und im Inlande,

> lediglich auf den, unter öffentlicher Autorität gedruckten und so weit sie stempelpflichtig sind, gestempelten Formularen ausgefertigt und ertheilt werden sollen, dagegen aber geschriebene, oder anders gedruckte Pässe von keiner Polizei-Behörde ausgegeben werden sollen:

so haben wir doch bemerkt, daß nicht nur mehrere Magistrate in den Städten hiesigen Regierungsbezirkes sich erlaubt haben, blos geschriebene Pässe zu ertheilen, und daß diese vorschriftswidrigen Pässe von andern Polizei-Behörden visirt worden sind, sondern auch, daß Betrüger dieses verbotene Verfahren der Behörden sich zu Nutze gemacht, und sich selbst unter der Firma irgend einer Polizei-Obrigkeit falsche Pässe selbst geschrieben haben, welche von anderen unaufmerksamen Behörden visirt worden sind.

Da nun die öffentliche Sicherheit hierdurch gefährdet wird; so bringen wir den Inhalt des §. 1. obengenannter General-Instruction wieder hiermit in Erinnerung, mit der Anweisung an alle Polizei-Behörden hiesigen Regierungsbezirkes, keinen, nicht auf dem vorgeschriebenen gedruckten Formulare ausgestellten Paß zu visiren, sondern, nachdem der Reisende, sofern keine polizeilichen Zweifel gegen dessen Person obwalten, mit einem neuen vorschriftsmäßigen Passe versehen worden, den ihm abgenommenen geschriebenen Paß an

uns einzusenden, damit die schuldige Behörde zur Untersuchung gezogen, und nach Umständen mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann.

Breslau, den 28. April 1830. I.

Belobung.

Bei dem sehr hohen Wasserstande und der reißenden Strömung des Vorfluthgrabens im Rohrmühl-Thale bei Lauterbach, Reichenbacher Kreises, hatte der seinem Gewerbe als Holzhacker nachgehende Inlieger Anton Völkel aus Lauterbach am 16ten v. M. das Unglück, ungeachtet sich der herrschaftliche Jäger Arndt bemühte, ihn mittelst seiner Holzart herüber zu ziehen, in den Strohm zu fallen, und von diesem schnell fortgerissen zu werden.

Ohne sich nur einen Augenblick zu besinnen, sprang aber der Jäger dem Verunglückten nach, erreichte ihn noch glücklich; allein obgleich er ihn am Mantelkragen erfaßte und festhielt, so riß jedoch der starke Strohm nun beide mit sich fort, und sie waren schon dem Wasserfalle ganz nahe, wo sich die reißende Fluth zwischen Felsenwänden in die Tiefe stürzt, und einen Wirbel bildet, der sie rettungslos zu verschlingen drohte.

Der Jäger Arndt behielt jedoch seine Geistesgegenwart, ließ den Völkel nicht mehr fahren, und bei dem Vorbeischwimmen an einem Weidenstrauch erfaßte er hastig einige Ruthen, und es gelang ihm endlich mit Anstrengung aller Kräfte sich mit dem bereits leblosen Völkel an das Ufer heranzuarbeiten. Dadurch wurden beide gerettet und auch der Völkel durch die sodann vom Müller Repsch geleistete menschenfreundliche und zweckmäßige Hülfe wieder in das Leben zurückgerufen.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese entschlossene und lobenswerthe Handlung des Jäger Arndt, wodurch einer armen Familie ihr Ernährer erhalten wurde, hierdurch beifällig anzuerkennen, und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau den 17. April 1830. I.

Warnung.

Zu Fürstenau Neumarktschen Kreises erkrankten vor Kurzem zwei Kinder von 3 und 5 Jahren unter Erbrechen, Kolik und Krämpfen, und man entdeckte bald daß sie sich im Garten Wurzeln gegraben, und solche genossen hatten, die für Schierling erkannt wurden.

Das ältere dieser Kinder wurde gerettet; das jüngere starb aber am Abende des folgenden Tages.

Digitized by Google

Dieser Fall, der in ähnlicher Art schon oft vorgekommen ist, wird Eltern, und vorzüglich auf dem Lande, zur Warnung bekannt gemacht, um ihre Kinder unter strenger Aufsicht zu halten.

Breslau, den 25. April 1830. I.

Nach einer Verfügung der hohen Ministerien der Geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 30. März c. ist bei der von der Medicinal-Behörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit:

der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen,

der unterm 22. December 1820 zeitweise verbotene Eingang dieser Medicamente, in die Königl. Preußischen Staaten, anderweit für die nächsten 5 Jahre gänzlich untersagt worden; weshalb wir diese Bestimmung zur genauesten Befolgung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 26. April 1830. III.

Bekanntmachung.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Präsidii wird hiermit bekannt gemacht: daß die Liste der zu Warschau den 1. April dieses Jahres gezogenen Polnischen Pfandbriefe bei uns eingegangen ist und bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau, den 19. April 1830.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach zuverläßigen aus amtlichen Quellen gezogenen Nachrichten über das Fortschreiten der Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in dem Geschäfts-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien, sind im Laufe des Jahres 1829. 564 Auseinandersetzungen durch Bestätigung und Ausfertigung der Rezesse vollständig beendigt, 547 Sachen aber bis zur Aufnahme der Rezesse gefördert worden.

Bei denen durch Rezeß-Bestätigung gänzlich beendigten Sachen sind nachstehende Erfolge hervorgetreten:

a) Durch Regulirungen nach dem Edict vom 14. September 1811 haben 102 bäuerliche Besitzer das Eigenthum ihrer Höfe mit einem Land-Besitz von 3963 Morgen.

Digitized by Google

erworben, deren ungefährer Werth auf 44,480 Rthlr. anzunehmen ist, 11438 Gespann- und 7208 Handdiensttage sind dabei zur Aufhebung gekommen, und die Gutsherrschaften haben an Entschädigung für die aufgegebenen Berechtigungen 1786 Morgen Land, 302 Scheffel Roggen und 51 Rthlr. Geld-Rente, und für ersparte Gegenleistungen an ohngefährem Capitals-Werth 3720 Rthlr., für zurückgegebene Hofwehr aber 206 Rthlr. erhalten, auch ist ein Schulamt mit 4 Morgen Land verbessert worden.

b) Durch Ablösungen nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 sind 2585 bäuerliche Besitzer von verschiedenen durch das Gesetz betroffene Verpflichtungen befreit worden. Die bäuerlichen Besitzer haben 90,082 Gespann- und 103,332 Handdiensttage abgelöst, und die Gutsherrschaften dafür mit 8251 Morgen Land, 2125 Scheffel Roggen und 7355 Rthlr. Geld-Rente, und mit 205,361 Rthlr. Capitals-Zahlung entschädigt, außerdem haben die letzteren für Aufhebung der Geld- und Natural-Zinsen, Laudemien u. s. w. noch 1008 Morgen Land, 673 Scheffel Roggen und 3208 Rthlr. Geld-Rente nebst 11,208 Rthlr. in Capital, durch ersparte Gegenleistungen aber einen ohngefähren Capitals-Werth von 10,021 Rthlr. erhalten.

c) Durch Gemeinheitstheilungen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 sind 187 Gutsherrschaften und 5784 bäuerliche Besitzer berührt, und von deren Landbesitz 107,736 Morgen durch Acker-Umsatz aus der vermengten Lage geschieden, und nächstdem von allen gemeinschaftlichen Benutzungen befreit, 151,835 Morgen aber ohne allgemeinen Acker-Umsatz der auf ihnen lastenden Servituten erledigt worden. Die Berechtigten haben hierbei an Entschädigung 6599 Morgen Land, 737 Scheffel Roggen und 887 Rthlr. Geld-Rente nebst 6779 Rthlr. in Capital erhalten, auch sind 60 Schulämter mit 191 Morgen Land und 10 Rthlr. Geld-Rente verbessert worden.

Die Wirksamkeit der Königlichen General-Commission seit ihrem Beginnen bietet nachstehende Gesammtergebnisse dar:

Die Zahl aller bis zum Schluß des Jahres 1829 zur Bearbeitung gestellten Sachen beläuft sich auf 7574, von denen 543 im Laufe der Bearbeitung durch Provocations-Zurücknahme Seitens der Partheien beseitigt, 3652 durch Bestätigung der Rezesse vollständig beendigt, 547 bis zur Aufnahme der Rezesse gediehen, 2832 aber in ihrer Bearbeitung, mehr oder weniger vorgerückt, noch schwebend geblieben sind.

Durch die mittelst Rezeß-Bestätigung bereits vollständig beendigten 3652 Sachen, ohne Zurechnung der bereits bis zur Rezeß-Aufnahme gediehenen und schon zur Ausführung gebrachten, sind nachstehende Erfolge bewirkt worden:

a) Bei Dienst-Regulirungen nach dem Edict vom 14. September 1811 haben 3641 bäuerliche Besitzer das Eigenthum ihrer Höfe mit einem Land-Besitz von 134186 Morgen in einem ohngefähren Capitals-Werth von 1,997,810 Rthlr. erworben,

Digitized by Google

und die Gutsherrschaften für 619,117 Gespann- und 109,302 Handdiensttage, so wie für Geld- und Natural-Zinsen mit 81,101 Morgen Land, 2,411 Scheffel Roggen und 15,109 Rthlr. Geld-Rente, und mit 55,157 Rthlr. Capital entschädigt.

Nächstdem haben die Gutsherrschaften noch für zurückgegebene Hofwehr 68,990 Rthlr. und durch ersparte Gegenleistungen an ohngefährem Capitals-Werth 670,866 Rthlr. erhalten.

b) Durch Ablösungen nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 sind 13,519 bäuerliche Besitzer von verschiedenen auf ihren Stellen ruhenden Lasten befreit worden, und haben für den Erlaß von 419,396 Spann- und 897,832 Handdiensttagen den Gutsherrschaften 28,678 Morgen Land, 5,121 Scheffel Roggen, 36,841 Rthlr. Geld-Rente, und 1,265,418 Rthlr. Capital, nächstdem aber noch für Ablösung von Geld- und Natural-Zinsen, Laudemien u. s. w. 2978 Morgen Land, 2,246 Scheffel Roggen, 7,534 Rthlr. Geld-Rente, und 51,632 Rthlr. in Capital zur Entschädigung gegeben, welcher Entschädigung noch die ersparten Gegenleistungen für Deputat, Mandel, Hebe, Kost, Holz, Hutungs-Berechtigung u. s. w. mit einem ohngefähren Capitals-Werth von 505,961 Rthlr. zutreten.

c) Durch die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sind 737 Gutsherrschaften und 19,977 bäuerliche Besitzer betroffen, und von deren Landbesitz 372,550 Morgen durch Acker-Umsatz aus der vermengten Lage geschieden, und zugleich von allen gemeinschaftlichen Benutzungen befreit, 1,498,071 Morgen aber ohne allgemeinen Acker-Umsatz, der auf ihnen lastenden Servituten erledigt worden.

Die Berechtigten haben hierbei an Entschädigung für das Aufgeben ihrer Berechtigung 24,322 Morgen Land, 792 Scheffel Roggen, 1365 Rthlr. Geld-Rente und 33,323 Rthlr. Capital erhalten.

Stellt man die Hauptresultate der Ausführung aller dreier Gesetze zusammen, so ergiebt sich, daß dabei 2312 Guts-Herrschaften und 37,981 bäuerliche Besitzer als Interessenten erscheinen, daß 1,039,513 Gespann- und 1,006,134 Handdiensttage zur Ablösung gekommen, für welche die Gutsherrschaften, so wie für Ablösung der Natural- und Geld-Zinsen, Laudemien und anderen Verpflichtungen:

in Land 112,757 Morgen,
in Roggen-Rente 9778 Scheffel,
in Geld-Rente 58,984 Rthlr.
in Capital 1,441,147 Rthlr.
in zurückgegebener Hofwehr 68,990 Rthlr.

erhalten haben, eine Entschädigung welche, wenn man den Morgen Land durchschnittlich in Ober- und Nieder-Schlesien auf 15 Rthlr. Capitals-Werth berechnet, ohne die ersparten

Digitized by Google

Gegenleistungen 5,066,527 Rthlr. Capitals-Werth beträgt, daß ferner 1,870,620 Morgen Landes der freien und unbeschränkten Benutzung wiedergegeben, 24,322 Morgen durch Entschädigung der Hutungs-Berechtigten kleinen Stellen-Besitzer in Gartenkultur gelegt, 66 neue Vorwerke erbaut, 158 Bauerhöfe abgebaut, 2,703 neue Familien-Wohnungen errichtet, und 269 Schulämter mit 713 Morgen Land und 325 Rthlr. Geld-Rente verbessert worden sind.

Breslau, den 21. April 1830.

Königliche General-Commission
zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 13te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 1 color. Kupfer. Preis 2⅛ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81ª in Berlin. Desgleichen

12te	Lieferung	mit	—	Kupfern.	Preis 2 Thaler.
11te	"	"	2	"	" 2 "
10te	"	"	1	"	" 2 "
9te	"	"	2	"	" 1⅔ "
8te	"	"	1	"	" 2 "
7te	"	"	18	"	" 2⅔ "
6te	"	"	2	"	" 1 "
5te	"	"	8	"	" 3 "

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Rthlr.

Digitized by Google

Verdienſtliche Handlung.

Der Apotheker Grabowski in Oppeln hat dem dortigen Gymnaſium ein vollſtändiges Herbarium der in Schleſien wildwachſenden Pflanzen, woran er mehrere Jahre geſammelt, zum Geſchenk gemacht.

Perſonalia.

Der bisherige Rector Jähkel zu Feſtenberg zum Paſtor in Maliers, Oelsſchen Kr.

Der Candidat des Predigtamts Harth zu Liegnitz, zum zweiten evangeliſchen Prediger in Guhrau.

Zu unbeſoldeten Rathmännern: der Kaufmann Koppe zu Brieg, der Apotheker Langſch und der Canditor Groſpietſch, beide zu Striegau, der Kaufmann Kattner zu Nimptſch, der Apotheker Schuſter in Gottesberg, der Apotheker Schwarzer zu Feſtenberg und der Kaufmann Hoffmann zu Schweidnitz.

Der ehemalige Rathmann und Seilermeiſter Stein in Landeck zum Kämmerer auf 6 Jahre.

Die Candidaten der Mathematik Seiffert, Nowack, und Weidemann als Feldmeſſer.

Der evangeliſche Schullehrer Haſeck in Gohlitſch, in gleicher Eigenſchaft nach Altwaſſer verſetzt.

Der Hülfslehrer Lange, an der Garniſon-Schule zu Coſel, zum ordentlichen Lehrer an der daſigen evangeliſchen Armen-Freiſchule.

Der Schul-Adjuvant Rögner in Bärdorf, zum katholiſchen Schullehrer in Dobriſchau, Münſterberger Kreiſes.

Der Schul-Amts-Candidat Stache, zum Schullehrer in Jäſtersheim und Gaisbach, Guhrauſchen Kreiſes.

Der Seminariſt Weiß, zum Schul-Adjuvanten bei der evangeliſchen Schule zu Goſchütz Wartenbergſchen Kreiſes.

Der Invalide Knobloch als Wegewärter auf der Strehlitzer Chauſſee.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Von dem hieselbst verstorbenen Kaufmann Weinhold:

der hiesigen Armen-Verpflegung	2000	Rtlr.
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	3000	—
dem Selenkeschen Institute für verarmte Kaufleute und deren Wittwen, ...	5000	—
dem Erziehungs-Institute zur Ehrenpforte . . .	500	—
dem Hausarmen-Medizinal-Institute	200	—
dem Institute für alte hülflose Dienstboten, dem Blinden-Institute, dem Taubstummen-Institute, jeder Anstalt . . .	100	—
Von dem zu Domanze bei Schweidnitz verstorbenen Sattler und Krämer Hillner den dasigen Armen	200	—
Von dem zu Ebersdorff verstorbenen Pfarrer Spittel:		
für arme Schulkinder im Ebersdorffer Kirchsprengel, . .	200	—
für arme Kranke desgleichen, ...	120	—
und		
für arme Hausarme desgleichen	80	—
Von der hieselbst verstorbenen verwittweten Majorin von Rechenberg, gebornen von Oheimb, den Dorf-Armen in Cattern	50	—
Von dem zu Striegau verstorbenen Tischlermeister Helfer der dortigen evangelischen Kirche	50	—
und		
von der zu Ober-Olbendorf, Strehlenschen Kreises, verstorbenen Ausgedingerin Pförtner, gebornen Fuchs, der evangelischen Kirche daselbst	5	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX.

Breslau, den 12. Mai 1830.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf das Gesetz vom 24. Februar 1830 Gesetz-Sammlung No. 1232. über die Bestrafung der wissentlichen Ausgabe falscher Kassen-Anweisungen,

werden alle diejenigen, welchen falsche oder verfälschte Kassen-Anweisungen zu Händen kommen, hierdurch aufgefordert: dieselben, so bald sie von ihrer Unechtheit oder Verfälschung Kenntniß erhalten, an die Obrigkeit abzuliefern, welche nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1824 §. XII. Gesetz-Sammlung No. 904 verpflichtet ist, der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden davon ungesäumt Anzeige zu leisten.

Berlin, den 3. April 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 28. Wegen Anmerkung der Wasserstände in den Flüssen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 13. August 1824 — Amtsblatt pro 1824, pag. 370 — und vom 28. Juni 1826 — Amtsblatt pro 1826, pag. 195 — fordern wir die Landräthlichen Aemter und Magistrate auf: da sowohl im vorigen als im

Digitized by Google

laufenden Jahre faſt alle und insbeſondere die kleineren Flüſſe in unſerem Verwaltungs-Bezirk eine ſeltene Höhe erreicht haben, die Höhe der Waſſerſtände vorſchriftsmäßig bezeichnen zu laſſen, und den betreffenden Bezirks-Bau-Inſpectoren innerhalb 6 Wochen von den vorgenommenen Bezeichnungen Kenntniß zu geben.

Letztere werden angewieſen, von dieſen Stellen und Zeichen Kenntniß zu nehmen, und uns nach 3 Monaten ein vollſtändiges Verzeichniß darüber einzureichen und in ſelbigen ganz beſtimmt nachzuweiſen, mit welchen andern feſten, möglichſt unveränderlichen Punkten jene Bezeichnungen in Verbindung gebracht worden ſind, auch dabei die beobachteten Höhen-Verhältniſſe deutlich darzuſtellen.

Insbeſondere werden die beiden Waſſer-Bau-Inſpectoren hier, und in Steinau beauftragt, innerhalb ihrer Geſchäfts-Bezirke dergleichen Bezeichnungen an Dämmen, Brücken, Gebäuden, desgleichen an anderen dem Waſſer nahe liegenden und unverrückbaren Punkten ſo oft als irgend thunlich anbringen zu laſſen, und ebenfalls nach 3 Monaten ein vollſtändiges Verzeichniß darüber, mit Nachweiſung der Höhen-Verhältniſſe, an uns einzureichen.

Breslau, den 4. Mai 1830. I.

No. 29. Betreffend die, zum Eintritt in das Gewerbe-Inſtitut zu Berlin aufzufordernden jungen Leute.

Mit Hinweiſung auf unſere Amtsblatt-Verfügungen vom 22ſten März 1822, S. 113, 6ten April 1826, S. 119 und 21ſten März 1828, S. 93, betreffend die zum Eintritt in das Gewerbe-Inſtitut zu Berlin anzumeldenden jungen Leute, fordern wir die Landräthe und Magiſträte unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit auf, nach Vorſchrift gedachter Verfügungen, die zum Eintritt in genanntes Inſtitut ſich eignenden jungen Leute bis zum letzten Juni d. J. ſpäteſtens anzuzeigen, wobei die in oben gedachten Verfügungen enthaltenen beſtimmten Bedingungen und vorbereitenden Studien nicht außer Acht zu laſſen ſind.

Breslau den 6. Mai 1830. I.

Die Ehegattin des Regierungs-Kanzliſten Teuchert zu Liegnitz, welche ihre gründlichen Kenntniſſe im praktiſchen Seidenbau mehrfach bewährt hat, wird im laufenden Jahre in dem, eine Meile von Liegnitz entfernten Domainen-Amtsdorfe Koiſchwitz den Seidenbau betreiben. Sie hat ſich bereit finden laſſen, darin vom 1. Juni d. J. an unentgelt-

Digitized by Google

lich praktischen Unterricht zu ertheilen, wenn sich darum beworben wird von solchen, denen es Ernst mit der Sache ist und welche auch sonst dazu geeignet sind.

Wer von dieser Veranstaltung des Seidenbau-Unterrichts Gebrauch machen will, muß sich, wenn er vom Lande ist, durch den Landrath, und ist er aus einer Stadt, durch den Magistrat, bei der ꝛc. Teuchert in Liegnitz in postfreien Briefen bis zum 20. Mai d. J. anmelden.

Breslau den 7. Mai 1830. I.

Der Schwimmeister Christoph Knauth hieselbst, wird auch im Laufe dieses Jahres wiederum unentgeltlichen Unterricht im Schwimmen, den einheimischen und auswärtigen Schiffer- und Fischer-Söhnen des hiesigen Regierungs-Bezirks auf dem, von dem Königlichen Polizey-Präsidio zu bestimmenden Platze vor dem Oder- oder Nikolai-Thore, ertheilen.

Indem wir solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden unsere früheren Aufforderungen, wegen fleißiger Benutzung dieses Unterrichts, hiermit erneuert.

Breslau, den 4. Mai 1830. I.

Am 18. März d. J. hatte die Ueberschwemmung durch den bei Namslau ausgetretenen Weidefluß den höchsten Stand erreicht, wodurch die Fahrstraße nach Breslau in der Nähe von Namslau stark überströmt, und durch die gerissenen Löcher, die dortige Passage, der angewandten Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, sehr unsicher geworden war.

Den menschenfreundlichen Bemühungen des Bürger und Bäcker-Meisters Mänchen aus Namslau, ist es aus diesem Anlaß, nicht ohne eigene Lebensgefahr gelungen, den Bauergutsbesitzer Pfitzner aus Altstadt, welcher diesen Gefahr drohenden Weg mit seiner aus 4 Personen bestehenden Familie noch zu passiren versuchte, als der Wagen mitten in der Wasserströmung umschlug, aus der nahen Todesgefahr glücklich zu retten.

Diese lobenswerthe Handlung des ꝛc. Mänchen nehmen wir keinen Anstand hiermit öffentlich dankbar anzuerkennen.

Breslau, den 27. April 1830. I.

Digitized by Google

Die von dem Organisten Hesse in der hiesigen Förster'schen Musikalienhandlung herausgegebenen beiden Werke:

„Nützliche Gaben für Orgelspieler,"

und

„Studien für die Orgel,"

wovon so eben das zweite Heft erschienen ist, verdienen durch ihre große Gediegenheit, welche bereits höhern Orts anerkannt ist, vor vielen andern ausgezeichnet zu werden, weshalb wir dieselben für die Verbesserung des Kirchengesanges durch eine würdige Behandlung der Orgel mit vollem Recht angelegentlich empfehlen.

Breslau, den 3. Mai 1830. II.

Bekanntmachung.

Der diesjährige große Wollmarkt zu Stettin wird in den Tagen:

am 14., 15. und 16. Juny

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juny beendigt ist, und den Berliner, der am 19. Juny c. seinen Anfang nimmt; und ist also bequeme Zeit für Käufer, um auch noch von Breslau zum hiesigen Markte zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer um noch den Berliner Markt besuchen zu können, wenn sie Veranlassung dazu hätten. —

Für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden die nöthigen Veranstaltungen mit aller Sorgfalt und Berücksichtigung getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, so wie auch angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichendem Gelde versehen seyn, um jedem Zahlungsbedürfniß und Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Lage des hiesigen Orts bietet erhebliche Vortheile auch für das Wollgeschäft dar, und erwähnen wir in dieser Hinsicht nur besonders, daß der Transport der Wolle unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatze selbst, aus — durch große See-Schiffe und große verdeckte Oderkähne, mittelst ersterer den Strohm herunter über See, und Stromaufwärts durch letztere Fahrzeuge, erfolgen kann.

Käufer und Verkäufer werden daher zum frequenten Besuche eingeladen, und dürfen wir hoffen, daß ihnen der hiesige Markt die gewünschte Befriedigung gewähre, wie dies bei dem frühern der Fall gewesen.

Stettin, den 28. April 1830

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Gribel. Müller.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX.

Breslau, den 19. Mai 1830

Bekanntmachung.

Die von der Provinzial-Stände-Versammlung beschlossene, Allerhöchsten Orts bestätigte Einrichtung der Provinzial-Irren-Heil- und Irren-Versorgungs-Anstalten, ist jetzt so weit vorgeschritten, daß die Benutzung derselben eintreten und sonach die Heilung unglücklicher Gemüths-Kranken eben sowohl als die Unterbringung und Verwahrung gemein gefährlicher Irrer erfolgen kann. Wie dieser doppelte Zweck am besten zu erreichen ist, haben die Provinzial-Landstände auf dem jetzt beendigten dritten Provinzial-Landtage berathen, und sind von denselben auch die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen Gemüthskranke in die zu ihrer Kur, Verpflegung und Versorgung eingerichteten Institute aufgenommen werden sollen. Da die von den Provinzial-Landständen gefaßten Beschlüsse die landespolizeiliche Genehmigung erhalten haben und die von denselben geprüften und nach ihren Vorschlägen berichtigten Regulative zu künftiger Leitung und Beaufsichtigung des Irren-Heil- und Versorgungswesens den hierzu bestellten Verwaltungs-Commissionen bereits zur Befolgung zugefertigt worden sind, so wird zu richtiger Beurtheilung der Wirksamkeit der gedachten Institute und sachgemäßer Benutzung derselben, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In der Provinz Schlesien bestehen jetzt drei Anstalten zu Verpflegung gemüthskranker Personen, welche in dieser Provinz mit der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz geboren worden sind, die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus und die Irren-Versorgungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz.

Digitized by Google

2) Die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus dient lediglich zur Heilung gemüthskranker Personen und wird bei ihrer der Vollendung entgegengehenden Einrichtung allen Anforderungen möglichst entsprechen, welche die Heilkunde zu glücklicher Durchführung der außer solchen Anstalten nur mangelhaft zu vollziehenden Kuren der Gemüths-Kranken machen kann. Da jede Seelenkrankheit das Eigenthümliche hat, daß bei sonst günstigen körperlichen Verhältnissen die Zeit ihres Eintritts die oft einzige Periode ihrer möglichen Heilung ist, und da diese Heilung immer schwieriger wird und endlich gar nicht mehr zu hoffen ist, je später die regelmäßige psychische Behandlung des Kranken begehrt und nachgesucht wird, so leuchtet ein, daß in der Irren-Heil-Anstalt nur solche Gemüths-Kranke Aufnahme finden dürfen, bei welchen die Hoffnung auf Heilung nicht aufgegeben werden kann, damit nicht andern wirklich heilbaren Kranken der Genuß der zu ihrer Genesung führenden Kur entzogen, die Anstalt unnöthig gefüllt und die ständischen Fonds bei der Anstellung fruchtloser Heilversuche zu unnützen Aufopferungen vermocht werden.

3) Ausgeschlossen sind daher von der Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus:

a) die länger als ein Jahr am Irrensein leiden,

b) die von Kindheit an Blöd- und Schwachsinnigen,

c) die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung verfallen,

d) die zugleich an Epilepsie leidenden Seelengestörten, die letztere mag nun vor oder nach dem Ausbruche der Gemüthsstörung entstanden sein,

e) die außer der Geistesschwäche an Krebsgeschwüren, oder andern chronischen Uebeln Leidenden, durch welche sie das Bette oder das Zimmer zu verlassen verhindert sind, und die den lokalen Verhältnissen der Anstalt zu Folge, in derselben kein schickliches Unterkommen finden können.

Wenn bei den bereits erfolgten Aufnahmen in das Institut von der ad a, gegebenen Regel Ausnahmen statt gefunden haben, so werden solche durch den besondern Seelenzustand einzelner Gemüthskranken gerechtfertigt, indem sie früher vorzugsweise zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt in Leubus geeignet waren und dringende Rücksichten für eine mögliche Herstellung derselben es erheischten, denselben die Wohlthat eines geordneten psychischen Heilverfahrens nachträglich noch zu verschaffen. In wiefern solche Ausnahmen in der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt und bis zu deren vollständiger Besetzung ferner werden nachgegeben werden können, bleibt von der Eigenthümlichkeit der vorkommenden Fälle abhängig.

4) Wenn der mit einem Gemüths-Kranken in der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus angestellte Heilversuch nach Jahresfrist keinen Erfolg gehabt hat, so kann derselbe in die-

Digitized by Google

sem Institute nicht länger verpflegt werden. Es geht derselbe vielmehr zu seinen Verwandten oder in die Gemeinde zurück, woher er in die Anstalt gebracht worden ist, oder er wird, wenn es erforderlich, in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten in Brieg und Plagwitz aufgenommen.

5) Die Irren-Versorgungs-Anstalten in Brieg und Plagwitz sind zur Aufbewahrung solcher unheilbaren Gemüthskranken bestimmt, welche wegen des gemeingefährlichen Charakters ihrer Krankheit sich nicht zu Gegenständen der Armenpflege in den Gemeinden oder der Versorgung bei ihren Verwandten eignen.

6) Die Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt sowohl, als in die Irren-Versorgungs-Anstalten erfolgen, so wie die Gemüthskranken, von den Behörden bei den Verwaltungs-Kommissionen angemeldet werden. Sollte Mangel an Raum die sofortige Aufnahme unmöglich machen, so müssen die hierbei interessirten Gemeinden und Individuen abwarten, bis ihnen die Aufforderung zur Absendung des angemeldeten Gemüthskranken zugeht, und darf in keinem Falle diese Absendung eigenmächtig veranlaßt werden. Die Verwaltungs-Kommissionen sind dagegen angewiesen worden, die Aufnahme der Angemeldeten nach bestimmten Regeln zu bewirken, bei deren Beobachtung kein Interesse verletzt wird. In die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus werden bei dem nur zeitweisen Aufenthalte der Pfleglinge dieses Instituts die nachgesuchten Aufnahmen immer bald verfügt werden können. In die Irren-Versorgungs-Anstalten aber werden diejenigen gemeingefährliche Kranke vorzugsweise untergebracht, welche gleich beim Ausbruche der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt angemeldet, und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, weil hinsichts dieser Kranken nichts verabsäumt worden ist, um den Provinzial-Fonds die Kosten der Unterhaltung solcher Unglücklichen zu ersparen.

7) Die Anträge zur Aufnahme in eine der drei Anstalten sind an die ihnen vorstehenden Verwaltungs-Kommissionen durch die Kreis- und städtischen Behörden zu richten, und müssen außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Kommission vorzuschreibenden, die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, ingleichen den Krankheitszustand des Aufzunehmenden betreffenden Fragen, das Taufzeugniß, und außerdem bei Anträgen zur Aufnahme nach Brieg oder Plagwitz das ergangene richterliche Blödsinnigkeits-Erkenntniß, bei Anträgen zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus zuvörderst eine Bescheinigung des Kreis-Physikus, des Stadt-Physikus, des Regiments- oder Hospital-Arztes, daß der Kranke wirklich für wahnsinnig zu achten sei, daß derselbe, so weit eine genaue Erkundigung und Untersuchung darüber Licht geben kann, nicht an Epilepsie, an durch Schlagfluß entstandener Lähmung, an Krebsgeschwüren und an höheren Graden von Syphilis leide, endlich, daß derselbe noch nicht länger als höchstens acht Monate geisteskrank sich befinde, demnächst aber auch noch ein Revers beigelegt werden, mittels dessen die

Digitized by Google

Verpflichtung übernommen wird, den Kranken auf die von der Verwaltungs-Kommission ergehende Aufforderung sogleich und längstens 14 Tage nach Eingang derselben abholen zu lassen.

8) Die Kosten der Verpflegung und Unterhaltung der Gemüths-Kranken werden nach bestimmten von den für denselben dieserhalb gemachten Ansprüchen abhängigen Sätzen festgesetzt. Unentgeltliche Verpflegung finden nur solche Armen, von denen gerichtlich bescheinigt ist, daß sie weder eignes Vermögen, noch vermögende Verwandte besitzen, welche zu Uebertragung der Verpflegungs-Kosten angehalten werden könnten.

9) Zu Aufnahmen von Gemüths-Kranken aus den höhern und wohlhabenden Ständen, bei deren Verpflegung und Unterhaltung auf Gewährung besonderer Bequemlichkeit Anspruch gemacht wird, ist mit der Irren-Heil-Anstalt in Leubus ein Pensions-Institut verbunden worden, dessen mit jener Anstalt nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Einrichtung auch solche Kranke darin aufzunehmen gestattet, deren lebenslängliche Versorgung beabsichtigt wird. Die Unterbringung solcher Gemüths-Kranken ist aber Gegenstand besonderer Unterhandlungen mit der Verwaltungs-Kommission der Irren-Heil-Anstalt, welche vermöge der getroffenen Veranstaltungen im Stande ist alle, dieserhalb etwa zu äußernden Wünsche zu erfüllen.

Breslau, den 22. April 1830.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

In der vorstehenden hohen Bekanntmachung ist das Verfahren hinsichtes der Aufnahme der Gemüthskranken vorgeschrieben.

Ueber die Frage:

ob die Verwaltungs-Kommissionen der ständischen Institute zu unentgeltlicher Aufnahme der Land-Armen, welche keiner Kommune der Provinz Schlesien angehören, verpflichtet werden können,

hat das Königliche Ministerium des Innern eine Entscheidung gegeben. Dieser Festsetzung haben sich die Provinzialstände gefügt, und zur Unterbringung solcher Land-Armen in dem Irren-Aufbewahrungs-Institute in Plagwitz sechs Stellen reservirt, daher vorkommenden Falls die um die Unterbringung eines gemüthskranken Land-Armen verlegene Behörde an die Verwaltungs-Kommission dieses Instituts gewiesen werden soll.

Digitized by Google

Bei solchen Ueberweisungen müssen jedoch die selbige begründenden persönlichen und Herkunfts-Verhältnisse des betreffenden Individui auf das sorgfältigste ausgemittelt und geprüft werden, damit nicht Reklamationen gemacht werden.

In wie fern insonderheit der unterzubringende Gemüthskranke einer andern Provinz der Monarchie angehört, in so fern ist dessen Ueberweisung an die Anstalten derselben nicht den Verwaltungs-Kommissionen zuzuschieben. Die diesfälligen Einleitungen, als Gegenstände der höhern polizeilichen Wirksamkeit, bleiben vielmehr lediglich der unterzeichneten Regierung vorbehalten.

Die Provinzial-Stände wünschen übrigens, daß zur Gleichstellung der bei der Versorgung der Gemüthskranken der Provinz interessirten Kreise der jetzt zu Aufnahme von 320 Irren eingerichteten Institute so besetzt werden, daß dabei die einzelnen Kreise nach ihrer Volkszahl möglichst gleichmäßig berücksichtigt, daß jedoch zuvor über die Zahl der vorhandenen Gemüthskranken Nachweisungen aufgenommen werden möchten, aus denen insbesondere der Zustand der Krankheit, mit Rücksicht auf ihren gemeingefährlichen Charakter, genau ersehen werden kann.

Da die Kenntniß der Zahl der Gemüthskranken der hiesigen Provinz und der Eigenthümlichkeit ihres Leidens bei der Leitung und Beaufsichtigung der Institute nach der denselben jetzt gegebenen Organisation dringend nothwendig wird, die Bekanntschaft mit diesen Verhältnissen überdies in medicinal-polizeilicher Hinsicht vielfaches und wichtiges Interesse erregt; so werden sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und Magistrate hiesigen Regierungs-Bezirks zu der sorgsamsten und vorsichtigsten Aufnahme dieser Nachweisungen nach dem hier nachfolgenden Schema, mit Beachtung der auf solchem gegebenen näheren Bestimmungen, angewiesen. Besonders streng und gewissenhaft ist der Zustand der Krankheit zu prüfen, und es sind daher die Nachweisungen von den Kreis-Physikern mit zu vollziehen.

Diese Letzteren werden hiermit verpflichtet, die einmal aufgenommenen Uebersichten der im Kreise vorhandenen Gemüthskranken fortzuführen, und dem am Schlusse des Jahres zu erstattenden Sanitäts-Berichte eine Ab- und Zugangs-Liste dieser Kranken beizulegen, und dadurch den alljährlich im Kreise verbleibenden Bestand genau festzustellen.

Sämmtliche Landräthliche Aemter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden und die Kreis-Physiker werden zu der sorgsamsten Beobachtung der vorhandenen und neu vorkommenden Gemüthskranken aufgefordert; sie haben besonders dahin zu sehen, daß die mit allen Erfordernissen zur Heilung irrer Personen ausgerüstete Heil-Anstalt zu Leubus dem Zweck gemäß benutzt, jedes Individuum, bei welchem ein Gemüthsleiden hervortritt, sofort bei der Verwaltungs-Kommission dieser Anstalt zur Aufnahme angemeldet, und nach ertheilter Receptionsverfügung der Transport sogleich eingeleitet wird.

Digitized by Google

Die an uns einzusendenden Nachweisungen über die vorhandenen Gemüthskranken dienen übrigens noch zur Erreichung eines andern Zweckes, auf dessen Erlangung sämmtliche Landräthliche Aemter und Magistrate hiermit noch besonders aufmerksam gemacht werden. Es war nämlich auf dem zweiten Provinzial-Landtage von den Provinzial-Landständen beschlossen worden, den Gemeinden, welche unvermögende Gemüthskranke bei sich erhalten, bis zu deren Aufnahme in eine Provinzial-Irren-Anstalt eine Verpflegungs-Beihülfe von 30 bis 50 Rthlr. zu gewähren. Die der Ausführung dieses Beschlusses entgegentretende Schwierigkeit wurde in dem Landtags-Abschiede vom 22sten Februar v. J. erkannt, und die Bewilligung dieser Beihülfe nur in so fern genehmigt, als bei der Verwendung der zu Einrichtung und Verwaltung der Anstalten ausgeschriebenen Geldmittel Ersparnisse verbleiben würden.

Es reichen selbige jedoch nur zur Erfüllung der Zwecke aus, zu welchen sie auch allein ausgeschrieben wurden, und haben sich die Provinzial-Landstände von den, der Ausführung des früheren Beschlusses entgegenstehenden Bedenken auf dem dritten Provinzial-Landtage überzeugt. Dieselben haben daher auf solchem anderweit beschlossen:

a) daß die Beihülfe nur auf 30 Rthlr. normirt,
b) daß selbige lediglich pro 1829 bewilliget, und
c) daß solche nur denjenigen Gemeinden gewährt werde, welche unvermögende und gemeingefährliche Gemüthskranke in dem gedachten Jahre aus Kommunalkosten verpflegen mußten.

Zu bemerken ist ad c, daß die Gemüthskrankheit des Individuums, für welches die Beihülfe in Anspruch genommen wird, durch ein am Ende des Jahres 1828 schon abgefaßtes Blödsinnigkeits-Erkenntniß, die Armuth des Kranken und der zu seiner Unterhaltung und Verpflegung verpflichteten Verwandten durch ein gerichtliches Armen-Attest, und die gemeingefährliche Beschaffenheit der Krankheit durch ein Zeugniß des Kreis-Physikus dargethan werden muß.

Sollten in einigen Kreisen und Städten Gemüthskranke sich befinden, für welche der vorstehende Nachweis der vorhandenen Gemüthskrankheit und Bedürftigkeit herbeigeschafft werden kann; so müssen über selbige besondere Nachweisungen angefertiget, und ihnen, da solche die Stelle von Liquidationen vertreten, die vorgeschriebenen Aktenstücke als Belage beigefügt werden.

Uebrigens sind in den Kreis- und Städte-Listen alle Irren namentlich aufzuführen, und mit der Haupt-Nachweisung an uns einzureichen.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und Magistrate haben sich hiernach auf das allergenaueste zu achten und diese Festsetzungen pünktlichst zu befolgen.

Breslau, den 3ten Mai 1830. I.

Digitized by Google

Nachweisung

der in dem Kreise und den dazu gehörigen Städten am 1. August 1830 vorhandenen Gemüths-Kranken.

A) Der in den Rubriken 13 — 17 bezeichneten Eintheilung der Gemüths-Krankheiten liegt folgendes, in der Natur derselben begründetes System zum Grunde:

Gemüths-Krankheiten mit activen Character:

1) Tollheit, Raserei, Zerstörungs-Wuth, reine Tobsucht (mania) hierher gehört die Nymphomanie, Satyriasis.

2) Wahnsinn, das Außersich seyn, das Verlieren des Subjects im Objectiviren, (ecstasis) hierher gehören: die Erotomanie, die Dämonomanie, die ecstasis melancholica.

3) Verrücktheit, fixe Ideen (paranonia, dementia) hierher gehören:

a) der Wahnwitz oder die falsche Vorstellung in Bezug auf Gegenstände der Sinnenwelt,

b) der Aberwitz oder die falsche Vorstellung in Bezug auf Gegenstände einer übersinnlichen Welt,

c) die Narrheit oder die falsche Vorstellung in Bezug auf eigene Persönlichkeit.

Gemüths-Krankheiten mit passiven Charakter:

4) Trübsinn, Verlieren des Objects in Subjectiviren (melancholia) hierher gehören: taedium vitae, Anglica oder die Melancholia mit Neigung zum Selbstmorde, die melancholia metanthropica, errabunda, moria, saltans, furens (die Auenbruggersche stille Wuth);

5) Blödsinn (anoia, amentia) erscheint:

a) als Nachkrankheit der obigen vier Arten als Gegensatz der Tollheit als Willenlosigkeit (abulia) oder als allgemeine Verworrenheit, Sinnlosigkeit, als Albernheit (fatuitas) Stumpfsinnigkeit, als Scheue (Panophobia);

b) als angeborner Blödsinn (idiotismus, Cretinismus).

Auffallende Krankheits-Symptome, welche zu genauerer Bezeichnung des Charakters der Krankheit dienen, müssen in der Rubrik der Bemerkungen aufgeführt werden.

Digitized by Google

laufende Nummer.	Vor- und Zunamen auch Geburtsort des Gemüthskranken.	Alter des Kranken: Jahr	Alter des Kranken: Monat	Name des Aufenthaltsortes wo der Kranke krank wurde und ein Domicil constituirt hatte.	Seelenzahl.	Religion.	Ob verheirathet Wittwer (Wittwe) oder ledig.	Stand und Gewerbe des Gemüths-Kranken.	Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse.	Unter Curatel stehend oder nicht. Name des Vormundes.	Datum des Blödsinnigkeits-Erkenntnisses und Name des Gerichts-Amtes, von welchem solches ergangen ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

B. Wenn auf die Ermittelung der vorzüglichsten Ursachen zur Erzeugung der individuellen Fälle von Seelenstörungen gewiß die ärztliche Beurtheilung sehr interessiren wird, so ist es doch nicht auf eine umständliche Darstellung dieser Ursachen in den Rubriken 18 und 19 abgesehen. Es dürfen daher nur die hervorstehendsten ursachlichen Momente aufgezählt und hiebei der Uebereinstimmung wegen, nur folgende kurze Andeutungen hierüber in der Tabelle gegeben werden.

a) Geistige Ursachen: Erziehungsfehler. Strenge Behandlung. Fehlgeschlagene Speculation. Unglückliche Liebe. Eifersucht. Kummer. Schreck. Zorn. Religionsschwärmerei. Gewissenzweifel. Gekränktes Ehrgefühl. Uebermäßige Anstrengung des Geistes.

b) Körperliche Ursachen: erbliche Anlage. Wochenbett. Fallsucht. Schlagfluß. Hirnentzündung. Fieber. Kopf- und Rückenmark-Verletzung. Hysterie. Hypochondrie. Scropheln. Climakterische Vorgänge. Trunksucht. Selbstbefleckung. Gicht. Merkurialkuren. Narcotische Gifte. Sonnenstich.

Digitized by Google

Form und Character der Krankheit					Muthmaaßliche Ursachen		Complicationen mit körperlichen Krankheiten.	Dauer der Krankheit		Wo der Kranke seit bis jetzt untergebracht ist, und welche Veranstaltungen in der Gemeinde zu sicherer Unterbringung solcher Gemüths-Kranken bestehen.	Bemerkungen.
mit activen Character				mit passiven Character							
Tollheit.	Wahnsinn		Verrücktheit		Trübsinn.	Blödsinn.	geistige	körperliche		Jahr	Monat		
	mit Tobsucht.	ohne Tobsucht.	mit Tobsucht.	ohne Tobsucht.									
13.	14.		15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24

C. Eben so sind bei Angabe der Complicationen der Seelenstörungen mit körperlichen Krankheiten in der Rubrik 20 nur solche anzugeben, welche ein tiefes Ergriffensein des Hirn- und Nerven-Systems bekunden, jederzeit ist aber in dieser Rubrik die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Kranke an Epilepsie, andern Krämpfen oder an Paralyse leidet, wenn dies der Fall ist, weil dieser Umstand vorzüglich über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit der Seelenstörung entscheidet.

D. Wenn einzelne Fälle eine ausführliche Darstellung des Gegenstandes wünschenswerth werden lassen, so bleibt dies in der Rubrik 24 zu bewirken unbenommen, und können hier namentlich besonders auffällige Krankheits-Erscheinungen, topographische Beobachtungen, z. B. Vorkommen von Idiaten und Cretinen in tiefen Gebirgsthälern, Beschaffenheit der Lebensweise, atmosphärische climatische Einflüsse, wenn sich solche an einem Orte überraschend wirksam zeigen sollten, gemacht werden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 30. Wegen der abzuhaltenden Remonte-Märkte.

Die in diesem Jahre in Schlesien angesetzten Remonte-Märkte, welche eben so, wie in den frühern Jahren, durch eine Militair-Commission an den bezeichneten Tagen, früh abgehalten werden sollen:

den 16. August in Pleß, in Ober-Schlesien
" 18. " " Ratibor,
" 21. " " Reisewitz, Grottkauer Kreises bei Neisse,
" 23. " " Strehlen,
" 24. " " Brieg,
" 25. " " Namslau,
" 26. " " Oels,
" 28. " " Militsch,
" 30. " " Trebnitz,
" 31. " " Wohlau,
" 2. Septbr. " Liegnitz,
" 4. " " Beuthen a. O.
" 6. " " Grünberg.

Die Art und Weise wie dieser Ankauf ausgeführet, und von welcher Beschaffenheit die Pferde sein müssen, ist in den verflossenen Jahren zur Genüge bekannt gemacht worden, so daß ich eine nochmalige Wiederholung für unnöthig erachte, nur ist es nothwendig die verkauften Pferde mit einer guten ledernen Trense und zwei neuen hanfnen Stricken zu überliefern.

Berlin, den 30. April 1830.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur.
Beier.

Digitized by Google

Indem wir wünschen, daß sich die Pferdezüchter in unserm Regierungs-Bezirk durch diesen Beweis der allerhöchsten Theilnahme, zur Beförderung der inländischen Pferdezucht aufgemuntert und zu einem recht zahlreichen Besuch der dazu bestimmten Märkte veranlaßt finden mögen; werden zugleich die betreffenden Königlichen Landräthlichen Aemter Breslauschen Regierungs-Departements hiedurch angewiesen, die in der Amtsblatt-Verfügung Jahrgang 1829 pag. 101 — 102 enthaltenen speciellen Bedingungen über die Beschaffenheit der zu gestellenden Remonte-Pferde in ihren Kreisen nochmals per Circulare bekannt zu machen, und zur Benutzung der diesjährigen Märkte an den oben bestimmten Terminen, mit Verweisung auf das obige Publicandum auch noch Ihrerseits die Kreis-Einsassen besonders aufzufordern.

Breslau den 12. Mai 1830. I.

No. 31. Der Preis des Chinins betr.

Durch Verfügung eines Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. April 1830 ist der Preis des Chinins auf Neun Pfennige pro Gran, und Zwölf Silbergroschen pro Scrupel herabgesetzt worden, welches auf hohen Befehl zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau den 7. Mai 1830. I.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

1. Dem Herrmann Victor Ottomar Oelsner zu Oberau bei Lüben, 25 Jahr alt,
2. Dem Hugo Alexander Eunomus Elsner zu Warmbrunn, 26 Jahr alt,
3. Dem Carl Ehrenfried Hergesell zu Görlitz, 25 Jahr alt,
4. Dem Friedrich Albert Leopold Bärthold zu Gosta bei Forste in der Nieder-Lausitz, 25½ Jahr alt,
5. Dem Gustav Friedrich Wolf zu Buchelsdorf bei Namslau, 25 Jahr alt,
6. Dem Friedrich Wilhelm Binner zu Jackschönau, 25 Jahr alt,
7. Dem Gustav Julius Friedrich Schultz zu Oels, 26½ Jahr alt,
8. Dem Carl Wilhelm Hoffmann zu Creuzburg, 25½ Jahr alt,

Digitized by Google

9. Dem Carl Gottlieb Bautz zu Mittelstradam bei Polnisch-Wartenberg, 28½ Jahr alt,
10. Dem Eduard Zacharias zu Ober-Rosen bei Constadt, 30 Jahr alt,
11. Dem Friedrich August Eduard Jacob zu Brieg, 25½ Jahr alt,
12. Dem Carl Heinrich Eduard Härtel zu Breslau, 26 Jahr alt,
13. Dem Franz Carl Eduard Hering zu Romberg, 26 Jahr alt,
14. Dem Robert Wilhelm Gerhard zu Breslau, 25 Jahr alt,
15. Dem Joseph Ernst Bergmann,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 21. April 1830.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No 10. Wegen Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch einzeln stehende Richter.

Es sind kürzlich mehrere Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgekommen, welche von einzeln stehenden Richtern außer ihrem Gerichts-Sprengel waren aufgenommen worden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht findet sich veranlaßt, die Unter-Gerichte seines Departements, mit Verweisung auf die gesetzlichen Vorschriften

§. 10. Tit. 2. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung,

und §. 60. Tit. 17 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts,

zu bedeuten, daß sie nur alsdann befugt sind, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außer ihrem Gerichts-Sprengel, die Patrimonial-Gerichte also außerhalb der Grenzen des mit der Jurisdiction beliehenen Gutes vorzunehmen,

wenn die Verhandlung auf den Antrag des Gerichts-Herrn oder der Gerichts-Insaßen aufgenommen werden soll.

Digitized by Google

In jedem andern Falle gehen sie ihrer Gebühren verlustig und werden außerdem mit einer fiskalischen Strafe belegt werden.

Breslau, den 4. Mai 1830.

Personal = Veränderungen

im Breslauschen Ober=Landes=Gerichts=Departement pro April 1830.

Seine Majestät der König haben geruhet, den Herrn Ober=Landes=Gerichts=Vice=Präsidenten von Schiller auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand, und den Herrn Ober=Landes=Gerichts=Vice=Präsidenten von Frankenberg Ludwigsdorf von Ratibor anhero zu versetzen.

Die Kandidaten der Rechte:

Rudolph Becker,
Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst,
Friedrich Michael Ferdinand Kleinwächter,
Franz Ludwig Sabarth,

sind als Auskultatoren angestellt.

Die Auskultatoren Quehl, Gelinek, Haupt und Weniger sind zu Referendarien ernannt.

Der Referendarius Voitus ist von Frankfurth a. O., der Ober=Landes=Gerichts=Assessor Meyer von Insterburg und der Ober=Landes=Gerichts=Rath Triedwind von Marienwerder anhero versetzt.

Der Ober=Landes=Gerichts=Assessor v. Diebitsch ist als Justiz=Rath beim hiesigen Landgericht angestellt.

Der Justiz=Rath Klette beim hiesigen Landgericht, ist mit Pension in Ruhestand versetzt, der Referendarius Seeliger und die Auskultatoren Graf von Schaffgotsch und Battka sind auf ihr Ansuchen entlassen worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro April 1830.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
	Nieder-Rosen.	Strehlen.	Stadtrichter Reinsch in Strehlen.	Justitiar Koch in Strehlen.

Bekanntmachung.

Bei dem Buchhändler A. Gosohorsky zu Breslau ist eine Schrift erschienen unter dem Titel:

Jahrbücher für die Preußische Cultur-Gesetzgebung, herausgegeben von Dr. Reigebauer, Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath ꝛc.

Da dieselbe zum größeren Theil aus einer handschriftlich vorhanden gewesenen Sammlung des verstorbenen, um die Ausführung der agrarischen Gesetze in der Provinz sehr verdienten Justiz-Rath Freiherrn von Glaubitz besteht, und der Herausgeber sich im Interesse der Hinterbliebenen desselben, der Bearbeitung und Vermehrung der Materialien unterzogen hat, auch der Inhalt dieser Schrift manches Neue und viel Belehrendes und Wissenswerthes darbietet, so glauben wir uns verpflichtet, durch diese Andeutung die Aufmerksamkeit aller, die an diesen Gegenständen Antheil nehmen, und insbesondere der Beamten der Königlichen General-Kommission, auf dieselbe lenken zu müssen.

Breslau, den 11. May 1830.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung

den Zollvertrag mit Baiern und Würtemberg betreffend.

Nach der Baierisch-Würtembergischen Zollordnung können Gegenstände, welche vom Auslande in Baiern und Würtemberg eingehen, ihre schließliche Abfertigung auch bei einem Zoll-Amte erhalten. Dasselbe ist daher auch Hinsichts der, aus den Preußisch-Hessischen Vereinsstaaten herrührenden, mit Ursprungs-Certificaten versehenen rohen Erzeugnisse und Fabrikate zulässig, und nicht erforderlich, daß dergleichen Gegenstände beim vertragsmäßigen Eingangs-Amte sofort, die vertragsmäßigen Eingangs-Abgaben erlegen, vielmehr, können dieselben nach Wahl auch unverabgabt an ein Baiersches- oder Würtembergisches-Hallamt, mittelst Zollpasses durch Entrichtung der vertragsmäßigen Abgaben daselbst oder zur weiteren Verfügung, nach den Vorschriften der Zollordnung überwiesen werden.

Zur Erlangung der Abfertigung auf Hallämter, ist es aber erforderlich, daß die Waaren für jeden Baiersch en oder Würtembergischen Hallort, auch mit getrennten Ursprungs-Certificaten begleitet, und diese Certificate nicht auf Empfänger an mehrern Hallorten gerichtet werden, damit die vertragsmäßigen Eingangsämter die vorschriftsmäßige Abfertigung für jedes Hallamt besonders bewirken können. Solche Ober-Zoll- und Hallämter befinden sich:

1) in Alt-Baiern, zu Würzburg, Langfurt, Miltenberg, Lahr, Deggendorf, Passau, Reichenhalt und Lindau;
2) in Rhein-Baiern, zu Frankenthal, Rheinschanze bei Mannheim, Speier, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern,
3) in Würtemberg, zu Friedrichshafen, Regensburg, Bättlingen, Calw und Mergentheim,

wohin also die, auf Ursprungs-Certificate über die in der durch das Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8. December v. J. bezeichneten, vertragsmäßigen Aemter, von welchen Aschaffenburg, Mellrichstadt, Königshafen, Kronach, Hof, St. Ingbert, Kirchheimboland und Heilbronn ebenfalls zugleich Hallämter sind, eingehenden Gegenstände zur weitern Abfertigung verwiesen werden können.

Ich mache das Publikum auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam.

Breslau, den 4. Mai 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Vigeleben.

Digitized by Google

Personalia.

Der bisherige Professor am katholischen Gymnasio zu Breslau Dr. Wissowa, zum Director des katholischen Gymnasii zu Leobschütz ernannt.

Der Candidat der Mathematik, Premier-Lieutenant von Gavel, als Feldmesser.

Der evangelische Schullehrer Lehmann in Neurode nach Mechau, Wartenberger Kreises, versetzt.

Vermächtnisse.

Von der in Breslau verstorbenen unverehlichten Pohl dem Institut für hülflose Dienstboten	50 Rtlr.
dem Blinden- und Taubstummen-Institute zusammen	100 —
den Elisabethinerinnen, und den barmherzigen Brüdern, jeder Anstalt	50 —
Der zu Rostersdorf Steinauschen Kreises verstorbene Gastwirth Hantke, der evangelischen Schule daselbst	100 —
" " Kirche "	50 —
und den Orts-Armen "	50 —
Die zu Reichenbach verstorbene Tuchscheerer-Wittwe Hein der dortigen evangelischen Kirche	20 —

Nachricht.

In Schidlawe, Trebnitzer Kreises, und in der Stadt Kostenblut, sind die ächten Menschenblattern ausgebrochen.

In Reichenbach ist eine erwachsene Person von den modificirten Menschenpocken ergriffen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXI.

Breslau, den 26. Mai 1830.

Bekanntmachung.

Da nach dem Beschlusse der Provinzial-Stände auf dem jetzt beendigten dritten Schlesischen Provinzial-Landtage die Verpflegungs-Gelder, welche von Dominien und Gemeinden für unvermögende, in den Irren-Anstalten für Brieg und Plagwitz aufbewahrte Gemütskranke gezahlt worden sind, vorläufig nur, in so weit solche pro 1829 entrichtet worden, liquidirt und ausgeschrieben, demnächst aber vergütigt werden sollen; so werden die betreffenden Dominien und Gemeinden hiermit aufgefordert, die diesfalsigen Liquidationen bei den Verwaltungs-Commissionen der Irren-Anstalten von Brieg und Plagwitz durch die Königl. Landräthlichen Aemter einreichen zu lassen. Für die Städtischen Gemüthskranke haben die Magistrate die Liquidationen eben dahin gelangen zu lassen. In dem Begleitungsschreiben ist auf das ergangene Blödsinnigkeits-Erkenntniß und das gerichtsamtliche Armuths-Attest, wenn beides früher eingereicht worden, Bezug zu nehmen, indem nach dem Beschluß der Stände die Vergütigung nur hinsichts solcher Gemüthskranken eintreten soll, welche bereits bis zum letzten December 1828 durch gerichtliches Erkenntniß für blödsinnig erkannt und deren eigenes Unvermögen, so wie die Armuth der zu ihrer Unterhaltung etwa gesetzlich verpflichteten Verwandten gerichtlich bescheinigt worden ist.

Digitized by Google

Den Liquidationen müssen endlich die Quittungen über die richtig bezahlten Verpflegungsgelder beigefügt werden.

Breslau, den 24. April 1830.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 32. Das Gewerbe der Marketender und Victualienhändler betreffend.

Das Regulativ vom 28. April 1824 über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, enthält im 16. §. die Festsetzung, daß, im Falle örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen sollten, selbige auf die desfallsigen Anträge der Regierungen von den unterzeichneten Ministerien gemeinschaftlich zu ertheilen sind.

Auf den Grund dieser Bestimmung wird nach dem Antrage des Königlichen Kriegs-Ministerii hierdurch genehmigt, daß sowohl den Marketenderinnen, als andern Victualienhändlern gestattet werden darf, bei größern und länger währenden Uebungen der manövrirenden Truppen, diesen mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen zu dürfen, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheines bedürfen.

Die Königliche Regierung wird zugleich angewiesen, für die weitere Bekanntmachung dieser Anordnung durch Ihr Amtsblatt Sorge zu tragen.

Berlin, den 30. April 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Motz.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unsers Departements und der betreffenden Gewerbetreibenden gebracht.

Breslau den 20. Mai 1830.

Plen.

Digitized by Google

Der Königliche Assistenz-Rath Vater hieselbst beabsichtiget, sein rühmlich bekanntes Repertorium, als 2te Ausgabe unter dem Titel:

eines Privat-Entwurfs eines zum allgemeinen Gebrauch, vorzüglich aber für Geschäftsmänner bestimmten Repertorii der ältern, und bis zum Jahre 1830 gehenden Preuß. Schlesischen Justiz-Cameral- und Finanz-Verfassung,

hier in Breslau in der Buchhandlung Joseph Max et Comp gegen Subscription herauszugeben.

Dieses wichtige und nützliche Werk wird sämmtlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Theilnahme an der Subscription angelegentlichst empfohlen.

Breslau, den 16. Mai 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 11. Die Remuneration des Richters in Forst-Defraudations-Sachen betr.

Durch die in Folge hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. November pr. bekannt gemachte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. August v. J. wurde genehmigt „daß in Forst-Defraudations-Prozessen für jede abgemachte Sache dem Richter zwey und ein halber Silbergroschen Remuneration zu bewilligen sei. Nach dem immittelst ergangenen Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 19. v. M. aber wird diese Remuneration nicht blos auf Holz-Diebstahls-Sachen beschränkt, sondern soll auch in allen Untersuchungen wegen Vergehen gegen Forst-Polizey-Gesetze statt finden. Dieses wird hiermit den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements bekannt gemacht.

Breslau den 11. Mai 1830.

Vom 1ten April laufenden Jahres ab ist die Gerichts-Verwaltung über das Gut Michelsdorf Namslauer Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Namslau vereinigt worden. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, insonders der Gerichtseinsassen zu Michelsdorf gebracht.

Breslau, den 4. May 1830.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der diesjährige große Wollmarkt zu Stettin wird in den Tagen

am 14., 15. und 16. Juny

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juny beendigt ist, und den Berliner, der am 19. Juny c. seinen Anfang nimmt; und ist also bequeme Zeit für Käufer, um auch noch von Breslau zum hiesigen Markte zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer um noch den Berliner Markt besuchen zu können, wenn sie Veranlassung dazu hätten. —

Für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden die nöthigen Veranstaltungen mit aller Sorgfalt und Berücksichtigung getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, so wie auch angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichendem Gelde versehen seyn, um jedem Zahlungsbedürfniß und Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Lage des hiesigen Orts bietet erhebliche Vortheile auch für das Wollgeschäft dar, und erwähnen wir in dieser Hinsicht nur besonders, daß der Transport der Wolle unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatze selbst, aus — durch große See-Schiffe und große verdeckte Oderkähne, mittelst ersterer den Strom herunter über See, und Stromaufwärts durch letztere Fahrzeuge, erfolgen kann.

Käufer und Verkäufer werden daher zum frequenten Besuche eingeladen, und dürfen wir hoffen, daß ihnen der hiesige Markt die gewünschte Befriedigung gewähre, wie dies bei dem frühern der Fall gewesen.

Stettin, den 28. April 1830

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Gribel. Müller.

Personalia.

Der Gutspächter Lieutenant von Schmettau zu Bergel, zum Polizei-Districts-Commissarius des Ohlauschen Kreises.

Der unbesoldete Rathmann Weichert in Striegau auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Von dem hieselbst verstorbenen Goldarbeiter Leinß dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 600 Rtlr.

der städtischen Armen-Verpflegung hieselbst . . . . . 300 —

dem hiesigen Blinden-Institut . . . . . 200 —

dem hiesigen Taubstummen-Institut . . . . . 100 —

den barmherzigen Brüdern und den Elisabethinerinnen, jeder Anstalt 50 —

Außerdem hat derselbe dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, der städtischen Armen-Verpflegung und dem Blinden-Institute, jeder Anstalt für einen eintretenden Fall noch 1000 Rtlr. vermacht.

Von dem hieselbst verstorbenen gewesenen Handlungs-Diener Geisler, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 20 —

und

von der zu Reichenbach verstorbenen verwittwet gewesenen Tuchscheerer Hein, gebornen Fellmann, der städtischen Armen-Casse daselbst . . . 10 —

Nachricht.

In Michelwitz Strehlenschen Kreises, sind die modificirten Menschenblattern ausgebrochen, auch ist in der Stadt Stroppen ein Individuum daran erkrankt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat April 1830.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	21	2	1	12	9	1	8	—	1	2	10	1	4	5	1	2	6	—	25	7	—	19	7	—	19	—	5	—	—
Brieg . . .	1	19	6	1	10	—	1	10	—	1	3	6	1	5	3	—	29	6	—	27	—	—	19	—	—	17	3	3	3	9
Frankenstein	1	24	9	1	12	6	1	16	—	1	4	6	1	9	—	1	—	—	—	28	3	—	21	6	—	20	—	3	25	—
Glatz . . .	1	21	9	1	9	3	1	12	3	1	—	6	1	6	3	—	29	9	1	—	3	—	20	6	—	24	—	4	20	—
Guhrau . .	1	23	2	1	15	—	1	4	5	1	—	7	1	2	3	—	27	9	—	24	4	—	18	4	—	19	—	2	26	3
Habelschwerdt	1	20	10	1	12	3	1	11	11	1	6	1	1	3	6	1	—	8	—	22	5	—	18	4	—	20	—	5	18	—
Herrnstadt .	2	2	—	1	28	—	1	8	—	1	4	—	1	8	—	1	4	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	3	15	—
Münsterberg	1	17	2	1	6	10	1	12	5	1	5	9	1	4	—	—	27	5	—	28	—	—	22	—	—	14	—	3	6	—
Namslau .	1	21	7	1	20	10	1	—	3	—	28	3	—	26	9	—	24	9	—	25	10	—	23	10	—	20	—	3	25	—
Neumarkt .	1	17	6	1	11	6	1	9	—	1	3	—	1	7	6	1	2	6	—	27	—	—	23	—	—	20	—	3	15	—
Nimptsch .	1	22	—	1	16	—	1	15	—	1	10	—	1	8	—	1	4	—	—	28	—	—	25	—	—	18	—	4	10	—
Oels	1	24	9	1	21	3	1	4	8	1	1	3	1	9	3	1	5	9	—	24	6	—	19	9	—	15	—	3	9	6
Ohlau . . .	1	18	9	1	16	7	1	6	7	1	5	8	1	3	4	1	2	4	—	26	1	—	23	6	—	16	6	3	20	—
Prausnitz .	1	20	—	1	10	—	1	6	7	1	3	9	1	7	6	1	5	—	—	27	6	—	20	—	—	17	6	3	—	—
Reichenbach	1	19	—	1	14	6	1	15	6	1	11	3	1	7	6	1	3	—	—	29	3	—	26	—	—	16	—	6	—	—
Reichenstein	1	24	—	1	11	—	1	15	—	1	7	6	1	7	6	1	—	6	1	—	6	—	21	9	—	17	—	4	—	—
Schweidnitz	1	23	5	1	10	7	1	11	2	1	6	—	1	7	5	1	1	2	—	28	10	—	21	7	—	19	—	4	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen . .	1	16	1	1	10	3	1	10	9	1	5	9	1	6	1	1	—	6	—	28	9	—	19	3	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	15	—	1	10	6	1	7	—	1	3	—	1	3	—	—	29	—	—	24	3	—	20	3	—	22	—	3	10	—
Wohlau . .	1	20	—	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	5	—	1	4	—	—	26	—	—	22	—	—	20	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	21	1	1	13	8	1	9	7	1	4	5	1	5	6	1	1	2	—	26	11	—	20	5	—	18	9	3	28	1

Mittel Preis | 1 Rtlr. 17 sgr. 4 pf. | 1 Rtlr. 7 sgr. — pf. | 1 Rtlr. 3 sgr. 4 pf. | — Rtlr. 24 sgr. 2 pf.

Breslau, den 12. May 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXII.

Breslau, den 2. Juni 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VIII. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1241. den Staats-Vertrag mit Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zoll-Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen. Vom 6. März d. J. und

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

— 1242. vom 28sten desselben Monats, betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge;

— 1243. vom 14. April d. J. über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen, und unter

— 1244. vom 30sten desselben Monats, den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbenen Rechte evangelischer Gemeinden, kirchlichen oder Schul-Stellen betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Publikandum,

No. 38. Die Rückzahlung der alten Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betr.

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17 Lit. b.) aufgeführten alten Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die in dem Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4 c verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute, ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgelooste, zu resp. 6, 5½, 5 und 4⅓ Prozent verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen und Städtekassen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen, welche mehr als 4 Prozent Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und Letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31. December 1830 oder am 2. Januar 1831 bei der Stattsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc der Erhebung der Kapitals-Valuta in dem bezeichneten Zahlungstermine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferne zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab nur 4 Prozent Zinsen gezahlt werden. Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Prozent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

Digitized by Google

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch fernr, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. October dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. Oktober dieses J. schriftlich zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litr. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, in so fern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) verbleibt. Berlin, den 1 Mai 1830.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum,

die Rückzahlung der Sächsischen, mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Zentral-Steuer-Schulden betreffend.

No. 34. Die Rückzahlung der Sächsischen Zentral-Steuer-Schulden betr.

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Zentral-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Zentral-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Konvention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im § 33 derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Zentral-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuldkapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Zentral-Steuer-Obligationen zum Michaelistermin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooseten Zentral-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Zentral-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

Digitized by Google

gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelistermin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Kompagnie in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Konventionsgelde oder mit Zulegung des koursmäßigen Agios, in Preußischem Kourant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Zentral-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominalbetrag der Zentral-Steuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab eingehändigt;
2) das koursmäßige Agio des Konventionsgeldes in Preußischem Kourant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelistermin 1830 baar vergütigt, und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J., bei der Königl. Kommunal- und Institutenkasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Zentral-Steuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, zu melden.

Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 6. Mai 1830.

Indem wir die vorstehenden, bereits in den öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachungen wegen Kündigung und Rückzahlung

1) der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe,
2) der mehr als vier Prozent gebenden Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen,
3) der Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen,

hiermit gleichfalls in die Amtsblätter aufnehmen, begleiten wir dieselben mit der Erklärung, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe,

Digitized by Google

nebst spezziellem Verzeichniß derselben, von denjenigen Inhabern anzunehmen, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, und die angenommenen Pfandbriefe, behufs der Einziehung der den Eigenthümern dieser, nach dem Publikando der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gebührenden Capital- und Zinsen-Valuten, an die Staatsschulden-Tilgungskasse kostenfrei zu befördern.

Die beizufügenden Verzeichnisse müssen gedoppelt eingereicht werden, und dieselben Rubriken enthalten, welche bei Einreichung der Pfandbriefe, behufs der Verfolgung einer neuen Series von Koupons, vorgeschrieben waren.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

No. 35. Die Rückzahlung der Domainen-Pfandbriefe betr.

Publikandum

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17. Lit. d.) aufgeführten 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter No. 4 c,

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, zu 5 pr. Cent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pr. Cent. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30. zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Capitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staatsschuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 Prozent bewilligt, und mit

3) den Staatsschuldschein-Zinsen für die Monate September, October, November, und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe, bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungskasse zu melden, und die unter Nr. 1. 2 und 3 benannten Effecten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtauschgeschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Nachtrag

zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5-prozentigen Domainen-Pfandbriefe vom 1 Mai 1830.

No. 86. Die Rückzahlung der fünfprocentigen Domainen-Pfandbriefe betr.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den schlesischen Domainen haftenden 5-procentigen Pfandbriefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (s. Staatszeitung Nr. 123, Berliner Voissche, so wie auch Haude- und Spenersche Zeitung Nr. 103 und Berliner Intelligenblatt Nr. 107, desgleichen die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 Prozent verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seien?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161 auf dem Königl. Domainenamte Rothschloß und sub Nr. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5-prozentigen Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6 Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Indem wir hiermit obige Bekanntmachung zur allgemeinen Oeffentlichkeit bringen, eröffnen wir zugleich, daß unsere Haupt-Casse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe nebst speciellen Verzeichnissen derselben von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, anzunehmen, und Behufs der Einziehung der ihnen dafür hiernach gebührenden Capital- und Zins-Valuten an die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern. Breslau, den 15. Mai 1830. Pl.

Digitized by Google

No. 37. Die Dienstreisen Königlicher Beamten betr.

Nach einem Reſcript der beiden hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 27ſten Januar d. J. iſt es zuläſſig, auch in denjenigen Fällen, wo Beamten, welche Dienſtreiſen regulativmäßig auf der ordinairen Poſt zurücklegen ſollen, wegen der ihnen dazu beſtimmten Zeit der Reiſe nach und von den Orten, wohin ſie geſendet ſind, der dahin gehenden ordinairen oder Perſonen-Poſten ſich nicht bedienen können, die Vergütigung von 15 Sgr. für die Meile eintreten zu laſſen.

Breslau den 26. Mai 1830. I.

No. 38. Die Modifizirung der geſetzlichen Vorſchrift wegen Löſung der Gewerbeſcheine betr.

Der Herr General-Director der Steuern hat über das zu beobachtende Verfahren bei Ausführung der in der Geſetzſammlung abgedruckten Allerhöchſten Kabinets-Order vom 15. Juli v. J. die Modifizirung der geſetzlichen Vorſchrift, wegen Löſung der Gewerbeſcheine betreffend, nachfolgende Anweiſung ertheilt.

Zu 1. des Allerhöchſten Kabinets-Befehls ſoll in den darin beſtimmten Fällen, wo gegen Rückgabe ältere, neue Gewerbeſcheine ausgefertigt werden, in letztere ſtatt der Worte „gegen Entrichtung einer Summe von 12 Rtlr.“ geſetzt werden „gegen Rückgabe des Gewerbeſcheins No. —“ und in Folge deſſen ſind dieſe neuen Gewerbeſcheine in der betreffenden Zugangs-Liſte, ohne Anſatz eines Steuerbetrages in der Kolonne Iſt-Einnahme aufzuführen.

Eben ſo ſoll der Steuer-Wegfall für den 2ten Reiſenden in der Zugangs-Liſte, durch die Bemerkung:

„daß der neue Gewerbſchein gegen Rückgabe des für den frühern Geſchäftsführer des N. N. ausgeſtellt geweſenen Gewerbſcheins ertheilt worden ſei“

erläutert werden.

Zu 2. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre ſollen überall nur ſolche Reſtitutionen bewilligt werden, die noch im Laufe deſſelben Steuerjahres für welches der Gewerbſchein ertheilt geweſen, nachgeſucht worden ſind, und ſoll es endlich mit Rückſicht auf die Allerhöchſte Beſtimmung keiner ſpeziellen Autoriſation für die Reſtitution bedürfen, indem bei richtigem Verfahren in der Klaſſe L. keine eigentlichen Abgänge vorkommen können: es vielmehr genüge die Reſtitution durch die Abgangs-Liſten zu führen, und als Beleg die Quittung der Empfänger beizufügen.

Wir bringen dieſe Beſtimmung zur Kenntniß der Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden unſeres Bezirkes mit der Weiſung, in vorkommenden Fällen darnach genau zu verfahren.

Breslau, den 24. May 1830. II.

Digitized by Google

Bekanntmachung

den Zoll-Vertrag mit Baiern und Würtemberg betreffend.

In meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4ten d. M. sind diejenigen baierisch-würtembergischen Ober-Zoll- und Hall-Aemter namentlich genannt, auf welche die aus den Preußisch-Hessischen Vereinsstaaten herrührenden, mit Ursprungs-Certificaten versehene, rohe Erzeugnisse und Fabrikate mittelst Zollpasses abgelassen werden können.

Außer den dort genannten mit Ober-Zoll-Aemtern verbundenen Hallämtern, befinden sich auch im Innern von Baiern und Würtemberg noch solche Hallämter, wohin ebenfalls auf Ursprungs-Certificate eingehende Erzeugnisse von der Grenze abgelassen werden können.

Dergleichen Hallämter bestehen:

1. In Altbaiern: zu Markbreit, Kitzingen, Schweinfurth, Marksteft, Bamberg, Bayreuth, Wunsiedel, Regensburg, Amberg, Ingolstadt, Straubing, München, Landshut, Augsburg, Memmingen, Kempten, Kaufbaiern, Lauingen, Donauwörth, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, Nördlingen, Ansbach und Dinkelsbühl.
2. In Würtemberg: Zu Isny, Biberach, Ulm, Reutlingen, Tübingen, Kannstadt und Stuttgard.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich zur Ergänzung und Berichtigung der Eingangs gedachten Bekanntmachung vom 4. d. M. daß

a) zu 3 derselben: „Ravensburg" statt „Regensburg," ferner

b) im Anfange statt „Zollamte" „Hallamte" zu lesen und daß

c) das im baierschen Rheinkreise belegene Ober-Zollamt und vertragsmäßige Eingangsamt Kirchheimboland nicht zugleich Hallamt ist.

Breslau, den 24. May 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben

Lange.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 9. Juni 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IX. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1245. die Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd in den am linken Rhein-Ufer belegenen Landestheilen. Vom 17. April d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Publikandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17 Lit. b.) aufgeführten alten Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

No. 35. Die Rückzahlung der alten Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betr.

Die in dem Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4 c verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute, ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausge-

Digitized by Google

looſete, zu reſp. 6, 5½, 5 und 4½ Prozent verzinsliche Kurmärkiſche alte landſchaftliche Obligationen und Städtekaſſen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge deſſen werden nunmehr alle in den bisherigen ſieben Verlooſungen noch nicht gezogenen Kurmärkiſchen alten landſchaftlichen und Städtekaſſen-Obligationen, welche mehr als 4 Prozent Zinſen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und Letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verſchreibungen gemäß, ſondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinſen am 31. December 1830 oder am 2. Januar 1831 bei der Stattsſchuld.a-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Taubenſtraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von dieſem Tage ab wird die weitere Verzinſung derſelben aufhören. Um jeden Anſtand, welcher in einzelneu Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapitals-Valuta in dem bezeichneten Zahlungstermine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch beſondere Notificatorien auffordern, dieſe Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derſelben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen Kurmärkiſchen alten landſchaftlichen und Städtekaſſen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, ſondern ſolche ferne zinsbar als Staatsſchuld ſtehen laſſen wollen, ſo ſoll ſolches unter der Bedingung ſtattfinden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab nur 4 Prozent Zinſen gezahlt werden. Als Begünſtigung für die Inhaber ſollen jedoch nicht nur

b) dieſe 4 Prozent Zinſen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; ſondern es ſoll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, ſie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denſelben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:
daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derſelben noch fern-r, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsſchuld ſtehen bleiben dürfe,
bis zum 1. Octob:r dieſes Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entſchädigung für die bisherigen höheren Zinſen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieſer Verwilligung Theil nehmen will, hat ſich alſo baldigſt und ſpäteſtens bis zum 1. Oktober dieſes J. ſchriftlich zu melden, und ſeinem desfallſigen Antrage die Obligationen, in der vorſtehend unter Litr. c. bezeichneten Weiſe, beizulegen, damit, in ſo fern dabei nichts zu erinnern iſt, die ſofortige Zahlung der eben erwähnten Entſchädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Digitized by Google

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) verbleibt. Berlin, den 1. Mai 1830.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum,

die Rückzahlung der Sächsischen, mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Zentral-Steuer-Schulden betreffend.

No. 34. Die Rückzahlung der Sächsischen Zentral-Steuer-Schulden betr.

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Zentral-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Zentral-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Konvention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im § 33 derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Zentral-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuldkapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Zentral-Steuer-Obligationen zum Michaelistermin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooste Zentral-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Zentral-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

> gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelistermin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Kompagnie in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Konventionsgelde oder mit Zulegung des koursmäßigen Agios, in Preußischem Kourant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Digitized by Google

Sollten einzelne Inhaber von Zentral-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominalbetrag der Zentral-Steuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab eingehändigt;

2) das koursmäßige Agio des Konventionsgeldes in Preußischem Kourant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelistermin 1830 baar vergütigt, und

3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J., bei der Königl. Kommunal- und Institutenkasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Zentral-Steuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zinskoupons und Zinsleisten, zu melden.

Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum

No. 35. Die Rückzahlung der Domainen-Pfandbriefe betr.

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577 Pag. 17. Lit. d.) aufgeführten 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter No. 4 c,

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Digitized by Google

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, zu 5 pr. Cent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pr. Cent. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30. zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Capitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staatsschuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 Prozent bewilligt, und mit

3) den Staatsschuldschein-Zinsen für die Monate September, October, November, und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe, bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungskasse zu melden, und die unter Nr. 1. 2 und 3 benannten Effecten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtauschgeschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

Nachtrag

No. 86. Die Rückzahlung der fünfprozentigen Domainen-Pfandbriefe betr.

zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5-prozentigen Domainen-Pfandbriefe vom 1. Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den schlesischen Domainen haftenden 5-procentigen Pfandbriefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (s. Staatszeitung Nr. 123, Berliner Vossische, so wie auch Haude- und Spenersche Zeitung Nr. 103 und Berliner Intelligenblatt Nr. 107, desgleichen die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 Prozent verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seien?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161 auf dem Königl. Domainenamte Rothschloß und sub Nr. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5-prozentigen Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Indem wir hiermit obige Bekanntmachung zur allgemeinen Oeffentlichkeit bringen, eröffnen wir zugleich, daß unsere Haupt-Casse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe nebst speciellen Verzeichnissen derselben von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, anzunehmen, und Behufs der Einziehung der ihnen dafür hiernach gebührenden Capital- und Zins-Valuten an die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern. Breslau, den 15. Mai 1830. Pl.

No. 89. Das Verfahren bei Einziehung von Grundstücken u. Hergabe von Materialien zum Straßenbau betreffend.

Um den Beschwerden und Reclamationen der Grundeigenthümer bei Einziehung einzelner Grundstücke zu Anlegung, Verbreitung oder zu verändernden Richtung öffentlicher Land- oder Kunststraßen, imgleichen wegen der zum Bau oder zu Unterhaltung derselben herzugebenden Materialien möglichst zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Königl. Wegebau-Beamten unseres Regierungs-Bezirks, mit Bezug auf die dieserhalb bereits erlassenen allgemeinen Instructionen, hierdurch nochmals anzuweisen:

1) Jede Vermessung und Absteckung von abzutretenen Grundstücken zum Straßenbau nur im Beisein der Ortsbehörden und mit Zuziehung sämmtlicher dabei interessirten Grundbesitzer vorzunehmen, eben so sind

Digitized by Google

2) bei jeder vorschriftsmäßigen Werth-Abschätzung die Interessenten gehörig mit zuzuziehen, und über ihre etwanigen Einwendungen, sowohl gegen die Abtretung selbst, als gegen die Höhe der Taxe ordentlich zu vernehmen, und resp. die darüber aufzunehmende, von sämmtlichen Interessenten zu unterschreibende Verhandlung den zu übergebenden Bau-Anschlägen mit beizufügen; endlich dürfen auch

3) die zum Straßenbau erforderlichen Materialien, als: Kies, Bruch- und Feldsteine, Sand, Erdboden, Rasen u. dergl., wenn deren Hergabe auch gesetzlich nicht verweigert werden darf, niemals eigenmächtig oder ohne Vorwissen und vorherige Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern, und in deren Entstehung, ohne Anfrage bei uns, entnommen werden.

So wie sich die Wegebau-Beamten hiernach pflichtmäßig zu achten, und namentlich ad 1. und 2. sich mit ihren Requisitionen zunächst immer erst an die Königl. Landräthlichen Aemter oder Magistrate zu wenden haben, so wird aber auch andrerseits von den resp. Grundbesitzern mit Vertrauen erwartet, daß dieselben, ihrer gesetzlichen Verbindlichkeit eingedenk, der Beförderung des gemeinnützigen wichtigen Zweckes, hierin mit möglichster Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, nicht unterlassen werden.

Breslau, den 28. Mai 1830. I.

No. 40. Die Concurrenz der Posthalter rücksichtlich der zu den Landwehr-Uebungen zu stellenden Pferde betr.

Es ist von des Herrn Ministers des Innern Excellenz nach erfolgter Uebereinstimmung mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister bestimmt worden: daß von den Posthaltern, welche eine Ackerwirthschaft haben, oder ein Gewerbe betreiben, nur von denjenigen Pferden, die sie in ihrer Wirthschaft oder zur Betreibung ihres Gewerbes halten müssen, ein Beitrag zu der Miethsentschädigung für die zu den Landwehr-Uebungen zu gestellenden Pferde einzuziehen, die Zahl der übrigen Pferde solcher Posthalter aber, und in Posthaltereien, wo der Unternehmer kein weiteres Gewerbe hat, der sämmtliche zum Postdienst bestimmte Pferde-Bestand von der gedachten Abgabe gänzlich frei zu lassen ist.

Es ist hiernach also in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Breslau, den 29. Mai 1830. I.

Digitized by Google

Rechnungs-Auszug

der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien, nebst einer Nachricht von dem Fortgange der Anstalt.

Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien, welche mit dem Jahr 1826 begonnen, zählte am Schluß des Jahres 1828, 727 beitragende Mitglieder (698 confirmirte und 29 interimistisch angestellte Schullehrer, wovon im J. 1826 480, im J. 1827 147, und im Jahr 1828 112 zutraten, und 13 starben. (2 im Jahr 1826, 5 im Jahr 1827, 6 im Jahr 1828).

Eine Wittwe hat wieder geheirathet, mithin bleiben nur 12 Pensionen.

Die Einnahme bei der Casse betrug in dem Jahre

	1826.	1827.	1828.
Tit. I. An Zinsen vom Capital-Vermögen . . .	168 rtl. 25 sgr. 4 pf.	285 rtl. 3 sgr. 4 pf.	371 rtl. 1 sgr. 6 pf.
II. An Geschenken . .	3004 — 5 — 7 —	71 — 19 — 9 —	15 — 25 — = —
III. An Antrittsgeldern .	962 — = — = —	260 — = — = —	152 — = — = —
IV. An Beiträgen der Mitglieder	1252 — = — = —	1760 — = — = —	1973 — 6 — 8 —
V. An Collectengeldern .	340 — 15 — 11 —	272 — 28 — 2 —	230 — 28 — 1 —
VI. An Strafgeldern .	1 — 25 — = —	2 — 15 — = —	2 — 20 — = —
An baaren Bestand .	= — = — = —	363 — 11 — = —	425 — 15 — 7 —
An Resten . . .	= — = — = —	116 — 20 — = —	= — = — = —
Summa der Einnahme	5729 — 11 — 10 —	3132 — 7 — 3 —	3171 — 6 — 10 —

Die Ausgabe betrug im Jahr	1826.	1827.	1828.
Tit. I. An Pensionen . .	= rtl. = sgr. = pf.	40 rtl. = sgr. = pf.	65 rtl. = sgr. = pf.
III. An Verwaltungskosten	19 — 17 — 6 —	11 — 10 — = —	9 — 17 — 6 —
IV. Insgemein, beim Ankauf der Pfandbriefe Agio u. Rückzinsen	146 — 13 — 4 —	145 — 11 — 8 —	118 — 11 — 8 —
An Resten	= — = — = —	10 — = — = —	10 — = — = —
	166 — = — 10 —	206 — 21 — 8 —	202 — 29 — 2 —

Digitized by Google

Balance.	1826.	1827.	1828.
Einnahme in dem Jahre	5729 rtl. 11 sg. 10 pf.	3132 rtl. 7 sg. 3 pf.	3171 rtl. 6 sg. 10 pf.
Ausgabe	166 — = — 10 —	206 — 21 — 8 —	202 — 29 — 2 —
Bestand . . .	5563 — 11 — = —	2925 — 15 — 7 —	2968 — 7 — 8 —
Hievon in Pfandbriefen angelegt	5200 — = — = —	2500 — = — = —	2000 — = — = —
Mithin bleibt baarer Bestand	363 — 11 — = —	425 — 15 — 7 —	968 — 7 — 8 —

Der baare Bestand wurde in der nächstfolgenden Rechnung jedes Jahres in die Einnahme übertragen. Der gesammte in Pfandbriefen angelegte Capital-Betrag machte zu Ende des Jahres 1828 . . . . . 9700 rtlr. = sgr. = pf.

der baare Bestand . . . 968 — 7 — 8 —

Mithin betrug das Vermögen der Anstalt zu Ende des Jahres 1828 die Summe von . . . . 10,668 rtlr. 7 sgr. 8 pf.

Unter den bei der Einnahme aufgeführten Geschenken befindet sich kein einziges zum Besten der Anstalt gestiftetes Vermächtniß. Das im Jahre 1826 von Sr. Majestät dem Könige zu Begründung derselben gemachte Gnadengeschenk, der Ertrag des Debits von Harnisch Volksschullehrer und eine freiwillige Gabe eines Schullehrer der Glogauer Diöces, gewähren den Betrag der in Einnahme gestellten Summen.

Am reichlichsten fiel der Ertrag der Collecten in den Superintendentur-Bezirken Breslau, Schweidnitz und Landeshut aus. Die meisten Mitglieder, welche der Anstalt freiwillig zutraten, befinden sich in den Superintendenturen Tschöplowitz, Herrnstadt, Landeshut, Sagan, Grünberg, Bunzlau.

Vorstehender Rechnungs-Auszug wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42. des Reglements der Anstalt mit dankbarer Anerkennung des regen Bestrebens, welches sämmtliche das Institut leitende Behörden, der Herr Direktor desselben, Probst Rahn hieselbst vorzüglich und zu seiner Unterstützung die Herrn Superintendenten der Provinz zu Förderung der wohlthätigen Zwecke der Anstalt an den Tag gelegt haben, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 20. May 1830. H.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 12. Wegen der von unehelichen Kindern zu zahlenden Erbschafts-Stempel-Steuer.

Sämmtlichen Gerichten in dem Amtsbezirk des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 7. Januar 1830.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf die, in dem Berichte vom 1. v. M. gemachte Anfrage,

wegen der von unehelichen Kindern zu zahlenden Erbschaftsstempel-Steuer

eröffnet, daß der Justiz-Minister sich mit der entwickelten Ansicht des Kollegii dahin einverstanden erklärt:

I. daß die mit einer förmlich verlobten Braut erzeugten, und durch eine gerichtliche Erklärung des Vaters als solche anerkannten Kinder gleich den, auf Ansuchen des natürlichen Vaters legitimirten unehelichen Kindern, die Rechte ehelicher Kinder haben, und daher so wie die durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirten Kinder stempelfrei sind;

II. daß unter gesetzlich anerkannten, also zu 2 pro Cent erbschaftsstempelpflichtigen unehelichen Kindern, nur diejenigen verstanden werden, welche entweder von dem natürlichen Vater in seinem Testamente (sei es, daß dasselbe zum mündlichen Protokoll erklärt oder gerichtlich übergeben worden) oder sonst zum gerichtlichen Protokoll — in oder außer dem Imprägnations-Prozesse — als die Seinigen anerkannt, oder die, im Verfolg des Schwängerungs-Prozesses, für die Kinder des in Anspruch genommenen Verklagten rechtskräftig erklärt worden sind,

III. daß dagegen alle andern unehelichen Kinder, bei denen sich keines der vorgedachten Merkmale vorfindet, und die also für gesetzlich anerkannte uneheliche Kinder nicht geachtet werden können, in die Kathegorie Litt. D. a. des Stempeltarifs sub voce

Digitized by Google

Erbschaften gehören, folglich der Erbschaftsstempelsteuer von 4 pro Cent unterworfen sind.

Berlin, den 7. Januar 1830.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Graf v. Danckelmann.

An

das Königliche Ober-Landes-Gericht

zu Breslau.

A. 13669.

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. May 1830.

No. 13. Die Mittheilung der Erkenntnisse an freigesprochene Angeschuldigte betreffend.

In Folge Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 17. December v. J. soll in allen Fällen, wo ein Angeschuldigter von Strafe und Kosten völlig freigesprochen wird, ihm, statt Termin zur Publikation anzuberaumen, die Erkenntnißformul in Abschrift übersandt und überlassen werden, sich — wenn er das ganze Erkenntniß vorgelesen wünscht — bei dem Inquirenten zu melden.

Dies wird den Inquisitoriaten und Unter-Gerichts-Behörden des hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 25. May 1830.

No. 14. Wegen Liquidation der gerichtlichen Fuhr-Kosten.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat in einem Rescript vom 12. März d. J. den Grundsatz ausgesprochen: daß es für einen Patrimonial-Richter unzulässig sei, Fuhrkosten für die am Orte des Gerichts abgehaltenen Termine den einzelnen Partheien in Rechnung zu stellen, da er sich so oft als nöthig an den Sitz des Gerichts begeben und für die Fuhre auf die vertragsmäßig oder gesetzlich bestimmte Weise gesorgt werden müsse.

Es haben sich daher die Patrimonial-Gerichte hiernach auf das genaueste zu achten.

Breslau, den 25. May 1830.

Digitized by Google

No. 15. Anzeige des gerichtlichen Untersuchungen des Gemüths-Zustands betr.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit aufgefordert: binnen 14 Tagen anzuzeigen, was für gerichtliche Gemüths-Zustands-Untersuchungen seit dem Anfange dieses Jahres in ihren Gerichts-Bezirken vorgefallen sind, die diesfälligen Verhandlungen aber ungesäumt an die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern einzureichen.

Breslau, den 25. May 1830.

Personalia.

Zu unbesoldeten Rathmännern: in Frankenstein — der Kaufmann Bittner und der Destillateur Lamm; in Canth — der Bürger und Schornsteinfegermeister Menzel und der Bürger und Weißgerber Klose.

Der Schulgehülfe Gläser zu Breslau als Schullehrer an der evangelischen Stadt-Schule zu Schweidnitz.

Vermächtniß.

Von dem hieselbst verstorbenen Kaufmann Hoffmann der hiesigen Armen-Verpflegung . . . . . 15 Rtlr.

Nachricht.

In der Stadt Neurode, desgleichen in den Dörfern Sägen, Strehlenschen und Schönjohnsdorf-Münsterbergschen Kreises, sind die modifizirten Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Nr. 16. Pand. 24

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIV.

Breslau, den 16. Juni 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das X. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1246. die Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 24. April d. J. und unter;

= 1247. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. May d. J. den gegen beurlaubte Landwehr-Officiere von den Civil-Gerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Officier betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 40. Die Zwangshälfte in Kassen-Anweisungen beim städtischen Servis betr.

Die durch das Amtsblatt 1826 Seite 253 unterm 8 Septbr. 1826 ergangene Festsetzung über die vom Servis-Contingent jeder Stadt-Commune zu berechnende und einzuzahlende Zwangshälfte in Cassen-Anweisungen, ist häufig nicht genau befolgt worden, und es sind daraus Rechnungs-Monita und Nachforderungen des gesetzlichen Straf-Agio entstanden.

Wir bringen jene Festsetzung daher hiermit in Erinnerung und fordern die mit Einziehung der städtischen Servis-Beiträge beauftragten Königlichen Kassen, so wie die Magistrate auf, darnach in Zukunft pünktlich zu verfahren; widrigenfalls die bei erstern angestellten Beamten den Ersatz des gesetzlichen Straf-Agio aus eigenen Mitteln unnachsichtlich zu leisten haben werden.

Breslau, den 4. Juny 1830. III.

Digitized by Google

Nach Allerhöchster Verordnung soll der 25. d. M. rücksichtlich der an diesem Tage im Jahre 1530 erfolgten Uebergabe der Augsburgschen Confession gleich einem Sonntage gefeyert werden.

Es wird daher der auf den 24sten d. M. anstehende Johanni Roß- und Viehmarkt, welcher gewöhnlich zwei Tage dauert, dießmal auf den 24sten allein beschränkt werden, und solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 12. Juni 1830. I.

Der Niederländische Flachs-Cultivateur Troch, welcher seit einer Reihe von Jahren auf Kosten des Staats, zu Göllschau, einem Gute des Oberamtmann Bieder bei Hainau, den Flachsbau nach Niederländischer Weise betrieben, und mit Erfolg Andre darin unterrichtet hat, wird noch bis Michaelis d. J. daselbst verweilen und Denjenigen, welche sich für diese beachtungswerthe niederländische Flachs-Cultur interessiren, Unterricht ertheilen.

Wir bringen solches unter Bezugnahme auf unsere diesfällige Bekanntmachung vom 13ten October 1829, Amtsblatt Seite 271 und 272 zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau den 8. Juny 1830. I.

Am 2ten d. M. stürzte der 3½ Jahr alte Sohn des Schaffers Rademacher zu Groß Wilkau Nimptscher Kreises, welcher dem Wassermühlen-Bette zu nahe gekommen war, vom Rande in die Tiefe des Wasserbettes herab. Da das Wasserrad sich in Bewegung befand, so würde das Kind wenige Minuten drauf davon ergriffen, und ein Opfer des Todes geworden sein, wenn der Schneider Franzke daselbst, welcher diesen Unglücksfall zufällig aus seinem Fenster bemerkte, nicht augenblicklich in das Wasser nachgesprungen und mit eigener Lebensgefahr den Knaben herausgezogen und glücklich gerettet hätte.

Für diese entschlossene menschenfreundliche Handlung wird dem ꝛc. Franzke öffentlich das wohlverdiente Lob ertheilt.

Breslau, den 28. Mai 1830. I.

Da die Herausgabe eines neues Hof- und Staats-Handbuchs zeither behindert worden, und sich seit dem 6. September 1829 Veränderungen bei dem Beamten-Personale ereignet haben dürften; so werden sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter unsers Departements hiermit aufgefordert: alle Veränderungen, welche bei dem im Kreise mit Einschluß der Städte befindlichen Beamten-Personale unsers Ressorts, namentlich

bei den Kreis-Secretairen,
den Steuer-Einnehmern,
den Kreis-Physikern,
den Kreis-Wundärzten,
den Kreis-Thierärzten,
den approbirten Aerzten und
den Magistrats-Dirigenten

sich seit dem 6. Sepbr. v. J. ereignet haben, binnen 8 Tagen anzuzeigen, oder, falls sich keine dergleichen Veränderungen ereignet haben sollten, solches in eben dieser Frist einzuberichten.

Eine gleichmäßige Anzeige binnen gleicher Frist haben auch:

die Königl. Domainen-Aemter,
die Königl. Rent-Aemter,
die Königl. Forst-Inspectionen,
die Flöß-Administrationen,

ingleichen das Königl. Polizey-Präsidium hieselbst wegen ihrer Beamten einzureichen.

Bei Einreichung dieser Anzeigen werden zugleich die Angaben der Wohnorte der Beamten erwartet. Breslau den 11. Juny 1830.

Die Besitzer von Bierbrauereien und Brandtweinbrennereien werden auf die in der Reimerschen Buchhandlung zu Berlin bereits in einer zweiten vermehrten Auflage von 1830 erschienene, und von mehrern Seiten empfohlene „praktische Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über Besteuerung des Brandtweins und des Braumalzes in den Königl. preußischen Staaten, als Handbuch für Gewerbetreibende und Beamte aus amtlichen Quellen bearbeitet von Heinrich Förster, Sekretair der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Köln" hiermit aufmerksam gemacht.

Das Werk ist mit 41 Abbildungen auf drei sauber gestochenen Kupfertafeln ausgestattet und im gewöhnlichen Buchhandel für den Ladenpreis von 2 Rthlr. 23 Sgr. zu erhalten. Breslau, den 12. Juny 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Gerichtsbarkeit über die am Weidendamme gelegenen Grundstücke sub No. 5 und 6, von denen das erstere dem Samuel Gottlieb Hönisch, das zweite der Susanna verwittweten Scholtz gebornen Breuer gehört, so wie die sub No. 7 belegene zur ehemaligen städtischen Ziegelei gehörige Wiese, von dem hiesigen Königlichen Landgerichte an das Königliche Stadtgericht überwiesen worden ist. Breslau, den 18. Mai 1830.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro May 1830.

Der Candidat der Rechte Gustav Wilhelm Gründling, ist als Auscultator angestellt.

Der Auscultator Carl Joseph Schulz, ist zum Referendarius ernannt.

Der Referendarius Weinhold ist von Glogau zum hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht versetzt.

Digitized by Google

Der Referendarius Berlin ist als Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Schweidnitzer, Waldenburger und Striegauer Kreises, mit der Anweisung seines Wohnorts in Schweidnitz, angestellt.

Der hiesige Inquisitoriats-Director Dittrich, ist zum Criminal-Rath, und der Justiz-Commissarius Dziuba hieselbst, zum Justiz-Commissions-Rath ernannt.

Die Referendarien von Wentzky und Rodbertus sind auf ihr Ansuchen entlassen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richterpersonals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro May 1830.

No.	Name des Gutes.	Creis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Ober- und Nieder-Adelsbach Neu-Lässig Liebersdorf Fröhlichsdorf Zeisberg Michelsdorf nebst Mühlbach	Waldenburg.	Stadt-Richter Grose in Freyburg.	Stadt-Richter Manger in Waldenburg.
2	Dahsau.	Wohlau.	Referendarius Eitner in Glogau.	Land- und Stadt-Richter Anlauf in Herrnstadt.
3	Gottersdorf.	Creutzburg.	Verstorbener Stadt-Richter Conrad in Pitschen.	Stadt-Richter Schulz in Pitschen.
4	Michelsdorf.	Namslau.	Justitiarius Stache in Namslau.	Zum Land- und Stadt-Gericht in Namslau geschlagen.
5	Goslau.	Creutzburg.	Stadt-Richter Schneider in Rosenberg.	Stadt-Richter Schulz in Pitschen.

Nachricht.

Zu Cammelwitz Steinauschen Kreises, sind bei einem Kinde die natürlichen Blattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Nr. 23 Juni 30

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 23. Juni 1830.

Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten d. M. nach dem Antrage des dritten schlesischen Provinzial-Landtages Allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß zur Ersparung vermeidlichen Zeit- und Kosten-Aufwandes die Bezirks-Wähler der Städte: Ober-Beuthen, Gleiwitz, Cosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz und Hultschin künftig Behufs der Wahl des gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten nicht mehr, wie dies in dem Ergänzungsgesetz vom 2. Juny 1827 bestimmt war, in dem Wahlort Ratibor, sondern in dem Wahlort Gleiwitz zusammentreten sollen, so wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau am 8. Juny 1830.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident
der Provinz Schlesien.
von Merckel.

In Berücksichtigung der beruhigenden Nachrichten über den dermalen vollkommen wieder hergestellten Gesundheitszustand im Königreich Polen, hat das Königl. Ministerium des Innern unterm 9. d. M. den Verkehr mit Schaafwolle zwischen den disseitigen Staaten und dem Königreich Polen unter Aufhebung der auch in Beziehung auf diesen Artikel bisher noch bestandenen Grenzsperre wieder unbedingt freigegeben. Indem die betheiligten Grenzbehörden hiernach angewiesen werden, wird diese Bestimmung zugleich hierdurch zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht. Breslau am 12. Juny 1830.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident
der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 41. In Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizey-Vergehungen.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizey-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruht:

1) Die Local-Polizey-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizey-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen sondern auch die Vergehungen wider Landespolizey-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Local-Polizey entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder Fiskalische Untersuchung nach sich ziehet.
2) Diese Competenz der Local-Polizey-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.
3) Gegen das Erkenntniß der Local-Polizey-Behörde, stehet dem Bestraften frei,
   a) den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß- oder Straf-Arbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter, erkannt worden ist.
   b) Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß.
   c) Hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht statt finden.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hiermit sämmtlichen Königl. Landräthl. Aemtern, Magistraten und Polizey-Behörden zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 16. Juny 1830.

No. 42. Die Beaufsichtigung von Grundstücken, auf welche milde Stiftungs-Gelder eingetragen sind.

Da die Conservation der Sicherheit der für Stiftungs-Kapitalien bestellten Hypotheken von einer guten Wirthschaft und von der Erhaltung des baulichen Zustandes der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude wesentlich abhängig ist, und es einer besondern Aufmerksamkeit bedarf, um den rechten Zeitpunkt der etwa nöthigen Kündigung wahrzunehmen, so wird hierdurch:

1) in Rücksicht derjenigen, unter unserer Verwaltung stehenden Stiftungen, welche besondere Curatoren haben, den Curatoren in Erinnerung gebracht, daß es ihre Pflicht ist, sich von dem fortwährend guten Stande der Hypotheken, auf welche Stiftungs-Capitalien ausgeliehen sind, in Kenntniß zu erhalten, und bei der jedesmaligen Rechnungslegung zu bemerken: daß und auf welche Weise sie sich diese Kenntniß verschafft haben, oder ob die Kündigung eingetreten sey.

   Dies findet auch namentlich auf die Kirchen-Kapitalien Anwendung.

2) Bei denjenigen Stiftungen unsers Ressorts, welche ohne solche Vorsteher sind, haben die Herren Landräthe und Kreis-Beamten in der Art unsre Stelle zu vertreten, daß

Digitized by Google

erstere die Erhaltung der Güter, letztere aber die Erhaltung der Gebäude, auf welchen Stiftungs-Kapitalien haften, bei gelegentlicher Anwesenheit innerhalb jeden Jahres zum Gegenstande Ihrer Aufmerksamkeit machen, und uns darüber, ob und wo der gefährdeten Sicherheit wegen, eine Kündigung nöthig sey, alljährlich zum 15ten Januar Bericht erstatten.

Damit diesem Auftrage genügt werden könne, werden wir den Herren Landräthen und Bau-Inspectoren von den aus unsern Stiftungs-Fonds auf Grundstücke zu bewilligenden Darlehnen jedesmal Nachricht geben, und den Hypotheken-Zustand dabei bemerken. Wegen der schon bewilligten Darlehne, so weit sie nicht von jeder Stiftung bekannt sein sollten, wird dies ebenfalls geschehen.

Breslau, den 9. Juni 1830.

No. 43. Die zu beantworten den Fragen, ehe die Aufnahme eines Gemüthskranken in die ständischen Irren-Anstalten zu Leubus und Brieg erfolgen kann betr.

Mit Bezug auf die von dem Königlichen wirklichen Geheimen Rathe und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz unter dem 22. April d. J. erlassenen und durch unser Amtsblatt am 3. Mai d. J. bekannt gemachten Verordnung über die Bestimmung und die Benutzung der Provinzial-Irren-Anstalten, werden hiermit die Fragepunkte, über welche bei Anträgen um Aufnahme Gemüthskranker in die ständischen Irren-Anstalten zu Leubus und Brieg von den Behörden Auskunft gegeben werden muß, nachstehendermaßen den Behörden zur Kenntniß gebracht und sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magistrate, Orts-Polizey- und andere Behörden werden angewiesen, in vorkommenden Fällen, zur Verminderung von Rückfragen dafür zu sorgen, daß mit dem Antrage wegen Aufnahme Gemüthskranker Personen in die Irren-Anstalten, gleichzeitig eine sorgfältige und genaue Beantwortung der erwähnten Fragepunkte der ständischen Commission mitgetheilt werde.

Breslau, den 16. Juny 1830. I.

Fragen

ohne deren sorgfältige Beantwortung die Aufnahme eines Gemüthskranken in die Ständischen Irren-Anstalten zu Leubus und Brieg nicht verfügt werden kann.

A. Die Person des Kranken betreffend.

1) Wie heißt der Kranke mit Vor- und Zunamen?
2) Wann ist derselbe geboren und wo? Die Auskunft ist durch die Beifügung eines Taufscheines zu verificiren.
3) Welcher Religion ist derselbe zugethan?
4) Wer sind die Eltern des Kranken und in welchen Verhältnissen leben sie?
5) Besitzt der Kranke oder dessen Verwandte eigenes Vermögen und worin besteht solches?
6) Hat der Kranke künftig Vermögen zu gewärtigen?

Digitized by Google

7) Wer und wo sind seine nächsten Verwandten?
8) Besitzen die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten Vermögen?
9) Ist der Blödsinnigkeits-Prozeß bereits eingeleitet? bei welchem Gerichte und wie liegt diese Angelegenheit?
10) Bei männlichen Kranken ist noch anzugeben, ob derselbe der Militair-Pflicht genügt hat und im verneinenden Falle warum nicht?

B. Den Krankheits-Zustand betreffend.

1) Von welcher Constitution, von welchem Temperamente, von welchen Neigungen ist der Kranke? finden bei ihm Antipathien, Idiosyncrasien statt und welche?
2) Welche Erziehung hat er gehabt, welchen Grad von Geistesbildung hat er erlangt, und womit hat er sich überhaupt und vorzugsweise beschäftiget?
3) Findet eine erbliche Anlage zu seinem Uebel statt? Litten der Vater, die Mutter, die Großeltern, die Seitenverwandten an demselben oder einem ähnlichen Uebel?
4) Wie fing das Uebel an? wenn und unter welchen Umständen? mit welchen Zufällen und Erscheinungen? welche Art des Benehmens, der Reden, der Handlungen des Kranken wurde bisher bemerkt, nachdem man ihn für seelengestört gehalten? Welche Veränderungen bot der bisherige Verlauf der Krankheit, besonders auch im Verhältnisse zu seinem frühern Benehmen, seinen frühern Neigungen und Gewohnheiten dar?
5) Fand früher schon und wenn, eine ähnliche Krankheit, ein einzelner vorübergehender Anfall statt? Erschien sie periodisch? Wie lange dauerten die Zwischenräume, wie lange die periodischen Anfälle der Krankheit? Wie befand sich der Kranke während der verschiedenen Zwischenräume? Oder erschien die Krankheit jetzt zum erstenmale? plötzlich? mit Vorboten? Wie lange dauerte sie unausgesetzt oder mit Zwischen-Perioden fort? Wie befand sich der Kranke vor dem Ausbruche derselben? Gingen andere Krankheiten unmittelbar voraus und welche?
6) Litt der Kranke an Epilepsie und wie lange? Wie oft traten die epileptischen Anfälle und unter welchen Erscheinungen traten sie ein?
7) Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Verhältnisse und Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die Krankheit erzeugt und entwickelt? Sind körperliche Veranlassungen vorhanden und welche?

   a) In der Jugend:
   Entwickelungs-Krankheiten, Schläge oder ein Fall, ein Stoß auf den Kopf, Krämpfe, Onanie, zu späte oder zu frühe Pubertäts-Entwickelung?

   b) Im späteren Alter:
   Climackterische Vorgänge, Krämpfe. Hämorrhoiden, Gicht, Syphilis, Ausschweifungen im Trunke, in der Geschlechtsliebe, Merkurialkuren, Narcotica?

Digitized by Google

8) Sind geistige Anlagen und psychische Veranlassungen zu der Krankheit vorhanden und welche?
   a) In der Kindheit? Erziehungsfehler?
   b) In dem reiferen Alter? heftige Leidenschaften, angreifende Gemüthsbewegungen und unter welchen Umständen? — Wirkten auf den Kranken heftiger Zorn, Kummer, hoffnungslose Liebe, Nahrungssorgen? fand eine Kränkung seiner Ehre statt? oder Verlust des Vermögens durch verfehlte Speculation? getäuschte Hoffnung oder Verlust geliebter Personen? Wirkten auf den Kranken heftiger Schreck, oder Angst, oder Furcht, oder Aberglauben, religiöse Zweifel, und unter welchen Umständen? vielleicht übermäßige und anhaltende geistige Anstrengung, oder lang gewohnter Müßiggang?
9) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als psychische, sind gleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt und mit welchem Erfolge?
10) Wie ist der Kranke von seinen Verwandten und Wächtern behandelt worden? Sind Bändigungsmittel angewendet worden, welche, und mit welchem Erfolge?

No. 44. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit für den Handel in mehreren Lokalen betr.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30. May. 1820 schreibt im §. 4. ausdrücklich vor: daß die Gewerbesteuer für den stehenden Handel von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir und von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben werden solle.

Es ist dabei zwischen der Steuerklasse A. und B. kein Unterschied gemacht worden.

Diese Bestimmung wird jedoch nicht überall genau befolgt, indem sich gefunden hat, daß einige Handeltreibende, obgleich sie in mehreren Lokalen den Handel ausüben, dessen ungeachtet nur für ein einziges Handels-Lokal zur Gewerbesteuer angezogen werden.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden werden daher angewiesen, darauf zu vigiliren, daß der angeführten gesetzlichen Bestimmung gehörig genügt wird.

Breslau den 10. Juni 1830. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 16. Die Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Konfession betreffend.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß am 25. dieses die Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Konfession in allen evangelischen Kirchen der Monarchie durch feierlichen Gottesdienst Vor- und Nachmittag so wie durch die Feier des heiligen Abendmahls begangen werden soll.

Digitized by Google

Den Untergerichten des Departements wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht: ihre Anordnungen zu treffen, daß dieser festliche Tag von Geschäften frei gehalten und ungestört seinem Zweck gewidmet sein kann. Breslau, den 12. Juni 1830.

N. 17. Das Verfahren bei Untersuchungen und Bestrafungen der Local-Polizei-Vergehungen betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript d. d. Berlin den 21sten Mai 1830:

Zur Beseitigung einiger über das Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen entstandenen Differenzien haben des Königs-Majestät auf den Bericht des Staats-Ministeriums Folgendes zu bestimmen geruhet:

1) die Lokalpolizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die Lokal-polizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich ziehet.
2) Diese Kompetenz der Lokalpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.
3) Gegen die Straf-Bestimmung der Lokal-Polizei-Behörde steht den Bestraften frei:
   a) den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist.
   b) Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.
   c) Hat der Angeschuldigte den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht statt finden.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter anzuweisen

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird nur noch bemerkt, daß durch diese Anordnung in den bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizey-Behörden die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt worden, nichts geändert worden. Berlin, den 21. Mai 1830.

Der Justiz-Minister

An v. Danckelmann.

das Königliche Ober-Landes-Gericht

A. 5707 zu Breslau.

wird den Untergerichten Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Junius 1830.

Digitized by Google

No. 18. Wegen der diesjährigen Gerichts-Ferien.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndte-Ferien bei dem Ober-Landes-Gerichte und den ihm untergeordneten Behörden von der Mitte des Monats Juli bis Ende August dauern.

Da in dieser Zeit ein großer Theil des Beamten-Personals Brunnenkuren, und andere nothwendige Reisen anstellen muß, so können während dieser 6 Wochen nur die schleunigen Angelegenheiten regelmäßig bearbeitet werden.

Den Unter-Behörden und Justiz-Commissarien wird dies insbesondere zur Beachtung empfohlen, mit dem Bemerken, daß während dieser Frist keine Präclusion erfolgen, und keine Excitatorien ergehen sollen.

Breslau den 8. Juni 1830.

Die Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden auf den Grund des Ministerial-Rescripts vom 30. April d. J. hierdurch authorisirt: das von dem Justiz-Commissarius Gräff hierselbst herausgegebene Werk:

Sammlung sämmtlicher noch gültiger in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung enthaltenen bis Ende des Jahres 1828 erschienenen Verordnungen nach den Materien zusammengestellt, wovon bereits 2 Bände, das Allgemeine Landrecht und die Gerichts-Ordnung betreffend, im Buchhandel erschienen sind, für Rechnung ihrer Salarien-Cassen anzuschaffen.

Breslau den 8. Juni 1830.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro May 1830.

Der Candidat der Rechte Gustav Wilhelm Gründling, ist als Auscultator angestellt.

Der Auscultator Carl Joseph Schulz, ist zum Referendarius ernannt.

Der Referendarius Weinhold ist von Glogau zum hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Referendarius Berlin ist als Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Schweidnitzer, Waldenburger und Striegauer Kreises, mit der Anweisung seines Wohnorts in Schweidnitz, angestellt.

Der hiesige Inquisitoriats-Director Dittrich, ist zum Criminal-Rath, und der Justiz-Commissarius Dziuba hieselbst, zum Justiz-Commissions-Rath ernannt.

Die Referendarien von Wentzky und Rodbertus sind auf ihr Ansuchen entlassen worden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Es sind im verflossenen Jahre mehr Straf-Fälle wegen ganz unterlassener oder unvollständig gemachter Angaben über Tabakspflanzungen vorgekommen, als ich in Folge der §. §. 5. und 7. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 und in Folge meines unterm 5. Juni v. J. durch das vorjährige Amtsblatt an das Tabak bauende Publikum erlassenen Erinnerung und Verwarnung erwarten durfte. Ich fordere daher alle Eingesessene, welche in diesem Jahre Grundstücke mit Tabak zu bepflanzen beabsichtigen, hiermit wiederholt auf, den Flächeninhalt genau zu ermitteln, und demnächst ihre Angaben darüber gemäß §. 5. der vorgedachten Königlichen Kabinets-Ordre vor Ablauf des künftigen Monats richtig vor der betreffenden Steuer-Behörde abzugeben, damit dieselbe nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werde, wegen unterlassener oder unrichtig gemachter Angaben über den Umfang einzelner mit Tabak bepflanzten Grundflächen das Strafverfahren einzuleiten. Ein solches wird aber unausbleiblich überall dann eintreten, wo straffällige Abweichungen von den deklarirten Grundflächen bei der Revision ermittelt werden, und dafür, daß die Steuerbeamten von allen mit Tabak bepflanzten Grundstücken Kenntniß erhalten, und jede Tabakspflanzung von der Steuer-Behörde nachgemessen werde, ist vorschriftsmäßig gesorgt.

Wer etwan in der eigenen Ermittelung des Umfangs der Bodenfläche, welche er mit Tabak zu bepflanzen beabsichtigt, besondere Schwierigkeiten finden sollte, dem bleibt es unbenommen, vor Abgabe seiner Deklaration sich an die betheiligte Steuer-Behörde zu wenden, und dieselbe um Belehrung über das dabei anzuwendende Verfahren zu ersuchen.

Die betreffenden Gemeinde-Behörden werden hoffentlich Veranlassung nehmen, die Tabak bauenden Eingesessenen ihres Bezirks auf obige Warnung aufmerksam zu machen, und denselben die richtige Angabe der Größen ihrer zum Tabaksbau bestimmten Grundstücke um so mehr besonders zu empfehlen, da durch die, gleich nach beendigter Anmeldefrist anfangenden Revisionen jede unrichtige oder versäumte Angabe zuverlässig zur Entdeckung kommen und die gesetzliche Strafe zur unausbleiblichen Folge haben wird.

Breslau, den 18. Juny 1830.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli d. J. an, wird die Fahrpost von hier nach Oels, des Dienstags und Freitags um 11 Uhr Vormittags abgefertigt werden; die Annahme der Briefe, Gelder, und Pakete zu derselben geschieht bis 9½ Uhr Vormittags an gedachten Tagen.

Breslau, den 17. Juni 1830.

Königl. Ober-Post-Amt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 30 Juni 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 45. Wegen des Beladens der Schiffe mit Brennholz.

Seit einiger Zeit hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, die mit Brennholz befrachteten Oderkähne dergestalt zu beladen, daß die Holzlast oben zu beiden Seiten des Schiffsgefäßes über den Bord hinausragen. Hierdurch wird nicht nur das Durchschleusen solcher Schiffe selbst verzögert, sondern die Schleusenwände und Thore leiden auch darunter.

Wir haben daher die Schleusenmeister zu Brieg, Ohlau und Breslau angewiesen, vom 1. August d. J. ab jedem Schiff den Durchgang durch die Schleusen zu verweigern, welches über die Seitenborde hinaus, also breiter als das Schiff selbst, beladen ist.

Wir setzen das Schiffahrt treibende Publikum hievon in Kenntniß, um sich danach zu achten.

Breslau, den 18. Juny 1830. I.

No. 46. Den Borkenkäfer betr.

Die Vermehrung des Borkenkäfers wird durch Aufbewahrung gefällter Fichten mit der Rinde, befördert.

In dieser Hinsicht wird ausdrücklich hiermit angeordnet, daß auf Schneidemühlen, in oder bei den Dörfern, auf Baustellen und Schneideplätzen, keine Fichten-Bauhölzer und

Digitized by Google

Sägeklötze mit der Rinde aufbewahrt werden dürfen. Es sind vielmehr dergleichen Fichten-Baugehölze und Sägeklötze, sofort zu entrinden, die Rinde aber ist zu verbrennen, oder anderweitig fortzuschaffen. Uebertreter dieser Vorschrift, werden von der Orts-Polizey, mit einer willkührlichen Ordnungsstrafe belegt, und die landräthlichen Aemter, Orts-Polizey-Behörden und Forst-Verwaltungen, werden ernstgemessenst aufgefordert, mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit, bei eigener Verantwortlichkeit, auf die pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift zu halten.

Breslau den 21. Juny 1830. III.

Nach einer Mittheilung des Chefs des General-Staabes des 6. Armee-Corps, des Königl. Obrist-Lieutenants Herrn v. Reinbaben hieselbst, wird im Laufe dieses Sommers der Herr Major v. Stockhausen vom General-Staabe, und der Hauptmann v. Reitzenstein, eine dienstliche Reise machen.

Sämmtliche Landräthliche Aemter, Magistrate, Dominien, Scholzen und Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks, werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7. April 1824 (Amtsblatt pro 1824 Stück XVII. pag. 129 seq.) den beiden genannten Herren Officieren, falls ihres Eintreffens, auf den Grund der einem jeden derselben ertheilten offenen Ordre, auf obiger Reise, bei etwanigen Anfragen über dienstliche Gegenstände, die nöthige Auskunft zu geben und ihnen auch sonst allen Beistand zu gewähren. Da sich diese Reisen alljährlich wiederholen, so werden die Königlichen Landräthlichen Aemter hiermit ein für allemal angewiesen, den General-Staabs-Officieren, auf ihren Dienstreisen jederzeit, versteht sich in den Gränzen dienstlicher Befugnisse, Auskunft zu geben, und den erforderlichen Beistand zu leisten.

Breslau, den 13. Juny 1830. I.

Belobung.

Der Mühlen-Besitzer und Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, Kettner, und der Flößaufseher Rosenberger, beide zu Giersdorf Frankensteiner Kreises, haben

Digitized by Google

sich einer öffentlichen Belobung dadurch werth gemacht: daß sie den 18jährigen Sohn des dortigen Gärtner Schneider, welcher am 25. v. M. mit Fortschaffung des Königlichen Flöß-Holzes über den dortigen Wehrdurchbruch beschäftiget war, und dabei das Unglück hatte auszugleiten und in die heftige Strömung des Neisse Flusses unter das Wehr zu stürzen, durch die ihm in dieser Todesgefahr schleunig und muthvoll geleistete Hülfe glücklich wieder aus dem Wasser herausgezogen und gerettet haben.

Dieses menschenfreundliche und entschlossene Benehmen wird hierdurch, unter Bezeugung unserer besondern Zufriedenheit, dankbar anerkannt.

Breslau, den 18. Juny 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 19. Wegen Anfertigung der tabellarischen Uebersicht der über mehrere Arten von Verbrechen eingeleiteten Untersuchungen.

Da des Herrn Justiz-Ministers Excellenz per rescriptum vom 10. Februar laufenden Jahres eine veränderte tabellarische Uebersicht der über mehrere Arten von Verbrechen eingeleiteten Untersuchungen angeordnet hat; so wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements das Schema zu den jährlich einzureichenden Tabellen mitgetheilt und zugleich eröffnet: wie es nur in Absicht einiger Arten von Verbrechen, insonders solcher, die durch ihre Größe oder Ueberhandnahme die Gesetzgebung und Verwaltung vorzüglich interessiren, darauf ankomme, von der Zahl der eingeleiteten Untersuchungen Kenntniß zu erlangen. Daher sind unter den anhängig gewesenen Untersuchungen nur solche verstanden, welche im Laufe des Jahres wider ein bestimmtes Individuum eröffnet worden, sie mögen in demselben Jahre beendigt sein oder nicht.

Breslau den 21. Juni 1830.

Digitized by Google

Ueber

der über einige Arten von Verbrechen in dem Jurisdictions=
in dem Zeitraume vom

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Hoch=Verrath.	Landes=Verrätherei.	Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und Beleidigungen, die Beamten in ihrem Amte zugefügt worden.	Münz=Verbrechen.	Amts=Vergehen.	Desertions=Beförderun	Duell.	Todtschlag.	Mord.	Kindermord.

ſ i ch. t

Bezirke des Königlichen
bis eingeleiteten Unterſuchungen.

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Abtreibung der Leibesfrucht.	Fleiſchliche Verbrechen.	Diebſtahl außer dem Holzdiebſtahl	Holzdiebſtahl.	Raub.	Straßenraub.	Betrug und Verfälſchung.	Bankerutt.	Meineid.	Vorſätzliche Brandſtiftung

Digitized by Google

Personalia.

Der Herr General v. Blumenstein auf Conradswaldau, und der Domainen-Amts-Pächter, Prem. Lieut. Biebrach in Trebnitz, als Polizei-Districts-Commissarien.

Im Briegschen Kreise der Gr. v. Pfeil in Johnsdorf als bisheriger Ater in die Stelle des ersten Kreis-Deputirten hinaufgerückt, und der Ober-Amtmann Mache auf Groß-Jenkwitz als zweiter Kreis-Deputirte bestätigt.

Der Kreis-Physikus Hofrath Dr. Helm in Brieg, als Arzt beim dortigen Arbeits-Hause.

Der Candidat des Predigtamts Fritze als Ater Diaconus an der evangel. Kirche zu Schweidnitz.

In Ohlau der Oekonom Wenzke zum unbesoldeten Rathmann.

Der invalide Unterofficier Gutschmannsky als Wegewärter zu Langenwiese Oelsschen Kreises.

Vermächtnisse.

Von der in Waldenburg verstorbenen unverehlichten Friederike Eleonore Friese — den städtischen Armen — . . . . . 200 Rtlr.

Der in Schweidnitz verstorbene Lohgerbermeister Frommer,

der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 100 —

der evangelischen Stadtschule = ... 100 —

dem städtischen Armenhause = ... 100 —

Von dem Kraftmehler Tepler — an die barmherzigen Brüder und die Elisabethiner in Breslau, jeder Anstalt . . . . . 5 —

Von dem Tuchbereiter Heise hieselbst dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 10 —

Die in Breslau verstorbene Wittwe Wunderlich der hiesigen Armenverpflegung; dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen; der städtischen Offizianten-Wittwen-Casse; — den drei evangelischen Kinder-Hospitälern zum heiligen Grabe, in der Neustadt, und zur Ehrenpforte; desgl. den Elisabethinerinnen, dem Taubstummen-Institut, und der Blinden-Unterrichts-Anstalt, jedem Institute . . . . . 10 Rtlr.

Nachricht.

In Cammerau Schweidnitzschen Kreises, in Peterwitz Strehlenschen Kreises, in Steinseiffersdorf Reichenbachschen Kreises, desgl. in Alt-Liebichau Waldenburgschen und in Cammelwitz Steinauschen Kreises, sind die natürlichen Blattern ausgebrochen. — In Reichenbach haben zwei Personen die modifizirten Pocken bekommen.

Unter der Dominial- und einer Bauer-Schaaf-Heerde in Märzdorf, Ohlauer Kreises, desgl. in den Dominial-Heerden zu Klein-Bargen, und Beichau Militschen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen; auch haben sich solche zu Tschistey und Gurkau, Guhrauschen Kreises gezeigt.

Der Besitzer des Guths Tscheschen bei Winzig hat zum Schutz, seiner Schaafheerde die Pocken einimpfen lassen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat May 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel				Roggen der Scheffel				Gerste der Scheffel				Hafer der Scheffel				Heu der Centner		Stroh das Schock	
	gute Sorte		geringe Sorte		gute Sorte		geringe Sorte		gute Sorte		geringe Sorte		gute Sorte		geringe Sorte					
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	22	2	1	13	3	1	12	3	1	6	—	1	5	2	1	2	11	—	27	4	—	23	2	—	17	—	4	20	—
Brieg	1	18	8	1	10	11	1	15	2	1	6	7	1	2	11	—	29	2	—	27	2	—	20	10	—	17	2	3	9	—
Frankenstein	1	24	9	1	14	9	1	18	9	1	11	6	1	8	6	1	1	9	1	3	3	—	24	3	—	19	—	3	25	—
Glatz	1	26	—	1	10	—	1	17	6	1	8	3	1	8	—	1	—	—	1	3	—	—	24	—	—	24	—	4	25	—
Guhrau	1	26	—	1	16	4	1	5	9	1	1	3	1	3	—	—	28	—	—	28	—	—	19	—	—	18	6	2	25	—
Habelschwerdt	1	22	—	1	17	—	1	14	2	1	8	10	1	7	5	1	2	3	—	26	3	—	21	10	—	20	—	5	18	—
Herrnstadt	2	—	—	1	20	—	1	10	—	1	6	—	1	12	—	1	8	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	3	—	—
Münsterberg	1	21	—	1	12	—	1	18	3	1	9	3	1	6	3	1	1	3	1	1	1	—	25	9	—	17	—	4	—	—
Namslau	2	1	2	1	28	7	1	6	10	1	4	8	1	—	2	—	28	2	1	1	6	—	29	2	—	19	—	4	5	—
Neumarkt	1	19	—	1	13	—	1	11	—	1	5	6	1	8	—	1	3	—	—	27	9	—	23	9	—	20	—	3	15	—
Nimptsch	1	20	—	1	16	—	1	14	—	1	10	—	1	7	—	1	2	—	1	—	—	—	28	—	—	18	—	4	12	—
Oels	1	25	3	1	21	3	1	7	11	1	4	5	1	10	5	1	6	—	—	25	6	—	21	3	—	15	—	3	14	—
Ohlau	1	18	11	1	17	5	1	11	6	1	9	4	1	4	6	1	3	8	—	27	7	—	26	3	—	16	3	3	25	—
Prausnitz	1	22	6	1	15	—	1	12	6	1	7	6	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	12	6	3	20	—
Reichenbach	1	22	—	1	17	6	1	18	9	1	12	9	1	8	6	1	4	6	1	—	9	—	28	9	—	16	—	6	—	—
Reichenstein	1	23	—	1	15	—	1	20	—	1	8	6	1	8	6	1	2	6	1	2	—	—	26	6	—	16	—	4	—	—
Schweidnitz	1	24	6	1	15	—	1	16	6	1	10	3	1	8	3	1	3	6	1	—	9	—	24	6	—	18	—	4	10	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	1	18	6	1	12	9	1	15	4	1	10	9	1	4	7	1	—	6	—	29	1	—	21	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	19	6	1	14	—	1	12	—	1	8	—	1	5	6	1	1	6	—	27	3	—	23	3	—	22	—	3	10	—
Wohlau	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	6	—	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	22	9	1	15	8	1	13	5	1	7	9	1	6	8	1	2	5	—	29	2	—	24	1	—	18	2	4	—	5

Mittel Preis | 1 Rtlr. 19 sgr. 3 pf. | 1 Rtlr. 10 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 4 sgr. 7 pf. | — Rtlr. 26 sgr. 8 pf.

Breslau, den 15. Juny 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

190

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII.

Breslau, den 7. Juli 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 47. Die auszuloosenden Obligationen von der Preuß. Englischen Anleihe betr.

Aus der, in Nro. 168 der Staats-Zeitung enthaltenen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und dem derselben beigefügten Verzeichnisse ist zu ersehen, daß, und welche Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe aus dem Jahre 1818 in Termino den 2. d. M. zur Zurückzahlung am 1. October d. J. ausgelooset worden sind.

Es wird daher das Publikum auf jene Nummer der Staats-Zeitung, so wie auf die übrigen Berliner Zeitungs- und Intelligenz-Blätter, welche jene Bekanntmachung ebenfalls enthalten, aufmerksam gemacht.

Breslau, den 24. Juny 1830.

No. 48. Betreffend zu 5 pro Cent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe.

Da die, zu 5 pro Cent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe durch das Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1sten Mai d. J. sämmtlich gekündigt sind, und mit ihren Zinsrückständen am 1sten September d. J. bei der Staats-Schuldentilgungs-Kasse baar ausgezahlt werden, sofern sie bis dahin nicht bereits in Staats-Schuldscheine ausgetauscht sein sollten; so kann die Realisirung von Zins-Coupons solcher Pfandbriefe von jetzt ab, auch nur bei der Staats-Schuldentilgungs-Kasse erfolgen; als welches sämmtlichen Königlichen Kassen bekannt gemacht wird, und haben sie solche Coupons, es sei in Zahlungs Statt oder zu baarer Realisirung, ohne alle Ausnahme, nicht ferner anzunehmen.

Breslau den 1. Juli 1830.

Digitized by Google

No. 49. Betreffend die Vorsichtsmaaßregeln beim Gebrauch von Gewehren mit Percussions-Schlössern.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche von Jagdgewehren mit Percussions-Schlössern wird nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 11. Februar v. J. erneuert vorgeschrieben, daß kein solches Gewehr transportirt oder aufbewahrt werden darf, ohne daß das Zündhütchen von der Röhre abgenommen, und dadurch das Gewehr unschädlich gemacht ist. Die Jäger haben daher ohne Ausnahme das Zündhütchen erst zu Anfange der Jagd selbst aufzusetzen und es bei Beendigung derselben von der Röhre zu entfernen. Während der Jagd muß das auf der Röhre alsdann befindliche Zündhütchen durch eine der folgenden Vorkehrungen am Schlosse vor zufälliger Entzündung bewahrt werden:

1) durch einen sogenannten Sicherheits-Deckel,

2) durch lederne oder messingene Thürmchen-Futter, welche, wie die Stein-Futter, an Schnürchen befestigt sind,

3) durch Schieber, vermittelst welcher der Gang des Schlosses gehemmt werden kann.

Jeder Eigenthümer eines mit einem Percussions-Schlosse versehenen Jagdgewehrs darf dieses daher nur gebrauchen, sofern er eine dieser Vorkehrungen zur Sicherung am Schlosse anbringen lassen. Jeder hat es sich selbst beizumessen, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregel bei dem Gebrauch von Percussions Gewehren, im Fall eines dadurch entstandenen Schadens, als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht, und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird.

Breslau, den 18. Juni 1830. I.

No. 50. Die aus Luftsteinen erbauten Schornsteine, und deren Ersatz durch gebrannte Ziegel betr.

Es sind in diesem Frühjahr nach Anfang des vorgewesenen starken Frostes, Fälle vorgekommen, daß mehrere blos von Luft- oder ungebrannten Ziegeln aufgeführten Schornsteine eingestürzt, und andere so schadhaft geworden sind, daß, um Gefahr zu vermeiden, solche haben abgebrochen werden müssen; und die Erfahrung hat auch gezeigt, daß Schornsteine von Luftziegeln aufgeführt durch das Kehren und Abkratzen des Rußes nach und nach so an der Stärke der Wangen geschwächt worden, daß nicht allein hierdurch dieselben feuerunsicher geworden, sondern auch der Schadhaftigkeit wegen haben abgebrochen werden müssen.

Wir machen daher die Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks auf diese nachtheilige Bauart aufmerksam, und rathen ihnen es vorzuziehn, bei Neubauten die Schornsteine von gebrannten Ziegeln aufführen zu lassen, bestimmen aber dabei zugleich, daß jedenfalls auch von Luftziegeln anzulegende Schornsteine, in so weit solche über das Dach hinaus ragen, von gebrannten Steinen aufgeführt werden müssen.

Digitized by Google

Den Herrn Landräthen und Orts-Polizei-Behörden, wird daher hierdurch aufgegeben, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und falls sich dennoch Contraventions-Fälle vorfinden sollten, sofort zu veranlassen, daß die von Luftziegeln angelegten Schornsteine, welche oberhalb des Daches nicht mit gebrannten Ziegeln aufgeführt worden, insoweit es nöthig, wieder abgebrochen und von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden.

Derjenige Bau-Unternehmer der dieser Verordnung dennoch entgegen handelt, ist in eine Polizei-Strafe von 1 Rthlr., der Mauermeister aber welcher einen solchen Schornstein aufgeführt hat, in eine Polizei-Strafe von 2 Rthlr. zu nehmen.

Breslau, den 24. Juny 1830. I.

No. 51. Wegen Anmeldung der Kirchen-Pfarr- und Schul-Bauten für das nächste Jahr.

Den sämmtlichen Herrn Superintendenten, Erzpriestern, evangelischen und katholischen Pfarrern und Curaten, des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche unter Königlichem Patronat stehen, wird im Verfolg der mehrfach und zuletzt unterm 26. April 1824 und 6. Mai 1826 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Bestimmungen:

„bis zum ersten Juni jeden Jahres die Nachweisungen von den an den kirchlichen, Pfarr- und Schul-Gebäuden, für das folgende Jahr auszuführenden Bauten und Reparaturen bei uns und bei den Departements-Bau-Inspektoren einzureichen"

hierdurch bekannt gemacht, daß, da nur von wenigen derselben diese Nachweisungen eingegangen sind, von uns angenommen werden muß, daß bei denjenigen, von welchen keine dergleichen Nachweisungen eingereicht worden, auch pro 1831 keine Bauten und Reparaturen auszuführen sind, und wir nunmehr auf dergleichen Anzeigen, welche noch etwa einkommen sollten, nicht mehr rücksichtigen können. Die Herren Bau-Inspektoren aber werden angewiesen, nunmehr keine weitere Anzeigen, wegen pro 1831 auszuführenden Bauten anzunehmen, sondern nur diejenigen zu veranschlagen, zu welchen sie von uns beauftragt worden sind, oder noch werden sollten. Diese Kosten-Anschläge, so wie die Nachweisungen derjenigen kirchlichen Pfarr- und Schul-Bauten, von welchen dieselben bereits früher die Kosten-Anschläge eingereicht haben, welche aber nicht zur Ausführung gekommen, sind ohnfehlbar bis spätestens den 1. August c. einzureichen.

Breslau, den 23. Juny 1830. II.

No. 52. Betreffend die von den Herren Geistlichen den Justiz-Behörden einzusendenden Sterbe-Listen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Erleichterung der Arbeiten der Herrn Geistlichen ist nachgegeben worden:

daß die von ihnen den Justiz-Behörden einzusendenden Sterbe-Listen, nicht mehr quartaliter sondern tertialiter an die gedachten Behörden eingesandt werden.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der Herren Geistlichen, um sich hiernach bei Einsendungen der Sterbe-Listen zu achten.

Breslau den 22. Juni 1830. II.

Digitized by Google

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. April d. J. dem Unterförster Schmauch in Zedlitz, Forst-Reviers Zobten, als ein Anerkenntniß treuer Pflicht-Erfüllung in einer Reihe von 50 Jahren, das allgemeine Ehrenzeichen huldreichst zu verleihen geruhet. Breslau, den 22. Juni 1830. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 5. Wegen Entrichtung des Chaussee-Geldes.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. v. M. ist in Ergänzung des §. 2. der Straf-Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 bestimmt, daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten.

Das Publikum wird hierdurch auf diese Bestimmung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Chausseegeld-Erheber und Steuer-Beamte angewiesen sind, darauf zu wachen, daß Uebertretungen hierunter zur Bestrafung gezogen werden.

Breslau, den 23. Juni 1830.

Personalia.

Der Hausbesitzer und Tuchfabrikant Thiel, so wie der Haus- und Ackerbesitzer Volge, beide zu Neurode; desgl. der Schornsteinfegermeister Crone in Steinau, als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre bestätigt.

Der Wirthschafts-Amtmann Scholz, auf der von Mutiusschen Herrschaft Seitenberg, Habelschwerdtschen Kreises, zum Polizei-Districts-Commissarius.

Der Schul-Adjuvant Meißner zum evangelischen Schullehrer in Rauske, Striegauer Kreises.

Nachricht.

In der Stadt Reichenbach, so wie in Steinseifersdorf, und Friedrichshayn Reichenbachschen Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

Unter den Dominial-Schaafheerden zu Neuvorwerk, Wohlauschen — zu Polsnitz, Neumarktschen Kreises, desgl. zu Klein-Peterwitz, Wiersebenne und Labschütz, Militschen Kreises, ferner zu Merzdorf — so wie unter der Bauer-Heerde zu Klosdorf Ohlauschen Kr., sind die Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 14. Juli 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XI. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1248. vom 27. April d. J., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlichen und Schullehrer;

— 1249. vom 16. Mai d. J. über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg auf ihre Militairpflicht, und unter

— 1250. die nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des §. 1. der Ministerial-Instruction vom 14. Januar 1822, wegen Anlegung enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornstein-Röhren. Vom 17. Mai d. J.

Das XII. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

— 1251. die Cartel-Convention zwischen Preußen und Rußland. Vom 17. März d. J.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es ist höhern Orts der Gemeine zu Burg, Regierungs-Bezirks Magdeburg, Behufs der Beschaffung eines eigenen Schulhauses eine allgemeine katholische Haus-Collecte bewilligt worden.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Schlesien, Herrn von Merckel, Excellenz, vom 19. d. M. werden daher sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert, in ihren Bereichen das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Einsassen dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen acht Wochen an die Königl. Instituten-Haupt-Casse hieselbst, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt sein können. Von der erfolgten Abführung dieser Gelder an die benannte Casse erwarten wir gleichzeitig, von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige nebst Sortenzettel.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden übrigens noch auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 Stück XXVIII. No. 52 pag. 241 bis 242 wegen Einsammlung der Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Cassen verwiesen.

Breslau, den 30. Juny 1830. II.

Die Schul-Vorsteher D. Hornung und Hennig zu Berlin haben sich entschlossen, von den, von ihnen herausgegebenen Schul-Vorschriften, deren Preis und zwar der

Deutschen Vorschriften	I.	Heft	auf	12½	Sgr.
" "	II.	"	"	20	—
" "	III.	"	"	25	—
Englischen Vorschriften	I.	"	"	15	—
" "	II.	"	"	20	—
" "	III.	"	"	25	—
				3 Rthlr.	27½ Sgr.

festgesetzt ist, so viele Exemplare als bis zum 1. Januar k. J. auf Subscription abgesetzt werden können, um ⅔ der vorstehenden Preise abzulassen, das andere ⅓ hievon aber zur Milderung der Noth der durch Ueberschwemmung Verunglückten, oder für arme Schulen zu bestimmen, und die Verwendung und die Vertheilung dieses Geldes unsrem Ermessen anheim zu stellen.

Digitized by Google

Indem wir dieses auf die Förderung eines wohlthätigen Zwecks sich hinneigende Anerbieten hiermit zur Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Superintendenten, so wie die Kreis-Schulen-Inspectoren und die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks, auf die Anschaffung dieser Vorschriften nach Umständen, in ihrer Vollständigkeit oder einzelnen Heften für die Schulen hinzuwürken, und Subscription darauf sammeln, so wie demnächst die weitern Anmeldungen der subscribirten Exemplare bei dem Hofrath Schodstädt hieselbst machen zu wollen.

Breslau den 29. Juni 1830. II.

Daß von der jetzt erschienenen 3ten Lieferung der Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker und dem dazu ausgearbeiteten neuen Text, von dem Königl. hohen Ministerium des Innern, der Magistrat zu Schmiedeberg, für die dasige Stadt-Zeichnen-Schule und die Nachbenannten, als:

der Kattun-Fabrikant Milde
der Töpfermeister Roschinski und
die Tapeten-Fabrikanten Heymann
} in Breslau,

jeder mit einem Exemplare zum eigenen Gebrauch betheilt worden sind, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 1. Juni 1830. II.

Verdienstliche Handlung.

Zu Breslau rettete der Königliche Polizey-Präsidial-Secretair Jonathan einen 50 Jahr alten Familien-Vater von 6 Kindern, welcher am 12. Mai d. J. im trunkenen Zustande in die Ohlau stürzte, indem er an dem vom Wasser ausgespülten Ufer-Rande hinabstieg, und den Verunglückten durch Festhalten gegen das Untersinken schützte, bis zwei von ihm herbeigerufene Personen, der Tagearbeiter Freiberg und Schiffer Frost die Rettung vollenden halfen.

Diese menschenfreundliche Handlung wird mit verdienter Anerkenntniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Juny 1830. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 20. Die Untersuchung der Transportfähigkeit der Sträflinge betr.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewiesen, in den Fällen wo sie Verbrecher in eine Straf-Anstalt abliefern lassen, und die unbedingte Transportfähigkeit solcher Sträflinge irgend zweifelhaft ist, über dieselbe das vollständige Gutachten eines Physikus oder andern approbirten Arztes einzuholen, und sich hiernach genau zu richten, auch besonders darauf sorgfältig Rücksicht zu nehmen, ob der Sträfling unbeschadet seiner Gesundheit zu Fuß oder nur zu Wagen fortgeschafft werden kann.

Das ärztliche Attest über die Transportfähigkeit des Sträflings ist bei seiner Ablieferung in die Straf-Anstalt der Administration derselben mitzutheilen.

Breslau den 23. Juny 1830.

Den Untergerichten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß die denselben aus den Erschaftsstempel-Tabellen für das 1ste Tertial 1828 gebührende Tantieme, welche überhaupt 87 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. beträgt, im Archiv des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau den 8. Juli 1830.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Juni 1830.

Die Kandidaten der Rechte:

Adalbert Steinbeck,

Moritz Grosser,

Carl Heinrich Julius Gerhard,

sind als Auskultatoren beim hiesigen Stadtgericht;

Julius Ernst Gottfried Herrmann,

beim hiesigen Landgericht;

Digitized by Google

Ferdinand Rudolph Schottky,

beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein, und

Carl Horn,

beim Standesherrlichen Gericht zu Wartenberg angestellt.

Der Auskultator v. d. Velde ist zum Referendarius und der Referendarius Förster zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Schneider ist als Justiz-Commissarius beim hiesigen Ober-Landes-Gericht;

Der Kanzlei-Assistent Stephan, als Kanzlist beim Land- und Stadtgericht zu Ohlau, und

Der invalide Staabshornist Rieſcher, als Exekutor beim Stadtgericht zu Löwen angestellt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Juni 1830.

No.	Name des Gutes.	Kreis	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Kreicke und Weigwitz.	Breslau.	Justitiarius Bauch hieselbst.	Referendarius Schaubert hieselbst.
2	Lendschütz.	Wohlau.	Stadt-Richter Schmid zu Winzig.	Land- und Stadt-Richter Anlauff zu Herrnstadt.
3	Kratzkau, Penkendorf, Gohlitsch.	Schweidnitz.	Justitiarius Dittrich zu Nieder-Kunzendorf.	Referendarius Pfitzner zu Schweidnitz.
4	Weissig und Mohrenthal.	Steinau.	Referendarius Rose-no zu Glogau.	Stadt-Richter Nitschke zu Lüben.

Digitized by Google

Personalia.

Der Religions-Lehrer Herzig am kathol. Gymnasium zu Glatz zum Stadtpfarrer daselbst.

In Neurode der Kaufmann Kuhnert als Bürgermeister daselbst.

In Bernstadt der Servis-Rendant Leitgebel als Kämmerer.

Der interimistische Lehrer Simon — als Organist und evangel. Schullehrer zu Raake Oelsschen Kr.

Der evangelische Schullehrer Gleis zu Alt-Cölln, Briegschen Kr., als Organist und Schullehrer nach Prieborn, Strehlenschen Kreises versetzt.

Nachricht.

An den natürlichen Pocken ist in Nieder-Mittel-Arnsdorf, Strehlenschen Kr. eine erwachsene Person erkrankt.

Die Schaafpocken haben sich auch unter den Dominial-Heerden zu Eckersdorf Namslauschen, Deutsch-Jägel Strehlenschen, Offrawe und Striew Wohlauschen; desgl. unter einer Bauer-Heerde zu Tempelfeld Ohlauschen Kr. geäußert.

Das Dominium Wehlefronze Wohlauschen Kr. wird seine Schaafheerde impfen lassen. Dasselbe soll auch mit den Dominial-Heerden zu Wieschütz, Groß- und Klein-Panthen in eben diesem Kreise geschehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 21. Juli 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIII. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1252. den Vertrag mit Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9ten December 1829.

— 1253. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Mai d. J. wodurch der §. 2. der Strafbestimmung zum Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828, ergänzt wird, und

— 1254. die Gebühren-Taxe für die Lehnskurien im Herzogthum Sachsen. Vom 28. Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 55. Die Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikeln betr.

Der Aufforderung zu Bearbeitung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikeln, ist von Seiten der mit deren Anfertigung Beauftragten bisher noch nicht allgemein entsprochen worden. Wir finden uns deshalb mit Bezugnahme auf die diesfalsige in unserm Amts-

Digitized by Google

blatt pro 1825 Stück XVIII. Nro. 67 Seite 325 — 336 erlassene Verordnung vom 15. Januar 1825 veranlaßt, diesen Gegenstand mit der Aufforderung hiermit in Erinnerung zu bringen, mit dem Entwurf dieser Matrikeln eifriger vorzugehen und uns solche im Laufe dieses Jahres vorzulegen, widrigenfalls wir die säumigen Behörden durch Ordnungsstrafen zu der Befolgung der gedachten Verordnung anhalten werden.

Breslau den 3. Juli 1830. II.

Da mehrere Königl. Landräthliche Aemter mit den Nachweisungen und Berichten Behufs der Herausgabe eines neuen Hof- und Staatshandbuchs im Rückstande sind, und unsrer diesfalsigen Amtsblatt-Verfügung vom 11 Juny d. J. noch nicht genügt haben; so werden gedachte Aemter hiermit aufgefordert, binnen acht Tagen diese Berichte unfehlbar einzureichen.

Breslau den 12. Juli 1830.

Warnung.

Es ist im vorigen Monat auf einem Dominio hiesigen Regierungs-Bezirks beim Malen der Zimmer des Wohngebäudes die alte Malerei desselben abgekratzt und die mit den Farbestoffen vermengten Kalktheile auf den Düngerhaufen des Gehöftes geschüttet worden.

Von diesem Schutte hat das Rindvieh gefressen, und da die Farbe kupferhaltig — sogenanntes berggrün — gewesen ist, sind mehrere Stücke erkrankt und neun derselben umgestanden.

Wir machen dies in der Absicht bekannt, daß Jedermann sich vor ähnlichen Unglücksfällen in Zukunft bewahren möge.

Breslau, den 7. July 1830. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Den Untergerichten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird ermit bekannt gemacht: daß die denselben aus den Erbschaftsstempel-Tabellen für das e und 3te Tertial 1828 gebührende Tantieme, welche überhaupt 156 Rthlr. 21 Sgr. Pf. beträgt, im Archiv des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts, gegen Quittung hoben werden kann.

Breslau den 22. Juny 1830.

Personalia.

Zu unbesoldeten Rathmännern der Bürger und Tüchner-Ober-Aelteste Kitschelt Prausnitz, und der Bürger und Riemer-Meister Zwirner zu Juliusburg.

Der Schulamts-Candidat Pötschel zum evangelischen Schullehrer in Alt-Cölln, riegschen Kreises.

Vermächtnisse.

Von dem hieselbst verstorbenen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsidenten errn von Schiller, dem hiesigen Krankenhospital, den barmherzigen Brüdern, den isabethinerinnen, dem Blinden-Institut und dem Taubstummen-Institut,

jeder Anstalt 100 Rtlr.

Von dem hieselbst verstorbenen Coffetier Beck, dem hiesigen Krankenspital zu Allerheiligen, den barmherzigen Brüdern und den Elisabethinerinnen,

jeder Anstalt 5 —

Von der hieselbst verstorbenen Exconventualin Neumann den hiesigen tadt-Armen = = = = = = = = = 15 —

d den Haus-Armen auf dem Sande = = = = = 8 —

Von der hieselbst verstorbenen verwittweten Bähnisch, gebornen trauch, dem Kloster der Elisabethinerinnen = = = = 5 —

d dem Hospital zu 11,000 Jungfrauen = = = = 3 —

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Juny 1830.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte						Weizen der Scheffel geringe Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel geringe Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel geringe Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel geringe Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	20	11	1	13	4	1	11	2	1	3	10	1	2	8	1	—	—	—	28	2	—	25	—	—	15	6	4	—	—
Brieg . . .	1	18	8	1	10	—	1	11	3	1	2	9	1	—	6	—	27	9	—	27	6	—	20	3	—	16	9	3	7	6
Frankenstein	1	27	—	1	14	—	1	15	—	1	6	6	1	4	3	1	—	—	1	—	—	—	24	3	—	17	—	3	25	—
Glatz . . .	1	24	3	1	8	—	1	16	—	1	6	3	1	6	9	1	—	—	1	3	—	—	24	9	—	24	—	4	25	—
Guhrau . .	1	25	8	1	18	—	1	4	8	1	1	—	1	2	9	—	28	7	—	25	3	—	18	11	—	18	6	2	25	—
Habelschwerdt	1	21	5	1	16	4	1	13	10	1	9	—	1	4	9	1	—	7	—	27	3	—	22	3	—	16	—	5	20	—
Herrnstadt .	1	24	—	1	18	—	1	5	—	1	1	—	1	6	—	1	4	—	—	24	—	—	20	—	—	15	—	3	—	—
Münsterberg	1	19	9	1	12	9	1	15	3	1	10	—	1	4	9	1	—	3	1	2	6	—	27	6	—	14	—	4	12	—
Namslau .	1	22	2	1	20	—	1	5	7	1	2	10	1	1	10	—	29	—	1	2	10	1	—	5	—	21	—	4	15	—
Neumarkt .	1	17	—	1	13	—	1	10	—	1	5	6	1	3	—	1	—	—	1	—	—	—	26	—	—	20	—	3	15	—
Nimptsch .	1	23	—	1	14	6	1	15	—	1	11	—	1	3	—	1	—	6	1	2	3	1	29	6	—	16	—	4	—	—
Oels	1	25	9	1	22	3	1	7	11	1	3	4	1	8	3	1	5	3	—	26	9	—	23	3	—	14	6	3	15	—
Ohlau . . .	1	18	—	1	16	6	1	9	9	1	8	6	1	3	2	1	2	4	—	26	2	—	25	—	—	16	6	3	25	—
Prausnitz .	1	18	11	1	4	7	1	6	7	1	3	3	1	5	6	1	3	—	—	26	—	—	19	—	—	15	—	3	—	—
Reichenbach	1	17	10	1	13	10	1	15	2	1	9	5	1	5	2	1	1	5	1	—	5	—	29	5	—	15	—	5	15	—
Reichenstein	1	21	6	1	13	6	1	19	—	1	11	6	1	8	—	1	2	—	1	6	—	—	26	6	—	16	—	4	—	—
Schweidnitz	1	23	7	1	12	2	1	13	5	1	7	—	1	5	7	—	29	10	1	6	2	—	27	—	—	15	—	3	20	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen . .	1	16	10	1	12	7	1	14	—	1	8	9	1	2	9	—	29	10	1	—	6	—	23	3	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	17	6	1	13	6	1	11	6	1	7	6	1	3	9	1	—	—	—	29	6	—	25	6	—	22	—	3	10	—
Wohlau . .	1	18	—	1	12	—	1	18	—	1	4	—	1	5	—	1	3	—	—	28	—	—	25	—	—	18	—	3	10	—
im Durchschnitt	1	21	1	1	13	11	1	11	5	1	6	2	1	4	4	1	—	10	—	29	5	—	24	8	—	17	2	3	26	10

Mittel Preis | 1 Rtlr. 17 sgr. 6 pf. | 1 Rtlr. 3 sgr. 10 pf. | 1 Rtlr. 2 sgr. 7 pf. | — Rtlr. 27 sgr. 1 pf.

Breslau, den 13. July 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 28. Juli 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 54. Wegen Erlaubniß zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen.

Es ist seit Kurzem wiederholt der Fall vorgekommen, daß die, nach §. 24. Tit. XI. Theil II. des allgemeinen Landrechts erforderliche landesherrliche Erlaubniß zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen erst nach erfolgtem Ankauf der dazu bestimmten Grundstücke eingeholt worden ist.

Um diesem vorzubeugen, werden die Orts-Polizeibehörden veranlaßt, hierbei dahin zu sehen, daß, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, dergleichen Ankäufe niemals vor eingegangener Erlaubniß unternommen werden.

Breslau den 17. Juli 1830. I.

No. 55. Wegen der jährlich abzuhaltenden Prüfungen in dem evangelischen Schullehrer-Seminarium.

Bei dem jetzt eingeführten dreijährigen Cursus der Seminaristen in dem evangelischen Schullehrer-Seminarium allhier, fällt zwar die sonst gewöhnlich Ende Juli jeden Jahres abgehaltene Abiturienten-Prüfung aus. Da jedoch die mit derselben verbunden gewesene öffentliche Prüfung der Seminaristen und der Schulkinder der Seminarien-Uebungs-Schulen viel Theilnehmer gefunden, und da die Fortdauer dieser allgemeinen Prüfung insbesondere von den sich zahlreich dazu einfindenden Schullehrern der Umgegend, deren Theilnahme einen achtungswerthen Beweis ihrer Anhänglichkeit und ihres Eifers für das Schulwesen ablegt, gewünscht wird; so soll die Abhaltung dieser öffentlichen Prüfung ferner Statt finden, und wird solche für das laufende Jahr den 30. und 31. dieses Monats abgehalten werden.

Breslau den 24. Juli 1830. II.

Digitized by Google

Nach dem Vorbilde des in Berlin gestifteten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen hat sich auch für die Provinz Schlesien ein solcher Verein hierselbst gebildet und seine Statuten entworfen.

Nachstehende, von dem hohen Directorium des erwähnten Vereins unter dem 7ten Juli c. a. erlassene Bekanntmachung über die Wirksamkeit dieses Provinzial-Vereins wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich Jedermann zur Theilnahme und zur thätigen Förderung des für die Menschheit wohlthätigen Zweckes dieses Vereins aufgefordert. Breslau den 14. Juli 1830.

Nachdem sich nach dem Vorbilde des in Berlin gestifteten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen auch für die Provinz Schlesien unter dem Protectorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, Bruder Seiner Majestät des Königs, ein solcher Verein in Breslau gebildet und seine Statuten entworfen hat, die in der W. G. Kornschen Buchhandlung hierselbst für 3 Sgr. zum Besten der Casse des Vereins verkauft werden, erlaubt sich das unterzeichnete Directorium des Vereins die Bewohner Schlesiens hierauf aufmerksam zu machen und zur thätigen Förderung eines Werks aufzufordern, durch welches die Besserung verirrter Unglücklicher zu nützlichen Staatsbürgern, dadurch zugleich die Minderung der Vergehen und die Beförderung der äußern Sicherheit bezweckt wird. — Ueber die Mittel hierzu und deren Anwendung, enthalten die Statuten die nähern Bestimmungen und wer seine Theilnahme auszusprechen wünscht, wird ersucht, sich an das unterzeichnete Directorium unter der Addresse:

An das Directorium des Schlesischen Provinzial-Vereins
zur Besserung der Strafgefangnen
zu Breslau,
Albrechts-Straße im Königl. Regierungs-Gebäude,

zu wenden. Die Mitgliedschaft des Vereins wird schon durch einen jährlichen mindesten Beitrag von zwei Rtlr., außerdem aber auch ohne Geldbeitrag durch eine dauernde persönliche Hülfsleistung erworben.

Die Geld-Beiträge der Mitglieder des Vereins werden so lange, bis sich dieselben besonders zu bildenden Kreis-Vereinen angeschlossen haben, an den jetzigen Schatzmeister des Vereins, Königl. Commercien-Rath Herrn Landeck in Breslau, Albrechts-Straße No. 52. entrichtet. Breslau am 7. Juli 1830.

Das Directorium des Schlesischen Provinzial-Vereins
zur Besserung der Strafgefangnen.

Graf v. Zieten. v. Merckel. Müller. Dietrich. Sohr. Lange. Abegg. Selbstherr. Steffens. Kraker v. Schwarzenfeld. Heinke. Landeck.

Digitized by Google

Es ist laut hohen Ministerial-Rescripts vom 2ten d. Mts. dem vormaligen Regierungs-Conducteur Georg Bauer zu Berlin ein fünf nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie gültiges Patent auf

die an einem geometrischen Arbeitstisch angebrachte Einrichtung zur Veränderung der Zahlen und zweier Schieber mit gradlinigter Eintheilung, wie sie durch die niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläutert und für eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 18. July 1830. I.

In der dritten Frühstunde des heutigen Tages starb im 57sten Lebens-Jahre, nach langwierigen, mit frommer Gottergebenheit, und christlicher Geistesstärke überstandenen Leiden, unser verehrter College und Freund, Herr Gottlob Ludwig Sabarth, Königlicher Ober-Regierungs-Rath, Dirigent der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, Justitiarius des Königlichen Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii, Ritter des großen rothen Adler-Ordens dritter Classe.

Sein heller Geist, Sein reiches Wissen, Sein treues Herz; Seine innere Gewißheit, daß, selbst im Glauben, nur durch Tugend Seeligkeit komme; Seine Reinheit im Denken und Wollen, im Fühlen und Handeln; Sein ganzes dem Dienste des Königs und des Vaterlandes, der Sache Gottes und seiner Mitbürger, der Wahrheit und dem Guten mit Treue und Beharrlichkeit gewidmetes Leben, in allen Verhältnissen, im stillen Zirkel seiner Familie und öffentlich in Seinem Wirkungskreise, überall Vorbild und Abglanz seiner Gesinnungen, bleibt es auch uns eine immer neue Ermunterung für unser Herz, und ist, auch aus dem Sichtbaren erhoben in das Unsichtbare, das geistige Band, das, über

Digitized by Google

die Gegenwart hinaus, uns, mit dem entschlummerten Freunde, unauflöslich verbindet.

Breslau am 19. Juli 1830.

Die Präsidenten, Dirigenten und Mitglieder der Königlichen Regierung, des Königlichen Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii.

Personalia.

Der Candidat des Predigtamts Gerbig zum Pfarrer in Dittmannsdorf, Frankensteiner Kreises.

Der Schulamts-Candidat Peschke zum Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium in Ratibor.

Der Musiklehrer Richter als vierter Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminarium in Breslau.

Nachricht.

Unter den Dominial-Schaafheerden zu Sophienthal und Irrsingen, Guhrauschen Kreises, Ulbersdorf, Oelsschen Kr., und Eckersdorf, Namslauschen Kr., sind die Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. XXXII. —

Breslau, den 11. August 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIV. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1255. Das Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizei-Ordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. Vom 22. Juny d. J.

» 1256. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre ejusd. m. über die Dauer der Amts-Functionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preußischen Rechts angestellt sind, und

» 1257. die Verordnung, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen. Vom 10. Juli d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 55. Wegen Belassung der Coupons bei den Cautions-Documenten.

Es sind zeither von den zu Cautionen deponirten Documenten, namentlich von den Staats-Schuldscheinen, sämmtliche Coupons an die Caut ons-Besteller zurückgegeben worden. Diese Zurückgabe vermindert den Werth dieser Documente so bedeutend, daß sie in dem Zeitraum für welchen die Coupons fehlen entweder gar nicht, oder nur mit einem, dem Zinsen-Ausfalle angemessenen Verlust, realisirt werden können.

In diesem Betracht ist höhern Orts jene Einrichtung aufgehoben, und dagegen bestimmt worden:

daß die laufenden Coupons von den deponirten Documenten nicht getrennt, und künftig nur successive zur Verfallzeit der Zinsen ausgehändigt werden, sofern nicht die Beamten selbst es vorziehen, den dermaligen oder den durch allgemeine Bestimmungen festgesetzten Betrag ihrer Amts-Cautionen, um 16 pro Cent zu erhöhen, und auf diese Weise die Deckung des Verlusts zu beschaffen, welcher bei einem Verkaufe der zu Cautionen verpfändeten Papiere ohne die dazu gehörigen Coupons wenn er in die Zeit fiele, wo neue Coupons ausgefertigt sind, sich ergeben müßte.

Neue Cautionen werden ohne Erhöhung der Cautions-Summe, oder ohne die zu den Documenten gehörigen Coupons, nicht angenommen, und hinsichtlich der schon bestellten Cautionen wird darauf gehalten werden, daß, sobald neue Coupons-Serien eintreten, entweder die neu ausgefertigten Coupons zum Deposito eingeliefert werden, oder die vorgedachte Erhöhung der Cautions-Summe bewirkt wird.

Breslau den 4. August 1830.

No. 57. Anweisung für den Landmann wegen der Ruhr-Krankheit.

In einem Dorfe des Ohlauschen Kreises hat sich die Ruhr gezeigt und in kurzer Zeit eine nicht geringe Zahl von Menschen ergriffen, auch mehrere getödtet. Da nun die gegenwärtige Beschaffenheit der Witterung besorgen läßt, daß sich diese Krankheit weiter ausbreiten möge, so finden wir es nöthig, die schon im Jahre 1822 unter dem 16. August durch unser Amtsblatt bekannt gemachte, und unterm 28. Septbr. 1829 erneuerte Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, und welche wörtlich also lautet:

Nach dem Berichte einiger Landräthlichen Offizien und Physiker hat seit der letztern Hälfte des Juli c. die Ruhr angefangen, sich hier und da, besonders unter den mit der Erndte beschäftigten Landleute zu äußern, und es entsteht die gegründete Besorgniß, daß diese gefährliche Krankheit, begünstigt durch den gegenwärtig sehr häufigen und schnellen Wechsel der Temperatur, und besonders durch die auffallend kühle Morgen- und Abendluft, eine größere Verbreitung gewinnen dürfte. Unter diesen Umständen finden wir für nöthig, die bereits unter dem 6. August 1811 von dem Königlichen Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern ertheilte, und von uns im Amtsblatt des Jahres 1811, 17. Stück, Seite 188 bis 190 bekannt gemachte

„Kurze Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr „gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu wer„den, ferner wie er sich vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe „oder Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maaßregeln er zu beobach„ten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist"

Digitized by Google

hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wir gewärtigen, daß sowohl die Kreislandräthlichen Aemter und Physiker, als auch besonders die Orts-Polizei-Behörden, so wie die Aerzte und Wundärzte bei dem Ausbruche dieser, einen contagiösen Charakter oft so schnell entwickelnden Krankheit, rücksichtlich der ungesäumt hiervon zu machenden Anzeige, sich nach den Verfügungen vom 8. Decbr. 1813 und vom 6. Februar a. c. (Amtsblatt 1813, 44 Stück, Nummer 256; und 122, 6 Stück, Nummer 27) sorgfältig achten werden.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen, mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgange leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolgt, sondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, von Anfang mit einigem Koth vermischt, ausgepreßt wird, so ist ein solcher Mensch Ruhrkrank.

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende; oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gern die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshitze zu erfrischen, zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde, mit bloßen Füßen, an offenen Fenstern oder vor der Thüre oft Stunden lang aufhält.

Dieser, dem Anscheine nach ganz unschuldigen Abkühlung, folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältung in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringt.

Vorbeugungs-Mittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet, er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder wasche sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kaltem Wasser oder andern kalten Getränken, sondern lieber mit etwas reifem Obst, und wechsele, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibs am leichtesten verhütet werden können. Er meide besonders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Oel zubereitet sind, auch sehr junges oder saures oder schaal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reiß, frische Gemüse, des Morgens eine Biersuppe mit Kümmel, und trinke ein Glas Wein, oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Brandtwein.

Digitized by Google

Bei der genauen Befolgung dieser Vorsichtsmaaßregeln wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden. Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem, außer dem Krankenwärter oder der Wärterin, sich Niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre eines mit der Ruhr Behafteten müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtstuhl, oder das Steckbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedient, nicht von Unangesteckten benutzt werden, vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestoßenen Holzkohlen bestreut, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschafft und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten oder einem andern solchen Orte vergraben werden.

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt oder ausgepicht, und die Beerdigung ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald jemand oben erwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlzwang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dick gekochter Hafergrütze, oder Tücher, in welchen trockene Kleye oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern, und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunderblüthen-Thee. Nächstdem lasse er sich täglich 3 bis 4 Klystire aus Stärke-Mehl in Hafergrützschleim aufgelöst, setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oehle ein. Ein Ruhrkranker muß nur schleimige Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupe oder Reisschleim, schwache Brühe von frischem Schöpsen- oder Hammelfleisch, mit Wein, Butter und ohne Salz gekocht, Reis, Gries, Graupe, Buchweitzen-Grütze u. s. w., auch etwas frisch gekochtes Obst genießen, dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Brandtwein gänzlich meiden.

Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxiermitteln, Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deshalb nie aus dem Bette aufstehen. Ein die Ruhrkranken oft sehr belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustreten des Mastdarms, welchem das

Digitized by Google

öftere Auflegen eines in kaltes Waſſer getauchten Läppchens oder kleinen Schwammes (wobei jedoch alle Erkältung ſorgfältig vermieden werden muß) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn wenigſtens ſehr oft lindert. Die Fenſter und Thüren der Krankenzimmer müſſen mehreremal des Tages geöffnet werden, jedoch ſo, daß keine Zugluft den Kranken treffe; auch muß man öfters bei dem Kranken räuchern, welches am beſten mit Fruchteſſig geſchieht, den man in einen irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühenden Eiſen, verdampfen laſſe

Wenn ein Ruhrkranker dieſe Vorſchriften von Anfange an genau und pünktlich befolgt, ſo wird er oft ſo glücklich ſein, ſich in wenig Tagen von ſeinen Leiden befreit zu ſehen.

Aber auch, wenn jene ſchmerzhaften Zufälle ſchon gehoben ſind, ſo halte ſich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeſchriebenen Gerä ke und Nahrungsmittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten.

Nimmt die Krankheit, der genaueſten Befo gung obiger Vorſchriften ungeachtet binnen 48 Stunden nicht ab, ſondern vielmehr zu, ſo ſuche der Kranke ſchleunigſt die Hülfe eines Arztes.

Berlin, den 6. Auguſt 1811.

Königliches Departement für die allgemeine Polizey im Miniſterio des Innern.

(gez.) Sack.

I. A. XII. Auguſt. Breslau, den 16. Auguſt 1822.

Königliche Preußiſche Regierung.

hierdurch abermals zu republiziren.

Breslau, den 6. Auguſt 1830. I.

Um das Brennen der, als Folge vorjähriger Bedeckung durch Königliche Landbeſchäler des Schleſiſchen Landgeſtüts erzeugten und in dieſem Jahre gebohrenen Fohlen bewirken zu können, werden auf Requiſition des Königlichen Hauptgeſtüts zu Grädiz Beſitzer dieſer Fohlen, welche Letztere mit dem Land-Geſtüt-Brande verſehen laſſen wollen, hierdurch aufgefordert, ſolche folgendermaßen zu ſtellen:

Die Füllen der Station		Glumbowitz	den 16.	Auguſt	a. c.	früh 9 Uhr	in Glumbowitz.
—	—	Kraſchnitz	— 18.	—	—	—	Kraſchnitz.
—	—	Sapraſchine	— 20.	—	—	—	Sapraſchine.
—	—	Strieſa	— 21.	—	—	—	Strieſa.
—	—	Racke	— 23.	—	—	—	Racke.
—	—	Bernſtadt	— 24.	—	—	—	Bernſtadt.

Digitized by Google

Die Füllen	der	Station	Altstadt	den	25.	August a. c. früh 9 Uhr	in Altstadt.
—	—		Droschkau	—	26.	— — —	Droschkau.
—	—		Hünern	—	11.	Sept. c. — —	Hünern.
—	—		Quosnitz	—	13.	— — —	Quosnitz.
—	—		Karisch	—	14.	— — —	Karisch.
—	—		Kunern	—	15.	— — —	Kunern.
sowie der einbezogenen		Station	Neuhauß				
der	Station		Mittel-Peilau	—	16.	— — —	Mittel-Peilau.
—	—		Neudorf	—	17.	— — —	Neudorf.
—	—		Guhlau	—	18.	— — —	Guhlau.
—	—		Gros-Peterwitz	—	20.	Septbr. — —	Gros-Peterwitz.
—	—		Nieder-Arnsdorf	—	21.	— — —	Nieder-Arnsdorf.
—	—		Barzdorf	—	22.	— — —	Barzdorf.
—	—		Leubus	—	6.	October c. — —	Leubus.

Es sind die nöthigen Einleitungen getroffen, daß das vorschriftsmäßige Einbrennen, durch den an diesen Stations-Orten an den vorbemerkten Tagen und Stunden sich einfindenden Land-Gestüt-Officianten erfolgen wird.

Bei Gelegenheit dieses Füllen-Einbrennens soll aber auch zugleich die Consignation der guten fehlerfreien Stuten, welche kleinen ländlichen Grund-Eigenthümern gehören, und in der kommenden Beschälzeit unentgeltlich durch Königliche Landbeschäler gedeckt werden sollen, mit bewirkt werden.

Es werden daher die kleinen ländlichen Grund-Eigenthümer und Ackerbau treibende Bewohner der kleinen und mittlern Städte, welche im Besitz guter fehlerfreier Stuten sind, und von der Begünstigung der freien Bedeckung Gebrauch machen wollen, hiermit veranlaßt, diese Stuten folgendermaßen auf die Stations-Orte zu stellen:

Die Stuten	der	Station	Glumbowitz	den	16.	August a. c. früh 10 Uhr	in Glumbowitz.
—	—		Schmiegrode	—	17.	— — —	Schmiegrode.
—	—		Kraschnitz	—	18.	— — —	Kraschnitz.
—	—		Goschütz	—	19.	— — —	Goschütz.
—	—		Sapraschine	—	20.	— — —	Sapraschine.
—	—		Striesa	—	21.	— — —	Striesa.
—	—		Racke	—	23.	— — —	Racke.
—	—		Bernstadt	—	24.	— — —	Bernstadt.
—	—		Altstadt	—	25.	— — —	Altstadt.
—	—		Droschkau	—	26.	— — —	Droschkau.
—	—		Hühnern	—	11.	Sept. c. — —	Hühnern.
—	—		Karisch	—	14.	— — —	Karisch.
—	—		Kunern	—	15.	— — —	Kunern.

Digitized by Google

Die Stuten der Station Mittel-Peilau — 16. August a. c. früh 10 Uhr in Mittel-Peilau.
— — Neudorf — 17. — — — Neudorf.
— — Guhlau — 18. — — — Guhlau.
— — Groß-Peterwitz — 20. — — — Groß-Peterwitz.
— — Nieder-Arnsdorf — 21. — — — Nieder-Arnsdorf.
— — Batzdorf — 22. — — — Batzdorf.
— — Leubus — 6. Oct. c. — — Leubus.

wo dann der dort eintreffende Land-Gestüt-Officiant auf die tüchtig befundenen Stuten Freizettel ausstellen wird.

Breslau, den 1. August 1830. I.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Regierungs-Rath Koppe zu Allerhöchst Ihrem General-Consul in Mexico zu ernennen geruhet, und hat derselbe seine Functionen daselbst angetreten.

Breslau den 27. Juli 1830. I.

Aus dem Büreau des Königlichen Krieges Ministerii ist uns ein Exemplar eines die Militair-Verpflichtung der Preuß. Staats-Bürger betreffenden kleinen Werkes übersandt worden, dessen Zweck ist, dem wohl schon lange gefühlten Bedürfnisse der Belehrung sowohl der Militairpflichtigen aller Klassen, als derjenigen, welche in Folge ihrer Berufs-, oder persönlichen Verhältnisse, deren Interessen zu vertreten haben, abzuhelfen. Daß diese Schrift diesem Zwecke entspreche, ist bereits von den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Stralsund anerkannt worden, indem erstere im 16ten, letztere im 30sten Stücke ihrer diesjährigen Amts-Blätter selbiges

„als eine höchst zweckmäßige und nützliche Zusammenstellung und Erörterung, der „über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, so wohl den Militairpflich- „tigen zur Belehrung über ihre Obliegenheiten und Rechte, als auch den mit den „Ersatzaushebungs-Angelegenheiten beauftragten Behörden",

besonders empfohlen haben.

Nach der von uns vorgenommenen Prüfung obiger Schrift, können wir nur das eben erwähnte Urtheil der genannten beiden Königlichen Regierungen theilen, und uns veranlaßt finden, solche in derselben Art, wie hiermit geschiehet, zum Gebrauch zu empfehlen.

Breslau den 26. Juli 1830. I.

Nachdem höhern Orts zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche zu Wittkowo eine katholische Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden ist, werden sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und Magistrate unsers Regierungs-Bezirks aufgefordert, wegen Einsammlung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einsassen

Digitized by Google

zu gedachtem Behuf das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen acht Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Casse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt seyn können. Von der erfolgten Abführung an die benannte Kasse und dem Betrage der Gelder erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige nebst Sortenzettel. Uebrigens werden die Magistrate sämmtlicher Städte, ausschließlich Breslau, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820 (No. 52. Stück XXVII.) wegen Einsendung der Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen verwiesen.

Breslau, den 8. August 1830. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Finanzen haben sich mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dahin einverstanden erklärt, daß Gehalts-Abzüge künftig aus den Königlichen Kassen an einen einzelnen Gläubiger unmittelbar geleistet werden können.

Das Ober-Landes-Gericht ist daher angewiesen worden, bei künftigen Requisitionen, wenn ein einzelner Gläubiger die Gehalts-Abzüge empfängt, sei es

a) daß er der alleinige ist,

oder

b) daß ihm die Priorität zuerkannt worden,

wegen unmittelbarer Zahlung an denselben das Erforderliche zu veranlassen; und werden hiermit die Untergerichte unsers Departements zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens angewiesen.

Breslau den 27. Juli 1830.

Nachricht.

Unter den Dominial-Schaafheerden zu Kayschen Wohlauer Kr.; zu Neuvorwerk (zu Grebelwitz gehörend) Ohlauer Kr.; zu Neustadam Wartenberg. Kr., zu Paulsdorf Namslauschen Kreises, und unter der Heerde des Bauer Langwitz zu Marienau Ohlauschen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen.

Das Dominium Tschieleſen Wohlauschen Kreises hat seiner Schaafheerde die Pocken impfen lassen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII. XXXIV.

Breslau, den 25. August 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 58. Betreffend die Verpflichtung der, aus einer andern Provinz in die diesseitige übergehenden Schullehrer zu der evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien.

Das Reglement der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien, enthält keine nähere Bestimmung, wie bei Anzügen von Schullehrern, welche aus einer andern Provinz in die diesseitige versetzt werden und bereits Mitglieder eines Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Vereins in einem andern Regierungs-Bezirk sind, und die damit verbundenen Leistungen an Antrittsgeld und Jahresbeitrag entrichtet haben, verfahren werden soll. Es ist deshalb mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten Folgendes, nachträglich festgesetzet worden:

Bei Versetzung von evangelischen Schullehrern aus dem Regierungs-Departement einer Provinz, wo sie schon Mitglied eines dort unter gleicher Autorität, und in demselben Umfange wie in Schlesien entweder für die ganze Provinz oder doch für einen gesammten Regierungsbezirk bestehenden Vereins sind, nach der hiesigen Provinz, in welcher sie dem Vereine, welchen sie vorfinden, zutreten müssen, sollen die Antrittsgelder für den Fall von ihnen nicht erhoben werden, wenn die umziehenden Schullehrer die Verbindung mit dem Verein, welchem sie bisher angehörten, auf-

Digitized by Google

heben wollen. Der Anziehende soll daher in diesem Falle bloß zur Bezahlung der laufenden Beiträge verpflichtet werden, und sonach ohne Antrittsgeld als Mitglied in den Verein eintreten, in dessen Bezirk er versetzt worden ist.

Wenn dagegen der Anziehende mit dem frühern Verbande in Verbindung bleiben und seiner Wittwe den Genuß der Pension bei diesem Vereine erhalten will, so muß er, da er dem diesseitigen Verbande beizutreten statutenmäßig verpflichtet ist und zum Beitritt gezwungen werden kann, das Antritisgeld erlegen, weil er seiner Wittwe dann den Genuß einer zwiefachen Pension sichert.

Breslau, den 8. July 1830. II.

Belobungen.

In dem böhmischen Kolonisten-Dorfe Hussinetz Strehlenschen Kreises, fiel am 5. Juny d. J. der 9jährige Sohn des Stellenbesitzers Richetzky in den im freien Felde gelegenen hoch angeschwollenen Gemeinde-Teich und sank bald unter. Der Tagearbeiter Gottlieb Scheiblich aus Striege, der nicht weit davon arbeitete, bemerkte dies und sprang sogleich in den Teich, um das Kind zu retten; allein des Schwimmens unkundig, und da der Teich an dieser Stelle 6 Ellen tief war, sank auch er unter. Beide Personen würden unfehlbar ein Opfer des Todes gewesen seyn, wenn nicht der junge, ebenfalls nicht weit vom Teiche beschäftigte Weber-Gesell und Landwehrmann Carl Friedrich Kubin beiden verunglückten Personen zu Hülfe geeilt wäre, und selbige mit eigner größter Lebensgefahr, und mit höchster Anstrengung seiner Kräfte, gerettet hätte.

Diese lobenswerthe That des ꝛc. Kubin wird mit dankbarer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Einer gleichen öffentlichen Anerkennung hat sich der Häusler und Gardelandwehrmann Carl Papesch aus Hussinetz, durch die mit eigner Lebensgefahr bewirkte Rettung des am 6. Juny d. J. in dem nämlichen Teich beim Baden, dem

Digitized by Google

Ertrinken nahe gewesenen Weber-Gesellen Carl Gottlieb Blech, aus Niobschütz Münsterberger Kreises, würdig gemacht.

Breslau, den 9. August 1830. I.

Der hiesige Branntweinbrenner und Bezirks-Vorsteher Kuhnert hat neuerdings dem Sohne des Bauers Schmiade zu Meleschwitz, der bei der Heu-Einfuhre unter den umgefallenen schwer belasteten Wagen gerathen, und in der größten Todesgefahr geschwebt, dadurch, daß er schleunigst hinzugesprungen, und mit größter Anstrengung den Wagen so weit in die Höhe gehoben und gehalten hat, um den schon völlig betäubten Verunglückten sofort wieder hervorziehen zu lassen, das Leben gerettet.

Diese lobenswerthe menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Kuhnert, der sich schon früher bei einer andern Gelegenheit wegen einer ähnlichen verdienstlichen Handlung eine öffentliche Belobung erworben, (Amtsblatt Jahrgang 1828 S. 103) wird hiermit dankbar anerkannt.

Breslau den 14. August 1830. I.

Verdienstliche Handlung.

Für die Schul-Jugend zu Ransen, Steinauer Kreises, ist von dem Dominio ein zur Anlage einer Baum-Schule ganz geeigneter Platz gegeben worden, dessen Umzäunung die Gemeinde besorgen wird, worauf er dem Elementarschullehrer zu Ertheilung des Unterrichts der Jugend in der Obstbaumzucht überwiesen werden soll.

Digitized by Google

Personal = Veränderungen

im Breslauschen Ober=Landes=Gerichts=Departement pro Juli 1830.

Der Rechtskandidat Willert ist als Auscultator beim hiesigen Stadt=Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Lutheritz von Frankfurth und Graf von Bernstorf von Magdeburg, sind zum hiesigen Stadt=Gericht und die Stadt=Gerichts=Auscultatoren Grubert, zum hiesigen Ober=Landes=Gericht, und Borchard zum Land= und Stadt=Gericht zu Hirschberg, versetzt.

Die Auscultatoren Graf von Poninsky und Gustav Adolph Scholz sind zu Referendarien ernannt.

Die Referendarien Bartsch, Müller und Liche sind als Assessoren beim hiesigen Ober=Landes=Gericht angestellt.

Der Ober=Landes=Gerichts=Assessor von Kleist ist zum Rath beim hiesigen Ober=Landes=Gericht ernannt, und

der Referendarius von Studnitz zu Ratibor als Assessor beim Land= und Stadt=Gericht zu Frankenstein angestellt.

Der Stadt=Gerichts=Actuarius Weber in Schönau ist mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Juli 1830.

No.	Name des Gutes.	Kreis	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Rudelstadt Schönbach Adlersruh Nieder-Kunzendorf Prittwitzdorf	Bolkenhayn.	Der verstorbene Land- und Stadt-Richter Vette in Bolkenhayn.	Der Justitiarius Werner in Bolkenhayn.
2	Lauterbach Ober-Hohendorf Georgenthal Schweinhaus Schönthälchen Alt- u. Neu-Röhrsdorf	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
3	Halbendorf	Striegau.	Referendarius Clemens in Liegnitz.	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Paul in Striegau.
4	Birkholz	Schweidnitz.	Justitiarius Dittrich in Nieder-Kunzendorf.	Referendarius Pfitzner in Schweidnitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 6. Die Errichtung von Verträgen über eine fixirte Braumalz-Steuer betreffend.

Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen, den Brauerei-Besitzern in der Provinz Schlesien, die zum Theil mehrfach vorgestellt haben, daß die Controlle der Braumalz-Steuer für sie nicht nur beläſtigend, sondern ihnen auch in dem freien Betriebe ihres Ge-

werbes hinderlich sei, hiermit bekannt zu machen, daß von Seiten des Herrn General-Directors der Steuern für zulässig erklärt ist, mit den Inhabern von Brauereien in klassensteuerpflichtigen Städten und auf dem Lande, Verträge abzuschließen, nach welchen sie sich verpflichten, anstatt der, für jeden vorher zu declarirenden Brauact zu zahlenden Steuer eine fixirte Braumalz-Steuer zu entrichten, gegen deren Uebernahme sie von aller, im freien Gewerbsbetriebe sie beschränkenden Controlle entbunden werden sollen.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz sind für alle, dazu geeigneten Fälle mit Anweisung zur Aufnahme solcher Verträge von mir versehen worden, und indem ich die Brauerei-Inhaber, welche die Braumalz-Steuer fixirt, oder von den Bedingungen, unter welchen solches geschehen kann, nähere Nachrichten zu haben wünschen, anheim gebe, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirks zu wenden, bemerke ich, daß es mir dem beiderseitigen Interesse entsprechend scheint, die Verträge vorläufig für das Jahr 1831, oder wenn es früher gewünscht wird, für die Zeit vom 1. October 1830 bis Ende 1831 abzuschließen.

In Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten können der Controlle dieser Steuer wegen, einzelne Brauereien nicht fixirt werden, und es sind daselbst Fixirungen ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn sich die sämmtlichen Brauer der Stadt gemeinschaftlich zur Zahlung eines Fixums für Braumalz-Steuer zeitweise verbinden wollen.

Breslau den 13. August 1830.

Anzeige.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im vorigen Stücke (Seite 215) zeige ich, höherer Autorisation zufolge, an, daß ich bereit bin, auf das empfohlene Werk „über die Militairpflichtigkeit ꝛc.“ — auf portofreie Briefe Bestellungen anzunehmen.

Der jetzige Preis für ein Exemplar ist noch 15 Sgr., der künftige Ladenpreis wird 20 Sgr. betragen.

Breslau, den 14. August 1830.

Schodstädt, Hofrath.

Personalia.

In Breslau der besoldete gelehrte Stadtrath Blumenthal auf anderweitige 12 Jahre, und der unbesoldete Stadtrath Brede auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Lieutenant v. Dresky zu Pfaffendorff Reichenbachschen Kreises, zum Polizei-Districts-Commissarius.

Digitized by Google

Der Curatus Unverricht an der Pfarr-Kirche ad St. Dorotheam in Breslau als Pfarrer in Grädiz Schweidnitzer Kreises; an dessen Stelle der Kaplan bei St. Mathias hieselbst, Au.

In Reichenstein zu unbesoldeten Rathmännern: der Post-Expedient Teiniger und der Gastwirth Zimmermann; in Trachenberg der Schuhmacher-Oberälteste Kirchner.

Der interimistische Waldwärter, invalide Jäger Elsner zu Kotzerke, zum Unterförster in Gleinau Forst-Reviers Schöneiche.

Der Hülfslehrer Just, zum katholischen Schullehrer in Gellenau Glatzer Kreises.

Der Invalide Scholz, als Wegewärter zu Baumgarten bei Ohlau.

Vermächtnisse.

Von dem zu Dromsdorf-Lohnig, Striegauschen Kreises, verstorbenen Landesältesten von Tschammer, zum Besten der dasigen Schule und Armen, ein Stiftungs-Capital von . . . . . 2000 Rtlr.

Von dem zu Hünern bei Winzig verstorbenen Partikulier Wolf der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 25 —

und

Von dem zu Reichenbach verstorbenen Pfefferküchler Grundmann der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 10 —
und der evangelischen Schule . . . . . 5 —

Nachricht.

Die natürlichen Menschenblattern sind ausgebrochen: in Bärzdorf Strehlenschen, und in Fridrichshayn Reichenbachschen Kreises;

und die modificirten Blattern: in Weißenroda Schweidnitzschen, Peterwitz Strehlenschen, imgleichen in Lissa, Rackschütz und Beylau Neumarkischen Kreises.

Neuere Schaafpocken-Ausbrüche sind entstanden: unter den Dominial-Heerden: zu Kadlewe, Alt-Heidau, Hengwitz und Alexanderwitz Wohlauschen Kr., zu Krain Strehlenschen Kr., zu Klein-Peterwitz, Herrnkaschütz, Kraschnitz, Rogosawe, Dambitsch und Wanglawe Militschschen Kr., zu Schlanz und Haberstroh Breslauschen Kr.; und

unter einigen Bauer-Heerden zu Dammer Oelsschen, desgl. unter der Heerde der Gemeine Cottlewe Militschschen Kr., und eines Bauers in Lamsfeld Breslauschen Kreises.

Auf dem Dominio Kadlewe und Kutscheborwitz Wohlauschen Kreises ist die Impfung der Schaaf-Heerde vorgenommen worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat July 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	27	8	1	14	6	1	8	2	1	1	4	1	—	8	—	29	9	—	26	9	—	24	7	—	11	3	3	22	6
Brieg . . .	1	24	6	1	12	11	1	10	—	1	2	7	—	29	2	—	24	5	—	27	7	—	20	7	—	14	7	3	10	—
Frankenstein	1	25	9	1	13	—	1	15	—	1	7	—	1	5	3	1	—	3	1	2	9	—	25	3	—	16	—	3	25	—
Glatz . . .	1	24	9	1	9	—	1	15	—	1	7	6	1	6	—	—	29	9	1	1	9	—	24	3	—	24	—	4	25	—
Guhrau . .	1	29	3	1	20	9	1	5	5	1	1	5	1	2	4	—	28	2	—	25	9	—	20	5	—	18	—	2	22	6
Habelschwerdt	1	20	10	1	14	10	1	13	5	1	6	5	1	4	1	1	—	6	—	28	1	—	22	1	—	—	—	—	—	—
Herrnstadt .	1	23	—	1	15	—	1	3	—	1	—	—	1	5	—	1	3	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	2	25	—
Münsterberg	1	22	—	1	14	2	1	14	10	1	10	7	1	4	10	—	29	2	1	2	2	—	27	2	—	11	—	4	15	—
Namslau .	1	18	—	1	16	—	1	3	—	1	1	—	—	29	2	—	27	2	—	29	6	—	26	8	—	18	—	3	26	—
Neumarkt .	1	23	—	1	17	—	1	8	—	1	5	—	1	2	—	—	29	—	1	—	—	—	28	—	—	15	—	3	—	—
Nimptsch .	1	24	—	1	15	—	1	15	—	1	11	—	1	3	—	1	1	—	1	2	6	1	—	—	—	16	—	4	10	—
Oels	1	21	3	1	18	3	1	5	9	1	1	11	1	3	—	1	—	6	—	26	3	—	21	9	—	11	9	3	13	—
Ohlau . . .	1	18	9	1	17	3	1	7	2	1	6	4	1	1	10	1	—	4	—	26	3	—	25	4	—	12	6	3	20	—
Prausnitz .	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	2	6	1	5	—	1	2	6	—	26	—	—	18	—	—	12	—	3	15	—
Reichenbach	1	18	—	1	13	9	1	14	3	1	9	3	1	4	3	1	1	—	1	2	6	1	—	—	—	12	—	5	—	—
Reichenstein	1	21	—	1	14	—	1	16	—	1	12	—	1	6	—	1	—	—	1	2	2	—	27	—	—	15	—	4	—	—
Schweidnitz	1	29	3	1	17	9	1	10	9	1	5	6	1	4	9	—	29	—	1	2	3	—	26	6	—	15	6	3	20	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen . .	1	20	6	1	13	7	1	11	10	1	6	6	1	1	7	—	26	10	1	—	—	—	24	9	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	17	6	1	13	6	1	10	6	1	6	6	1	2	10	—	29	2	1	—	2	—	26	10	—	22	—	3	10	—
Wohlau . .	1	25	—	1	15	—	1	7	6	1	2	6	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	15	—	3	10	—
im Durchschnitt	1	22	5	1	14	9	1	9	11	1	5	4	1	3	3	—	29	7	—	29	1	—	24	8	—	15	3	3	21	7

Mittel Preis | 1 Rtlr. 18 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 7 sgr. 8 pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 5 pf. | — Rtlr. 25 sgr. 11 pf.

Breslau, den 9. August 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXV. —

Breslau, den 1. September 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 59. Den Milzbrand bei dem Rindvieh und die Blutstaupe bei den Schaafen betr.

In unserm Verwaltungs-Bezirke hat sich im Laufe dieses Sommers häufiger als sonst wohl zu geschehen pflegt, der Milzbrand bei dem Rindvieh und die mit ihm zu einer Krankheits-Gattung gehörende Blutstaupe bei den Schaafen gezeigt. Die Ursache dieser Erscheinung liegt unbezweifelt zu einem großen Theile in dem schädlichen Einflusse, welche die mehrfälligen Ueberschwemmungen, der sehr kalte und lange dauernde Winter und die schnellen Witterungs-Veränderungen mit sich brachten, denen wir im Laufe der letzten Zeiten ausgesetzt gewesen sind.

Da indessen zur Entwickelung dieser Krankheit manche Fehler in der Behandlung des Viehes sehr vieles beitragen und eine sorgsame Vermeidung derselben, ihr wohl vorbeugen kann, so theilen wir den Besitzern von Rinder- und Schaafheerden folgende Bemerkungen mit, welche wir theils aus einem sehr schätzbaren Aufsatze von Hopstock, Gutsbesitzer zu Voigtstadt bei Artern, in der landwirthschaftlichen Zeitung für Churhessen, April 1830 entlehnen, theils auf die bei uns selbst gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen gründen.

Sehr heilsam ist der Gebrauch einer säuerlichen Fütterung. Man kann dazu ganz kleine Zusätze von Schwefelsäure oder von sauren Molken zu dem Trinkwasser benutzen, wenn die letztern nicht zu andern ökonomischen Zwecken verwendet werden, wie dieses bei uns häufig geschieht, oder auch, wie es hier vielfältig geschieht, eine Fütterung aus gesäuerten Kartoffeln, Rüben und Krautblättern anwenden. Man wird bei dieser Fütterung keinen Abgang an Milch, wohl aber ein weicheres Misten wahrnehmen, welches zur Unterhaltung eines freien Blutumlaufes im Hintertheile der Thiere wesentlich beiträgt.

Höchst nothwendig ist es, die Ställe täglich vom Dünger zu reinigen, Thüren und Fenster in denselben zu öffnen und in ihnen mit frischem Wasser zu sprengen; wodurch man die Luft der Ställe hinreichend reinigt, und dazu keiner künstlichen Hülfsmittel bedarf,

Digitized by Google

unter welchen wir jedoch das Räuchern mit Chlorkalk, welches wir bereits früher als ein gutes Vorbeugungs-Mittel bei ansteckenden Krankheiten empfohlen haben, allen übrigen vorziehen.

Erlauben es die örtlichen Verhältnisse, so lasse man das Rindvieh wöchentlich ein oder zwei Male schwemmen. Fehlt es an Wasser, so lasse man die Thiere fleißig putzen, längst dem Rücken mit kaltem Wasser waschen, und mit Strohwischen reiben.

Zeigen sich Spuren der Krankheit, so ist eine reichliche Aderlässe und die Anwendung eines Haarseiles im Brustlappen das Erste, wozu man zu greifen hat. Man versäume es aber nicht, sofort einen erfahrnen und mit der zweckmäßigen Behandlung dieser fürchterlichen Krankheit vertrauten Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Die Blutstaupe der Schaafe ist ein vom Milzbrande des Rindviehes im Wesentlichen gar nicht verschiedenes Uebel und entsteht aus ähnlichen Ursachen, besonders aber aus Folgendem:

1) Zu warmes Verhalten der Thiere in den Ställen, welches durch das lange Aufbewahren des Düngers in denselben oft erstickend wird, man sollte wenigstens alle ¾ Jahre denselben herausschaffen.
2) Entziehung des Getränks. Die Schäfer haben an vielen Orten noch die Meinung, daß im Sommer die Thiere, wo sie Grünfutter erhalten, wenig oder gar nicht saufen dürfen.
3) Das Hüthen der Thiere in der Mittagshitze, ohne daß dieselben in schattige Unterstände oder wohl gar in die Ställe zurückgebracht werden.
4) Der Genuß blähender Futterstoffe in großer Menge auf einmal.

Neben der Vermeidung dieser schädlichen Einflüsse ist für Orte, wo diese Krankheit sich öfter zeigt, die Anordnung einer zweimaligen Aderlässe im Jahre, einmal im May, das zweitemal dann, wenn die Schaafe die Stoppelweide nach der Erndte bekommen, zu empfehlen.

Man mache die Aderlässe reichlich und am Halse.

Zugleich gebe man den Thieren eine Salzlacke, aus zwei Theilen Kochsalz oder Glaubersalz und einem Theil gepulverter Eichen- und Weidenrinde, und vermeide die oft gebräuchlichen Tränke von Hülsenfrucht oder Roggenschroot, auch die Fütterung mit dergleichen Körnern. Breslau den 25. August 1830. I.

Der Unterricht in der hiesigen Königl. Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule wird den 1sten k. Mts. seinen Anfang nehmen.

Derselbe wird in den zeitherigen beiden Localien, und zwar in dem Bibliothek-Gebäude vor dem Sandthore und in dem katholischen Gymnasial-Gebäude auf der Schuhbrücke, nach zwei Klassen geordnet, ertheilt werden.

Die Lehrgegenstände, welche mit Hinsicht der Classifikation des Unterrichts, in den beiden Klassen, der I. oder höhern und der II. oder niedern werden abgehandelt werden, sind: Geometrie, Trigonometrie, Statik, Mechanik, practisch-stereometrische Berech-

Digitized by Google

nungen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Algebra, Linearzeichnen Baugegenstände betreffend, Zeichnen zu Erlernung der Construction der Gebäude, Zeichnen aus der schönen Baukunst, Planzeichnen, Zeichnen von Maschinen, Grundsätze der Baukunst, Anfertigung von Bau-Anschlägen, Gewerbliche Chemie, Physik, Technologie, freies Handzeichnen, und Modelliren.

Die Unterrichtsstunden beginnen für beide Klassen Vormittags von 8 — 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr; an zwei Tagen in der Woche auch bis 6 Uhr.

Da Behufs des Eintritts in die Anstalt, ein Eintritts-Schein gelöst werden muß, und derselbe bei der Königl. Instituten-Haupt-Casse im Regierungs-Gebäude gegen Einen Thaler zu haben ist, so kann der Besuch der Anstalt, wie bisher, nur nach vorgängiger Lösung dieses Scheines gestattet werden. Die Anmeldung erfolgt bei dem Oberlehrer Gebauer im katholischen Gymnasial-Gebäude am Ende der Schuhbrücke, gegen die Promenade zu; von demselben werden jedoch zuvor die Fähigkeiten und Kenntnisse des sich Anmeldenden geprüft werden. Vorausgesetzt wird in dieser Hinsicht, daß der sich Anmeldende außer der Fertigkeit im Auffassen des Dictirten und im richtigen Niederschreiben desselben, auch im Rechnen die vier Spezies in ganzen und ungebrochnen Zahlen versteht.

Wer allen Unterrichts-Stunden beiwohnen und sonach den festgesetzten zweijährigen Cursus durch beide Klassen, ohne Unterbrechung durchgehen will, zahlt ein monatliches Schulgeld von 20 Silbergroschen. Hinsichts des Besuchs einzelner Unterrichtszweige verbleibt es bei der zeitherigen Einrichtung, wonach für das Lehrfach eines Lehrers monatlich 5 Silbergroschen gezahlt wird. Für dieses Unterrichtsgeld wird der Schüler zu den Lehrstunden des Faches in derjenigen Klasse zugelassen, in welche er nach seinen Fähigkeiten gehört; doch muß er sich zu dem ordentlichen fortdauernden Besuch der Schule verpflichten.

Um übrigens den Handwerks-Lehrlingen, welche in den Vorkenntnissen schwach sind, oder in der Bau-Schule gar nicht oder nicht regelmäßig zu cursiren vermögen, doch zu einiger Kenntniß der technologischen Wissenschaften zu verhelfen, werden alle Sonntage von zwei Lehrern, Unterrichtsstunden, und zwar Vormittags zwei Stunden von 11 ½ Uhr bis 1 ½ Uhr, und Nachmittags zwei Stunden von 3 bis 5 Uhr abgehalten werden. Die Lehrgegenstände für diesen sonntäglichen Unterricht werden seyn:

a) die Elemente der Arithmetik und Geometrie;
b) Dictiren technologischer Gegenstände, mehr zur Vorbildung für den geordneten Vortrag in der Bauschule, zur Nachbildung im schriftlichen Ausdrucke und zur Berichtigung mangelhafter Kenntnisse über die Verhältnisse des Gewerbslebens, als zur Durchführung eines systematischen Unterrichts;
c) Linear- und Maschinen-Zeichnen und
d) freies Handzeichnen.

Zu diesem sonntäglichen Unterrichte wird jeder Lehrling oder Geselle, welcher sich meldet und den Eintritts-Schein löset, ein Jahrlang zugelassen. Ein besonderes Unterrichtsgeld wird nicht bezahlt. Von selbst aber versteht es sich, daß jeder Schüler der An-

Digitized by Google

stalt als solcher an dem sonntäglichen Unterricht Theil nehmen kann, und keinen besondern Erlaubniß-Schein lösen darf. Breslau, den 23. August 1830. II.

Bekanntmachung.

Zufolge kriegsministerieller Bestimmung soll die von den Kreisen an marschirende Truppen, Commandos, und einzelne Militairs verabreichte Fourage, für jeden Monat besonders, am Schluß desselben, auf Grund der Militair-Consumtions-Quittungen prompt zur Vergütigung liquidirt, und dagegen die Anweisung der letztern im Fall der verspäteten Einsendung der Liquidationen zurückgewiesen werden.

Es kommt indessen der Fall oft vor, daß dergleichen gelieferte Marschfourage aus manchen der bei der unterzeichneten Militair-Intendantur liquidirenden Kreise erst nach Verlauf mehrerer Monate zur Liquidation gelangt, wodurch die Controlle über die monatlichen Rationen-Erhebungen der Truppentheile ungemein verspätet, und erschwert wird.

Zur nothwendigen Abstellung dieses Uebelstandes ersuchen wir daher diejenigen Königlichen Wohllöblichen Landräthlichen Aemter, bei welchen die Marsch-Fourage-Liquidationen bisher zuweilen verspätet wurden, ganz ergebenst, um gefällige Veranlassung, daß dergleichen Liquidationen künftig vorschriftsmäßig bald nach Ablauf des betreffenden Monats an die Intendantur gelangen. Breslau, den 24. August 1830.

Königl. Preuß. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Einer Benachrichtigung des Kaiserlich österreichischen Landes-Gubernii zu Brünn zufolge, wird die neue Kunststraße von der diesseitigen Grenze bis Jägerndorf mit dem 1. September d. J. eröffnet, von diesem Tage ab auch die Wege und Brücken-Mauth zu Battelsdorf, Ulbersdorf, und in der obern Vorstadt Jägerndorf erhoben, und das Kommerzial-Zoll-Amt von Maidelberg nach Battelsdorf verlegt werden.

In Uebereinstimmung mit dieser Einrichtung wird ebenfalls am 1. September die Kunststraße von der österreichischen Grenze bis zum Eintritt derselben in die Straße hinter Wachtel-Kunzendorf eröffnet und der Königliche Ansage-Posten, so wie das damit verbundene Zoll-Amt 2ter Klasse, bis zur Beendigung des Dienstgebäudes, in das herrschaftliche Jägerhaus in die Nähe der neuen Straße verlegt werden.

Die bisherige Zollstraße hört von dem gedachten Tage ab auf, und der Eingang darf nur auf der neuen Kunststraße erfolgen.

Eine Wegegeld-Erhebung findet bis auf weitere Bestimmung in Wachtel-Kunzendorf nicht statt. Sobald die Erhebung des Wegegelds eintreten soll, wird dies besonders veröffentlicht werden.

Dem Publiko wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 24. August 1830.

Digitized by Google

Nachweisung

über die dem Vereine zur Unterstützung der durch die vorjährige Ueberschwemmung in der Danziger Niederung aus dem Regierungs-Bezirke Breslau zugeflossenen milden Beiträge.

	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Durch Ein Königl. hochlöbl. General-Commando des 6ten Armee-Corps zu Breslau von den dortigen Truppentheilen eingesammelt und uns durch Sr. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten von Schön überwiesen				136	15	6
" Sr. Excellenz den Herrn General-Lieutenant Frhrn. von Hiller zu Breslau von den Truppentheilen dortiger Division	232	26	—			
ab nach Elbing und Marienburg .	75	4	—	157	22	—
" Eine Königl. hochverordnete Regierung (incl. 5 # u. 26 ¾ Frd'or.)				566	28	—
Aus Breslau:						
Von dem Herrn Consistorial-Rath Middeldorpf .	2	—	—			
" " " Professor Unterholzner . .	1	—	—			
" " " " Regenbrecht . .	3	—	—			
" " " " Abegg . . .	9	—	—			
Durch den Pastor Primarius Superintendent Dr. Tscheggey	265	9	—			
" Einen Wohll. Magistrat incl. 1 Frd'or. u. 1 #	479	29	2			
Von dem Premier-Lieutenant Herrn Kreysern .	5	—	—	765	8	2
Aus Brieg: durch Ein Wohll. Post-Amt . .				14	17	6
" Freiburg: von den Herren Kramsta u. Söhne				10	—	—
" Münsterberg: von der dritten reitenden Artillerie-Brigade				17	27	—
" Ohlau: durch Eine löbl. Post-Expedition . .				1	15	—
" Schweidnitz: durch Einen Wohll. Magistrat .	314	17	5			
ab nach Thorn	1	—	—	313	17	5
" Winzig: durch Ein Wohll. Post-Amt . .				2	—	—
				1986	—	7

Danzig den 13. Juli 1830.

Der Vorstand des Vereines zur Unterstützung der durch die vorigjährige Ueberschwemmung Verunglückten.

v. Vegesack. v. Weickhmann. Stobbe. Zernecke.

Digitized by Google

Unsere im vorigen Jahre ausgesprochene Hoffnung auf Gott, König und gute Menschen, hat uns nicht getäuscht. Außer den von Sr. Majestät dem Könige freigebig angewiesenen Geldern, welche durch die Königliche Regierung hauptsächlich zur Wiederherstellung der Dämme und Entwässerungs-Anstalten, so wie zu andern Unterstützungen verwandt worden, sind uns

aus Staats-Fonds bewilligt . . . . . 2,500 rtl.
(außer den zur Anschaffung von Sommersaat angewiesenen 3398 rtl. 8 sgr. 4 pf., worüber besondere Rechnung gelegt ist.)

und an milden Beiträgen von allen Seiten die beträchtliche Summe von 97,214 rtl. 28 sgr. 9 pf.

zugeflossen,
(von welchem Betrage 1933 rtl. 13 sgr. 10 pf. an andere Vereine der Provinz befördert wurden) [s. IX. d. Ausgabe]

so daß unsere ganze Einnahme bis z. 6. Mai betragen hat 99,714 rtl. 28 sgr. 9 pf.

Dagegen sind bis zum 6. Mai ausgegeben:

I. Zur Rettung, erster Verpflegung, Kur und Bekleidung der verunglückten Menschen . . . . . 6218 rtl. 19 sgr. 2 pf.
(Die Heilung vieler aus dem Wasser geretteten Menschen ist in der städtischen Kranken-Anstalt besorgt und die Kosten, welche sich auf ohngefähr 1000 Rthlr. belaufen, sind hier nicht in Rechnung gestellt. Die Aerzte haben unentgeldliche Hülfe geleistet. — Die in Natura geschenkten Kleider sind nicht in Gelde berechnet.)

II. Zu Futter und Weide für gerettete Pferde und Vieh der Verunglückten . 13,847 rtl. 26 sgr. 8 pf.

III. Zu Saat-Getreide u. Saat-Kartoffeln 4,852 — 16 — 10 —
(außer den obenbemerkten 3398 rtl. 8 sgr. 4 pf., welche aus Staatsfonds, zur Anschaffung von Sommersaat, angewiesen wurden).

IV. Zur Anschaffung des verlorenen Nutz- und Betriebviehes . . . . . 26,365 — : — : —

V. Zum Retablissement der zerstörten und beschädigten Gebäude . . . . . 31,214 — 26 — : —

VI. Zur Cultur versandeter Ländereien . 350 — : — : —

Latus 82848 rtl. 28 sgr. 8 pf.

Digitized by Google

	Transport	82848 rtl. 28 sgr. 8 pf.
VII.	Zu anderweitigen Unterstützungen an Prediger und Schullehrer, Arme ꝛc.	9,562 — ⁼ — ⁼ —
VIII.	Zu Brenn-Material . . . . . (außer 26 Klaftern Holz, welche von einem Privatmanne, und 500 Klaftern Holz, welche von der Stadt aus ihren Waldungen in Natura geschenkt worden sind.)	1,879 — ⁼ — ⁼ —
IX.	An andere Vereine der Provinz befördert	1,933 — 13 — 10 —
X.	An diversen Ausgaben: zur ersten Hülfe, für Fuhrlohn, Druckkosten ꝛc.	1,177 — ⁼ — 6 —
	Summe der Ausgaben . .	97,400 rtl. 13 sgr. ⁼ pf.
	Summe der Einnahme . .	99,714 — 28 — 9 pf.
	Bleibt Bestand .	2,314 rtl. 15 sgr. 9 pf.

welchem die seitdem vom hiesigen Damenverein eingegangenen . . 1000 rtl.
und die von dem Hülfsvereine zu Marienwerder uns seitdem überwiesenen 1 rtlr. 15 sgr.

1,001 rtl. 15 sgr.

hinzutreten, worüber indessen zu verschiedenen Unterstützungen auch schon verfügt worden ist.

Wir erfüllen beim Schlusse unserer Wirksamkeit die angenehme Pflicht, allen hohen Militair- und Civil-Behörden, allen achtbaren Hülfs-Vereinen, allen edlen Menschenfreunden, im Vaterlande wie im Auslande, unsern innigen Dank zu sagen für die wirksame und bereitwillige Thätigkeit, mit welcher Dieselben durch die veranstalteten Sammlungen, durch selbst gelieferte Arbeiten, durch Beiträge an Geld und Naturalien, unsere Zwecke so zuvorkommend und erfolgreich befördert haben. Es ist ein herzerhebendes Gefühl, bei einem außerordentlichen Unglücke die Edlen verschiedener und getrennter Nationen sich vereinigen zu sehen, um als Mitglieder Einer Familie den Hülflosen zu unterstützen! Viele Thränen sind durch diese allgemeine Theilnahme getrocknet, viele Wunden geheilt, viele Hütten wieder aufgebaut, viele Menschen gerettet und erhalten worden! — Wohl bleiben noch 360 Magdeb. Hufen Land unter Wasser und auch das trockene Land wird von den durch die Ueberschwemmung verarmten Eigenthümern unter Sorgen bestellt; aber ihr Muth ist wieder aufgerichtet, und mit Dank, mit Vertrauen überlassen sie sich dem Schutze der göttlichen Vorsehung.

Der unterzeichnete Vorstand benutzt gern diese Gelegenheit, um den verehrten Mitgliedern des Vereines und andern Mitbürgern, welche jederzeit mit Rath und That Sorge und Arbeit getheilt haben, und ohne deren thätigen und unverdrossenen Beistand die Er-

Digitized by Google

reichung unserer Zwecke unmöglich gewesen wäre, hiedurch aufrichtigen und herzlichen Dank abzustatten. Danzig, den 16. Mai 1830.

Der Verein zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung Verunglückten.

v. Wegefack. v. Weickhmann. Stobbe. Zernecke.

Empfehlungswerthes Buch:

Versuch eines Systems der National-Oekonomie mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands, aus dem Gange der Völkerkultur und aus dem practischen Leben entwickelt von G. F. Krause. Erster Theil, Leipzig bei W. Rauck 1830.

worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird. Breslau den 24. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalia.

Der Pfarrer Bimingzer zu Grädiz, Schweidnitzer Kreises, zum Pfarrer an der Stadt-Pfarrkirche zu St. Adalbert in Breslau.

In Zobten der Kaufmann Kramer zum Bürgermeister, desgl. der Kaufmann Wunderlich und der Oekonom Wittschel zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Schul-Adjuvant Bartel zum Lehrer an der 4ten Knaben- und Mädchen-Klasse der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

Der invalide Gemeine Stephan zum Wegewärter auf der Straße von Kleutsch bis Frankenstein, und der Invalide Wolff zum Wegewärter in Dambritsch, Neumarktschen Kreises.

Nachricht.

Neue Schaafpocken-Ausbrüche:

unter den Dominial-Heerden zu Sackerau, und Sitzmannsdorf Ohlauer Kreises, zu Cörnitz und Nesselwitz Militschschen Kr., zu Groß-Krutschen und Jagatschütz Trebnitzschen Kr., in dem Waldvorwerke bei Ullersdorf Oelsschen Kr., in Mittel-Schreibendorf Strehlenschen Kr., und unter der Heerde des Freiguths zu Borzenzine Militschschen Kr.

Impfungen haben bereits statt gefunden und werden resp. beabsichtigt:

bei den Dominial-Heerden zu Grunwitz Wartenbergschen Kr., Groß-Kreidel Wohlauschen Kr., Stadt-Vorwerk, Gahle, Woidnig, Bobile und Schubersee, Guhrauschen Kr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 8. September 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XV. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1258. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Erhaltung der Stadt-Mauern ꝛc. vom 20. Juni d. J.;

— 1259. die Bekanntmachung einiger zusetzlichen und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825 bestätigten Plane der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin. Vom 26sten Juli c.

— 1260. den Schifffahrts-Vertrag mit Oldenburg; von demselben Tage, und

— 1261. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten August über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Nachdem Uns von Unsern getreuen Räthen, dem Ober-Berghauptmann Gerhard, dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Köhler, und dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth allerunterthänigst angezeigt worden:

wie von denenselben auf Anlaß und zur Feier des am 11ten Januar 1829 eingetretenen funfzigjährigen Dienst-Jubiläums Unseres wirklichen Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann die Begründung einer wohlthätigen Stiftung zu einem von dem letztern selbst näher zu bestimmenden Zwecke unternommen, und das Unternehmen durch eine so ausgedehnte und rege freiwillige Theilnahme begünstigt worden, daß dazu mit Einschluß der bisherigen Zinsen, ein Capital von Funfzehntausend Thalern hergestellt sei, auch unser Geheime Staats-Minister von Schuckmann

Digitized by Google

sich über den dieser Stiftung zu gebenden besondern Zweck in der Art ausgesprochen habe, wie solches der Innhalt der nachstehenden Stiftungs-Urkunde ergebe; weshalb Uns vorgedachte Räthe allerunterthänigst gebeten, der also begründeten Stiftung nach Maaßgabe folgender unverbrüchlicher Bestimmungen, als

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen der „Minister von Schuckmannschen Jubilar-Stiftung."

§. 2.

Das Stamm-Capital derselben besteht in 15,000 Rthlr., geschrieben:

„Funfzehn Tausend Thlr."

in Königl. Preußischen Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerth, die namentliche Spezifikation derjenigen Staatsschuldscheine, welche gegenwärtig dasselbe ausmachen ist hiebeigefügt. Dieses Stamm-Capital soll weder jemals, es sei unter welchem Vorwande es wolle, vermindert oder angegriffen, sondern fortwährend zu einer jährlichen Rente von sechshundert Thalern nutzbar aufbewahrt: noch soll dasselbe fernerhin durch Zinsen-Auffammlung vermehrt, vielmehr der Zinsertrag vom 1. Januar k. J. (1831) angerechnet, fortwährend stiftungsgemäß verwendet werden.

§. 3.

Dieses Stamm-Capital soll nebst der gegenwärtigen Allerhöchst vollzogenen Original-Stiftungs-Urkunde bei einer Depositions-Kasse des Ministeriums des Innern in einem besondern eisernen Kasten mit drei Schlössern sorgfältig verwahrt werden und unter der Oberaufsicht und Verwaltung des jedesmaligen Ministers des Innern stehen, der letztere aber aus der Zahl der bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerial-Räthe zwei Stiftungs-Curatoren bestellen, von denen jeder einen, so wie der jedesmalige Verwalter der Depositions-Kasse den dritten Schlüssel zu dem Stiftungs-Deposital-Kasten erhält.

§. 4.

Die jährliche Rente der sechshundert Thaler soll vom 1ten Januar 1831 an, in der Art verwendet werden, daß fortwährend drei jungen Männern, welche sich einer höhern Ausbildung, sei es für den Staatsdienst, oder für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe theilhaftig zu machen im Begriff sind, zum Zweck einer solchen Ausbildung auf einen Zeitraum, welcher jedenfalls sechs Jahre nicht überschreiten darf, eine Unterstützung von jährlich zweihundert Thalern gewährt werde. Was an Zinsen bis zum Schluß dieses Jahres (1830) erübrigt wird, bleibt als besondrer Dispositions-Fonds für unvorhergesehene Fälle baar in der Kasse.

Digitized by Google

§. 5.

Die besondern Eigenschaften, welche bei denjenigen jungen Männern, welche sich um diese Unterstützung bewerben, vorausgesetzt werden, sind folgende:

a) sie müssen Söhne wohlverdienter der innern Staatsverwaltung oder dem Bergbau angehöriger Staats-Beamten;
b) wenigstens 16 Jahr alt;
c) der Unterstützung bedürftig, und
d) in Rücksicht auf Talente und erworbene Kenntnisse derselben würdig sein, und sich über dieses alles genügend auszuweisen vermögen.

§. 6.

Es sollen namentlich zwei Unterstützungs-Raten für Söhne von Beamten höherer Kathegorie, d. h. Königlicher Räthen bei den Central- oder Provinzial-Verwaltungsbehörden oder anderer Beamten gleichen oder höhern Ranges, und eine solche Rate soll für Söhne von Subalternen-Beamten, jedoch immer nur zum Zweck einer solchen Ausbildung, wie der §. 4. vorschreibt, bestimmt sein.

§. 7.

Wenn jemals ein Abkömmling oder Verwandter des wirklichen Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann unter Erfüllung vorstehender Requisite auf diese Unterstützung Anspruch macht, so hat derselbe vor allen andern Bewerbern den Vorzug.

§. 8.

Die Collation dieser Unterstützung tritt entweder mit dem 1ten Januar oder 1ten July jeden Jahres ein, sofern nämlich zu diesen Zeiten irgend ein Theil von den Einkünften der Stiftung disponibel wird. Sie steht zunächst dem Geheimen Staats-Minister von Schuckmann ad dies vitae persönlich, und zwar demselben ohne alle Beschränkung auf die §. 5. und 6. bezeichneten Requisite, nach seinem dereinstigen Ableben aber, mit der genauesten Rücksicht auf die im §. 4. bis 7. ertheilten Bestimmungen, dem jedesmaligen Minister des Innern zu.

§. 9.

Wer auf eine Verleihung aus der Minister von Schuckmannschen Jubilar-Stiftung Anspruch macht, muß sich mit Beilegung der nöthigen Zeugnisse an das Ministerium des Innern wenden, bei welchem die Gesuche durch die beiden Stiftungs-Curatoren zu prüfen und die etwa nöthigen Vervollständigungen der Requisiten-Nachweise zu veranlassen, demnächst aber durch sie dem Minister des Innern als Collator alle qualifizirt befundenen Bewerber zur freien Auswahl zu präsentiren sind. Das Collations-Dokument wird von dem Minister des Innern vollzogen und von den beiden Stiftungs-Curatoren contrasignirt.

Digitized by Google

§. 10.

Die Unterstützungsgelder werden von den Betheiligten in vierteljährigen Raten praenumerando bei dem jedesmaligen Verwalter der oben (§. 3.) benannten Kasse gegen Quittung erhoben.

§. 11

Der Bestand an Capital-Dokumenten, an Coupons und an disponibler Baarschaft (§. 4.) wird wenigstens Einmal alljährlich, von den beiden Stiftungs-Curatoren gemeinschaftlich revidirt, darüber ein Protokoll aufgenommen welches von gedachten beiden Curatoren und dem Verwalter der Depositions-Kasse vollzogen werden muß, solches dem jedesmaligen Minister des Innern vorgelegt und demnächst zu den Stiftungs-Acten gebracht. Die Rechnungen über die Hebungen und Auszahlungen des Stiftungs-Einkommens wird gleichfalls alljährlich von dem Verwalter der Depositions-Kasse gelegt, von den beiden Curatoren revidirt und von dem Minister des Innern dechargirt.

§. 12.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht allerseits von Amtswegen und ohne alle Gebühren „oder sonstigen Kostenaufwand."

Unsere Allerhöchste Bestätigung in Gnaden zu ertheilen, Wir auch diese unterthänigste Bitte zu gewähren keinen Anstand gefunden haben, also wollen Wir hiermit aus Allerhöchster Königlicher Macht und Gnade die vorstehend bezeichnete Minister von Schuckmannsche Jubilar-Stiftung in allen ihren Punkten und Clauseln genehmigen und bestätigen, beauftragen auch hierdurch Unsern jedesmaligen Minister des Innern mit deren Oberaufsicht und Verwaltung, und befehlen, daß dieselbe fortwährend und unverbrüchlich aufrecht erhalten, überall auf's genaueste befolgt und dergestalt das Andenken Unsers Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann auf kommende Zeiten fortgepflanzt werde. Also geschehen zu Berlin den 22sten Juny 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Urkunde
über die Minister v. Schuckmannsche Jubilar-Stiftung.

(gez.) Gerhard. Köhler. Beuth.

Für die wörtliche Uebereinstimmung
Berlin den 29. July 1830.

(L. S.) (gez.) Gerhard. Köhler. Beuth.

Vorstehende Urkunde über die darin bezeichnete, eben so interessante, als wichtige Stiftung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 22. August 1830.

Der Königliche w..r.iche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Digitized by Google

Publicandum.

No. 60. Die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nro. 577. Pag. 17. litt. d) aufgeführten 5 pro Centigen Domainen-Pfandbriefe betr.

Durch unser Publikandum vom 1sten May 1830 cfr.:

Nro. 123. 134 u. 148. der Staats-Zeitung,
Nro. 125. 114 u. 103. der Vossischen Zeitung,
Nro. 125. 112 u. 103. der Haude- und Spenerschen Zeitung,

so wie die Amtsblätter der Königlichen Regierungen, sind sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern zur baaren Auszahlung auf den 1. September d. J. gekündigt, — dabei aber denjenigen, welche ihre Kapitalien in andern Staats-Papieren anzulegen wünschten, neben den, bis zum 31sten Dezember d. J. fälligen Zinsen und einer Entschädigung von 2 pro Cent baar — Staats-Schuldscheine vom 1sten Januar 1831 ab verzinslich, zum Nennwerthe bewilligt, insofern sie sich bis zum 1sten August d. J. zu deren Annahme bereit erklären würden.

Da dieser letztere Termin nunmehr abgelaufen und das diesfällige Umtausch-Geschäft als geschlossen anzusehen ist, so können diejenigen Besitzer 5 pro Centiger Domainen-Pfandbriefe (die auf schlesischen Domainen haftenden mit eingeschlossen,) welche dieselben bisher weder zum Umtausch in Staats-Schuldscheine wirklich eingereicht, noch dazu bei uns angemeldet haben, jetzt nur noch auf Auszahlung in baarem Gelde Anspruch machen, weshalb dieselben in Gemäßheit der erwähnten Bekanntmachung vom 1sten May dieses Jahres wiederholend aufgefordert werden:

> die Valuta ihrer Pfandbriefe, nebst allen fälligen, noch unabgehobenen, und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, gegen Zurückgabe der Pfandbriefe selbst, und sämmtlicher dazu gehöriger Coupons am 1sten September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße 30. zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen; von diesem Tage ab, hört die fernere Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe auf, und bleiben die nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen.

Sollten einzelne Inhaber solcher 5 pro Centigen Domainen-Pfandbriefe den Umtausch derselben in Antrag zu bringen, durch besondere Hindernisse abgehalten seyn, so wollen wir die Anzeige derselben und den Nachweis noch bis zum Eintritte des Zahlungstages, den 1sten September dieses Jahres gewärtigen, wogegen spätere Anträge durchaus unberücksichtigt bleiben müssen.

Berlin den 18. August 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 60. Instruction zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August 1823, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 — Gesetzsammlung für 1823 Nro. 819 S. 159 — wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen im hiesigen Regierungsbezirk, werden auf höhere Veranlassung nachstehende anleitende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Tage der abzuhaltenden gewöhnlichen Kassen-Revisionen stehen durch besondere Verfügungen der Königl. Regierung fest, auf welche hierdurch Bezug genommen wird. Insofern daher nicht durch besondere Bestimmungen deshalb Abänderungen getroffen sind oder noch getroffen werden, ist hiernach genau zu verfahren und darf die Revision nicht auf einen andern Tag verlegt werden.

In den Fällen, wo an einem Orte mehrere Kassen sich befinden, z. B. Kreis-, Rent-, Forst-Kassen, müssen solche Kassen gleichzeitig revidirt werden.

§. 2.

Die durch besondere Verfügungen mit den gewöhnlichen Revisionen beauftragten Beamten müssen die Revision selbst abhalten und haben nur in Krankheits-, Abwesenheits- oder andern wichtigen Behinderungs-Fällen dafür zu sorgen, daß die Revision durch geeignete Stellvertreter erfolge.

§. 3.

Wo zwei oder mehrere Kassen sich befinden, deren Revision von mehr als einem Beamten geschieht, müssen die Revisoren sich über die Stunde, zu welcher sie zugleich die Kassen-Revision beginnen, einigen. Es muß auch in den verschiedenen Kassen-Revisions-Protokollen, oben bei Angabe des Orts und des Tages, die Stunde, zu welcher die Revision vorgenommen worden ist, genau angegeben werden, damit hier daraus ersehen werden kann, ob auch zu gleicher Zeit die Revision geschehen sei. Hat ein Revisor an einem Orte mehr als eine Kasse nach einander zu revidiren, so muß er diejenigen, deren Revision nicht zuerst erfolgt, einstweilen unter Siegel oder in sicheren Verschluß nehmen.

§. 4.

Die Revisoren haben sich mit den an die von denselben zu revidirenden Kassen ergangenen Instructionen bekannt zu machen, bei den vorzunehmenden Revisionen auf deren Befolgung ihr Augenmerk zu richten, auch wenn Verstöße dagegen bemerkt werden sollten, darüber und über das, worin gefehlt ist, das Erforderliche in die Revisions-Verhandlung aufzunehmen. Besonders ist dahin zu sehen, ob Journale und Manuale gehörig geführt werden, ob in dem Journale sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, mit Einschluß der Depositа und Vorschüsse gehörig eingetragen, oder da, wo über die einzelnen Posten besondere Register geführt werden, die nach dem Abschluß jedes Abends sich ergebende Haupt-Summa in Einnahme und Ausgabe, in das Haupt-Journal über-

Digitized by Google

nommen werden, desgleichen ob die Kassen, wie nöthig, insoweit es der Umfang der Geschäfte irgend verstattet, ist täglich abzuschließen.

Das Resultat des Abschlusses des Journals muß mit dem Resultate des Abschlusses des Manuals, oder wo deren mehrere geführt werden, sämmtlicher Manualien, übereinstimmen.

§. 5.

Die baaren Bestände, sowohl an Gelde als Kassen-Anweisungen, müssen nach dem, aus dem Journal entnommenen, Sortenverzeichniß, die Documente und Coupons aber einzeln, nach ihrem Werthe nachgesehen werden. Von den eingepackten Geldern müssen einige Beutel nachgewogen, das Gewicht muß mit der Gewichtstabelle verglichen, auch müssen einige Beutel geöffnet und ausgeschüttet werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß solche wirklich die angegebene Münzsorte enthalten. Einzelne Duten sind gleichfalls nachzuzählen, und müssen diese Untersuchungen auf die verschiedenen Münzsorten gerichtet werden. Eben so müssen einzelne Packete von Kassen-Anweisungen genau nachgezählt werden, und dürfen übrigens diese Packete sich nur in der vorgeschriebenen äußern Gestalt, d. h., unter Queerband, in der Kasse befinden.

§. 6.

Die Revision der Bücher geschieht nach den Belägen. Ist der Abschluß der Bücher vom Revisor nicht selbst, sondern vom Rendanten gefertigt, so muß der Revisor sich von dessen kalkulatorischer Richtigkeit Ueberzeugung verschaffen und denselben durch Vergleichung mit den Büchern prüfen. Auch muß der Revisor sich überzeugen, daß die Bücher nicht nur unter sich, sondern auch mit dem Kassen-Extract, auf dessen Grund die Revision geschieht, und mit den Resultaten der abgelegten letzten Rechnungen und dem letzten Quartal- und Final-Abschlusse übereinstimmen.

Die Revision muß sich auf alle im Cassen-Local vorhandenen Gelder und Effecten erstrecken; es muß auch unter dem Abschluß bescheinigt und im Revisionsprotokolle bemerkt werden, daß außer den darin aufgenommenen keine sonstige Bestände vorgefunden sind.

Die befundene Richtigkeit wird in den Büchern von dem Revisor bemerkt und bescheinigt.

§. 7.

Ueber den Befund der Kasse wird ein Protokoll aufgenommen, worin die etwa vorgekommenen gegenseitigen Bemerkungen, sowohl der Kassen-Beamten als der Revisoren, verzeichnet werden. Wenn bei der Revision Mängel oder Erinnerungen vorgekommen sind, so muß bei der nächsten Revision im Eingange des Protokolls aufgeführt werden, ob dieselben gehoben und befolgt, oder wodurch die Befolgung und Erledigung verhindert worden ist. Das Protokoll, welches sowohl von den Revisoren als von den Kassen-Beamten unterschrieben werden muß, wird doppelt ausgefertigt; eins davon verbleibt bei der Kasse, das zweite wird der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Digitized by Google

Sind einem Beamten mehrere Kassen anvertraut, so ist über die Revision einer jeden derselben, je nachdem diese Kassen unter einer und derselben Verwaltungs-Behörde stehen, ein oder mehrere Protokolle aufzunehmen, doch muß in dem letzten Falle in jedem Protokoll die gleichzeitige Revision der sämmtlichen Kassen, und ob etwas Wesentliches dabei zu bemerken gefunden, erwähnt werden.

§. 8.

Bei der Revision ist besonders auf nachstehende Gegenstände zu sehen:

a) ob alle Einnahmen in das Haupt-Journal eingetragen sind, und nicht etwa der nach dem Abschluß sich ergebende Bestand durch solche Gelder gedeckt ist, welche gewisser Anstände wegen noch nicht förmlich (d. h. in dem betreffenden Manuale) gebucht, sondern vorläufig in Asservation genommen, in dem Asservaten-Buche aber, wohin sie gehören, eben so wenig als in dem Journale vermerkt sind;

b) ob nicht etwa extraordinaire Einnahmen ungebucht geblieben sind;

c) ob sich nicht Vermuthungen ergeben, daß eingesandte Quittungen auf die noch keine Zahlung geleistet ist, bereits als bezahlt gebucht, und in Ausgabe gestellt sind, weshalb die über die eingehenden Sachen geführten Notizen oder Geschäfts-Journale, so wie die Geld-Absendungs- oder Postquittungs-Bücher nachgesehen werden müssen.

Ferner:

d) muß strenge darauf gesehen werden, daß keine Quittung über noch nicht genehmigte Ausgaben statt baaren Geldes in der Kasse aufbewahrt werde. Dergleichen Ausgaben müssen, wenn sie nicht als gültige Vorschüsse in das Vorschuß-Buch gehören und daselbst eingetragen sind, von dem Revisor zum baaren Ersatz defectirt werden. Das Vorschuß-Conto muß daher genau revidirt werden.

e) Bei denjenigen Kassen, wo von auswärts Gelder mit der Post eingehen, sind die gebuchten Einnahmen mit den Postquittungsbüchern zu vergleichen. Endlich

f) ist auch noch darauf zu sehen, ob die Einnahmen und Ausgaben in den Münzsorten, in welchen solche resp. eingegangen und geleistet sind, auch gehörig gebucht werden.

§. 9.

Der Revisor muß ferner darauf achten, ob die Belege auch in dem letzten Monate ausgestellt sind. Werden ältere Einnahme-Belege vorgelegt, so muß der Rendant die Ursachen angeben, warum die Gelder erst in diesem Monate in Einnahme gestellt worden sind.

Digitized by Google

Bei den Ausgabe-Belegen von einem ältern Datum aber muß genau untersucht werden, ob sie nicht etwa schon in den frühern Monaten in Ausgabe gestellt worden sind. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Rendant die Gründe der spätern Verausgabung anzeigen.

Wenn Ausgaben mit Postscheinen oder durch das Geldabsendungs-Buch belegt werden, so muß dies in dem Kassenrevisions-Protokolle angeführt und dabei ausdrücklich bemerkt werden, daß die Quittungen noch beizubringen sind, um dadurch zu verhindern, daß diese Posten nicht doppelt verausgabt und belegt werden, nämlich in dem einen Monate mit dem Postscheine, und in dem andern Monate mit der wirklichen Quittung.

§. 10.

Außer den in vorstehenden §§. 8 und 9. enthaltenen, das eigentliche Revisions-Geschäft betreffenden Gegenständen, hat der Revisor insbesondere auch noch darauf sein Augenmerk zu richten:

a) ob die Kasse gegen Diebstahl, Feuersgefahr ꝛc. durch die vorhandenen äußeren Einrichtungen gehörig gesichert ist;

b) ob der Kassenbeamte im Allgemeinen seine Bücher gehörig und mit Sorgfalt und Reinlichkeit führt;

c) ob derselbe mit Einsendung der Extracte, Legung der Rechnungen ꝛc. Ordnung hält;

d) ob derselbe in Einziehung der currenten und rückständigen Gefälle seine Schuldigkeit thut;

e) ob derselbe die Ueberschüsse prompt abführt, und keine entbehrlichen Bestände in der Kasse duldet.

§. 11.

Hinsichtlich der Form der einzureichenden monatlichen Abschlüsse werden die Revisoren auf die in dieser Beziehung bereits früher ergangenen besonderen Bestimmungen verwiesen.

§. 12.

Was die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. August 1823 befohlnen außergewöhnlichen Kassen-Revisionen betrifft, so sind wegen einiger Kassen deshalb schon besondere Verfügungen an die allgemein ernannten Commissarien erlassen; andere Kassen werden gewöhnlich durch besondere von uns für jeden einzelnen Fall ernannte Commissarien revidirt.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Kassen-Curatoren außerdem noch, wenn sie es nöthig finden, die ihrer gewöhnlichen Revision unterworfenen Kassen zu unbestimmten Zeiten revidiren können, und sobald sie irgend etwas Bedenkliches wahrneh-

Digitized by Google

men, revidiren müssen. Es liegt denselben vielmehr ob, darauf zu sehen, daß die außerordentlichen Revisionen nicht unterbleiben, und müssen daher, insoweit nicht durch besondere Verfügungen zu andern Zeiten, oder öftere extraordinaire Kassen-Revisionen angeordnet worden, im Laufe des zweiten halben Jahres mindestens eine extraordinaire Kassen-Revision abhalten, wenn nicht im ersten halben Jahre die extraordinaire Kassen-Revision durch einen besondern Commissarius erfolgt ist.

Uebrigens sind die extraordinairen Kassen-Revisionen stets unvermuthet abzuhalten und muß bei selbigen, nachdem zuvor die Bücher unmittelbar bei der letzten Eintragung von dem Revisor gezeichnet sind, um Nachtragungen zu verhüten, immer der Anfang mit Aufnahme der Kassenbestände gemacht werden, um dem Rendanten nicht Zeit zu lassen, durch fremde Gelder oder andere unerlaubte Hülfsmittel die Kasse bloß für den Augenblick der Revision in Richtigkeit zu setzen.

§. 13.

Bei den extraordinairen Revisionen muß der Revisor, wenn er nicht derselbe ist, der die gewöhnlichen Revisionen der Kasse abhält, — außerdem, daß er die Richtigkeit der Kassenbücher von der Zeit der letzten ordinairen Revision ab, in der vorgeschriebenen Art speziell prüft, — auch noch weiter zurückgehen; d. h. er muß probeweise aus der vorherigen Zeit, nach Befinden bis zum letzten Jahresschlusse oder bis zur letzten extraordinairen Revision zurück, mehrere Eintragungen in Einnahme und Ausgabe durch Vergleichung der einzelnen Bücher unter einander, ferner durch Vergleichung mit der Soll-Einnahme nach dem Etat, dem Heberegister u. s. w., sodann durch Einsicht der Quartal-Extracte, ingleichen der Belege des Postbuches ꝛc. sorgfältig prüfen.

Wie dies geschehen ist, muß sowohl, als daß der Revisor die Bücher nach den Resultaten der letzten Rechnungen geprüft hat, in dem Revisionsprotokolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 14.

Ueber das von dem Revisor, da wo ein wirklicher Defekt entdeckt wird, zu beobachtende Verfahren, besondere Vorschriften zu ertheilen, ist wegen der großen Verschiedenheit der Fälle schwierig; im Allgemeinen hat der Revisor alsdann für die Sicherstellung der Kasse, und nöthigenfalls für deren interimistische Verwaltung durch einen andern qualifizirten Beamten die erforderlichen Maaßregeln zu nehmen, sogleich aber der vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 15.

Es wird erwartet, daß bei den Kassen-Revisionen mit der möglichsten Genauigkeit und Sorgfalt werde verfahren werden, indem nachlässige und pflichtvergessene Revisoren

Digitized by Google

sich der Gefahr aussetzen, nicht nur bei dem Unvermögen eines untreuen Rendanten allen Schaden ersetzen zu müssen, sondern auch noch überdem bestraft zu werden. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 437 und ff.

§. 16.

Es schließt diese allgemeine Anweisung die Beachtung der, wegen einzelner Kassen nach deren Eigenthümlichkeit und besonderen Verhältnissen ergangenen Verfügungen keineswegs aus, noch wird in letzteren etwas abgeändert. Diese und dergleichen specielle Vorschriften ergänzen sich vielmehr wechselseitig, indem letztere mit den allgemeinen Bestimmungen nie in Widerspruch stehen, sondern nur die ausgedehnte Anweisung zur Anwendung derselben, nach den speciellen Verhältnissen, enthalten können.

§. 17.

Sämmtliche von der hiesigen Königl. Regierung abhängende Kassen, so wie diejenigen Beamten und Personen, welche von der gedachten Königl. Regierung oder deren Präsidio mit Abhaltung von Kassen-Revisionen beauftragt sind, oder beauftragt werden, haben vorstehende Instruction in allen Punkten zu beachten und zu befolgen.

Breslau den 3. September 1830.

No. 62. Betreffend den gewerbesteuerfreien Auf- und Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse.

Nach §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 können Inländer, die von ihnen selbst gewonnenen Produkte und selbst verfertigten Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. No. 1.) in der Umgegend ihres Wohnorts zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbst gewonnenen Produkte, welche unter No. 1. in §. 14 des vorstehend angezogenen Regulativs genannt sind, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß auch Seitens der Inländer der gewerbsweise Aufkauf der vorstehend bezeichneten Gegenstände ohne Besitz eines Hausir-Gewerbscheins geschehen dürfe.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts haben die Kreis-Polizei-Behörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handeltreibenden, als äußerste Grenze anzusehen ist.

In der darüber von den Landräthlichen Aemtern den betreffenden Gewerbetreibenden zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizei-Behörde

Digitized by Google

sich auf ihren Kreis zu beschränken, und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreiben zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Breslau, den 18. August 1830. III.

No. 63. Wegen Liquidirung von Transport Gebühren der Militair-Arrestaten.

Obgleich unsre Amtsblatt-Verordnung vom 30sten August 1823 deutlich bestimmt, daß bei vorkommenden Transporten der Militair-Arrestaten, auch wenn solche durch Privat-Personen geschehen, keine Transport-Gebühren, und eben so wenig etwas für Unterhaltung der Gefängnisse und Sitz-Gebühren gefordert werden darf, so kommt doch häufig der Fall vor, daß dergleichen Gebühren in Ansatz gebracht werden. — Da nun aber hieraus für die betreffende Militair-Behörde wegen der Wiedereinziehung unnöthige Schreiberei entsteht, so werden sämmtliche uns untergebene Behörden auf jene Verordnung hierdurch aufmerksam gemacht.

Breslau den 20. August 1830. I.

No. 64. Betreffend die Schädlichkeit der metallnen Ofentöpfe

Die Erfahrung hat wiederholentlich bewiesen, daß durch das Anbringen von Ofentöpfen zum Kochen des Wassers, welches zur Fütterung des Viehes nothwendig ist, innerhalb der Stuben in den Oefen, nicht nur solche Feuchtigkeiten erzeugt werden, daß dadurch der Stock sich in den Wänden findet, und das gesammte Holzwerk binnen kurzer Zeit gänzlich verrottet, sondern auch daß durch diese den Wänden der Zimmer mitgetheilte Feuchtigkeiten die Luft darin, vorzüglich in der Winterzeit, große Nachtheile für die Gesundheit der Bewohner erzeugt.

Wenn nun in der Regel die Wohnstuben der Schullehrer, Glöckner und Küster auf dem Lande an und für sich, bei zahlreichen Familien zum größten Theil sehr beengt sind, und sich in diesen Wohnungen noch häufig dergleichen in den Stuben angebrachte Ofentöpfe befinden; so wird hierdurch angeordnet, daß noch vor Eintritt dieses Winters diese Töpfe aus den Oefen der Stuben sämmtlicher Schullehrer, Glöckner- und Küster-Wohnungen entfernt, und die Oefen so eingerichtet und angebracht werden, daß die Ofentöpfe ihre Stelle in der, größtentheils neben der Wohnstube belegenen Küche erhalten.

Den Herren Landräthen, Superintendenten, Erzpriestern und Kreis-Schulen-Inspektoren, so wie den Orts-Pfarrern wird hierdurch aufgegeben, darauf strenge zu halten, daß dieser Verordnung überall nachgekommen wird und haben solche, wo Lokal-Verhältnisse obwalten, daß Ofentöpfe nicht außerhalb der Wohnzimmer angebracht werden

Digitized by Google

nnen, dem betreffenden Departements-Bau-Inspektor darüber Anzeige zu machen, welche erdurch verpflichtet werden, nöthigenfalls durch Local-Besichtigung wegen der Anbrin-ung der Ofentöpfe außerhalb der bewohnten Gemächer die erforderliche Anweisung zu theilen.

Breslau den 31. August 1830. II.

Personalia.

Der Ritterguts-Besitzer von Schickfuß auf Allerheiligen zum Polizey Districts-mmissarius im Oelsschen Kreise.

In Nimptsch der Rath- und Kaufmann Hüttel zum Bürgermeister, und der otheker Knappe zum unbesoldeten Rathmann.

In Bernstadt der Leder-Fabrikant Knoff, und der Tuch-Fabrikant Röhricht, unbesoldeten Rathmännern.

Der unbesoldete Senator Philipp zu Oels auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.
Der Hülfslehrer Pachale in Glatz zum evangelischen Schullehrer in Neurode.

Vermächtnisse.

Von dem hieselbst verstorbenen Sprachlehrer Thielemann dem Krankenhospital Allerheiligen . . . . . 300 Rtlr.

dem Blinden-Institute und Taubstummen-Institute, jeder Anstalt 200 —

dem Institute für hülflose Dienstboten . . . . . 150 —

den barmherigen Brüdern und den Elisabethinerinnen, jeder Anstalt 50 —

der hiesigen Armen-Verpflegung . . . . . 20 —

und

Von dem hieselbst verstorbenen Grosbinder Jahn sein Haus — Armenpflege und verschiedenen milden Stiftungen hieselbst dergestalt, daß Kaufgelder zur Hälfte der ersteren, und die andere Hälfte den letzteren — em Institut zu gleichen Theilen, zu gute kommen sollen.

Digitized by Google

Von der hieselbst verstorbenen Johanna Knebel, gebornen Hoberecht, dem Krankenhospital . . . . . 20 Rth

Nachricht.

Neue Schaafpocken-Ausbrüche:

unter den Dominial-Heerden zu Pohlnisch-Tschammendorf, Strehlenschen Kr zu Gleinig, Guhrauschen Kr., zu Ostrowine, Militschschen Kr., zu Cracowahn Trebnitzschen Kr., Cimmel — Klein Baulwie und Wanglewe, desgl. Schm gerle und Ganfar, Wohlauschen Kr.,

(die Impfung der gesunden Schaafe in den drei letztgenannten Orten und i Sorge, ist veranlaßt, auch ist bei der Dominial- und der Bauer-Heerde i Klein-Kreidel die Präcautions-Impfung vorgenommen worden),

zu Kliefchau, Steinauschen Kr.,

(die Dominial-Heerde zu Nährschütz dieses Kreises ist geimpft worden).

Unter der Pfarr-Heerde in Zottwitz, unter einer Bauer-Heerde i Hermsdorf, und unter den Schaafen in Zedlitz, Ohlauer Kr.

Unter den Rustical-Heerden zu Polsnitz und Schimmelwitz — desgl unter den Schaafen zu Schönbach, Neumarktschen Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVII. —

Breslau, den 15. September 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 65. Die sich vorsetzlich dem Militairdienst entzogenen Dienstpflichtigen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. v. M. zu erklären geruht, daß diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich längere Zeit dem Militairdienst vorsetzlich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körperzustande, für das stehende Heer, nicht mehr geeignet sind, in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht eingestellt werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird unter dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Kriegs-Ministerium die Provinzial-Militair-Behörden in Betreff der Ausführung derselben dahin instruirt hat, daß hinsichtlich der gedachten Individuen, welche sich längere Zeit dem Militair-Dienste vorsetzlich entzogen haben, und bei endlicher Rückkehr, körperlich nicht mehr für das stehende Heer geeignet befunden, in solchem Falle mithin einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen sind, in derselben Art zu verfahren sey, als hinsichtlich der, der Selbstverstümmelung verdächtigen beim Ersatz-Geschäft vorkommenden Militairpflichtigen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten November 1824 bestimmt worden.

Breslau den 31. August 1830. I.

No. 66. Wegen Gewerbebetriebes auf den Wochen- und Jahrmärkten.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben mittelst Rescripts vom 16ten August d. J. festgesetzt: daß Personen, welche einen Handel von Wochenmarkt zu Wochenmarkt, oder auch von Jahrmarkt zu Jahrmarkt treiben, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, zu Lösung eines Gewerbescheins für den umherziehenden Handel verpflichtet sind, hingegen sind aber die irgend wo fest Angesessenen nur der Steuer vom ste-

Digitized by Google

stenden Handel an ihrem Wohnorte unterworfen und brauchen keinen Gewerbschein zu lösen.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums und der Steuer-Behörden.

Breslau den 6. September 1830. III.

No. 67 Wegen Hausir-Gewerbscheine für Ausländer betr.

Auf Grund höhern Orts ergangener Bestimmung machen wir zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt: daß Ausländer, welche bei uns die Ausfertigung und Ertheilung von Gewerbescheinen nachsuchen, sich mittelst des im Hausirregulativ vom 28. April 1824 §. 12 vorgeschriebenen Attestes der Polizey-Behörde ihres Wohnortes bezüglich ihrer Führung, ihrer Familien-Verhältnisse und ihres Gesundheits-Zustandes (ibid. §. 17. Nro. 1. 2. und 3.) über ihre Heimath gehörig ausweisen müssen, oder sofortige Zurückweisung ihres Ansuchens zu erwarten haben, wenn sie außer Stande sind, ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde über ihre Heimath beizubringen, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist. Reisepässe können nur bedingungsweise dieses Anerkenntniß ersetzen, wenn sie von der heimathlichen Behörde ausgestellt sind.

Breslau, den 8. September 1830. III.

No. 68. Wegen Lehmgrabens auf den Elbing-Aeckern.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß viele sich beikommen lassen, auf den, dem Domainen-Fiscus zugehörigen Vincent Elbing-Aeckern Lehm zu graben und abzufahren, und finden uns dadurch veranlaßt, das unbefugte Graben und Abfahren des Lehms und der Lette von diesen Aeckern bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Contraventions-Fall zu bestimmenden polizeilichen Strafe, um so mehr zu untersagen, als diese Grundstücke vornehmlich den zu den Dammschüttungen nothwendigen Boden liefern müssen.

Breslau den 18. August 1830. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Johann August Knüttel aus Willmierzowitz bei Cosel, 24 Jahr alt,
Gottlob Moritz Piltz aus Görlitz, 24 ½ Jahr alt,
Gustav Heinrich Wilhelm Hanke aus Ober-Rudelsdorf bei Lauban, 24 ½ J. alt,
Carl Herrmann Ferdinand Müller aus Ratibor, 24 ¼ Jahr alt,
Carl Wilhelm Volkmann aus Schweidnitz, 24 Jahr alt,

Digitized by Google

Carl August Knobloch aus Haynau, 22½ Jahr alt,
Herrmann Rudolph Theodor Meisner aus Pilgramsdorf bei Goldberg, 23 J. alt,
Friedrich Wilhelm Ludwig Kriebel aus Liegnitz, 23¾ Jahr alt,
Gustav Julius Herzog aus Trachenberg, 22½ Jahr alt,
Johann Gottlieb Mosler aus Kunern bei Münsterberg, 24 Jahr alt,
Heinrich Adolph Sander aus Kobelau bei Nimptsch, 26½ Jahr alt,
Carl August Nippe aus Janowitz bei Hirschberg, 24 Jahr alt,
Heinrich Rudolph Reich aus Steinsdorf bei Haynau, 29 Jahr alt,
Otto Eduard Succow aus Dietzdorf bei Neumarkt, 24 Jahr alt,
Julius Albert Rüffer aus Jacobsdorf bei Schweidnitz, 20¾ Jahr alt,
Carl Gustav Emil Schiller aus Reichenbach, 21¼ Jahr alt,
Christian Sigismund Ernst aus Eichholz bei Liegnitz, 24 Jahr alt,
Carl Conrad Rohnstock aus Polnisch Wartenberg, 24 Jahr alt,
Ferdinand Gottlieb Langes aus Brieg, 26 Jahr alt,
Immanuel Heinrich Kern aus Nicolai in Oberschlesien, 23¾ Jahr alt,
Johann Friedrich Julius Minkwitz aus Cawallen bei Trebnitz, 24¼ Jahr alt,
August Adolph Friedrich Jäger aus Hünern, 28 Jahr alt,
Moritz Johann Rösler aus Görlitz, 24 Jahr alt,
Johann Carl Herrmann Schmeidler aus Breslau, 23 Jahr alt,
Albrecht Wilhelm Carl Jacob Wachler aus Breslau, 23 Jahr alt,
Carl Heinrich Eduard Günther aus Breslau, 27 Jahr alt,
Carl Gottlieb Weymann aus Arnsdorf bei Strehlen, 24½ Jahr alt,
Ernst Samuel Günther aus Rankau, 24 Jahr alt,
Ferdinand Benjamin Resag aus Breslau, 25 Jahr alt,
Johann Rudolph Hillebrandt aus Breslau, 23 Jahr alt,
Julius August Eduard Wespe aus Breslau, 24 Jahr alt,
August Ehrenfried Haupt aus Breslau, 24¾ Jahr alt,
Gustav Ehrenfried Dobermann aus Breslau, 22 Jahr alt,
Johann Carl Bursian aus Breslau, 35 Jahr alt,

nach bestandener theologischer Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. August 1830.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Den Untergerichten unsers Departements bringen wir die unterm 27. März 1818 durch die Amtsblätter erlassene Anweisung:

> aus den Testamenten, in denen Vermächtnisse und Stiftungen an katholische Kirchen vorkommen, Extrakte an die betreffenden geistlichen Behörden, nämlich in der Breslauschen Bischöflichen Diöces an das hiesige Kapitular-Vikariat-Amt, in der Prager Diöces aber an den Dechanten Knauer zu Habelschwerdt zu übersenden,

da solche bisher nicht gehörig befolgt worden ist, zur genausten Befolgung in Erinnerung.

Breslau den 3. September 1830.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements werden erinnert:

> die Vermögens-Verhältnisse der zur Untersuchung kommenden Individuen und eventualiter ihrer zur Verpflegung gesetzlich verpflichteten Anverwandten sorgfältig zu ermitteln, die Untersuchungen der Verbrechen möglichst zu beschleunigen, und bei Absendung der zum Militair gehörenden Personen an die Festungen in den Begleitungs-Attesten nicht blos zu bescheinigen, daß der Verurtheilte arm, sondern daß nach den pflichtmäßig erfolgten Ermittelungen, die Kosten der Verpflegung so wenig aus seinem Vermögen, als seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können.

Breslau den 28. August 1830.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro August 1830.

Die Rechtskandidaten

Heinrich Billich,
Eugen Müllendorf,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Schneider von Ratibor und Göbel von Glogau sind zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt.

Digitized by Google

Der Auscultator von Fehrentheil ist zum Referendarius ernannt.

Der Referendarius Göldner von Fraustadt ist zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Journalist Schneider ist als Secretair beim hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt.

Der Bote Hertel beim Land- und Stadtgericht zu Brieg ist mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro August 1830.

No.	Name des Gutes.	Kreis	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Nieder-Kunzendorf	Schweidnitz	Stadtrichter Manger in Waldenburg	Referendarius Pfitzner in Schweidnitz.
2	Hulm	Striegau	Justitiar Clemenz in Liegnitz.	Land- u. Stadtgerichts-Assess. Paul in Striegau.
3	Bögendorf Pfarrwiedemuth	Schweidnitz	Justitiar Dittrich auf Nieder-Kunzendorf	Justiz-Rath Heubner in Schweidnitz.
4	Schmellwitz Klettendorf Märzdorf Stäubchen	Schweidnitz	Derselbe	Derselbe.

Digitized by Google

So eben ist bei E. S. Mittler in Berlin, Posen und Bromberg erschienen:

Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates

herausgegeben von Leopold von Ledebur, Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kunstkammer und der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museum zu Berlin. Erster Band.

Inhalt

		Seite
	Vorwort	3
I.	Geschichtliche Nachrichten von den edlen Geschlechtern, welche im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die Schlösser Ammensleben und Hillersleben unweit Magdeburg, und viele daherum gelegene Ländereien besaßen. Von S. W. Wohlbrück	7
II.	Gehörten die Gaue Riaciani, Zamzici, Dassia, Lusici ganz oder auch nur theilweise zum Brandenburgischen Sprengel?	27
III.	Ueber Ludwigs des Römers, Markgrafen von Brandenburg, zweimalige Vermählung und über sein, und einer seiner Gemahlinnen Grabmal, in der Klosterkirche zu Berlin. Von K. H. S. Rodenbeck	35
IV.	Miscellen	57
1.	Die Gewohnheit des Huttostes	57
2.	Wohlthätigkeitssinn Bernhards von Räsfeld, Bischofs zu Münster	61
3.	Wo lag die Stadt Bambissen in der Altmark?	62
4.	Reitersiegel des niedern Adels	65
5.	Urkunden des ehemaligen Stiftes Levern im Fürstenthum Minden	66
6.	Die Sidener des Ptolemäus	72
V.	Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829	76
1.	Quix die Frankenburg	76
2.	Derselbe, Beschreibung der Stadt Aachen	80
3.	Derselbe, die Kapelle und das Kloster auf dem Salvatorsberge	82
4.	Derselbe, die Pfarre zum heil. Kreuz in Aachen	83
5.	Niemann, Geschichte des Bisthums Halberstadt	84
6.	Niesert, Münstersche Urkunden-Sammlung	87
7.	Bemerkungen auf einer Reise durch Schlesien	90
8.	Schnaase, Ueberschwemmung der Umgegend von Danzig	91
9.	Bericht aus Weichselmünde	91
10.	Erhard, Erfurt mit seinen Umgebungen	92
11.	Derselbe, zur Geschichte des Landfrieden	93

Digitized by Google

12. Förstemann, Nachrichten von den Schulen zu Nordhausen S. 94
13. Wutzke, Gewässer der Ostseeküste und Beschaffenheit des Bodens in Preußen 95
VI Die Burg Limberg in der Grafschaft Ravensberg . . 97
VII. Friedrich der Große, Thiebault und der Recensent in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1828. No. 296 — 298. von K. H. S. Rödenbeck 119
VIII. Die Statthalterwürde Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen über Pommern. Von von Raumer . . 151
IX. Miscellen 158
1. Achtwort durch die Siegelkunde erklärt . . 158
2. Ankündigung einer Geschichte der Grafen von Everstein, nebst Anfrage in Betreff der Pommerschen-Linie . . 163
3. Zerstörte Denkmäler der Stadtpfarrkirche zu Goldberg . 165
4. Beitrag, die Abstammung des Königl. Preuß. Hauses von den Grafen v. Hohenzollern betreffend. Von v. Raumer 167
X. Von der gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts geschehenen Verwandlung aller eigenthümlichen Güter des markgräflichen Hauses Brandenburg in Lehen des Erzstiftes Magdeburg. Von S. W Wohlbrück . . 172
XI. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829. (Fortsetzung) . 181
14. v. Dolffs, Salzwerke am Teutoburger Waldgebirge 181
15. Christoffel, Ostseefischerei . . . 184
16. v. Blücher, die Soolquellen in Mecklenburg und Pommern 187
17. Monheim, Heilquellen von Aachen Burtscheid u. s. w. 188
18. Gottschalk, Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands 189
19. Tietze, Grundbegriff Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte 191
XII. Ueber die Art, wie die Verbindung der Zauche und des Havellandes mit dem Nordsächsischen Markgrafthume durch den Vorsteher des letztern, den Grafen Albrecht von Ballenstädt, zu Stande gebracht worden ist. Von Adolph Riedel 193
XIII. Ueber die ehemaligen Besitzungen des Johanniter-Ordens in Pommern und Pommerellen, mit ungedruckten Urkunden . . . 223
XIV. Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im funfzehnten Jahrhundert. Mitgetheilt von v. Raumer . . 254
XV. Miscellen. 278
1. Beiträge zur Culturgeschichte Schlesiens von J. G. Bergemann 278
2. Verzeichniß der Aebtissinnen zu Kentrup . . 283
XVI. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829. (Forts.) . 286
20. Welter, die münsterische eheliche Gütergemeinschaft . 286
21. Bergemann; Chronik der Stadt Bunzlau . 287

Digitized by Google

XVII. Ueber die alte und neue Erzdiöceſe Köln . . . S. 289
XVIII. Das Judendorf bei Magdeburg, und des Erzbiſchof Ernſt zu Magdeburg Judenverfolgung im Jahre 1493. Von Dr H. A. Erhard . 318
XIX. Geſchichte des Bergbaues um Löwenberg und Bunzlau. Von Joh. G. Bergemann 330
XX. Miscellen 350
1. Wo lag das Schloß Mildagesburg? Von Wiggert . 350
2. Nachtrag zu dem im 2. Heft. S. 151 enthaltenen Aufſatz über die Pommerſche Statthalterwürde. Von v. Raumer . 355
3. Ueber die Wohnſitze der Sidener. Von Ludwig Giesebrecht 357
4. Gründung der Stadt Deutſch-Krone . . 359

Das Archiv erſcheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen, 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subſcriptionspreis zu 5 Rtlr. Das Abonnement geſchieht auf allen löblichen Poſtämtern des Preußiſchen Staats und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutſchland.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 12ten October v. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach vorſtehender Anzeige der erſte Band des allgemeinen Archivs für die Geſchichtskunde des Preußiſchen Staats, herausgegeben von Leopold von Ledebur, Hauptman außer Dienſt und Vorſteher der Königl. Kunſtkammer und der vaterländiſchen Merkwürdigkeiten am neuen Kunſt-Muſeo in Berlin, nunmehr im Verlage der bezeichneten Buchhandlung erſchienen iſt.

Breslau den 22. Auguſt 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Nachricht.

Neue Schaafpocken-Ausbrüche:
unter den Dominial-Heerden zu Grunau, Zobtener Kr., Schöneiche, Neumarktſchen Kr., Krieſchütz, Winziger Kr., desgleichen unter den Heerden der Gemeinde Münchwitz, Wartenbergſchen Kr., und den der Bauern Bieneck und Retter in Linden, Briegſchen Kr.

Berichtigung.

In Stück XXXV. pag. 232 unter den Perſonalien ſoll es heißen: in Zobten der Bürgermeiſter Kramer aufs neue auf 6 Jahre beſtätigt, desgleichen der Oekonom Wittſchel zum Kämmer, und der Gutsbeſitzer Jäckel und Kaufmann Wunderlich zu unbeſoldeten Rathmännern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVIII. —

Breslau, den 22. September 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVI. Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nro. 1162. vom 7ten Aug. d. J. betreffend die Ermäßigung der im Tarif vom 24sten Juli 1828 festgesetzten Schifffahrts-Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne und deren Anwendung auf die kleineren Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam, und

— 1163. vom 18ten Aug. d. J. die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justiz-Kommissionen betreffend, und unter

— 1164. die Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlitten-Spur in der Provinz Posen, vom 21sten Aug. d. J.

Regulativ
über die Einrichtung der höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Um dem bisher wahrgenommenen Mangel an Gelegenheit zur theoretischen und gleichzeitig praktischen Erlernung der Forstwissenschaft abzuhelfen, und um insbesondere die tüchtige und umfassende Vorbildung der jungen Leute zu sichern, welche sich dem Staatsdienste im Forstfache widmen wollen, haben des Königs Majestät mittelst Cabinets-Be-

Digitized by Google

fehls vom 27. März d. J. die Errichtung einer Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet, über deren Einrichtung hierdurch folgendes näher festgesetzt wird.

§. 1.

Die Lehranstalt steht unter dem Finanz-Ministerium, welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben des §. 12. näher bestimmten Curatorii bedient.

§. 2.

Die Zahl der auf der Anstalt zuzulassenden Zöglinge darf Vierzig nicht übersteigen.

§. 3.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind mit den erforderlichen Zeugnissen begleitet, vor Ende des Monats Februar jedes Jahres bei dem Direktor der Anstalt einzureichen, welcher dieselben mit seinem Gutachten und mit der Angabe über die Zahl der erledigten Plätze an den Finanz-Minister einreicht, um über die Zulassung zu bestimmen.

§. 4.

Bei der Anmeldung zum Forst-Lehr-Institut haben die Meldenden sich auszuweisen, daß sie:

1) volle 18 und nicht über 24 Jahr alt sind,
2) einer guten Gesundheit genießen und die Pocken überstanden haben,
3) auf einem Gymnasio oder einer höheren Bürger- oder Gewerbschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur ersten Klasse einschließlich, empfangen und die Anstalt mit dem Zeugniß der Reife verlassen haben, endlich:
4) daß sie selbst oder ihre Eltern oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für die aus dem Feldjäger-Corps zur Theilnahme an dem Unterricht commandirten Jäger bedarf es der Beibringung dieser Zeugnisse um deswillen nicht, weil die in dieses Corps eintretenden Leute schon bei ihrem Eintritt eine, den obigen Bedingungen entsprechende Qualifikation nachzuweisen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3. vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung von einer hierzu bestimmten Commission statt.

Digitized by Google

§. 5.

Das Lehrerpersonal der Anstalt bestehet:

a) aus dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist und die Aufsicht auf die dem Institut speziell zugewiesenen Forsten nach besonderer Anweisung führt,

b) einem Lehrer der Naturwissenschaft,

c) einem Lehrer der Mathematik.

§. 6.

Der Direktor hat außer den ihm selbst obliegenden Lehrvorträgen und außer der von ihm zu leitenden Verwaltung der Instituts-Forsten

a) über die Vollständigkeit und Regelmäßigkeit des Unterrichts zu wachen,

b) die Disciplin aufrecht zu erhalten,

c) die Aufsicht auf die Fonds des Instituts und die Special-Curatel über die Instituts-Kasse wahrzunehmen,

d) die Correspondenz mit den vorgesetzten Behörden und mit den Angehörigen der Zöglinge zu führen,

e) die allgemeinen Prüfungen zu leiten.

§. 7.

Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forst-Wissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung, welche den Zöglingen in den Instituts-Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Von den Hülfswissenschaften werden Botanik und Zoologie in dem Umfange vorgetragen, daß die Fähigkeit erworben wird, jedes dem Forstmanne oder Jäger wichtige Gewächs oder Thier aus dem Kopfe, oder nach der erlangten System-Kunde und Sprache mit Hülfe eines Handbuchs zu bestimmen, und daß die erforderlichen Kenntnisse von dem innern Bau und Leben dieser Naturkörper erlangt werden.

Die forstliche Bodenkunde wird in dem Umfange vorgetragen, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von den Lagerungs-Verhältnissen der Gebirgs-Arten, ihrer Gemengtheile, so wie ihrer Einwirkung auf die Vegetation erworben wird.

In den mathematischen Wissenschaften wird Kenntniß der Arithmetik bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie bei den Zöglingen der Anstalt vorausgesetzt. Der Unterricht auf dem Institut wird sowohl eine Wiederholung der Theorie dieser Disciplinen, als hauptsächlich auch deren praktische Anwendung im Gebrauche der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen umfassen.

Digitized by Google

§. 8.

Der Lehr-Cursus ist auf ein Jahr berechnet und es beginnt:
dessen erste Hälfte (das Sommer-Semester) am 15ten April und endet am 15ten September; die zweite Hälfte (das Winter-Semester) am 1sten November und endiget am letzten März.

Ferien finden im Laufe des Halbjahrs nicht, und Aussetzungen der Lektionen nur für die Sonn- und Feiertage statt.

Der specielle Unterrichts-Plan eines jeden Jahres wird mit dem 1sten Februar nach erfolgter Genehmigung des Finanz-Ministers durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlich akademischen Studium sich nicht widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehr-Anstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die nächst dem §. 4. zu 3) vorgeschriebenen Schulzeugniß, eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßiget; und ebenfalls genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen gedenken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehr-Cursus.

Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministers gestattet werden.

§. 9.

In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels, stehen die Zöglinge unter der allgemeinen Aufsicht des Direktors.

Wenn bei bemerkbarem Unfleiß oder sonstigen Tadelhaftigkeiten die Ermahnungen des Direktors fruchtlos bleiben, so ist derselbe verpflichtet, nach vorhergegangner Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wird, bei dem (weiter unten zu erwähnenden) Curatorio zur Entscheidung des Finanz-Ministers auf Wegweisung des Zöglings anzutragen, auch bei den dorthin commandirten Corpsjägern dem Chef und Inspekteur, Behufs Zurückberufung der Untüchtigen, Anzeige zu machen.

§. 10.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Inscriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein- für allemal:

= Fünf Thaler =

zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten.

Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Cursus:

= Funfzig Thaler, =

welche zu gleichen Hälften halbjährig voraus an den Rendanten der Instituts-Kasse zu zahlen sind.

Digitized by Google

Die zur Theilnahme an dem Unterricht commandirten Corps-Jäger sind von beiden vorgedachten Zahlungen befreit: sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können nur von dem Finanz-Minister bewilliget werden.

§. 11.

Alljährlich, und zwar am Schlusse des Winter-Semesters, findet unter Theilnahme des sogleich näher zu erwähnenden Curatorii der Anstalt eine allgemeine Prüfung der Zöglinge statt, auf deren Grund sodann den Abgehenden die Zeugnisse über die erlangten Kenntnisse und über ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen während ihrer Theilnahme an dem Unterricht ausgefertiget, und von dem Direktor und Lehrern, imgleichen von den Mitgliedern des Curatorii, vollzogen werden.

Diejenigen, welche demnächst eine Anstellung im landesherrlichen Forstdienst nachsuchen, haben dies Zeugniß ihrem Antrage auf Zulassung zu der desfalls angeordneten besondern Prüfung beizufügen.

§. 12.

Behufs der von dem Finanz-Minister zu führenden obern Leitung der Lehranstalt, wird für letztere ein besonderes Curatorium gebildet, welches:

aus einem der Ober-Land-Forstmeister des Finanz-Ministerii,
aus einem der ordentlichen Professoren der Natur- oder mathematischen Wissenschaften an der Universität zu Berlin, und
aus einem Rechnungs-Beamten des Finanz-Ministerii,

bestehet.

Zu den Pflichten der beiden zuerst genannten Curatoren gehört es insonderheit, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts und über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, so wie von der Aufrechthaltung guter Ordnung unter den Zöglingen zu vergewissern, und wo hierunter Mängel und Zweckwidrigkeiten sichtbar werden, den Direktor und die Lehrer darauf aufmerksam zu machen und nach Befinden dem Finanz-Minister Anzeige zu erstatten.

Dem dritten Mitgliede des Curatorii liegt insbesondere die Aufsicht auf die zweck- und ordnungsmäßige Verwendung der Instituts-Fonds ob, von demselben wird die jährliche extraordinaire Revision der Instituts-Kasse und die vorläufige Abnahme der Jahres-Rechnung bewirkt und auf rechtzeitige Ablegung der letztern gehalten.

Alle Berichte, welche der Direktor der Anstalt an den Finanz-Minister zu erstatten hat, sind an den Vorsitzenden des Curatorii zu senden, welcher dieselben den Umständen nach mit dem Gutachten des Curatorii begleitet, dem Finanz-Minister vorlegt.

Berlin, den 15ten August 1830.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 69. Das Transport-Wesen betr.

Die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 bestimmt §. 15:

daß, wenn der Bestimmungsort des Transportanden nicht zuverläßig aus den Acten hervorgeht, oder die Angabe des Transportanden nicht sonst unbezweifelt ist, zuvörderst durch Communication mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach seiner Angabe zu bringen sein würde, ausgemittelt werden soll, ob diese Behörde zu seiner Aufnahme bereit oder schuldig sei.

Das Circular des Königlichen Polizei-Ministerii vom 3. October 1818 §. 2. (von Kamptz Annalen, Band 2, Jahrgang 1818, Seite 1089) enthält hierüber nähere Bestimmungen.

Diese Vorschrift ist auch auf diejenigen Personen, welche, zur Vermeidung wirklichen Transports mit den durch das Rescript des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 18. August 1824 eingeführten Reiserouten oder Zwangspässe versehen worden, besonders dann anwendbar, wenn die Inhaber von der ihnen vorgeschriebenen Route abweichen, oder in den im Zwangspasse benannten Orten und in den Nachtquartieren den Paß nicht zur Visirung vorlegen, und in Folge dessen ihr Transport nach dem Bestimmungsorte erforderlich wird. In einem solchen Falle darf also, wenn der Bestimmungsort nicht bereits durch Communication der Behörde, welche den Zwangspaß ausgefertigt hat, mit der Behörde des Bestimmungsortes oder sonst unzweifelhaft feststeht, der Transport nicht sogleich veranlaßt, sondern es muß zuvörderst die Communication mit der Behörde des Bestimmungsorts eingeleitet werden.

Damit hierunter nicht gefehlt werde, hat die Behörde, welche den Zwangspaß ausfertiget und ertheilet, am Schlusse desselben entweder zu bemerken, auf welche Weise der Bestimmungsort zuverläßig ermittelt worden ist? oder die Worte hinzuzufügen:

der Transport darf jedoch nur nach vorgängiger Vernehmung, Seitens der Polizeibehörde, welche die Verhaftung bewirkt, mit der Behörde des im Passe bezeichneten Bestimmungsortes erfolgen.

Breslau, den 13. September 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 22. Die Einsendung der gekündigten 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

In Folge eines von dem Herrn Justiz-Minister an uns erlassenen Rescripts vom 24sten August d. J. bringen wir den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 1sten Mai und 18ten August d. J. in den Berliner Zeitungen und Amtsblättern erlassene Aufforderung wegen Einsendung der gekündigten 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe bis zum 1sten August und respective

Digitized by Google

1sten September d. J. mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wenn wider Erwarten in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien dergleichen Pfandbriefe sich befinden sollten, die noch nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Umsetzung geschickt worden sind, dieß ohne Verzug mit Angabe der bisherigen Verhinderungs-Ursachen, zur Vermeidung der Vertretung wegen der aus der Unterlassung entstehenden Zins- und andern Verluste, zu bewirken ist.

Breslau den 17. September 1830.

Personalia.

Der Administrator der Güter Protsch und Weyde, Breslauschen Kreises, Stephan, zum interimistischen Polizei-Districts-Kommissarius.

Der Brauer-Meister Berger, der Kaufmann Schöbel und der Handelsmann Schützenhofer, sämmtlich zu Waldenburg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der bisherige zweite College an dem Gymnasium zu Schweidnitz, Brückner, als Conrector, und der Schulamts-Candidat und Lehrer Türkheim, zum ersten Collegen an derselben Anstalt.

Der evangelische Schullehrer Ratsch in Strien, Wohlauschen Kreises, in gleicher Eigenschaft nach Tscheschkowitz, Guhrauschen Kreises versetzt.

Der Schul-Adjuvant Klette zum evangelischen Schullehrer in Ostrowine, Oelsschen Kreises.

Vermächtniß.

Von dem zu Ernsdorf, Reichenbachschen Kreises, verstorbenen Gastwirth Engel, der städtischen Armenkasse zu Reichenbach . . . . . 4 Rthlr.

Fernere Schaafpocken-Ausbrüche.

Unter den Dominial-Heerden zu Eichgrund Wartenbergschen Kr., zu Mittel-Olbendorf Strehlenschen Kr., zu Zopkendorf und Schöneiche Neumarktschen Kr., zu Grunau Nimptschen Kreises, zu Schimmelwitz, Groß-Krutschen und Esdorf Trebnitzschen Kr., so wie unter der Pfarrwiedemuths-Heerde zu Thiemendorf Steinauschen Kr., desgleichen unter den Rustical-Heerden zu Neudorf Neumarktschen, Simmelwitz Namslauschen, und Stein Nimptschen Kreises.

Bei den Dominial-Schaaf-Heerden zu Ober-Schreibendorf Strehlenschen Kreises, Seyfrodau, Ober- und Nieder-Polgsen, desgl. Piskorsine und Norigawe Wohlauschen Kreises, ferner Wehrse, Ober-Backen, Duchen, Seitsch und Nieder-Schüttlau Guhrauschen Kreises, ist die Präcautions-Impfung theils schon vorgenommen worden, theils soll solche stattfinden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat August 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	1	7	1	17	8	1	16	9	1	6	—	—	24	5	—	22	9	—	23	8	—	18	10	—	14	—	5	22	6
Brieg . . .	1	25	4	1	13	7	1	19	—	1	11	3	—	24	6	—	19	9	—	23	—	—	16	9	—	10	—	3	18	9
Frankenstein	2	—	7	1	17	—	1	15	—	1	6	3	1	2	—	—	28	—	—	28	9	—	19	—	—	15	—	3	20	—
Glatz . . .	1	26	—	1	10	—	1	13	—	1	5	2	1	2	9	—	26	5	—	28	9	—	21	9	—	24	—	4	25	—
Guhrau . .	2	—	—	1	22	—	1	8	3	1	3	11	—	28	8	—	24	4	—	22	9	—	18	5	—	16	6	3	—	—
Habelschwerdt	1	19	3	1	10	11	1	9	9	1	4	6	1	—	6	—	26	2	—	27	11	—	23	3	—	16	—	5	5	—
Herrnstadt .	2	5	—	1	25	—	1	12	—	1	8	—	1	—	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	—	10	—	3	—	—
Münsterberg	1	23	3	1	15	6	1	9	—	1	3	9	—	28	6	—	24	3	—	25	3	—	19	9	—	11	6	3	24	—
Namslau .	1	19	7	1	17	6	1	14	1	1	11	—	—	26	—	—	24	—	—	25	—	—	22	—	—	19	—	3	28	—
Neumarkt .	1	24	—	1	18	—	1	12	—	1	8	—	—	26	—	—	24	—	—	22	6	—	18	6	—	15	—	3	—	—
Nimptsch .	1	26	—	1	20	—	1	16	—	1	10	—	1	—	—	—	26	—	—	26	—	—	22	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	21	6	1	17	9	1	16	—	1	7	9	—	28	9	—	25	3	—	20	9	—	18	—	—	8	6	3	10	—
Ohlau . . .	1	26	10	1	25	—	1	12	6	1	11	4	—	24	4	—	23	5	—	21	11	—	21	—	—	12	—	3	20	—
Prausnitz .	1	22	—	1	15	9	1	14	6	1	10	—	1	3	5	—	28	6	—	23	6	—	18	—	—	12	—	3	15	—
Reichenbach	1	21	10	1	17	5	1	15	7	1	10	—	1	1	—	—	27	7	—	23	2	—	20	10	—	12	—	4	15	—
Reichenstein	1	24	—	1	15	—	1	14	—	1	4	—	1	1	—	—	22	—	1	1	—	—	19	—	—	15	—	4	—	—
Schweidnitz	2	2	6	1	22	3	1	14	—	1	7	3	1	3	—	—	26	6	—	28	3	—	21	2	—	14	—	3	27	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen . .	1	23	6	1	17	3	1	13	6	1	9	9	—	25	4	—	22	6	—	24	9	—	21	9	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	23	—	1	18	—	1	11	6	1	7	6	—	29	6	—	25	6	—	25	6	—	22	—	—	22	—	3	10	—
Wohlau . .	1	27	6	1	17	6	1	18	—	1	12	—	1	—	—	—	24	—	—	26	—	—	22	6	—	15	—	3	—	—
im Durchschnitt	1	25	8	1	17	8	1	13	9	1	7	10	—	29	—	—	24	11	—	25	1	—	20	3	—	14	7	3	25	5

Mittel Preis | 1 Rtlr. 21 sgr. 8 pf. | 1 Rtlr 10 sgr. 10 pf. | — Rtlr. 27 sgr. — pf. | — Rtlr. 22 sgr. 8 pf.

Breslau, den 9. September 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Köhr-Ordnung

wegen der bei der Pferdezucht der Provinz Schlesien zulässigen Hengste.

Zur Verbesserung der Pferde-Zucht in der Provinz Schlesien wird hierdurch Folgendes über die Prüfung und Köhrung der von Privat-Personen Behufs der Bedeckung der Stuten gehaltenen Beschäler verordnet.

§. 1.

Alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer dienen sollen, müssen den von den Königlichen Regierungen der Provinz an gelegenen Orten und zu schicklicher Zeit auf ein oder mehrere Jahre anzuordnenden, und durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machenden Schau-Aemtern vorgeführt werden.

§. 2.

Die Schau-Aemter bestehen aus dem Landrathe des Kreises, in welchem der Ort liegt, wo selbiges wirksam ist, aus einem gesetzlich approbirten Thierarzte, oder Falls ein solcher in der Nähe nicht anzutreffen ist, einem wohlerfahrenen Kurschmidt, und aus zwei erprobten Sachkundigen aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Rücksicht auf deren Stand, dafern sie nur als erfahrene und praktische Pferdekenner vortheilhaft bekannt sind, welche durch die Kreisversammlung gewählt werden. Sie vereinigen sich über die Tage und Stunden der Köhrung, und werden solche ebenfalls durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- oder Zucht-Pferden geeignet, Gewandtheit, Kraft, Leichtigkeit und Ausdauer besitzen und gute Fohlen erwarten lassen. Das Schau-Amt muß daher bei den vorgeführten Beschälern auf einen kräftigen, breiten Bau der Sprunggelenke, starke Muskeln des Rückens, der Hinterbacken, des Oberschenkels, starke Sehnen, ein starkes, breites Schienbein und gute Fesseln, außerdem auf einen gut gestalteten Hals, ein starkes und biegsames Hintertheil und eine schöne Kruppe sehen. Unzulässig sind solche Beschäler, welche mit äußeren Erbfehlern, als Spat, Hasenhacken, Schalen und Augenfehlern, oder welche mit inneren Fehlern, als Koller, Dämpfigkeit, Krippensetzen und Fallsucht, oder welche mit sonstigen bedeutenden Mängeln behaftet sind, als große Senkung oder Krümmung des Rückens, zu lange Fesseln, hervorragende Hüften, Gebogenheit der Kniee, schmale, schwache und steil gestellte Sprunggelenke, ein fuchslen-

Digitized by Google

diger Bau des Hintertheils, oder welche endlich Spuren ansteckender Krankheiten zeigen. Die vorzuführenden Beschäler müssen über vier Jahr alt seyn, und dürfen sie wiederum nicht älter als zwanzig Jahr, auch nicht unter fünf Fuß Preuß. groß seyn.

§. 4.

Die Resultate der Prüfungen der Schau-Aemter werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen, in bestimmten Rubriken verzeichnet werden müssen. In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers, mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften, vermerkt. Auch werden die tüchtig befundenen Hengste mit einem Brandzeichen versehen, welches für alle Köhrungen in der Provinz gleichförmig angenommen werden, und von dem Landgestütbrande auffallend unterschieden seyn muß. Ein Auszug aus der tabellarischen Uebersicht, worin die genehmigten Beschäler verzeichnet sind, wird der betreffenden Königlichen Regierung eingereicht.

§. 5.

Die Beschlüsse der Schau-Aemter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden selbige als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch für andere, als des Eigenthümers Stuten, gänzlich untersagt. Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein auf ein Jahr zur Bedeckung gültiger Erlaubnißschein, mit Aufnahme der nach §. 4. bei den Schau-Aemtern verzeichneten Nachrichten, ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheins darf das Gewerbe eines Hengstreiters nicht betrieben werden.

In denjenigen Bezirken, welche mit Landbeschälern aus den landesherrlichen Gestüten so zureichend besetzt sind, daß das Bedürfniß durch selbige allein vollkommen bestritten werden kann, ist der Eintritt der Hengstreiter gar nicht gestattet.

§. 6.

Einmahl genehmigte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung von neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind. Findet das Schauamt einen solchen Hengst unbrauchbar, so muß das ihm früher gegebene Brandzeichen durch einen eingebrannten Querstrich verlöscht werden. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen Beschäler zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer ankauft, muß solches dem, das betreffende Schauamt

Digitized by Google

leitenden Landrathe anzeigen und bei demselben die Abhaltung einer außerordentlichen Köhrung nachsuchen.

§. 7.

Wer hiernach einen gar nicht genehmigten, oder bei der Köhrung verworfenen Hengst zur Deckung fremder Stuten, es sey gegen Bezahlung oder unentgeltlich hergiebt, verfällt in eine Strafe von fünf Thalern, der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von drei Thalern zur Orts-Armenkasse für jeden Fall. Jene Strafe trifft namentlich auch fremde Hengstreiter, welche unterlassen haben, ihre Beschäler den Schau-Aemtern zur Köhrung darzustellen, und verlieren selbige außerdem die Befugniß zum weitern Betriebe ihres Gewerbes.

§. 8.

Bevor an einem Orte eine Bedeckung durch fremde Hengste vorgenommen wird, muß dies der Orts-Polizei-Behörde unter Vorzeigung des Erlaubnißscheines (§. 5.) angezeigt werden. Die Polizei-Behörde kann den Gebrauch eines Hengstes auch dann untersagen, wenn derselbe zu dieser Zeit nicht gesund ist.

Eben diese Behörde hat darauf zu halten, daß der Hengst bei der Bedeckung nicht übermäßig angestrengt werde.

Der Führer des Hengstes, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern belegt.

§. 9.

Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

§. 10.

Für die Köhrung (§. 1.) werden von jedem vorgeführten Hengste, Zehn Silbergroschen vor der Prüfung und ohne Rücksicht, ob derselbe genehmigt oder verworfen wird, an Schau-Gebühren bezahlt. Für den Erlaubnißschein wird der gesetzliche Stempel von 5 Sgr. und 2 Sgr. Ausfertigungskosten entrichtet. Diese Gebühren werden zu den Kosten der Schau-Aemter verwendet. Bei außerordentlichen Köhrungen (§. 6.) müssen die hierdurch veranlaßten besonderen Kosten von dem Interessenten getragen werden. Die Bezahlung der Schau-Gebühren und der Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheines ändert nichts in der Verpflichtung zu Bezahlung der Gewerbe-Steuer, sobald mit dem angestellten Hengste ein Gewerbe zu treiben beabsichtigt wird.

§. 11.

Die Landräthlichen Aemter, die Distrikts-Polizey-Commissarien, die städtischen und ländlichen Orts-Polizey-Behörden, haben die regste Aufmerksamkeit darauf zu

Digitized by Google

richten, daß den vorstehenden Anordnungen pünktlich Genüge geleistet, die Legitimation jedes Hengstreiters von den ausübenden Polizey-Beamten, insonderheit den Gensd'armen immer sorgfältig geprüft, und jede vorkommende Uebertretung unverweilt zur Untersuchung und Strafe gezogen werde.

Berlin, den 14. Juli 1830.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Indem vorstehende, von des Königs Majestät genehmigte, und von dem Königl. hohen Ministerio des Innern vollzogene Köhr-Ordnung für die Provinz Schlesien hierdurch für den Breslauischen Regierungs-Bezirk zur Nachachtung publicirt wird, behalten wir uns in Gemäßheit des §. 1. dieses neuen Provinzial-Gesetzes hierdurch vor, die Orte, wo die vorgeschriebenen Schau-Aemter nach den dazu getroffenen Einleitungen für den hiesigen Regierungs-Bezirk unverzüglich einstweilen gebildet, und zu welcher Zeit die Hengst-Köhrungen daselbst vorgenommen werden sollen, nächstens durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Breslau, den 10. September 1830.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIX.

Breslau, den 29. September 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVII. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1265. den Vertrag mit Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königl. Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme, vom 24. July d. J. und

„ 1266. die Allerhöchste Cabinets-Ordre über das Verfahren der Credit-Systeme zur Ausmittlung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefes, vom 7. September d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 70. In Betreff des bei Anträgen um Aufnahme Gemüthskranker, in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus beizulegenden Reverses.

Nach der Bekanntmachung des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 22sten April d. J. das Irren-Versorgungswesen in der Provinz Schlesien betreffend, soll nach §. 7. den Anträgen zur Aufnahme in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus zugleich ein Revers beigelegt werden, mittelst dessen die Orts-Behörde, zu welcher der Kranke gehört, die Verpflichtung übernimmt, denselben auf die von der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt ergehende Aufforderung sogleich und längstens 14 Tage nach Eingang derselben von Leubus, abholen zu lassen. Dieser Revers wird den jetzt

Digitized by Google

häufig eingehenden Gesuchen um Aufnahme entweder gar nicht, oder in mangelhafter Form, beigefügt.

Das nachstehende Formular zu dem auszustellenden Reverse wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magistrate, und Orts-Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirks angewiesen, den nach diesem Formulare entworfenen Revers, den Anträgen zur Aufnahme in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus jederzeit beilegen zu lassen.

Breslau, den 17. September 1830.

I.

Auf unsern Antrag ist die Aufnahme des ꝛc. aus ꝛc. zu Anstellung von Heilversuchen in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus verfügt worden. Da dieses Institut lediglich zu Heilung der Gemüthskranken bestimmt ist, und die Hoffnung, solche durch die Einrichtungen der Anstalt zu erreichen aufgegeben werden muß, wenn der Kranke ein Jahr lang ohne Erfolg behandelt worden ist, so reversiren wir uns in Gemäßheit dieser verfassungsmäßigen Regel, den ꝛc. auf die an uns nach Ablauf der gedachten Frist zu Abholung desselben, ergehende Aufforderung, sogleich auf unsere Kosten abholen zu lassen, oder, wenn solches unterbleibt, und die Rücksendung wegen unserer Saumseligkeit von der Direktion der Anstalt eingeleitet wird, die hieraus entstehenden Verpflegungs- und Transportkosten, sofort und unweigerlich zu erstatten. Dieselbe Verpflichtung übernehmen wir, wenn der ꝛc. innerhalb Jahresfrist geheilt, und wenn seine Entlassung aus der Anstalt bedingt ist, seine Abholung aber in dessen Folge, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig werden sollte.

den ten 18

(Hier folgen die Unterschriften, wenn der Antrag von städtischen Behörden ausgegangen ist, — des Magistrats, —

und

wenn er von einer Dorf-Gemeinde an die Creis-Behörde gelangt ist — des Dominii und der Orts-Gerichte.)

Nro. 71. In Betreff des Verfahrens in polizeilichen Untersuchungen.

Im Verfolg der Amtsblatt-Verordnung vom 16. Juny 1830 über die Verpflichtung der Lokal-Polizey-Behörde zur Untersuchung der Polizey-Vergehungen, werden hiermit annoch folgende das Verfahren in polizeilichen Untersuchungen betreffende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

I. Ueber jede angezeigte Contravention ist der Beschuldigte, wenn auch nur summarisch gleichwohl gründlich und vollständig zu vernehmen, und mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören. Im Fall er nicht eine genügende schriftliche Vertheidigung beibringt, muß darüber eine Verhandlung aufgenommen werden. Ist er noch minderjährig; so ist sein Vater oder Vormund zuzuziehen.

II. Wenn die Beschuldigung geleugnet wird, ist der Beweis aufzunehmen. Eine Vereidung der Zeugen darf durch die Polizey-Behörde aber nur dann erfolgen, wenn nach Nro. 3 a. der Verordnung vom 16. Junius d. J. eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig ist.

Bei Polizey-Behörden, welche mit einem Syndicus, oder einem zum Richteramte geprüften Mitgliede versehen sind, muß die Vereidung durch dieses bewirkt werden. Es ist aber in der Regel, um die Eide nicht zu vervielfältigen, eine Vereidung der Zeugen in solchen minder wichtigen Fällen überhaupt zu unterlassen.

III. Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freysprechung oder Bestrafung des Angeklagten ein Resolut abzufassen, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß.

In demselben ist das Gesetz oder die Verordnung anzuführen, worin auf das Vergehen eine Strafe ausgesprochen ist.

Gegen unbemittelte der niedern Volksklasse ist nach §. 85. Tit. 20. Theil II. des allgemeinen Land-Rechts nicht auf Geld- sondern auf Gefängnißstrafe zu sprechen; wo es zweifelhaft erscheinet, ob der Verurtheilte die Geldstrafe werde erlegen können, ist für diesen Fall in dem Resolute alternative eine Gefängnißstrafe zu bestimmen, welche nach den §. 88. 89. a. a. O. des allgemeinen Landrechts, gegebenen Vorschriften abzumessen ist.

IV. Am Schlusse des Resoluts, wenn solches ausgefertiget wird, sonst aber in dem Publications-Protokoll, ist — die Strafe mag so unbeträchtlich seyn als sie wolle — ausdrücklich zu bemerken, welche Rechtsmittel dagegen zulässig sind, also in den Fällen zu 3. a. der Verordnung vom 16. Juny d. J.

„daß gegen das Resolut der Rekurs an die Regierung genommen werden könne; "

Digitized by Google

in den Fällen zu 3. b.

„daß es von der Wahl des Bestraften abhänge, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen wolle; daß, wenn er den Rekurs gewählt habe, es aber bei der Entscheidung der Regierung verbleiben müsse, und eine Berufung auf den Rechtsweg dann weiterhin nicht mehr Statt finde; "

in allen Fällen aber,

„daß er sich über die Berufung auf höhere Entscheidung oder auf rechtliches Gehör — bei Verlust dieses Rechtes — binnen zehn Tagen, von der Zeit, wo ihm die Verurtheilung bekannt geworden, erklären müsse, und daß die Erklärung bey der Behörde abzugeben sey, welche das Resolut erlassen habe.

V. Wenn der Verurtheilte sich bey dem Resolute beruhiget; so ist solches ohne Weiteres zu vollstrecken; hinsichtlich der Militair-Personen sind aber die Bestimmungen in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Anhang §. 244. 245. und in den Gesetzen vom 9. Januar und 22. Februar 1823 (Gesetzsammlung 1823 Seite 18 und 28) genau zu befolgen.

VI. Wird der Rekurs an uns angemeldet; so sind die Verhandlungen bei uns einzureichen; im Falle einer Berufung auf richterliche Entscheidung aber an den ordentlichen persönlichen Richter des Verurtheilten abzugeben, wobei jede Verzögerung zu vermeiden ist.

VII. Die Gerichtsherrn, welche von ihren Gütern abwesend sind, haben für geeignete Stellvertreter zur Leitung der Polizey-Verwaltung und Handhabung der Polizey-Gerichtsbarkeit zu sorgen, und solche dem Landrathe vorzustellen, welcher, wenn sich gegen die persönliche Qualifikation nichts zu erinnern findet, dieselben bestätigen und verpflichten wird.

Die Polizey-Behörden haben sich bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, und die Herren Landräthe werden verpflichtet, darauf zu halten.

Breslau den 19. September 1830. I.

Digitized by Google

Der Geheime Regierungsrath und Landrath von Schöning zu Stargard in Pommern hat eine Schrift über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude herausgegeben, welche in der Buchhandlung bei Lüderitz in Berlin für den Preis von 22½ Sgr. erschienen ist.

Bei der Nützlichkeit dieser Schrift wird dieselbe auf Befehl des Königlichen hohen Ministeriums des Innern allgemein empfohlen.

Breslau, den 21. September 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem nunmehr die ganze Chaussee-Strecke zwischen Oppeln und Brieg vollendet worden, eine neue Empfangs-Stelle in dem Dorfe Buchitz errichtet ist, bei welcher das Chausseegeld für 1 Meile vom 1. October d. J. ab erhoben wird, und daß dagegen von dem nämlichen Zeitpunkte ab bei der darauf folgenden Empfangs-Stelle zu Jägerndorf der bisherige Erhebungs-Satz von 2 Meilen auf 1½ Meile herabgesetzt worden ist.

Breslau den 20. September 1830.

Personalia.

Der Regierungs-Assessor v. Gilgenheimb ist auf sein Ansuchen aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse bei der hiesigen Königl. Regierung und dem Königl. Revisions-Collegio entlassen worden.

Der Prorector am Gymnasio in Guben Dr. Schönborn, als Rector des Gymnasii in Schweidnitz mit dem Prädicat: Director.

Der Kaufmann Selbstherr in Breslau als unbesoldeter Stadtrath.

Der Kämmerer und Rathsherr Fritsch in Glatz auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Digitized by Google

Der Candidat des Predigtamts Binner als evangelischer Pastor in Münsterberg.

Der Schulamts-Candidat Brettner als ordentlicher Lehrer bei dem Gymnasium in Leobschütz.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der katholische Pfarrer Rudolph zu Puschkau Schweidnitzer Kr., nach der mündlichen Disposition seines Erblassers, des daselbst verstorbenen in Ruhestand versetzten Kaplans Jung, zwei Fundationen, jede von 500 Rthlr., eine zum Besten des kathol. Schullehrers daselbst, und eine für arme kathol. Schulkinder des Orts.

Der evangelische Pastor und Schul-Revisor Berger zu Hermannsdorf Breslauschen Kr. hat ein von der verstorbenen Wittwe v. Osberg zum Besten armer Schulkinder der Gemeine Malkwitz legirtes, bisher bei der Bank zinsbar belegt gewesenes Capital von 200 Rthlr., Behufs besserer Zinsentragung in einen Pfandbrief ungesetzt und den Zuschuß an Agio aus eigenen Mitteln bestritten.

Von dem verstorbenen Pfefferküchler Brendel in Landeck den Armen des Kirchspiels Landeck . . . . . 10 Rthlr.

Krankheiten.

Neuere Schaafpocken-Ausbrüche:

Dominial-Heerden:
zu Maßlisch Hammer, Groß-Peterwitz und Göllendorf Trebnitzschen Kr.,
- Ober-Stradam Wartenbergschen Kr., Jacobsdorf und Eisdorf Namslauschen Kreises.

Bei der Dominial-Heerde in Nährschütz ist die Schutz-Impfung vorgenommen worden.

Bauer-Heerden:
Stanowitz Ohlauschen Kr., Thiemendorf und Klieschau Steinauer Kreis, Simmelwitz Namslauer Kr., Polnisch Neudorf Breslauer Kr., und einige zu Neudorf Neumarktschen Kr.

In Kadlau und Schadewinkel Neumarktschen Kr., sind mehrere Schweine am Milzbrande gefallen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XL. —

Breslau, den 6. October 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben für folgende bisher zum Ressort des Ministerii des Innern gehörige Gegenstände, als

die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,
das Bergwerks- Hütten- und Salinen-Wesen und
die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen,

die Bildung eines besondern Ministerial-Departements unter der Benennung:

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten,

zu bestimmen geruhet, von welchem auch

die Ober-Bau-Deputation,
das statistische Bureau und
die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, so wie
die ritterschaftlichen Kredit-Vereine

ressortiren werden. Die Leitung dieses Ministerial-Departements verbleibt der Allerhöchsten Bestimmung gemäß dem Herrn Staats-Minister von Schuckmann.

Digitized by Google

Die Verwaltung der andern, zum bisherigen vereinten Ressort des Ministerii des Innern gehörigen Gegenstände, als namentlich

der allgemeinen Innern = Kommunal = Militair = Hoheits = Lehns = Instituten- und Korporations = Angelegenheiten,

ferner

der eigentlichen Polizey, so wie

der ständischen Angelegenheiten,

soll hingegen unter der Benennung:

Ministerium des Innern und der Polizey,

ein zweites Ministerial = Departement bilden, zu dessen Leitung Seine Majestät den bisherigen Präsidenten der Königl. Regierung zu Merseburg Freiherrn von Brenn zu berufen und denselben zum Staats-Minister zu ernennen geruhet haben.

Diese Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 1. October 1830.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Geheimen Ober = Finanz = Rath Herrn Kuhlmeyer zum wirklichen Geheimen Ober = Finanz = Rath und General = Director der Steuern zu ernennen geruhet.

Die für das Jahr 1831 herausgegebene Instanzien-Notiz, oder Verzeichniß sämmtlicher Civil = und Militair-Behörden in Schlesien, ist in der Buchhandlung bei Wilhelm Gottlieb Korn hieselbst für den Preiß von 1 Rtlr. zu haben.

Indem wir die Anschaffung dieses Werkes besonders empfehlen, da dasselbe erst wieder in zwei Jahren erscheinen wird, beauftragen wir zugleich die von uns ressortirenden Behörden, die Materialien zur künftigen Instanzien-Notiz erst wieder gegen das Ende des Jahres 1832 einzureichen.

Breslau, den 29. September 1830. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden in dem Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts wird nachstehendes Reſcript d. d. Berlin den 7. September 1830.

Um die in Unterſuchungsſachen gegen vermögende Verurtheilte, insbeſondere bei geringern Straffällen entſtehenden Koſten mit dem Gegenſtande der Unterſuchung in ein angemeſſeneres Verhältniß zu bringen, haben des Königs Majeſtät auf den Antrag des Juſtiz-Miniſters die Sätze, Nummer 4, 5 und 8, der, der Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe in den niedrigſten Sätzen dahin zu ermäßigen geruhet, daß

für ein Erkenntniß zwei bis zwanzig Thaler,

für expedirte Verfügungen fünf bis zwanzig Silbergroſchen,

und an Diäten bei auswärtigen Geſchäften:

für den Richter zwei Thaler, und

für den Protokollführer ein Thaler

angeſetzt werden ſollen.

Dieſe Sätze ſind daher von jetzt an zur Anwendung zu bringen.

Dabei wird auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majeſtät dem Königl. Ober-Landesgericht zugleich die Vorſchrift des §. 622. der Criminal-Ordnung, in Erinnerung gebracht: daß niemand der nur zu temporairen Strafen verurtheilt worden, wegen Entrichtung der Unterſuchungs-Koſten in ſeinem Nahrungsſtande ruinirt werden ſoll.

Der Juſtiz-Miniſter eröffnet zugleich dem Königl. Ober-Landesgericht bei dieſer Veranlaſſung, daß er mißfällig wahrgenommen hat, daß hin und wieder Untergerichte Gefängnißſtrafe wegen unerheblicher Vergehungen während der Erndte und anderer dringenden Arbeitszeit vollſtrecken, und dadurch dem, von ſolcher Strafe

Digitized by Google

betroffenen Landmann oft einen sehr bedeutenden Nachtheil in seiner Wirthschaft und in seinem Gewerbe zufügen.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher aufgefordert, diesen Uebelstand abzustellen, und die dennoch zu seiner Kenntniß gekommenen Contraventions-Fälle ernstlich zu rügen.

Berlin, den 7. September 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit
v. Kamptz.

zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 27. September 1830.

Personalia.

Des Königs Majestät haben dem Weinhändler, Geheimen Kommerzien-Rath Friesner in Breslau, das Prädikat eines Hof-Lieferanten beizulegen geruhet.

Der Rector und Mittags-Prediger Grasme in Trachenberg zum Pastor an der evangelischen Kirche daselbst.

Der Amtmann Gauglitz in Gellenau Glatzer Kreises, als Polizei-Districts-Commissarius.

Der interimistische katholische Schullehrer Lucas als Schullehrer und Organist in Heinrichau, Münsterbergschen Kreises.

Schaafpocken-Ausbrüche.

In Stein, Rimptschschen Kr. unter einer Rustikal-Heerde. — Desgleichen unter sämmtlichen Bauer-Heerden zu Jauer, Ohlauschen Kr.

Impfungen sind vorgenommen:

bei den Dominial-Heerden zu Hühnern, Grottke und Pruskawe, Ober- und Nieder Polgsen, Striese, Wohlauschen Kr.; Thielau, Steinauschen Kr., und bei den Bauer-Heerden zu Piskorsine, Wohlauschen Kr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLI.

Breslau, den 13. October 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor des Pyritzer Kreises, von Schöning, hat eine Vorrichtung an kleinen Hechselladen ermittelt, welche nach der von dem hohen Ministerio des Innern veranlaßten Prüfung durch die technische Behörde dem Zwecke zufällige Verletzung der Hand zu verhüten, vollkommen entspricht, auch einfach und leicht, so wie mit geringen Kosten bei jeder Lade anzubringen ist. Eine Beschreibung und Abbildung hiervon ist bei C. G. Lüderitz in Berlin für den Preis von 7½ Sgr. zu haben.

Da die Verbreitung dieser kleinen Schrift bei ihrer Nützlichkeit sehr zu wünschen ist, so wird solche hiermit empfohlen.

Breslau den 20. September 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es ist darüber Bedenken entstanden, ob die in der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 §. 2. Nro. 14. den unvermögenden Pflegebefohlnen bedingungsweise bewilligte Sportul-Freiheit auch die Stempel-Freiheit in den, selbige betreffenden Prozessen zur Folge habe.

Durch eine von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii ergangene Festsetzung vom 19 Februar d. J. ist deshalb bestimmt worden, daß die gedachte Kosten-Freiheit unvermögender Pflegebefohlenen auch auf die Stempel-Freiheit in ihren processualischen Angelegenheiten Anwendung finden soll, und wird dieses sämmtlichen Un-

Digitized by Google

tergerichten im Departement des hiesigen Königlichen Ober-Landesgerichts zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 21. September 1830.

Sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. August 1828 nur nachgegeben worden ist:

daß die Erwerber von Erbraten und Legaten aus stempelpflichtigen, d. h. mindestens 50 Rthlr. werthen Erbmassen vom Erbschafts-Stempel entbunden seyn sollen, wenn die einzelne Erb-Rate oder das Vermächtniß nicht 50 Rthlr. erreicht;

und

daß es dagegen in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Erb-Regulirungs-Verhandlungen dabei verbleibt: daß die Stempelpflichtigkeit dieser Verhandlungen, insofern sie nicht einen einzelnen abgesonderten Gegenstand unter 50 Rthlr. betreffen, und also stempelfrei sind, jederzeit nach dem Betrage der ganzen Erbmasse und nicht der einzelnen Erb-Rate beurtheilt werden muß.

Breslau den 21. September 1830.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro September 1830.

Die Rechts-Candidaten:

Carl Leo Alexander Hayn,
Joseph Pohler,
Franz Peschke,
Huzo Sigismund B. von Stössel,

sind als Auskultatoren beim hiesigen Stadtgericht, und

Herrmann Mücke und
Benedict Thamm,

beim hiesigen Landgericht angestellt.

Die Stadt-Gerichts-Auskultatoren von Jordan, Adolph Otto Julius Scholz und Polenz, sind zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Die Ober-Landesgerichts-Auskultatoren D. von Reinbaben, Richter, Vette, Plaß und Franz Emanuel Scholz sind zu Referendarien ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Döhl ist als Land- und Stadtrichter in Bolkenhayn angestellt.

Der Justiz-Commissarius von Linstow hieselbst, ist zum Notarius im hiesigen Ober-Landesgerichts-Departement, und

Digitized by Google

Der Justiz-Commissarius Nicklowitz, zum Justiz-Commissar bei den Untergerichten der Kreise Brieg, Ohlau und Namslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brieg, ernannt.

Der Justiz-Commissar Hasse in Glatz und der Ober-Landesgerichts-Auskultator Schur, sind auf ihr Ansuchen entlassen worden.

Der beim hiesigen Stadtgericht angestellte Justiz-Commissarius, Landgerichts-Rath Hartmann hat das Notariat niedergelegt.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Septbr. 1830.

No.	Name des Gutes.	Kreis	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Pohlsdorf.	Neumarkt.	Justitiar Dittrich zu Nieder-Kunzendorf.	Referendar Pfitzner zu Schweidnitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Des Königs Majestät hat in Berücksichtigung des zu erwartenden ungünstigen Ertrages der diesjährigen Weinlese, welche auch bereits in den beiden letzten Jahren die Hoffnungen der Weinbauer nicht befriedigt hat, mittelst Allerhöchster Cabinets-Order, vom 15. d. M, die Weinsteuer für dieses Jahr in sämmtlichen Weinländern der Monarchie erlassen, und die Rückstände dieser Steuer aus den vorigen Jahren, so weit solche von den Producenten noch zu entrichten sein würden, niedergeschlagen. Hiernach werden alle an dem Tage, wo diese Bekanntmachung als gehörig publicirt zu betrachten ist, noch ausstehenden Reste auf die nach dem Gesetz vom 25sten September 1820 verschuldete Weinsteuer unerhoben bleiben. Auch sind diejenigen, welche Weinbau treiben, zwar nach wie vor gehalten, ihren diesjährigen Weingewinn zu seiner Zeit anzumelden, von allen Verpflichtungen aber entbun-

Digitized by Google

den, welche ihnen in Bezug auf die Versteuerung nach dem bestehenden Gesetz obliegen. Auf künftige Jahre findet dieser Erlaß keine Anwendung.

Berlin, den 27. September 1830.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Maassen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, beeile mich zur Kenntniß der Weinbauer und der Steuerbehörden hierdurch zu bringen.

Breslau den 1. October 1830.

Nachdem nunmehr die ganze Chaussee-Strecke zwischen Reichenbach und Frankenstein von 2½ Meilen Länge vollendet ist, wird das Chausseegeld auf dieser Straße bei der Empfangs-Stelle unweit Reichenbach, anstatt wie bisher für 1½ Meile, vom 1. November d. J. ab nur für eine Meile, bei der Empfangs-Stelle unweit Kleutsch aber für 1½ Meile erhoben werden. Diese Einrichtung wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Breslau den 3. October 1830.

Krankheiten.

In Weiß-Kirschdorf, Schweidnitzschen Kreises sind zwei Dienstboten des Dominii, und in Heinzendorf, Münsterbergschen Kreises ist ein Kind von den natürlichen, auch sind in Striege, Strehlenschen Kreises zwei männliche Dienstboten des Dominii von den modificirten Pocken befallen.

Neuere Schaafpocken-Ausbrüche.

Unter den Dominial-Heerden:

zu Pohlsdorf, Neumarktschen Kreises; zu Mersine, Wohlauschen Kr.; zu Herrnlauersitz, Guhrauschen Kr.; Mörschelwitz, Schweidnitzer Kr.; und unter einer Bauer-Heerde zu Spurwitz, Ohlauer Kr.

Impfungen haben statt gefunden, und sind resp. beschlossen:

Bei den Dominial-Heerden:

zu Schilkwitz, Mersine, Striese und Stanschen, Wohlauschen Kreises; zu Thielau und Nistitz, Steinauschen Kr.; zu Globitschen, Oberbeltsch, Schabenau und Wendstadt, Guhrauschen Kr., und Simsdorf, Striegauschen Kr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 20. October 1830.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Series III. zu Kurmärkschen ständischen Obligationen.

Bei der am 1. Nov. d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjährlicher Zinsen von Kurmärkschen ständischen Obligationen auf den dazu gehörigen letzten Coupon (Series II. Nr. 8) werden zugleich die neuen Zins-Coupons Series III. Nr. 1 — 8, welche die Zinsen vom 1. Nov 1830 bis letzten Okt. 1834 umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dies bei der Kontrole der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30 hierselbst, vom 1. Nov. 1830 ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage des Monats ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Wer Coupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, spezifizirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Controle der Staats-Papiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrole nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Coupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten.

Digitized by Google

Um auswärtigen Besitzern Kurmärkischer ständischer Obligationen indessen das Geschäft der Einziehung neuer Zins-Coupons möglichst zu erleichtern, wird genehmigt, daß sie ihre Obligationen an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kassen einsenden können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. thun, auch, falls er im Besitz von mehr als einer Obligation ist, diesen zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Haupt-Kassen übersenden dann die ihnen auf diese Art zugekommenen Obligationen an die Kontrole der Staats-Papiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Obligationen selbst zur unentgeldlichen Extradition an die Eigenthümer der einsendenden Kasse zurückschickt.

Berlin, den 1. Oktober 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

(gez.) v. Bredow. Thiede.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 72. Das Verfahren bei Impfungen der Schaafpocken betr.

Bei der noch immer in unserm Verwaltungs-Bezirk fortdauernden Schaafpocken-Seuche und der dadurch nothwendig werdenden häufigen Noth- und Vorbeugungs-Impfungen der Schaafe, machen wir sowohl die Eigenthümer von Schaafen, als auch die sich mit dem Geschäfte der Impfung befassenden Personen, darauf aufmerksam, daß bei der Impfung

1) es sehr auf die Beschaffenheit des dazu gewählten Impfungsstoffes ankommt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der sogenannte cultivirte, d. h. schon mehreremale durch Impfung wieder erzeugte Stoff, bei gleich gesunden Heerden und unter gleich günstigen Umständen immer eine gelindere Pockenkrankheit erzeugt, als der durch zufällige Ansteckung entstandene;

2) jedoch derselbe nur dann empfohlen werden kann, wenn er ganz durchsichtig und crystallhell erscheint, bräunlich gefärbter aber und trüber unsichre Resultate und unregelmäßigen Gang der dadurch erzeugten Krankheit bewirkt.

Wenn gleich der ganz durchsichtige Impfstoff sich, wie es scheint, lange aufbewahren läßt, ohne zu verderben; so ist es doch rathsam, sich desselben so früh als möglich nach der Aufnahme zu bedienen.

Digitized by Google

3) Ist die Wahl des Ortes, wo man die Impfung vornimmt, keineswegs gleichgültig, vielmehr bei langgeschwänzten Schaafen die Impfung am Schwanze, bei solchen aber, bei welchen man die Schwänze kurz abgeschlagen hat, die am Ohr allen übrigen vorzuziehen.

4) Findet dann erst eine Sicherung vor zufälliger Ansteckung statt, wenn die Periode der Subsistenz der Impfpustel beinahe verstrichen ist, also den 16. bis 18. Tag nach der gelungenen Impfung. Bis dahin ist also jeder Impfling vor dem Zusammentreffen mit Blatterkranken Schaafen, gleichviel ob geimpften oder zufällig angesteckten zu bewahren, damit keine zufällige Ansteckung erfolge.

Breslau, den 9. October 1830. I.

Nro. 75. Warnung gegen das zu frühe Verschließen der Ofen-Zugröhren in den Zimmern.

Es ist zwar durch vielfältige Beispiele die Gefahr, welche aus dem unbedachtsamen, zu früh erfolgten, Verschließen der Ofenzugröhren für die Bewohner der Zimmer entsteht, hinlänglich bekannt, doch aber halten wir es für nützlich, bei dem herannahenden Winter vor dergleichen Unvorsichtigkeiten zu warnen. — Aus noch nicht hinreichend verglimmten Holz- und Steinkohlen entwickelt sich ein schnell und sicher tödtender Dunst, welcher um so gefährlicher ist, als man keineswegs denselben immer durch den Geruch erkennt, und, da er den untern Raum der Zimmer einnimmt, also von aufrecht stehenden oder sitzenden Personen nicht leicht wahrgenommen wird. Ganz vorzüglich gefährlich ist er Schlafenden, welche das Gefühl von Angst, dem die Erstickung folgt, nicht wahrnehmen.

Wir fordern daher Jedermann, besonders aber die Hausväter auf, nicht nur selbst sich vor unbehutsamen Verschließen der Oefen oder Halten von Kohlentöpfen in den Wohn- und Schlafzimmern zu hüten, sondern auch auf ihre Familien und Dienstboten dieserhalb ein wachsames Auge zu haben, und machen sie auf die im allgemeinen Land Recht Th. II. Tit. 20. §. 731. gegen unvorsichtigen Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden kann, verhängte Strafe von 3 bis 10 Rthlr. oder willkührlichem Gefängniß aufmerksam, welche nach Maßgabe der daraus erwachsenden Gefahr noch geschärft werden kann.

Breslau den 15. October 1830. I.

No. 74. Die Errichtung von Sonntags-Schulen für Handwerker betr.

Es ist noch immer ein dringendes Bedürfniß Einrichtungen zu treffen, wodurch Handwerksgesellen und Lehrlinge nach vollendeter Schulzeit Gelegenheit zu ihrer weitern Ausbildung erhalten, wenn nicht der Handwerksstand zu seinem eigenen Nachtheil gegen die übrigen zurückbleiben soll. Für jetzt giebt es dazu jedoch kein näheres Mittel, als die Einrichtung von Sonntagsschulen in den Nachmittagsstunden, nach geendigtem Gottesdienst. Da nun dergleichen schon an mehrern Orten und namentlich in Breslau bestehen und sich durch günstige Erfolge bewährt haben, so können wir nur wünschen, solche

Digitized by Google

allgemeiner verbreitet und besonders in den Städten der Provinz eingerichtet zu sehen. Ein allgemeiner Lehrplan läßt sich dazu nicht vorschreiben, sondern wird aus den Berathungen jeder Communität nach dem Bedürfniß jedes Ortes hervorgehen müssen; doch dürfen hierbei fortgesetztes verständiges Lesen, Anleitung zu kleinen schriftlichen Aufsätzen, praktische Uebungen im Rechnen für das gesellige Leben, und, wo es sein kann, etwas Zeichnen, nicht fehlen.

Indem wir diesen wichtigen Gegenstand zur öffentlichen Kenntniß bringen und uns überzeugt halten, er werde nicht unbeachtet bleiben, fordern wir die Herren Landräthe und Geistlichen, besonders die Stadt-Magistrate unsres Regierungs-Bezirks hierdurch auf, den beregten Zweck durch gegenseitiges Zusammenwirken zu fördern. Zunächst ist darauf Rücksicht zu nehmen, in welchen Städten eine solche Einrichtung durch das Vorhandensein der Lehrer und eines heizbaren Lokals am leichtesten ausführbar sein möchte, dann aber ist auch für die Sonntagsschule ein kurzes Statut zu entwerfen, wie es jeder Ort verstattet, und uns solches demnächst zur Genehmigung vorzulegen. In diesem Statut ist der Zweck der Einrichtung, die Beschäftigung der Theilnehmer, die Bestimmung der Stunden und der Lehrer anzugeben, wodurch die Sonntagsschule des betreffenden Ortes ihre Begründung erhalten soll.

Wir hegen zu den Communal-Behörden das feste Vertrauen, daß sie diese Angelegenheit mit ihren Communitäten in Berathung nehmen und uns über den Erfolg Bericht erstatten werden, welchem wir hiernach binnen 6 Wochen entgegen sehen.

Breslau, den 7. October 1830. II.

Es ist nach dem Verlangen der Königl. Regierung zu Königsberg von jetzt an den ausländischen Viehkastrirern wiederum gestattet, ihre Kunst im dasigen Königl. Regierungs-Bezirk auszuüben, wenn sie sich mit den erforderlichen Gewerbscheinen versehen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau den 28. September 1830. I.

Der, durch einen Druckfehler in dem Monats-Jahrmarkts-Verzeichniß des diesjährigen Kalenders auf den 11ten November angesetzte Termin des Martini-Jahrmarkts zu Silberberg wird, wie auch in dem Haupt-Jahrmarkts-Verzeichniß des Kalenders bemerkt ist, auf den 14ten November d. J. abgehalten, und dies zur Verhütung alles Mißverständnisses hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 13. October 1830. I.

Digitized by Google

Von Seiten des Königl. hohen Ministerii des Innern ist dem Kandidaten der Rechtswissenschaft, Carl Ludwig Ferdinand Goldschmidt hieselbst, die Erlaubniß ertheilt worden, bei seinem Uebertritte von der mosaischen zur christlichen Religion den Familiennamen „Schmidt" annehmen, und von jetzt ab führen zu dürfen.

Breslau, den 5. October 1830. I.

Personalia.

Der Doctor Ziegenmeyer jun. zu Münsterberg zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre bestätigt.

Der Schul-Adjuvant Hellmann in Dyhrnfurth zum evangelischen Schullehrer in Gloschkau, Neumarktschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Göbel zum evangelischen Schullehrer in Ober-Peilau, Reichenbachschen Kr.

Der invalide Jäger Zufall als Waldwärter zu Kotzerke im Forst-Revier und der Oberförsterei Briesche.

Vermächtnisse.

Der zu Ernsdorf, Königl. Antheils, Reichenbachschen Kreises, verstorbene Gastwirth Engel hat den Orts-Armen daselbst . . . . . 10 Rthlr.
der Ernsdorff städtischen Armen-Casse . . . . . 8 —
der Ernsdorff Klinkenhauser Armencasse . . . . . 2 —
und
der zu Landeck verstorbene Pfefferküchler Brendel den Armen des Landecker Kirchspiels . . . . . 10 —
ausgesetzt.

Die verehel. Hahn, geb. Karger zu Krotenphuhl, Habelschwerdter Kreises, hat für sich und ihre Geschwister für die Hausarmen daselbst eine Fundation von 100 Rtlr. errichtet.

Schaafpocken.

Unter den Dominial-Heerden:
zu Nieder-Schönau, Oelsschen Kreises; Domsel, Wartenbergschen Kr, und der Heerde des Freiguths zu Leisewitz, Ohlauer Kr.

Geimpft sind:
die Dominial-Heerden zu Schilkowitz und Kleschwitz, Wohlauer Kr., desgl. zu Groß-Breesen und Krumpach, Trebnitzschen Kr.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Septbr. 1830.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	3	1	1	20	10	1	24	2	1	11	8	—	26	7	—	23	9	—	22	4	—	18	6	—	15	—	5	28	6
Brieg	1	29	8	1	18	—	1	24	—	1	13	3	—	25	6	—	20	9	—	19	6	—	14	9	—	13	6	4	—	—
Frankenstein	2	1	1	1	19	3	1	15	9	1	8	—	—	29	3	—	23	—	—	19	—	—	15	9	—	14	—	3	20	—
Glatz	1	26	3	1	9	9	1	11	9	1	5	—	1	1	—	—	26	3	—	23	9	—	17	6	—	24	—	4	25	—
Guhrau	2	8	4	2	—	6	1	13	4	1	7	10	1	—	—	—	25	10	—	22	2	—	18	—	—	17	6	3	3	9
Habelschwerdt	1	22	—	1	16	—	1	11	8	1	5	8	—	27	3	—	22	6	—	24	5	—	20	6	—	18	—	5	—	—
Herrnstadt	2	10	—	2	5	—	1	17	6	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	17	6	—	15	—	3	10	—
Münsterberg	1	25	10	1	19	8	1	16	10	1	8	—	—	27	—	—	21	5	—	18	2	—	14	10	—	12	—	3	24	—
Namslau	1	29	7	1	26	5	1	24	1	1	21	8	—	27	3	—	26	7	—	24	5	—	22	3	—	16	—	4	5	—
Neumarkt	2	—	—	1	22	—	1	15	6	1	10	—	—	25	6	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	3	—	—
Nimptsch	2	—	—	1	26	—	1	17	—	1	13	—	—	28	—	—	25	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	4	—	—
Oels	1	25	5	1	22	—	1	24	10	1	17	—	1	—	4	—	25	6	—	20	5	—	15	10	—	9	1	3	13	—
Ohlau	1	27	3	1	25	2	1	18	6	1	16	8	—	23	6	—	22	—	—	18	5	—	17	7	—	12	6	4	20	—
Prausnitz	1	27	6	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	18	—	—	10	—	3	—	—
Reichenbach	1	26	9	1	22	9	1	17	6	1	11	9	—	28	—	—	22	—	—	18	3	—	16	—	—	12	—	4	15	—
Reichenstein	1	26	—	1	16	6	1	13	—	1	7	6	—	29	—	—	22	—	—	20	6	—	17	—	—	15	—	3	15	—
Schweidnitz	2	4	—	1	22	2	1	17	—	1	9	5	1	—	—	—	22	—	—	21	—	—	16	5	—	17	6	4	15	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	1	26	6	1	17	—	1	19	5	1	11	5	—	23	5	—	20	—	—	18	—	—	14	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	26	—	1	21	—	1	14	6	1	10	6	—	27	—	—	23	—	—	21	—	—	18	—	—	20	—	3	10	—
Wohlau	2	—	—	1	20	—	1	20	—	1	10	—	—	27	—	—	23	—	—	24	—	—	21	—	—	18	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	29	3	1	21	6	1	17	10	1	11	4	—	27	11	—	23	7	—	21	—	—	17	6	—	15	2	3	28	11
Mittel Preis	1 Rtlr. 25 sgr. 5 pf.			1 Rtlr. 14 sgr. 7 pf.			— Rtlr. 25 sgr. 9 pf.			— Rtlr. 19 sgr. 3 pf.																			

Breslau, den 11. October 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIII. —

Breslau, den 27. October 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 75. Die Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in den Städten ohne Garnison.

Des Königs Majestät hat bei den in der neuesten Zeit an mehreren Orten vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, anzuordnen, und zu diesem Behufe folgende Bestimmungen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten d. M. zu genehmigen geruhet:

§. 1.

Wenn in Städten, wo keine Garnison stehet, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, so sind, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutz des Eigenthums, städtische Sicherheits-Vereine aus zuverläßigen, wohlgesinnten und wehrhaften Einwohnern zu bilden.

§. 2.

Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sei? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Orts-Polizey-Behörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgesetzte Regierung von der getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die Mitglieder der städtischen Sicherheits-Vereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen, an einem vorher dazu bestimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln, und diejenigen Maaßregeln auszu-

Digitized by Google

führen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Eigenthums für angemessen erachten wird.

Sie machen sich mittelst Handschlages dazu verbindlich.

§. 4.

Die Wahl der Mitglieder des Sicherheits-Vereins, bleibt der Ortsobrigkeit überlassen. Sie sollen aber dabei blos auf zuverläßige wohlgesinnte und wehrhafte Ortseinwohner Rücksicht nehmen. Studenten und Schüler werden eben so, wie die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse, davon ausgeschlossen. Jene, um sie nicht von ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese um sie nicht von ihrem nothdürftigen Broderwerbe, abzuziehen.

§. 5.

Die Wirksamkeit jedes Sicherheits-Vereins beschränkt sich blos auf seinen Wohnort; er tritt nur in dem Augenblicke des Bedürfnisses zusammen, und bleibt nur so lange als dies dauert, in Thätigkeit.

§. 6.

Wo die Oertlichkeit es nötig macht, aus den wehrhaften Orts-Einwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

§. 7.

Sowohl die Anführer, als die Vorsteher werden durch die Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers, oder des ersten Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes, erwählt, und vom Kreis-Land-Rathe bestätigt. In Städten die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Orts-Polizey-Behörde.

§. 8.

Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort „Städtischer-Sicherheits-Verein" aufgedruckt ist.

§. 9.

Kein Mitglied des Sicherheits-Vereins darf sich in diesem nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Andern vertreten lassen.

§. 10

Dem Kreis-Landrathe liegt die obere Leitung aller Sicherheits-Vereine in seinem Kreise ob.

In seinem Wohnort kann der Sicherheits-Verein nur auf seine Anordnung; außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Ortsobrigkeit zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreis-Landrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung, als von der Veranlassung zu derselben, in Kenntniß zu setzen. Jede anderweite Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen, und mithin gesetzlich verboten.

Digitized by Google

Sämmtlichen Provinzial-Verwaltungs-Behörden wird die Sorge für die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen in den geeigneten Fällen mit dem Bemerken zur besondern Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen ähnliche Einrichtungen getroffen seyn möchten, diese letztern nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen modifizirt werden müssen.

Berlin, den 4. October 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) Brenn.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist noch anzuführen, daß die nach obigem §. 8. auf die Armbinden der Vereinsmitglieder zu setzenden Worte überall schwarz aufgedruckt seyn müssen. In Beziehung auf die Allerhöchste Willensmeinung im Allgemeinen müssen ferner die Herren Landräthe noch ganz besonders auf genaue und vorsichtige Beachtung des §. 1. aufmerksam, und es muß ihnen zur Pflicht gemacht werden, nur bei durchaus begründeten Besorgnissen für die öffentliche Ruhe die Sicherheitsvereine zu bilden, damit nicht ohne Noth Furcht und Zweifel an dem guten Sinne der Einwohner erregt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wo, wider Erwarten, in Zukunft einmal Grund zur Errichtung eines solchen Sicherheitsvereins irgendwo vorkommen sollte, von derselben sowohl dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz, als auch uns, unverzüglich Bericht zu erstatten ist.

Breslau den 20. October 1830. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom Jahre 1811 Seite 143, 1812 Seite 449, 1819 Seite 143 und 1825 Seite 416, bringen wir eine in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen No. 293. d. J. enthaltene Nachricht, daß von einigen Menschen, welche durch unvorsichtiges Schlachten milzbrandigen Rindviehes erkrankt waren, zwei gestorben sind, zur Kenntnißnahme und Warnung.

Aehnliche Fälle haben sich auch neuerlich im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ereignet, weshalb wir das Publikum hierdurch nochmals auf die Lebensgefahr aufmerksam machen, welche mit solchen Unvorsichtigkeiten verbunden ist, und an die gesetzliche Strafe erinnern, welche ein dergleichen Verfahren unvermeidlich mit sich bringt.

Breslau den 4. October 1830. I.

Der Professor Dr. Weber in Breslau hat ein allgemeines deutsches terminologisches ökonomisches Lexikon und Idiotikon, oder erklärendes Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Land- und Hauswirthschaft in Deutschland vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe ꝛc. insbesondere, herausgegeben. Dieses Werk, welches bereits im Jahre 1829

Digitized by Google

in 2 Abtheilungen bei Engelmann in Leipzig erschienen und 4 Rthlr. 20 Sgr. kostet, wird mittelst ausdrücklicher Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten vom 17. v. Mts. nicht blos für den Landwirth, sondern auch für Lehranstalten und ganz vorzüglich für die Verwaltung, für den administrativen und juridischen Beamten und den Geschäftsmann aller Art für nützlich erklärt, und wird dies Werk in Folge der vorgedachten Anordnung hiermit empfohlen.

Breslau, den 15. Oktober 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Ein Untergericht im Bezirke des hiesigen Ober-Landes-Gerichts hat auf eine nähere Erläuterung der in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetz-Gebung Band 21 Seite 325 abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 7. März 1823 in Betreff der in polizeilichen Untersuchungen zu liquidirenden Gebühren angetragen.

Das Justiz-Ministerium hat hierauf mittelst der an den unterzeichneten Senat erlassenen Verfügung vom 2. October dieses Jahres bestimmt:

1) daß einer an den Kriminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. O. erlassenen Verfügung vom 28. Juny d. J. gemäß, in solchen Untersuchungs-Sachen nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rtlr. an Gebühren genommen,
2) zu dem Erkenntnisse, welches mehr die Natur einer Verfügung habe, ein Stempel von 5 Sgr. verbraucht,
3) die aufgelaufenen baaren Auslagen aber vollständig erstattet werden sollen.

Die Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Departement des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts, werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Breslau den 16. October 1830.

Schaafpocken,

sind ausgebrochen:

unter den Dominial-Heerden

zu Raake, Oelsschen Kr., und Onerkwitz, Neumarktschen Kr.; desgl. unter der Heerde des Erbscholtisey-Besitzers zu Pohlnisch-Breyle, Ohlauschen Kr.

Geimpft sind:

die Dominial-Heerde zu Kleschwitz, Wohlauschen Kr.; desgleichen zu Tainowo, Trebnitzschen Kr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 3. November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 76. Die Erfordernisse der Quittungen über Militair-Pensionen, Inactivitäts-Gehälter und Wartegelder betr.

Obschon die Erfordernisse der Quittungen über Militair-Pensionen, Inactivitäts-Gehälter und Wartegelder vielfältig zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sogar Muster zu denselben ausgegeben worden sind; so werden diese Quittungen dennoch sehr häufig höchst unvollständig ausgestellt, was bei den Rechnungs-Revisionen zu Erinnerungen, die oft nur mit vielen Weitläuftigkeiten zu beseitigen sind, Veranlassung giebt. Die Schuld trifft sowohl die Quittungs-Aussteller als die mit der Zahlung beauftragten Kassen, erstere wegen Nichtbeachtung der ertheilten Vorschriften bei Ausstellung der Quittungen und letztere, daß sie auf unvollständige Quittungen Zahlung leisten. Zur künftigen Vermeidung der Quittungs-Unvollständigkeiten werden, dem ausdrücklichen Verlangen der höhern Behörden gemäß, nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht und solche recht dringend zur genauesten Befolgung empfohlen.

1) Es muß der erhobene Betrag mit Zahlen und Buchstaben, so wie der Zeitraum, für welchen der quittirte Betrag gilt, deutlich geschrieben und in jeder Quittung die pflichtmäßige Angabe enthalten seyn, ob der Quittungs-Aussteller außer der Pension, dem Inactivitäts-Gehalte oder Wartegelde, ein anderweitiges Einkommen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen bezogen, und wo dies der Fall ist, wie viel das bezogene Neben-Einkommen betragen hat. Letztere Vorschrift findet auch bei den Quittungen der Wittwen verstorbener Militair-Personen über Königliche Pensionen Anwendung. Bezieht daher eine Wittwe außer dieser noch eine

Digitized by Google

Pension aus der Militair-Wittwen-Kasse, Kinder-Erziehungsgelder oder ähnliche Einnahme aus öffentlichen Fonds; so muß dies in der Quittung genau bemerkt werden.

2) Bei Inactivitäts-Gehältern, mit welchen eine Gold-Rate gegen das vorschriftsmäßige Agio verbunden ist, ist nur über den nach Abzug des Agio's wirklich erhaltenen Betrag, jedoch mit Vermerk des in Golde empfangenen Betrages, zu quittiren.

3) Ueber Pension und Prozent-Zuschuß ist zwar nur Eine Quittung erforderlich, es muß aber, gleich oben an, der Betrag der Pension, und unmittelbar darunter, der Betrag des Pensions-Prozent-Zuschusses besonders ausgesprochen werden.

4) Jeder Pensions-, Inactivitätsgehalt- und Wartegeld-Empfänger, hat unter seine Namens-Unterschrift seinen Charakter, den Truppentheil, bei welchem derselbe gestanden, das Lebensalter nach Jahren und Monaten, anzugeben, so wie auch zu vermerken, ob er verheirathet und der Militair-Wittwen-Casse beigetreten sey oder nicht, und im erstern Falle, wie viel sein Beitrag zur Wittwen-Casse monatlich beträgt.

5) Unter jeder Quittung muß sich ein mit dem Amts-Siegel versehenes Attest der Ortsobrigkeit oder des Predigers über die Lebens-Fortdauer des Pensionairs ꝛc., so wie, daß der von ihm angegebene Wohn-Ort auch sein beständiger Aufenthalts-Ort sey, und daß er die Quittung eigenhändig unterschrieben oder unterkreuzt habe, befinden.

6) In den Attesten unter den Quittungen über Pensionen für Wittwen und Töchter, desgleichen über fortlaufende Unterstützungen, darf die ausdrückliche Bescheinigung nicht fehlen, daß die Empfängerin sich noch im Wittwen- oder ehelosen Stande befinde.

7) In den Quittungen über Kinder-Erziehungsgelder müssen die Kinder, für welche das Kinder-Erziehungsgeld gezahlt wird, namentlich aufgeführt und bei jedem derselben der Geburtstag richtig angegeben, auch in dem Attest die Bescheinigung enthalten seyn, daß die betheiligten Kinder sich noch am Leben und unter mütterlicher, oder unter welcher sonstigen Aufsicht und Pflege sie sich befinden, enthalten seyn.

8) Ein Quittungsstempel ist nicht erforderlich, wenn der Pensions-Empfänger zum Offizier-Stande, oder zur Klasse derjenigen Militair-Beamten gehört, welche bei ausbrechendem Kriege der Armee ins Feld zu folgen verpflichtet und im Genusse des Serviſes gewesen sind, und der jährliche Betrag der Pension mit Einschluß des etwanigen Prozent Zuschusses die Summe von 600 Rthlr. nicht erreicht. Dagegen haben diejenigen Militair-Administrations-Beamten, bei denen diese Bedingungen nicht statt finden, gleich den Offizier-Wittwen und Töchtern, den Stempel nach dem

Digitized by Google

Betrage der Pension oder des Wartegeldes zu entrichten. Unterstützungen und Kinder-Erziehungsgelder sind dem Quittungs-Stempel nicht unterworfen.

Die mit der Zahlung der Militair-Pensionen, Inactivitäts-Gehälter, Wartegelder, Unterstützungen und Kinder-Erziehungsgelder beauftragte Cassen werden ernstlich angewiesen, die eingehenden Quittungen nach den vorstehenden Erfordernissen sorgfältig zu prüfen, und wenn sie solche nicht enthalten, keine Zahlung darauf zu leisten, sondern mit der nöthigen Belehrung zur Vervollständigung zurückzugeben.

Sollten demohngeachtet Special-Cassen die erforderliche Aufmerksamkeit hierbei ermangeln lassen und unvollständige Quittungen unserer Haupt-Casse in Anrechnung bringen, dann werden solche der betreffenden Casse portoläßig zurückgesandt werden und im Wiederholungs-Falle Straf-Verfügungen gegen dieselben eintreten.

Breslau den 25. October 1830. I.

Empfehlungswerthes Buch.

Ergänzungen und Erläuterungen der, die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Ein Handbuch für Juristen, jüdische Gemeinde-Vorsteher und Familienväter, in der Heymannschen Buch- und Kunst-Handlung in Glogau. Subscriptions-Preis 1 Rthlr.

Breslau den 20. October 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Präsidii wird hiermit bekannt gemacht: daß die Liste der zu Warschau den 1. October dieses Jahres gezogenen Polnischen Pfandbriefe bei uns eingegangen ist und bei dem Depositat-Rendanten Hofrath Eichert eingesehn werden kann.

Breslau den 20. October 1830.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Nro. 7. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Durch die unterm 30. v. M. in die Amtsblätter der Provinz aufgenommene Bekanntmachung des Herrn Finanz Ministers Excellenz vom 27. d. M. sind die Weinbauer unterrichtet worden, daß des Königs Majestät die Weinsteuer für dieses Jahr in sämmtlichen Weinländern der Monarchie zwar zu erlassen geruht haben, dessenungeachtet aber die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns erfolgen solle.

Mit Bezug darauf und auf die Bestimmung des §. 5. des Gesetzes vom 25 September 1820, setze ich daher hierdurch fest:

daß die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns in dem Zeitraume vom 1. bis zum 30. November d. J. bewirkt werden müsse.

Dagegen bleiben die Weinbauer in diesem Jahre von allen Verpflichtungen entbunden, welche ihnen in Bezug auf die Versteuerung nach den bestehenden Gesetzen obliegen.

Breslau, den 22. Oktober 1830.

Personalia.

Dem Forstinspektor Brettschneider zu Trebnitz ist der nachgesuchte Abschied mit Pension vom 1. December d. J. ab, ertheilt worden.

Der General-Substitut und Lector an der St. Maria Magdalena-Kirche in Breslau Müller, als Pastor in Riemberg, Wohlauschen Kreises.

Der Seminarist Mettner als Adjuvant bei der evangel. Schule in Gottesberg.

Schaafpocken-Ausbrüche.

Unter den Dominial-Heerden
zu Guhlau, Trebnitzschen Kr.; Lahse und Gräschine, Wohlauschen Kr.; Wilkau, Neumarktschen Kr.

Der Dominial-Heerde zu Pischkawe Oelsschen Kr. sind die Schutzpocken gempft, und bei der des Dominii Puhditsch Trebnitzschen Kr. soll solches geschehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLV. —

Breslau, den 10. November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 77. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series VI. zu Staatsschuld-Scheinen betr.

Die Ausreichung dieser Coupons über Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1831 bis ultimo Dezember 1834 erfolgt in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und zwar für die Staatsschuld-Scheine Nr.:

1	bis	20,000	vom	3.	bis	8. Januar 1831 inclusive,
20,001	=	40,000	=	10.	=	15. =
40,001	=	60,000	=	17.	=	22. =
60,001	=	80,000	=	24.	=	29. =
80,001	=	100,000	=	31. Januar	bis	5. Februar,
100,001	=	120,000	=	7.	bis	12. Februar,
120,001	=	140,000	=	14.	=	19. =
140,001	und darüber		=	21.	=	26. =

Wer Coupons zu erheben hat, spezifizirt seine Staatsschuld-Scheine nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung nebst Datum beizufügen ist, und übergiebt dasselbe mit den Staatsschuld-Scheinen, weil darauf die neuen Coupons abgestempelt werden müssen, der Controle der Staatspapiere, bei welcher täglich Formulare zu diesen Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird, wenn es die Zeit erlaubt, mit Ausreichung der neuen Coupons jedoch in dem Vertrauen verfahren werden, daß dadurch keine

Digitized by Google

unbillige Anforderungen entstehen, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft keineswegs mit dem 26. Februar 1831 geschlossen, sondern auch noch späterhin ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Beamten werden sich bemühen, Jedermann, so weit es möglich ist, sofort abzufertigen, denjenigen aber, bei welchen dies nicht geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchem sie sich mit ihren Staatsschuld-Scheinen wieder einzufinden haben. Weder die Controle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden kann sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung von Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Außerhalb Berlin können Staatsschuld-Scheine zur unentgeltlichen Besorgung der neuen Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Casse, jedoch nur in der Zeit vom 1. November 1830 bis Ende Januar 1831., eingereicht werden, und ist dann den Staatsschuld-Scheinen das oben bemerkte Verzeichniß zwiefach beizufügen.

Wer seine Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, hat solches bald, spätestens aber bis Ende Januar 1831, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses der Staatsschuld-Scheine dem Handlungs-Hause Frege und Comp. in Leipzig anzuzeigen, worauf dann die neuen Coupons in dessen Comptoir, jedoch nur in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1831, von unserm sodann dort anwesenden Commissarius, welchem die Staatsschuld-Scheine zur Abstempelung der Coupons vorzulegen sind, kostenfrei ausgereicht werden.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, kann seine Coupons nicht weiter in Leipzig, sondern nur bei der Controle der Staatspapiere erhalten.

Berlin den 15. Oktober 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Da nach vorstehender Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, die Einlieferung der Staatsschuld-Scheine Behufs der Ausreichung neuer Zins-Coupons Series VI. zur Beschleunigung des Geschäfts schon vom 1sten d. M. ab, bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse geschehen soll; so fordern wir die in Breslau sich aufhaltenden Inhaber von Staatsschuld-Scheinen hiermit auf, sämmtliche noch nicht realisirte Coupons von den Staatsschuld-Scheinen zu trennen und Behufs der Realisation zurückzubehalten, die Staatsschuld-Scheine selbst aber, vom 1. November c. bis Ende Januar 1831, Montags, Dienstags und Donnerstags in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Locale der Regierungs-Hauptkasse, bei unserm Land-Rentmeister Grust, mittelst Designation, einzureichen.

Digitized by Google

Aus dieser Designation muß

Nummer,

Littera,

Valuta,

Namen und Stand des Präsentanten,

dessen Wohnung

hervorgehen, und es ist ein jeder Inhaber von Staatspapieren verpflichtet, um der Hauptkasse die Uebersicht des Geschäftes zu erleichtern, sämmtliche Staatsschuld-Scheine, welche derselbe besitzt, mittelst einer doppelten Nachweisung, welche nach dem nachstehenden Formulare dergestalt eingerichtet seyn muß, daß die Staatsschuld-Scheine nach der Reihefolge ihrer Nummern und Buchstaben eingetragen, und sonach zuerst die Klasse der 1000 Rtlr., demnächst die über 500 Rtlr., 400 Rtlr., 300 Rtlr., 200 Rtlr., 100 Rtlr., 50 Rtlr. und 25 Rtlr. speziell verzeichnet werden, persönlich, oder durch einen dazu mit schriftlichem Auftrage versehenen Bevollmächtigten zu übergeben.

Von den doppelt eingehenden Nachweisungen behält die Regierungs-Haupt-Kasse ein Exemplar, das andere wird, mit der Empfangsbescheinigung versehen, dem Präsentanten zurück gegeben, damit derselbe gegen Zurückgabe dieser quittirten Nachweisung nach Eingang der mit Coupons versehenen Staatsschuld-Scheine selbige wieder in Empfang nehmen kann.

Auswärtige in unserm Verwaltungs-Bezirk wohnende Staats-Gläubiger haben ihre Staatsschuld-Scheine unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form an die nächste Kreis-Steuer-Kasse abzugeben, zu deren Annahme wir sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen des Departements mit der Aufgabe anweisen, die bei solchen eingehenden Staatsschuld-Scheine in dem angeführten Zeitraume zu sammeln, und dieselben unter Zurückbehaltung der Spezifikation und der Korrespondenz mit welchen sie ihnen zugehen, von 8 zu 8 Tagen an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse mittelst doppelt gefertigter Designationen einzusenden.

Breslau den 1. November 1830.

Digitized by Google

Nachweisung

über .... Stück Staatsschuld-Scheine zur Beifügung der acht Coupons VI. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der 4 Jahre 1831 bis 1834 inclusive, eingereicht von ..... wohnhaft in .....

Laufende Nro.	Der Staats-Schuldscheine			
	Nummer.	Littera.	Betrag. Rtlr.	Summa für jede Klasse. Rtlr.
1.	21,028.	A.	1000	
2.	38,550.	A.	1000	
3.	59,928.	A.	1000	3000.
4.	40,844.	A.	500	
5.	43,558.	B.	500	
6.	45,697.	C.	500	1500
				Summa 4500 Rtlr.

No. 78. Wegen des Geleits der über die Gränze nach Polen gehenden Juden.

Höherem Befehle zufolge wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß preußische Juden befugt sind, auf Grund eines bezahlten Geleits, 30 Tage lang, so oft sie wollen über die Gränze des Königreichs Pohlen hin und her zu gehen, ohne abermals etwas dafür zu zahlen, und daß schon im Jahre 1825 alle Woywodschafts-Kommissionen in Pohlen, demgemäß instruirt worden sind. Breslau, den 30. Oktober 1830. I.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlung.

Von dem zu Gimmel verstorbenen Freistellen-Besitzer Hoffmann der Kirche zu Gimmel ein Legat von . . . . . 50 Rthlr.

Der in Neuläßig gestorbene Oeconom Krause, der evangelischen Kirche in Gottesberg ein Legat von . . . . . 50 Rthlr.

Ein nicht genannt seyn wollender Wohlthäter hat der Kirchgemeine zu Leutmannsdorf, Schweidnitzer Kr, 24 Rthlr. zu Anschaffung des Jauerschen Gesangbuchs für Arme geschenkt.

Schaafpocken-Ausbrüche.

In der Dominial-Heerde zu Falkenhayn, Neumarktschen Kr., und zu Conradswaldau, Guhrauschen Kr., desgl. in einer Bauerheerde zu Polnisch-Schweidnitz, Neumarktschen Kr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 17. November 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIII. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nro. 1267. vom 4ten September d. J. über den Nachweis der Ahnen bei Familien-Stiftungen und Familien-Fidei-Kommissen, und

— 1268. vom 30sten October d. J., wegen der Erhebungs-Rolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Das XIX. Stück enthält unter:

— 1269. das Regulativ über die Organisation eines Kuratoriums zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charite,-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Kranken-Hauswesens in der Monarchie; vom 7ten September d. J., und

— 1270. das Publikandum des dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürch ertheilten Privilegiums und das Privilegium selbst; vom 25sten October dieses Jahres. —

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 79. Wegen verlängerter Dienstzeit der die Meldung unterlassender Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Auf den Grund nachstehender Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. October 1830, welche wörtlich also lautet:

„Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11. August c. bestimme Ich, in Folge meiner Ordre vom 21. December 1825, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controlle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen.

Potsdam, den 12. October 1830.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Minister des Innern und des Krieges.

hat ein hohes Ministerium des Innern und der Polizey durch folgende Verfügung vom 18. October 1830:

In Folge des Erlasses vom 12. Januar 1826 wird der Königl. Regierung anliegend die unterm 12. huj. an die Ministerien des Innern und des Krieges ergangene Allerhöchste Kabinets Ordre, durch welche des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften, um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Kontrolle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger be-

Digitized by Google

halten werden sollen, zur Nachricht und Publication durch Ihr Amtsblatt, abschriftlich zugefertigt.

Berlin, den 18. October 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) Brenn.

An

die Königl. Regierung zu Breslau.

661. M. J.

uns aufgetragen, diese Allerhöchste Festsetzung durch unser Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welchem hierdurch ein pflichtmäßiges Genüge geleistet wird.

Breslau, den 2. November 1830. I.

Folgende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln:

Wegen der Legitimations-Scheine und Polizey-Atteste über Hornvieh.

Dem gewerbetreibenden Publikum, insbesondere aber den Käufern und Verkäufern von Hornvieh wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Eigenthümer oder Treiber des auf dem Transport befindlichen Viehes sich nicht nur innerhalb des Grenzbezirks mit Legitimationsscheinen bei den Zollbehörden auszuweisen haben, sondern auch für den Grenzbezirk und das Binnenland mit polizeilichen Attesten versehen sein müssen, in welchem das Herkommen und die Eigenthümer des Viehes, so wie die rechtliche Erwerbung desselben, zu bezeugen ist.

Diese Atteste müssen überall in deutscher Sprache ausgestellt werden, und es sind die polnisch geschriebenen deshalb als ungültig anzusehen, als ein großer Theil der Polizei-Offizianten und Gendarmen der polnischen Sprache unkundig ist.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden demnach angewiesen, nach dieser Bestimmung alles auf dem Transport befindliche Vieh einer genauen Aufsicht um so mehr zu unterwerfen, da

Digitized by Google

bei dem erneuerten Ausbruch der Rinderpest in den Kaiserl. Oester. Staaten zu besorgen ist, daß diese Seuche durch eingeschwärztes Vieh in die hiesige Provinz fortgepflanzt werde.

Oppeln, den 30. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird den Gewerbetreibenden zur Kenntniß und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 14. November 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 22. In Betref des Instanzenzuges und der Versendung der Acten zum Spruch.

Durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 21. September d. J. ist zur Beschleunigung des Geschäftsganges den Untergerichten erster Klasse, d. h. denen, welche aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, nachgelassen worden:

die Acten in revisorio unmittelbar an den Revisions-Richter einzusenden.

Diese Befugniß soll jedoch nur dann eintreten, wenn schon die Instruction in 2ter Instanz vor dem Untergericht geschwebt, der 1ste Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts mithin nur auf die eingesandten, geschlossenen Acten das Apellations-Erkenntniß abgefaßt hat, und in Folge dessen die Publication des letztern so wie die Verhandlung der 3ten Instanz von dem Untergericht besorgt worden ist.

Die Untergerichte erster Klasse werden von dieser Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt und hinsichtlich des Instanzenzuges darauf aufmerksam gemacht, daß das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin die ordentliche Revisions-Behörde ist.

Nur in den nachstehenden Fällen erkennt der zweite Senat des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts:

Digitized by Google

a) wenn der Gegenstand der Revision weniger als 500 Rthlr. ausmacht; hiezu gehören in der Regel auch alle Prozesse über Gegenstände, welche nicht genau nach Gelde geschätzt werden können; wenn solche nicht Regalien oder Gerechtigkeiten adlicher Güter betreffen, oder sonst nach dem Ermessen des Gerichts von großer Erheblichkeit sind, welchen Falls die Acten an das Geheime Ober-Tribunal zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden sind;

b) werden ohne Rücksicht auf den Betrag des Objects von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals ausgenommen: alle Injurien-Sachen, alle Sponsalien und Ehesachen, alle Klagen wegen Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder, alle Bausachen ohne Unterschied, ob der Prozeß einen schon angefangenen oder noch bevorstehenden Bau betrifft, endlich alle Prozesse über streitige Servituten, jedoch mit Ausnahme der Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, in Ansehung deren es von dem Werthe des Objects (zu a) abhängt, in wie fern die darüber entstehenden Prozesse zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet sind.

Die genannten Untergerichte werden zugleich angewiesen:

1) Wenn das Geheime Ober-Tribunal ihnen ein Revisions-Erkenntniß zur Publication zufertiget, die Kosten des Geheimen Ober-Tribunals jederzeit einzuziehen, und unmittelbar an die Salarien-Casse desselben abzusenden.

2) Von allen reformatorischen Erkenntnissen des Geheimen Ober-Tribunals, eine Abschrift an das Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen.

und 3) Die Acten, welche in revisorio an den 2ten Senat des Ober-Landes-Gerichts gelangen sollen, sogleich unter der Adresse des 2ten Senats einzusenden.

Dies letztere ist auch in 2ter Instanz zu beobachten, wenn geschlossene Acten einzusandt werden.

Der 2te Senat erkennt in 2ter Instanz nur in solchen Untergerichts-Sachen, in denen kein 3tes Rechtsmittel zulässig ist.

Digitized by Google

In diesen Sachen sind daher die Acten wenn ein Apellations-Erkenntniß ergehen, oder wenn auf ein Milderungs-Gesuch, oder auf ein Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eine Entscheidung erfolgen soll, unmittelbar an den zweiten Senat einzureichen.

Breslau den 18. October 1830.

No. 23. Die Einzahlung der baaren Gelder in die gerichtlichen Deposita betr.

Die Deposital-Ordnung ertheilt §. 65 und folgende Tit. 1. über die Annahme von baaren Geldern nachstehende Vorschriften:

1) Münz- und Cassen-Beutel, die mit einem Kassen-Siegel und einer Kassenmäßigen Etikette versehen und an den Siegeln und Näthen nicht verletzt sind, werden blos nach dem Gewicht übernommen, und es bedarf keiner Zuzählung.

2) Außer diesem Falle müssen die zu deponirenden Gelder dem Rendanten allemal zugezählt werden.

3) Will der Deponent sich mit dem Zuzählen nicht aufhalten, sondern es dem Rendanten überlassen, so steht ihm solches zwar frei, er muß aber alsdann jeden Defect, welchen der Rendant bei der Nachzählung gefunden zu haben auf seine Pflicht angiebt, ohne Widerrede suppliren.

Diese Vorschriften werden hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß es in dem letztern Falle keinen Unterschied macht, ob die Beutel von dem Deponenten offen oder versiegelt übergeben werden. Die Vertretungs-Verbindlichkeit des Deponenten ist allemal vorhanden, wenn er die Gelder dem Rendanten nicht zugezählt hat.

Breslau, den 25. October 1830.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro October 1830.

Die Rechts-Candidaten:

Clemens Dominik,
Emanuel Herrmann von Damnitz,
Ernst Carl Julius Engelmann,
Herrmann Rudolph Gerhard,
Julius Heinrich Otto Schodstädt,
Carl Paul Gideon von Wallenberg,
Julius Heinrich Weigelt,

sind als Auskultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht;

Adalbert Fischer,
Robert Adolph Kanther,
Siegismund Rudolph Scheurich,
Joseph Strahler,
Carl Rudolph Werdermann,

beim hiesigen Land-Gericht,

Joseph Franz,

beim Land- und Stadt-Gericht in Glatz angestellt.

Der Auscultator Borchard ist vom Land- und Stadt-Gericht in Hirschberg zum hiesigen Stadt-Gericht, und die Referendarien Pedell und Zembsch, ersterer zum Land-Gericht in Gnesen, und letzterer zum Landgericht in Krotoszczyn versetzt.

Der Referendarius Sommerbrodt ist als Assessor beim hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht angestellt worden.

Digitized by Google

Personalia.

Bei der Stück 39. S. 272 bekannt gemachten Ernennung des Candidaten Binner als Pastor in Münsterberg, ist noch hinzuzufügen:

an die Stelle des wegen Kränklichkeit mit Pension in den Ruhestand versetzten Pastor Meißner.

Befördert der Pastor secundarius Jacobi zum Pastor primarius in Neumarkt.

Der Diaconus und Rector Hauenschild zum Pastor in Groß-Wilkau, Nimptschschen Kr.

Der Rector der evangelischen Stadtschule in Schmiedeberg Kaiser, zum Conrector am Gymnasio in Lauban.

Der Kaufmann Schönborn in Brieg zum unbesoldeten Rathsherrn.

In Reichenbach der Seifensieder Arlt, in Wilhelmsthal der Kaufmann Schaar, zu unbesoldeten Rathmännern.

In Medzibor der Rathmann Wichur zum unbesoldeten Kämmerer.

Der für die evangelische Schullehrer-Stelle in Teichenau, Schweidnitzer Kreises vocirte Schullehrer Rausch als solcher bestätigt.

Schaafpocken-Ausbrüche.

Unter der Dominial-Heerde:

zu Rausse Neumarktschen Kr.

Geimpft sind:

die Dominial-Heerden:

zu Pfarrogen Wohlauschen Kr., zu Puditsch Trebnitzschen Kr., und bei der Dominial-Heerde zu Kaschewen Wohlauschen Kr., soll die Impfung vorgenommen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 24. November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 80. Wegen portofreier Beförderung der an Behörden im Königreiche Pohlen gerichteten Briefe Königl. Preuß. Behörden, auf den Königl. Pohlnischen Posten.

Nach einer von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, dem Königl. Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe, und dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei geschehenen, uns mittelst Erlasses der letzteren vom 22sten v. M. und 11ten d. M. in Abschrift mitgetheilten Benachrichtigung, ist durch eine von dem Herrn General-Postmeister von Nagler mit der Königl. Pohlnischen General-Post-Direction wegen Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach den beiderseitigen Staaten getroffenen Vereinbarung, festgesetzt worden:

daß die mit der Rubrik: Herrschaftliche Sachen, bezeichneten, an die Behörden und höheren Staats-Beamten im Königreiche Pohlen gerichteten Briefe Königl. Preußischer Behörden auf Königl. Pohlnischen Posten frei befördert werden sollen.

Höhern Orts hierzu beauftragt, machen wir solches den Behörden unseres Departements bekannt, um sich bei Correspondenzen mit Königl. Pohlnischen Behörden und höheren Staats-Beamten hiernach achten zu können.

Breslau den 14. November 1830.

Digitized by Google

Nro. 61. Mittel zur Vertilgung der Feldschnecken.

Da sich in einigen Gegenden unsers Regierungs-Bezirks wieder die der Winter- und besonders der Roggen-Saat so nachtheiligen Feldschnecken gezeigt haben; so finden wir uns veranlaßt, auf einige Vertilgungsmittel derselben aufmerksam zu machen, die in andern Gegenden mit gutem Erfolge angewendet worden sind.

Außer dem bekannten, und bereits durch unser Publikandum vom 6. Januar 1818 im Amtsblatt desselben Jahres empfohlenen Streuen von Staubkalk vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang auf die Roggensaat, ist besonders das Walzen der Aecker zur Nachtzeit von Nutzen gefunden. Da die Schnecken die Sonne nicht vertragen können, und sich deshalb bei Tage größtentheils unter hohle Erdschollen zu verbergen pflegen; so wird durch das Walzen nicht nur eine große Menge Schnecken zerquetscht, sondern es wird auch der Boden selbst eben und fest gemacht, wodurch ihre Schlupfwinkel zerstört werden.

Auf feuchtem oder sehr thonigtem Boden aber, wo dieses Mittel nicht anwendbar ist, hat man es besonders auf sehr zerstückelten Feldmarken vortheilhaft gefunden, rings um jedes Ackerbeet eine tiefe Furche mit einem Grabscheite so ausstechen zu lassen, daß die Wände ganz senkrecht zu stehen, und besonders der Ackerrand sehr eben und steil zu liegen kommt. Damit kann zugleich das Sammeln der Schnecken selbst in der Art verbunden werden, daß in diese künstlichen, oder auch in die ordentlichen Acker-Furchen des Abends, der Länge nach durchschnittene Moorüben (gelbe Wurzeln, Karotten) oder auch Kohlblätter 1 bis 2 Fuß von einander gelegt werden, woran sich die Schnecken des Nachts oder früh Morgens in Menge ansetzen, und alsdann noch vor Sonnenaufgang abgestreift werden müssen. Sie geben ein gutes Futter für die Enten, so wie, wenn sie vorher durch kochen des Wasser getödtet werden, für die Schweine.

Da übrigens die Schnecken auch nicht die mindeste äußere Verletzung vertragen können; so leistet schon die leiseste Ueberzugung der Aecker vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang mit Bündeln von wilden Rosen, Stechpalmen, Dornen ꝛc. gute Dienste.

Dasselbe gilt auch von einem raschen Uebertreiben der Schaafe ꝛc.

Breslau, den 17. November 1830. I.

Digitized by Google

Empfehlungswerthes Buch.

Elemente der technischen Chemie, zum Gebrauche beim Unterrichte im Königl. Gewerbe-Institut und den Provinzial-Gewerbe-Schulen, vom Professor Dr. Schubarth in Berlin. Erster Band nebst 6 Kupfertafeln. Zu haben beim Verfasser selbst. Ladenpreis 4 Thaler. — Die erste Abtheilung des ersten Bandes ist bereits erschienen.

Breslau den 18. November 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 24. Die Vereinigung des Stadt-Gerichts zu Kupferberg mit dem Land- und Stadt-Gericht in Hirschberg betr.

Nachdem die Vereinigung des Stadt-Gerichts zu Kupferberg mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht in Hirschberg höhern Orts angeordnet worden ist, und diese Vereinigung mit dem 1. Januar 1831 in Wirksamkeit tritt; so wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, besonders aber der Gerichts-Eingesessenen gebracht.

Breslau, den 10. November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 6. Die Ausdehnung der Gültigkeit der Erhebungsrolle vom 30 October 1827 auf das Jahr 1831 betr.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 18. d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30. October 1827 bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831 unter folgenden Modifikationen zur Anwendung kommen soll. Nach Meinen schon ertheilten Bestimmungen soll:

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche nach der zweiten Abtheilung No. 6. lit. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Zentner besteuert, theils frei sind, ist so wohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Zentner zu entrichten.

2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2. No. 6. lit. c., von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten.

Digitized by Google

3) Von Wein und Most ist beim Eingang in die westlichen Provinzen der Steuersatz von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. May 1818 §. 21., gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle Abtheilung 2. No. 25. lit. f. No. 2. und 3. daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung No. 3. angeordnete Waage- und Krahn-Geld von Vier Silbergroschen für den Zentner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Hafel für das Inland verschifften Waaren, ist aufgehoben.

5) Zu §. 2. lit. c. der Allgemeinen Bestimmungen (Fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30. October 1827) soll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tharasätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuerverwaltung das Recht zustehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.

6) Zum §. 8. der Allgemeinen Bestimmungen, soll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeschrieben ist, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den oben gedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Kurant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Minister hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30. October 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. Januar 1831 ab verfahren werden wird.

Breslau den 15. November 1830.

Personalia.

In Nimptsch die unbesoldeten Rathmänner Kretschmer und Hampel auf anderweitige 6 Jahre bestätigt; und der Müller-Ober-Aelteste Schmidt in Guhrau, als solcher auf gleiche Dauer neu ernannt.

Digitized by Google

Als Wegewärter sind angestellt, der invalide Unteroffizier Wuttke, auf der Station zu Lamsfeld, imgleichen die invaliden Gemeinen Herrmann und Schadel, ersterer auf der Chaussee nach Hundsfeld, und letzterer auf der bei Rückerts.

Verdienstliche Handlung.

Die Gemeinde Buchwald, Neumarktschen Kr., hat ihr evangelisches Schulhaus im Laufe dieses Herbstes, unaufgefordert, aus eignen Mitteln massiv untermauert.

Vermächtnisse.

Der zu Capitel Grädiz verstorbene Weber und Häusler Eichner der evangel. Schule daselbst auf Schulgeld für arme Kinder ein Legat von . . . . . 20 Rtlr.

Der verstorbene Bauerguts-Besitzer Krebs zu Ernsdorf städtischen Antheils, Reichenbachschen Kr., der dortigen Armen-Kasse . . . . . 1 —

Neue Schaafpocken-Ausbrüche.

In den Dominial-Heerden:
zu Riegel Striegauschen, Rausse und Falkenhayn Neumarktschen Kreises.

In der Gemeinde-Heerde:
zu Glausche Namslauschen Kr.; so wie in der Heerde der Erbscholtisei und eines Bauerguts-Besitzers in Polnisch-Schweinitz Neumarktschen Kr.

Die Dominial-Schaafheerde zu Groß-Wilkawe Trebnitzschen Kr. ist der Schutzpocken-Impfung unterworfen worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat October 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	5	7	1	23	2	1	23	9	1	13	11	1	1	11	—	25	11	—	23	8	—	20	11	—	16	—	6	20	—
Brieg . . .	2	10	—	1	21	6	1	24	2	1	14	10	—	29	—	—	24	6	—	21	10	—	16	10	—	14	—	4	24	—
Frankenstein	2	—	—	1	20	4	1	16	3	1	6	6	1	2	1	—	25	6	—	24	9	—	16	9	—	14	—	3	20	—
Glatz . . .	1	29	3	1	12	6	1	13	9	1	6	—	1	2	3	—	26	3	—	23	-	—	16	9	—	20	—	4	25	—
Guhrau . .	2	10	9	2	3	11	1	15	—	1	11	4	1	1	—	—	27	8	—	22	6	—	18	6	—	18	6	3	10	—
Habelschwerdt	1	22	6	1	16	6	1	11	5	1	5	3	—	27	11	—	23	11	—	21	5	—	18	3	—	20	—	5	—	—
Herrnstadt .	2	12	—	2	6	—	1	20	—	1	10	—	1	—	—	—	28	—	—	22	—	—	18	—	—	15	—	3	15	—
Münsterberg	1	28	6	1	18	9	1	18	9	1	11	—	—	28	6	—	23	9	—	22	—	—	17	3	—	12	6	3	20	—
Namslau .	2	4	—	2	1	5	1	24	—	1	22	—	1	1	10	—	29	10	—	25	9	—	23	2	—	16	—	5	10	—
Neumarkt .	2	—	—	1	24	—	1	16	—	1	10	—	—	27	—	—	23	—	—	22	—	—	19	—	—	15	—	4	—	—
Nimptsch .	2	5	—	1	29	—	1	18	—	1	14	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	21	—	—	16	—	4	10	—
Oels	2	4	—	1	28	—	1	23	6	1	16	9	1	6	—	1	1	6	—	22	5	—	17	6	—	11	—	4	16	3
Ohlau . . .	1	28	8	1	26	4	1	20	4	1	19	4	—	28	4	—	27	6	—	21	—	—	20	4	—	14	—	5	—	—
Prausnitz .	2	2	6	1	22	6	1	22	—	1	16	3	1	—	—	—	27	—	—	22	6	—	18	—	—	12	6	3	15	—
Reichenbach	1	27	—	1	23	—	1	17	—	1	11	—	1	—	9	—	26	—	—	21	9	—	19	9	—	16	—	5	15	—
Reichenstein	2	2	6	1	18	—	1	16	—	1	11	—	1	2	6	—	26	—	—	23	6	—	18	—	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz	2	5	9	1	20	—	1	16	3	1	10	6	1	1	—	—	24	9	—	24	—	—	18	—	—	17	6	5	7	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen . .	1	27	9	1	18	6	1	19	6	1	11	9	—	26	10	—	23	—	—	21	3	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	29	6	1	24	3	1	12	6	1	8	6	—	27	—	—	23	—	—	22	3	—	18	9	—	20	—	3	10	—
Wohlau . .	2	5	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	—	—	—	25	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	2	6	1	23	6	1	18	5	1	12	3	1	—	2	—	25	11	—	22	9	—	18	9	—	15	10	4	11	6
Mittel Preis	1 Rtlr. 28 sgr. 1 pf.			1 Rtlr. 15 sgr. 4 pf.			— Rtlr. 28 sgr. 1 pf.			— Rtlr. 20 sgr. 9 pf.																		

Breslau, den 16. November 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 1. December 1830.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XX. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 1271. den Tarif, nach welchem das Damm- und Brücken-Geld, das Baum- und Pfahl-Geld, das Brücken-Aufzugs- und das Bollwerks-Geld in Demmin zu erheben ist. Vom 13. October d. J.

— 1272. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. November d. J. — die Ertheilung der Dispensationen von der Nothwendigkeit der Subhastationen unbeweglicher Güther der Pflege-Befohlenen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- rc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, haben zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl abgebrannten Kirche nebst Thurm in dem Dorfe Marwitz bei Gartz in Pommern, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in den ältern Provinzen des Staats, Behufs Unterstützung der Gemeine, die durch den gleichzeitigen Verlust von 43 Gebäuden sehr gelitten hat, zu bewilligen geruht.

Es werden daher in Folge Verfügung des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Schlesien Herrn von Merckel, Excellenz, vom 13ten d. M. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und die Herren Superintendenten unsers Departements, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert,

Digitized by Google

wegen Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Collecte in ihren Amts-Bereichen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag derselben binnen Acht Wochen bei der hiesigen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden ist, abgeführt seyn kann.

Von der erfolgten Einsendung erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig Anzeige, unter Angabe des eingesandten Betrages.

Die Magistrate sämmtlicher Städte, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 12. Juli 1820 No. 52. wegen Einsendung der Haus-Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Kassen verwiesen.

Breslau den 16. November 1830. II.

Nachdem zum Wiederaufbau des im vorigen Jahre abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Wiednitz im Hoyerswerdaer Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Departements, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien höhern Orts nachgegeben worden, um die arme von Brand-Unglück mehrmalen betroffene Gemeine bei diesem Bau zu unterstützen, werden sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks, imgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, diese Kirchen- und Haus-Collecte in Ausführung zu bringen, dergestalt, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen an die hiesige Instituten-Haupt-Kasse, an welche sie mit Beifügung eines Sortenzettels einzusenden sind, abgeführt werden können.

Gleichzeitig erwarten wir auch von jeder Einsendungs-Behörde mit Einreichung eines Sortenzettels, Anzeige über die bei derselben eingegangenen Beträge, und machen die Magistrate, ausschließlich Breslau, wegen Einsendung der eingehenden Haus-Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen, auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 12. Juli 1820 Stück XXVIII. Num. 52 aufmerksam.

Breslau, den 12. November 1830. II.

Verdienstliche Handlung.

Ohnerachtet die evangelische Stadt-Gemeinde zu Freyburg, Schweidnitzer Kreises, und die zur dortigen evangelischen Kirche eingepfarrten Gemeinden erst im Jahr 1827 zur Umgießung und Vergrößerung einer schadhaften Glocke die Kosten von 668 Rthlr. aus eigenen Mitteln haben aufbringen müssen; so haben dennoch dieselben nicht angestanden, im Interesse für ihre Kirche und deren Diener auch im vergangenen Jahre die nothwendig befundene Umdeckung des schadhaften Ziegeldaches der Kirche, so wie die theilweise neue Herstellung der Dächer auf den Predigerwohnungen und bedeutende Reparaturen im Innern derselben auszuführen, und die diesfallsigen, sich auf 653 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. belaufenen Kosten bei dem Unvermögen der Kirche, außer einem hierzu erhaltenen Patronats-

Digitized by Google

beitrag von 100 Rthlr. selbst bestritten, so wie nicht minder auch für einen Blitzableiter, womit die Kirche gleichzeitig versehen worden, einen Betrag von 67 Rthlr. 20 Sgr. aufgebracht. Dies wird hiermit öffentlich dankbar anerkannt.

Breslau den 17. November 1830. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

No. 25. Wegen der Untersuchungen über Holz-Diebstähle.

Den sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten unseres Bezirks wird zu Folge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 2ten April d. J. aufgegeben:

in die nach der Verfügung vom 21sten Juni d. J. (Breslauer Regierungs-Amts-Blatt XXVI. S. 185—187) jetzt in abgeänderter Art pünktlich spätstens mit dem 15ten Dezember d. J., für die folgenden Jahre aber immer schon am 1sten Dezember einzureichende Uebersicht der anhängig gewesenen Untersuchungen, alle im Laufe dieses Jahres eröffnete Untersuchungen wegen Holzdiebstahl in die Kolonne 14. dieser Uebersicht aufzunehmen. Breslau, den 22. November 1830.

No. 26. Wegen Reinigung der in die Straf-Anstalten einzuliefernden Sträflinge.

Die Direktionen der Straf-Anstalten führen Beschwerde, daß viele Sträflinge mit Ungeziefer und Schmutz behaftet eingeliefert werden, was bei der Ueberfüllung der Anstalten die größte Besorgniß für ansteckende Krankheit erzeugt. Die Königl. Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte werden daher hierdurch angewiesen, vor der Abführung eines Sträflings in die Straf-Anstalt dessen vollständigste Reinigung zu veranlassen, widrigenfalls der mit Schmutz und Ungeziefer behaftete Sträfling auf Kosten des abliefernden Gerichts nach Befinden zurückgesendet oder gereinigt werden wird.

Breslau den 19. November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 9. Erlaß der Wein-Steuer betr.

Des Königs Majestät haben mittelst einer weiteren Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. dieses Monats geruhet, die durch die frühere Kabinets-Ordre vom 15. September d. J. bewilligte Niederschlagung der Wein-Steuer-Reste aus dem Jahre 1829 dahin zu erweitern, daß auch die bereits eingezahlte Wein-Steuer aus diesem Jahre überall zurückerstattet werden soll, wovon die Wein-Anbauer und die Steuer-Behörden im Verfolg der durch das Amtsblatt ergangenen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 17. September d. J. hiermit fernerweit in Kenntniß gesetzt werden.

Breslau, den 24. November 1830.

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Dem Polizei-Präsidenten Heinke in Breslau ist von Sr. Maj. dem Könige in Folge einer aus den Gefechten bei Montmirail vom 14ten Februar 1814 zuerkannten Erbberechtigung das eiserne Kreuz 2ter Klasse verliehen worden.

Personalia.

Bei dem Magistrat in Breslau sind auf anderweitige 6 Jahre gewählt und demnächst bestätigt worden: der besoldete Stadt-Rath und Kämmerer Heller zum zweiten, die unbesoldeten Stadt-Räthe Baldowsky, Biebrach, beide zum vierten, Itzinger zum dritten, Scholz und Polacke, beide zum zweitenmale.

In Brieg der Seifensiedermeister Gäbel zum unbesoldeten Rathsherrn; in Medzibor der Tuchmacher Deutschmann zum unbesoldeten Rathmann; in Raudten der Rathmann Schaper zum Kämmerer; imgleichen der Böttchermeister Schurich und der Zinngießer Leschhorn, wie auch in Militsch der Privatschreiber Rodill zu unbesoldeten Rathmännern.

Dem Pfarrer Mattern zu Hundsfeld ist auch die Verwaltung der kathol. Schulen-Inspection des Oelsschen Kreises mit übertragen.

Der Candidat der Mathematik Bauschke als Feldmesser.

Der Schul-Adjuvant Wagenknecht als kathol. Schullehrer in Grossen Wohlauer Kreises.

Der Seminarist Liebich als evangelischer Schullehrer zu Hussinetz Strehlenschen Kr.

Der invalide Unteroffizier Miede als Wegewärter auf der Chaussee bei Mochbern.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Schneidermeister Pechiny folgenden hiesigen Instituten:

der allgemeinen Armen-Verpflegung	10 Rtlr.
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	10 —
dem Hospital für alte hülflose Dienstboten	5 —
und	
dem Kinder-Hospital ad Matrem dolorosam . . .	5 —

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 8. December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 81. Verbot der Annahme fremder Goldmünzen bei den Königl. Kassen betr.

Das hohe Finanz-Ministerium hat in Betreff der Annahme fremder Münz-Sorten und der Goldzahlungen bei den Königl. Kassen nachstehende Bestimmung erlassen:

Von dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. October 1821 (Gesetzsammlung Nro. 678.) enthaltenen Verbote der Annahme fremder Münzsorten bei den Königl. Kassen, wurde durch die Verfügung vom 11. Januar 1822 zur Erleichterung der bei den Abgaben in Golde zu leistenden Zahlungen eine Ausnahme einstweilen dahin gestattet, daß neben den preußischen Goldmünzen auch noch die August-, George-Jerome- und Carlsd'or angenommen werden könnten. Da jedoch nunmehr in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. v. M., (Gesetz-Sammlung Nro. 1268) bei den Goldzahlungen eine anderweite Erleichterung dadurch zugestanden ist, daß bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben die Gold-Antheile, nach der Wahl der Zahlenden, auch in Silbergelde mit Agio berichtigt werden können, so wird die früher verstattete Ausnahme dergestalt hiermit aufgehoben, daß vom 1.

Digitized by Google

Januar k. J. ab, bei allen Einzahlungen an die Königl. Kassen, außer Ducaten, nur preußische Goldmünzen angenommen werden dürfen.

Berlin, den 16. November 1830.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Maassen.

An
die Königliche Regierung
zu Breslau.

Nach dieser Bestimmung haben sich die Königl. Kassen vom 1. Januar k. J. an, genau zu achten.

Breslau, den 30. November 1830.

No. 82. Verbot des Handverkaufs des Chinin und der China-Rinde in den Apotheken.

Nachstehendes von Einem hohen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 8. November a. c. an uns erlassenes, und wörtlich also lautendes Rescript:

„Es ist sowohl in der hiesigen Residenz, als auch in mehrerern Provinzen der Königl. Lande schon oft vorgekommen, daß die Apotheker sich herausgenommen haben, das Chinin wie auch die China-Rinde, unter dem Namen China-Pulver, dem Publikum ohne ärztliche Vorschrift zu verkaufen. Da aber durch den Gebrauch dieser Arzneimittel zur Unzeit sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so wird die Königl. Regierung hierdurch beauftragt: den Apothekern ihres Bezirks den Handverkauf derselben bei nahmhafter Strafe zu untersagen."

wird zur pflichtmäßigen Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 27. November 1830. I.

Digitized by Google

No. 85. Die Einziehung der Reste und die Kassen-Abschlüsse pro 1830 betr.

Bei dem herannahenden Ablauf des Jahres werden die sämmtlichen zu unserm Geschäftskreise gehörigen Königl. Special-Kassen, Rendanturen und Domainen-Beamten hiermit dringend aufgefordert, die noch ausstehenden Einnahme-Reste, so weit solche nicht von uns ausdrücklich gestundet worden, bis zum Jahresrechnungsabschlusse, mit der angestrengtesten Thätigkeit einzuziehen, und eben so die noch in das Jahr 1830 treffenden Ausgaben und Zahlungen zu leisten.

Es ist dieses um so mehr zu bewirken thunlich und unnachsichtlich zu erwarten, als nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Kassenregulativs vom 17. März 1828 und eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 21. März d. J. alle Specialkassen ihre Bücher bis zum 31. Januar des folgenden Jahres noch offen halten sollen, wodurch die Beamten einen über den Schluß des Kalender-Jahres hinauslaufenden vierwöchentlichen Zeitraum zur Berichtigung der Reste gewinnen.

Hiebei ist nun aber auch von Seiten der Kassen- und Domainen-Beamten die allerpromptesteEinsendung nicht nur der Ueberschüsse und Bestände an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, sondern auch der Finalabschüsse an uns, durchaus unerläßlich; damit die ohnehin äußerst beschränkte Zeit zur Prüfung derselben und zum Abschluß der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse nicht verloren geht.

Die Rendanten und Domainen-Beamten müssen daher ihre Abschlüsse im Concept und Reinschriften im voraus so weit bearbeiten, daß sobald die noch einziehbar gewesenen Einnahme-Reste und die Ausgabe pro 1830 berichtigt sind; andernfalls aber mit Ausgang des Monats Januar die Einreichung der Finalabschlüsse für dieses Jahr sofort unausbleiblich und ohne weitern Anstand bewirkt werden kann, dergestalt:

daß bis allerspätestens zum 2. Februar k. J. alle Finalabschlüsse unfehlbar bei uns eingegangen sind.

Die Anherosendung muß dem Postenlauf gemäß eingerichtet werden, und wenn solcher dazu hier oder dort nicht günstig seyn sollte, durch besondere Boten erfolgen.

Diejenigen Aemter und Rendanturen, deren Final-Abschlüsse zur gedachten Zeit hier nicht eingetroffen seyn sollten, werden nicht nur die Erstattung der Abholungskosten

Digitized by Google

sondern auch sehr unliebsame Straf- und Zwangsverfügungen ohne alle Nachsicht zu gewärtigen haben.

Wir vertrauen jedoch dem Eifer, der Umsicht und dem zweckmäßigen Dienstbetriebe der Beamten, daß jeder, sei es auch durch außerordentliche Anstrengung, die gedachten Abschlüsse fördern wird.

Breslau, den 2. December 1830. III.

Es ist zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Gohlau, Kreises Neumarkt, Behufs Unterstützung der seit mehrern Jahren von Unglücksfällen hart betroffenen dasigen Gemeinde, bei der alleinigen Ausführung dieses Baues, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte höhern Orts bewilligt worden. Der demzufolge erlassenen Verfügung des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel, Excellenz, vom 17. d. M. gemäß, werden sämmtliche Königl. Landräthlichen Aemter, so wie die Herren Superintendenten unsres Departements und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Collecten in ihren Amts-Bereichen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen Acht Wochen an die hiesige Instituten Haupt-Kasse, an welche sie mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt seyn können.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die genannte Kasse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig, unter Angabe ihres Betrages Anzeige. Die Magistrate, ausschließlich des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 No. 52. wegen Einsendung der Haus-Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Kassen verwiesen.

Breslau, den 24. November 1830. II.

Digitized by Google

Ankündigung
eines empfehlungswerthen Buches.

Gerichts-Topographie von Oberschlesien, von dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Secretair Gläser in Ratibor. Dieses Buch erscheint auf Subscription zu Johanni 1831. Subscriptions-Preis 1 Rthlr. 10 Sgr. Breslau, den 1. December 1830. I.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet dem Unterförster Klimm zu Alt-Cölln, Forst-Revieres Carlsmarkt, wegen seiner dem Staate durch 50 Jahre treu geleisteten Dienste, das allgemeine Ehren-Zeichen zu verleihen.

Breslau, den 24. November 1830. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

Den Untergerichten unsers Departements machen wir folgende, in von Kamptz Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Heft 70, abgedruckte, das Sportelwesen betreffende Justiz-Ministerial-Verfügungen No. 27.

a) wegen der Gerichtskosten in Injurien-Sachen der Officiere:

a) wegen Gerichts-Kosten in Injurien-Sachen der Officiere.

Des Königs Majestät haben durch die an das Kriegsministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1824 zu bestimmen geruht: daß die für Untersuchungssachen wider wirkliche in Königlichen Diensten stehende Officiere, in der Verordnung vom 11. December 1802 vorgeschriebene Sportelfreiheit in Injuriensachen aufhören, jedoch der Invalidenfonds die einzuziehenden Gebühren erhalten soll. Es sind darüber Zweifel entstanden, ob diese allerhöchste Bestimmung auch auf diejenigen Verhandlungen anzuwenden, welche in Injuriensachen wider Officiere von den dazu requirirten Civilgerichten aufgenommen worden.

Durch die an die Ministerien des Krieges und der Justiz erlassene fernere Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Februar d. J., haben Seine Majestät sich dahin zu äußern geruht:

Digitized by Google

daß es nicht Ihre Ansicht gewesen sei, durch die Bestimmungen vom 17. April 1824, die frühere Verfassung dahin zu ändern, daß die Kosten in Injurien-Sachen der Officiere, insofern die Verhandlungen bei den Civilgerichten erfolgten, den Gerichtsbehörden zu Gute kommen sollten, vielmehr sollen nach der Allerhöchsten Festsetzung auch in solchen Fällen die in Ansatz zu bringenden Kosten dem Invaliden-Fonds zufließen.

Bei der Sportel- und Stempelfreiheit in andern Untersuchungssachen wider active Officiere behält es übrigens sein Bewenden, so wie denn auch in Injurien-Sachen fernerhin keine Stempel gesetzt werden können.

Berlin, den 17. April 1830.

Der Justiz-Minister.
Graf v. Danckelmann.

b) wegen der Commissions-Gebühren bei Aufnahme der Taxen.

b) Wegen der Kommissions-Gebühren bei Aufnahme von Taxen:

Die allgemeine Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte bestimmt Abschnitt IV. sub Nro. 36 b, daß für Aufnahme von Taxen am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, keine Gebühren passiren können. Hieraus folgt, daß auch für die Ausarbeitung der Taxinstrumente in solchen Sachen keine Gebühren bewilligt werden können. Nur dann, wenn der Richter die Aufnahme der Taxe so weit außerhalb des Gerichtsortes aufgenommen hat, daß er deßhalb für dieses Geschäft Diäten liquidiren kann, er auch zu den Beamten gehört, die vor dem ersten Januar 1825 angestellt worden, können demselben die Gebühren bewilligt werden.

Berlin, den 2. April 1830.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

c) wegen der Boten-Gebühren in Auftrags-Sachen.

c) Wegen der Boten-Gebühren in Auftragssachen:

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf den Bericht vom 26. v. M.: die Gebühren der Boten bei dem Land- und Stadtgericht zu Zielenzig betreffend, bei Remission der Anlagen hiermit eröffnet, daß wenn der Bote des gedachten Ge-

Digitized by Google

richts außerhalb der Stadt in Sachen, die bei dem Königlichen Ober-Landesgericht schweben, Insinuationen oder Executionen für das Kollegium zu besorgen hat, ihm die Meilengelder und Executionsgebühren in zahlbaren Sachen nicht versagt werden können. Am Orte selbst aber muß er jene Geschäfte ohne diese Vergütigung besorgen, und findet auf Requisitions-Sachen die obige Bestimmung nicht Anwendung, weil in dieser der Bote nur in Geschäften, die zum Ressort des Land- und Stadtgerichts gehören, fungirt.

Die Insinuations-Gebühren fließen jedenfalls zur Kasse.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht in dem gegenwärtigen, so wie in allen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 23. April 1830.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelmann.

zur Nachachtung hierdurch bekannt. Breslau, den 24. November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 28. Ueber die den Strafanstalten mitzutheilenden Nachrichten wegen des frühern Lebenswandels der Sträflinge.

Den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Bezirks wird die Verfügung vom 30. Mai 1828 (Breslauer Regierungs-Amtsblatt XXV. Seite 165):

daß in allen Fällen, in welchen Behufs einer zweckmäßigen Behandlung des Verurtheilten in der Strafanstalt, außer der Benennung des Verbrechens, welche in der jederzeit zu übersendenden Formel des Urtels enthalten ist, noch eine nähere Charakterisirung dieses Sträflings und der übrigen Persönlichkeit desselben von den Vorstehern der Strafanstalt für nöthig gehalten wird, auf den deshalb zu machenden Antrag derselben ein Auszug aus dem ergangenen Erkenntnisse, so weit sich dasselbe auf die verbrecherische Handlung des Verurtheilten, auf den frühern Lebenswandel bezieht, mitzutheilen ist, wo aber die Ablieferung vor rechtskräftigem Erkenntnisse erfolgt, die in dieser Rücksicht in den Akten enthaltenen Nachrichten kurz zusammen zu stellen und den Strafanstalten auf ihr Verlangen zu suppeditiren sind, auch wo es zur voll-

Digitized by Google

ständigen Uebersicht der Sache oder zur Abkürzung der Schreiberei gereicht, den Vorstehern der Strafanstalten die Akten zur Extrahirung der nöthigen Notizen selbst mitgetheilt werden können,

hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen,

daß diese Vorschrift bei der Ablieferung der Sträflinge in das Korrektionshaus mit viel größerer Sorgfalt befolgt werden muß und es nothwendig ist, die Akten mit dem Erkenntnisse mitzutheilen, wenn solche wegen der beschrittenen Rechtskraft der Entscheidung und wegen erfolgter Berichtigung des Kosten-Punkts entbehrt werden können. Breslau den 20. November 1830.

Der Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Personalia.

Angestellt der Invalide Tripmacher als Wegewärter auf der Chaussee zwischen Breslau und Hühnern.

Vermächtniß.

Von einem ungenannten Wohlthäter ein Pfandbriefs-Capital von 400 Rthlr. zu einer Fundation zum Besten armer und fleißiger Schulkinder zu Albendorf, Habelschwerdter Kreises.

Nachricht.

In der Neuvorwerker Schaafheerde des Dominii Dalbersdorff Wartenbergschen Kr. sind die Blattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück L.

Breslau, den 15. December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 84. In Betreff des Transportwesens der Vagabonden.

In Folge unserer Amtsblatt-Verordnung vom 13. Septbr. d. J. werden hiermit folgende in dem Circular-Rescript des Königl. hohen Polizei-Ministeriums vom 23. Juli 1817 befindlichen Festsetzungen nochmals in Erinnerung gebracht:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf die Ausmittelung der Heimath der Vagabonden die gehörige Aufmerksamkeit keinesweges allenthalben verwandt, sondern deshalb der bloßen Angabe des Transportanden selbst oft zu viel Glauben beigemessen, und dadurch eine Reihe ganz unnöthiger Transporte veranlaßt werden.

Die absendenden Behörden werden daher gemeßenst angewiesen, hierauf mehr Aufmerksamkeit zu richten, die Absendung der Vagabonden nach ihrer angeblichen Heimath nicht bloß auf deren eigene Angabe, sondern wenn dieselbe nicht durch andere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ermittelung der Wahrheit, und nöthigen Falls deshalb bei der Empfangs-Behörde angestellter Erkundigung, zu verfügen.

Digitized by Google

Den Transportanden ist hierbey nach Anleitung der allgemeinen Criminal-Ordnung §. 275. §. 292. und der allg. Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 23. §. 52. No. 4. zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung aller unwahren Angaben über ihre Heimath sich sorgfältig zu enthalten haben, und die dennoch von ihnen begangenen Lügen sind von der Polizei-Behörde des Ortes, wo sie auf den Grund ihres falschen Vorgebens abgeliefert worden, polizeymäßig zu bestrafen, als zu welchem Ende von der Absendungs-Behörde das Protocoll, in welchem der Vagabond verwarnt worden, dem Transportzettel mit beizulegen ist.

Wegen eines unrichtig geleiteten Transportes darf jedoch unter inländischen Behörden die Rücksendung des Transportaten an die absendende Behörde nicht verfügt werden, sondern dem Transporte muß vielmehr von der Behörde, welcher der Vagabond zugeschickt ist, allenfalls nach voraufgegangener Rücksprache mit der absendenden, eine angemessenere Richtung gegeben, und nöthigenfalls das, von der absendenden Behörde begangene Versehen deren vorgesetzten Behörde angezeigt werden; nur die, der absendenden Behörde zunächst liegende Behörde kann einen offenbar unrichtig geleiteten Transport derselben zurücksenden, oder darüber mit der letztern Rücksprache nehmen, und bis zur Vereinigung der Meinungen den Transportaten bey sich behalten. Das Hin- und Herschicken der Transportaten ist durchaus zu vermeiden, und ein etwaniger Anstand, unter einstweiliger Festhaltung des Transportaten, zwischen den Behörden selbst oder durch Entscheidung der competenten höhern Behörde, zu beseitigen.

Sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, diese Festsetzungen auf das genaueste zu befolgen.

Breslau den 1. December 1830. J.

Digitized by Google

No. 85. Betreffend die aus Zink verfertigten Gewichte.

Es ist mit Rücksicht auf die Härte des Zinks, welche der des Messings fast gleich kommt, von Seiten des hohen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 20sten v. Mts. beschlossen worden, die Anfertigung der Gewichte aus Zink nachzulassen, und als Gebühr für die Eichung solcher Gewichte sind nachstehende Sätze angeordnet:

Schwere der Gewichte.	Aus Zink, Satz: für neue Gewichte		für früher geeichte Gewichte	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1 Pfund	1	—	—	6
2 — 3 desgl.	1	—	—	6
4 — 5 desgl.	2	6	1	3
6 — 8 desgl.	2	6	1	3
9 — 11 desgl.	3	2	1	7
12 — 14 desgl.	3	10	1	11

Dieß wird in Bezugnahme auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 24sten Dezember 1829 S. 603 bekannt gemacht, und haben sich hiernach die Königl. Departements-Eichungs-Kommission, die betreffenden Magistrate und Spezial-Eich-Aemter zu achten.

Breslau, den 8. December 1830. I.

No. 86. Wegen der Reise-Routen der nach Frankfurth a. M. kommenden Lohnkutscher.

Es herrscht die irrige Meinung daß die nach Frankfurt am Main kommenden fremden, also auch die aus der Provinz Schlesien dahin fahrenden Lohnkutscher, keinen andern Weg einschlagen dürfen, sondern auf der Tour des Hinweges auch die Rückreise antreten müssen; auf welcher es ihnen jedoch gegen Lösung des Postscheines gestattet ist, Passagiere mitzunehmen.

Digitized by Google

Nun ist zwar den fremden Lohnkutschern, welche Fremde nach Frankfurt gebracht haben, nur ein 48stündiger, und den aus größerer Entfernung wie z. B. von Wien, Berlin, Dresden, Leipzig, Breslau ꝛc. kommenden, ein achttägiger Aufenthalt daselbst gestattet.

Während dieser Zeit haben sie aber die Erlaubniß, Passagiere auf jeder Route und ohne irgend eine Abgabe von Frankfurt a. M. aus mitzunehmen. Dagegen aber ist es außer der Meßzeit fremden Fuhrleuten nicht gestattet, mit leeren Wagen nach Frankfurt am Main zu kommen, um dort Passagiere, von denen sie nicht etwa bestellt worden, aufzusuchen.

Diese Berechtigung und Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums gebracht.

Breslau, den 2. December 1830. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

No. 29. Die Festsetzung der Stempelstrafen gegen Mandatarien betreffend.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers d. d. Berlin den 30. April 1830.

In wiefern Stempelstrafen gegen Mandatarien festzusetzen.

Des Königs Majestät haben durch die unterm 24. Februar c. an die Minister der Justiz und der Finanzen erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre zu erklären geruht:

daß Mandatarien, welche von ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehene Schriften, im Interesse ihrer Mandanten Gebrauch machten, in so fern sie nicht durch eigene Uebertretung der Stempelvorschriften eine Stempelstrafe verwirkt hätten, in ihrer Eigenschaft als Mandatarien, in Stempelstrafe nicht genommen werden könnten, indem das Stempelgesetz unter

Digitized by Google

dem Vorzeiger eines Dokuments nichts anders verstehe als was die Prozeß-Ordnung den Produzenten einer Urkunde nenne, unter welcher Bezeichnung sie jederzeit die Parthei begreife, deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung sei.

Hiernach ist die Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 16. October 1824, welche durch die Verfügung vom 2. November ejd. a. (Jahrbücher Band 24. Seite 328.) den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt worden, aufgehoben, und es ist demgemäß, namentlich gegen Justiz-Kommissarien, welche als Mandatarien auftreten, eine Stempelstrafe in den in jener Verfügung bezeichneten Fällen nicht festzusetzen, vielmehr sofort gegen die Partheien selbst die gesetzliche Strafe zu verhängen.

Berlin, den 30. April 1830.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königliche Ober-Gerichts-Behörden.

A. 4169. I. a. Steuer S. 32.

wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 23. November 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 30. Wegen Adjudikations-Bescheide, sobald die Berichtigung des Stempels nachgewiesen ist.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers d. d. Berlin den 10. Mai 1830:

Adjudikations-Bescheide sollen schon dann ausgefertigt werden, wenn der Gerichtsbehörde die Quittung des Haupt-Zoll- oder Steueramts über den berichtigten Stempel eingereicht wird.

Sämmtliche Justizbehörden werden, im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, hierdurch angewiesen, die Adjudikations-Bescheide schon

Digitized by Google

dann auszufertigen, wenn der Gerichtsbehörde die Quittung des Haupt-Zoll- oder Steueramts, bei welchem die Ausfertigung des Stempels durch die Provinzial-Steuerbehörde in Antrag gebracht wird, über die geschehene Zahlung des Geldbetrages für den zu erwartenden Stempel eingereicht wird, welche demnächst gegen den Stempel ausgetauscht werden muß.

Berlin den 10. Mai 1830.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelmann.

An
sämmtliche Justizbehörden.
B. 2074.

wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 23. November 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 31. Bei der Anwendung des Stempels zu Erkenntnissen auf 50 Rthlr. Geld oder Wochen Gefängniß-Strafe.

Durch ein Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 16. Junius 1830 ist eine die Verfügung vom 22. Januar 1827 erklärende Bestimmung ergangen:

Die Vorschrift des Stempelgesetzes unter der Rubrik „Erkenntnisse litt. c." wornach,

„wenn auf eine Geldstrafe von 50 Rthlr. und darunter, oder zugleich für den „Fall des Unvermögens, auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter erkannt worden, nur ein Stempel von 15 Sgr. anzu„wenden ist,"

soll nicht blos auf Injuriensachen und bei alternativ erkannten Geld- und Gefängniß-Strafen von 50 Rthlr. und 4 Wochen; sondern auch in allen Fällen Anwendung finden, wenn, — sei es in Injurien- oder in Untersuchungssachen gegen Personen geringern Standes — auf-

Digitized by Google

eine, 50 Rthlr. oder 4 Wochen Gefängniß nicht überschreitende Strafe, alternative oder allein, erkannt worden ist. Dieses wird den Untergerichten unsers Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 23. November 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 32. Den Erbschafts-Stempel von der Verlassenschaft verschollener Personen betr.

Es ist in Bezug auf die Erhebung des Erbschafts-Stempels von den Verlassenschaften verschollener durch richterliches Erkenntniß für todt erklärter Personen nothwendig erachtet worden: daß die Gerichtsbehörden, auch die aus Todeserklärungen hervorgehenden Erbfälle in die Erbschafts-Stempel-Tabellen aufnehmen sollen.

Es wird daher solches den Untergerichten unsers Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 23. November 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 33. Wegen Kompetenz zur gerichtlichen Besichtigung und Obduktion der Leichname von Militair-Personen.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Gerichten unsers Departements wird in Folge einer Ministerial-Verfügung vom 21sten Juli 1828 hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß die Civil-Gerichte nur dann die gerichtliche Besichtigung und Obduktion der Leichname von Militair-Personen für sich zu verlangen oder dabei zu konkurriren berechtigt sind, wenn diese Besichtigung und respective Obduktion zu Feststellung des Thatbestandes eines von Civil-Personen begangenen Verbrechens erforderlich wird.

Diese Civilgerichte haben daher die Grenzen ihrer Kompetenz hiernach zu beachten und sich in Fällen, in denen die alleinige Kompetenz dem Militairgericht zusteht, nur an Orten wo dergleichen nicht vorhanden sind und nur auf Requisition der betreffenden Militair-Behörden zu unterziehen. Breslau den 26. November 1830.

Der Kriminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die gegenseitige Chausseegeld-Erhebungsweise bei den Empfangs-Stellen zu Quolsdorf und Neu-Reichenau auf der Straße von Schweidnitz nach Böhmen vom 1sten Januar k. J. ab nicht weiter statt finden, sondern von diesem Zeitpunkte ab, anstatt der bisherigen Empfangs-Sätze das Chausseegeld

zu Quolsdorf für 2 Meilen, und
zu Neu-Reichenau für 1½ Meile

in jeder Richtung gleichmäßig eingehoben werden wird.

Desgleichen soll von dem nämlichen Zeitpunkte ab das Chausseegeld bei der Empfangs-Stelle zu Gröditz zwischen Schweidnitz und Reichenbach nicht mehr für 2¼ Meilen, sondern nur für 2 Meilen in jeder Richtung gleichmäßig erhoben werden.

Breslau, den 30. November 1830.

Titel-Verleihung.

Dem Instrumentenmacher Lorenz Künzel in Breslau, ist der Titel eines Hof-Instrumentenmachers beigelegt worden.

Personalia.

Der kathol. Schullehrer Volkmer zu Landeck, als Schul- und Chor-Rector in Reinerz.

Der kathol. Schullehrer Scholz in Kunzendorf nach Heinersdorf Frankensteinschen Kreises versetzt.

Der invalide Unteroffizier Mehlhose, und der invalide Gefreite Berneis, beide als Wegewärter, ersterer zu Reußendorf und letzterer zu Tarnau.

Nachricht.

In der Dominial-Schaafheerde zu Groß-Tinz Nimptschschen Kreises, sind die Blattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 22. December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 87. Betreffend, die unmittelbare Einsendung der, bei den Königl. Kreis-Steuer-Kassen eingegangenen Staats-Schuldscheine zur Einziehung neuer Zins-Coupons, an die Königl. Controlle der Staats-Papiere zu Berlin.

Um das Geschäft der Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series VI. Nro. 1 bis 8, für die vier Jahre 1831 bis 1834 incl. möglichst zu erleichtern, hat die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden mittelst hohen Erlasses vom 1. December c. die unmittelbare Einsendung der, bei den Kreis-Steuer-Kassen eingegangenen Staats-Schuldscheine, an die Königl. Controlle der Staats-Papiere zu Berlin angeordnet, und die gedachte Controlle angewiesen, zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Cassen-Geschäften, und Sicherstellung des Königl. Fiscus, jedesmal bei Zurücksendung eines oder mehrerer Posten solcher mit den neuen Coupons versehenen Staats-Schuldscheine, dem Landrath des Kreises, ein kurzes Notificatorium zugehen zu lassen, welches die Stückzahl und den summarischen Geldbetrag der Staats-Schuldscheine enthält, damit derselbe bei den Cassen-Revisionen in den Stand gesetzt werde, seine Aufmerksamkeit auf die gehörig erfolgte Verausgebung der eingegangenen Staats-Schuldscheine, welche von den Empfängern zu rechter Zeit abgeholt werden müssen, und den Cassen nicht zur langen Aufbewahrung zur Last fallen dürfen, mit zu richten.

Die Königl. Kreis-Steuer-Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks werden demnach im Verfolg unserer Bekanntmachung, wegen Annahme der Staats-Schuldscheine zur Einziehung neuer Zins-Coupons vom 1sten November c., nunmehro zu deren unmittelbaren Einsendung an die Königl. Controlle der Staats-Papiere zu Berlin, unter Beifügung

der vorgeschriebenen doppelt gefertigten Designation der eingegangenen Staats-Schuldscheine, vom Tage des Empfanges dieser Bekanntmachung ab, gerechnet, angewiesen, und cessirt demnach selbstredend, die früher angeordnete Einlieferung der Staats-Schuldscheine an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse.

Schließlich fordern wir jeden Eigenthümer von Staats-Schuldscheinen auf, sich über den Eingang derselben durch fleißiges Nachfragen bei den selbige befördernden Kassen, in zeitige Kenntniß zu setzen.

Wenn daher solchen die betreffenden Staats-Schuldscheine spätestens drei Monate nach deren Einreichung bei der solche empfangenden Casse, nicht wieder zurückgegeben seyn sollten, so ist hierüber sofort bei der, der Casse zunächst vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit von dieser die weitern Einleitungen wegen Ermittelung der Ursachen des Zurückbleibens getroffen werden können, da die Kassen selbst hierzu nicht verpflichtet sind.

Jeder hat sich also die spätern etwanigen Weitläuftigkeiten selbst beizumessen, welche ihm aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten.

Breslau den 16. December 1830.

No. 88. Die Verlegung und Verwandlung der Messen zu Naumburg an der Saale betr.

Nachstehendes hohe Ministerial-Rescript:

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist, vom Jahre 1831 ab eine Verlegung der seither in Naumburg an der Saale abgehaltenen Sommer- und Winter-Messe, und die Verwandlung derselben in eine Frühlings- und Herbst-Messe beliebt worden. Demnach werden die Messen in Naumburg vom Jahre 1831 ab, mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum; im nächsten Jahre also mit dem 28sten März, und mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September; im nächsten Jahre also mit dem 5ten September, ihren Anfang nehmen. Die Dauer jeder der beiden Messen ist auf drei Wochen, von denen die erste als Vorwoche, die zweite als eigentliche Meßwoche, die dritte als Zahlwoche benutzt werden kann, bestimmt, so daß der völlige Schluß der Messen mit dem dritten Sonnabend nach ihrem Anfange; im nächstkommenden Jahre also mit dem 16ten April und 24sten September, eintritt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 10. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Maassen.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. December 1830. I.

Digitized by Google

No. 89. Verbot wegen Ertheilung von Wanderpässen an Oeconomen, Schreiber, Bediente, Marqueure ꝛc.

Es ist der Fall vorgekommen, daß von einigen Polizei-Behörden, Oeconomen, Schreibern, Bedienten, Marqueuren, Arbeitsleuten und Hausknechten, ja sogar Dienstmädchen, Päße um Arbeit zu suchen, ertheilt worden sind.

Dies veranlaßt uns, nach früherer Anordnung, sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufzugeben:

fortan dergleichen Personen mit keinen Wanderpässen zu betheilen,

und

die etwa mit solchen Päßen bereits versehenen Individuen mittelst Zwangs-Passes in die Heimath zurückzuweisen.

Breslau, den 11. December 1830. I.

No 90. Die Paß- und Fremden-Polizei betr.

Mittelst einer von uns unter dem 2ten d. M. an sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter unseres Bezirks erlassenen Circular-Verfügung sind denenselben die von des Herrn Staats-Ministers des Innern und der Polizei Excellenz, unter dem 11ten v. M. erlassenen Bestimmungen bekannt gemacht worden, auf welche in dem gegenwärtigen Zeitpunkt die Paß- und Fremden-Polizei besonders ihre Aufmerksamkeit zu richten hat.

Nachdem wir nun im Verfolg dieser hohen Bestimmungen angewiesen worden sind, an allen Punkten wo unser Bezirk an das Ausland grenzt, oder doch demselben so nahe kommt, daß in dem dazwischen liegenden Striche Landes von der betreffenden andern Regierung eine solche Einrichtung nicht getroffen werden kann, auf den Straßen zwei angemessene Stationen zu bestimmen, wo die Päße der ins Land kommenden visirt werden müssen, und wir hierzu die Königlichen Landräthlichen Aemter in Wartenberg und Militsch als Stations-Oerter in unserem Bezirk zu bestimmen befunden haben; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. December 1830. I.

Nachdem sich nunmehr unter denjenigen Seminaristen, welche seit dem Jahre 1827 bei den Entlassungsprüfungen in den Seminarien mit einem Zeugnisse unter Nummer II. oder III. betheilt und demnach, in Gemäßheit der hierüber erlassenen Vorschriften, vorläufig nur auf drei Jahre in Schulämter gestellt sind, mehrere in dem Falle befinden, die vorschriftsmäßige nochmalige Prüfung in den Seminarien bestehen zu müssen, so werden die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren des hiesigen Departements aufgefordert,

Digitized by Google

diejenigen Seminaristen welche in ihren Kreisen als interimistische Schullehrer seit dem Jahre 1827 angestellt worden, und ihre dreijährige Probezeit vollendet haben, mit gutachtlicher Berichts-Erstattung und unter Beifügung der von den Schul-Revisoren auszustellenden Führungs-Atteste, Behufs näherer Bestimmung des Prüfungstermines, binnen sechs Wochen anzuzeigen.

Breslau den 30. November 1830. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Johann Carl Neumann aus Beuthen in Oberschlesien, 27 Jahr alt,
Julius Albert Anderson zu Tschöplowitz im Briegschen Kreise, 26 Jahr alt,
Carl August Schmidt zu Sagan, 27 Jahr alt,
Carl Herrmann Moritz Sonntag zu Mengelsdorf bei Reichenbach der in Lausitz, 23¾ Jahr alt,
Johann August Kretschmar zu Tiefhartmannsdorf, 29 Jahr alt,
Johann Gottlieb Schmidt zu Neustadt bei Stolpen, 25¼ Jahr alt,
Carl Sigismund Albert Redlich zu Gröditzberg bei Hainau, 24¾ Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Paul Ludwig Feldner zu Berbisdorf bei Hirschberg, 25 Jahr alt,
Heinrich Adolph Geßner zu Weidenbach bei Bernstadt, 27 Jahr alt,
Gotthilf Ehrenfried Franz zu Kunzendorf bei Löwenberg, 26 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Becker zu Klischau bei Raudten, 29 Jahr alt,
Robert Heinrich Berlin zu Weiß-Leipe bei Jauer, 25½ Jahr alt,
Johann Friedrich Karisch zu Lederose, 25 Jahr alt,
Theodor Adolph Sutorius zu Beuthen an der Oder, 24½ Jahr alt,
Gustav Robert Beyer zu Pörschütz bei Trebnitz, 25 Jahr alt,
Julius Rudolph Mäntler zu Wahlstadt bei Liegnitz, 28 Jahr alt,
Gustav Adolph Keißner zu Schmoltschütz bei Oels, 26 Jahr alt,
Gustav Julius Käß zu Sitzmannsdorf bei Ohlau, 26 Jahr alt,
Carl Wilhelm Knittel zu Alt-Reichenau bei Freiburg, 25½ Jahr alt,
Adolph Heinrich Grotke zu Breslau, 25 Jahr alt,
Heinrich Kießler zu Jacobsdorf bei Neumarkt, 32 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Hilse zu Breslau, 27½ Jahr alt,
Herrmann Leberecht Ohl zu Breslau, 24 Jahr alt,

Digitized by Google

Carl Ernst Sommer zu Breslau, 32 Jahr alt,
Robert Erdmann Samuel Dondorf zu Breslau, 27½ Jahr alt,
Johann Heinrich Conrad Ritter zu Breslau, 28¾ Jahr alt,
Carl Eduard Rudolph Maibaum zu Heinersdorf, 28½ Jahr alt,
Albert Felbrig zu Oels, 26 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Reskript des Königlichen hohen Justiz-Ministerii d. d. Berlin den 12. November d. J.:

No. 34. Das Ressort-Verhältniß bei Dienst-Entschädigungs-Ansprüchen der Beamten betr.

Seine Majestät der König haben durch die an das Staats-Ministerium gerichtete allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli c. zur Erledigung der über die Frage:

> ob und in welchem Falle ein Staatsbeamter, wegen ihm vermeintlich entzogener Diensteinkünfte seinen Anspruch in gerichtlichem Wege verfolgen könne;

entstandenen Bedenken, nachstehende Vorschriften zu ertheilen geruhet.

Wenn ein Civilbeamter meint, daß ihm an seinen Diensteinkünften, es sei am etatsmäßigen Gehalte, oder an zugesicherten Emolumenten und Gebühren unrechtmäßig etwas entzogen, oder daß ihm an Diäten und Auslagen, die er in einer Amtsverrichtung liquidirt hat, ein unbegründeter Abzug gemacht werde, so hat er im ressortmäßigen Wege der Beschwerde zuvörderst die Remedur des vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen. Bestätigt dasselbe die Festsetzung der untern Behörde, oder ist die Verfügung von dem Ministerium oder einer andern höhern Verwaltung selbst ausgegangen, so bleibt dem Beamten überlassen, seinen Anspruch der unmittelbaren allerhöchsten Bestimmung Seiner Königlichen Majestät zu unterwerfen, oder bei der betreffenden höhern Behörde anzutragen, daß seine Beschwerde durch das Staats-Ministerium untersucht und entschieden werde. In diesem Falle, so wie wenn Seine Majestät Selbst die an Allerhöchstdieselben gerichtete Beschwerde dem Staats-Ministerium zuzufertigen Sich veranlaßt sehen, soll dasselbe sich von den, der Reklama-

Digitized by Google

tion zu Grunde liegenden faktischen und rechtlichen Verhältnissen vergewissern, demnächst aber das Verfahren nach der Analogie desjenigen, welches für die unfreiwilligen Dienstentlassungen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 No. 5. vorgeschrieben ist, Statt finden und der Anspruch des Beamten durch den abzufassenden, nebst den Entscheidungs-Gründen ihm mitzutheilenden Beschluß in jedem Falle definitiv erledigt werden.

Dieser allerhöchsten Bestimmung gemäß, wird das Königliche Ober-Landes-Gericht angewiesen, die Klagen, welche wegen Verkürzung von Dienst-Einkünften, oder ermäßigter Diäten- und Auslage-Liquidationen angestellt worden, oder angebracht werden, sofort zurück- und den klagenden Beamten in den oben vorgezeichneten Weg zu verweisen.

Zum Gebrauch im Kollegio erfolgen noch 3 Exemplare dieser Verfügung.

Berlin, den 12. November 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage

v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

A. 12178.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 6. December 1830.

No. 85. Wegen Einsendung der Zuschuß-Quittungen.

Indem den Untergerichten unsers Departements, welche Special-Etats haben und aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse Zuschüsse erhalten, nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers aus v. Kamptz Jahrbüchern, wegen Einsendung der Zuschuß-Quittungen.

Die Untergerichte sollen über die, aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse zu erhebenden Zuschüsse die Quittungen nicht zum Voraus ausstellen.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf den, in Veranlassung der Beschwerde des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegii zu Danzig unterm 4. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß der Justiz-Minister die vom Kollegio getroffene Einrichtung, wonach die Untergerichte über die Zuschüsse, welche sie aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse erhalten in antecessum förmliche Quittungen einreichen müssen, und demnächst erst die Gelder zugesandt erhalten, nicht genehmigen

Digitized by Google

kann. Durch dieses Verfahren wird den Quittungen aller Glaube genommen, da es bekannt ist, daß sie vor der Zahlung ausgestellt worden. Die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse muß zur bestimmten Zeit die Zahlung leisten, die Gelder mit der Post an das Gericht, welchem sie bestimmt sind, senden, und die Zahlung vorläufig mit dem Postschein belegen. Nur in dieser Art ist so wohl bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse, als bei den Kassen der Untergerichte selbst, Ordnung zu erhalten.

Berlin, den 4. Juli 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage

v. Kamptz.

An

das Königliche Ober-Landes-Gericht

zu Marienwerder.

A. 5709. Justiz-Fonds 45.

zur Nachachtung bekannt machen, und dadurch unsere Verfügung vom 27. Januar 1829 wieder aufheben, geben wir denselben zugleich auf, sofort nach Empfang der ohne Antrag von der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse abzusendenden Zuschüsse, eine Quittung darüber an jene Kasse einzureichen; sollte diese Quittung binnen 8 Tagen von der Zeit der Absendung an gerechnet, nicht eingehen, so wird das säumige Gericht daran durch Strafverfügungen erinnert werden.

Breslau den 30. November 1830.

No. 36. Die Trennung des Guhrauer Kreises vom Gerichtsbezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und die Beilegung desselben zu dem Gerichtsbezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Verfügung vom 24sten November zu genehmigen geruht, daß der Guhrauer Kreis vom 1. Januar 1831 an, vom Gerichtsbezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts getrennt und dem Gerichtsbezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau beigelegt werde.

Diese Jurisdiktions-Veränderung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mit dem 1. Januar 1831 gehen hiernach die Gerichts-Einsassen des Guhrauer Kreises nach der bestehenden landräthlichen Abgränzung, in die Gerichtsbarkeit des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau über, und die sämmtlichen Untergerichte desselben werden der Ober-Aufsicht und dem Geschäfts-Ressort des genannten Königlichen Ober-Landes-Gerichts untergeordnet.

Digitized by Google

Was den Uebergang der Rechts-Angelegenheiten von dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Glogau betrifft, so wird es damit nach Vorschrift der für den ähnlichen Fall ertheilten Instruktion vom 12. August 1815 in nachstehender Art gehalten werden.

§. 1.

Neue Klagen.

Alle nach dieser Verfügung wider Einsassen des Guhrauer Kreises eingehende Klagen, werden sofort an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau übersendet.

§. 2.

Edictal-Citationen.

Eben dieses findet hinsichtlich der von jetzt an zu erlassenden Edictal-Citationen statt.

§. 3.

Obschwebende Prozesse.

Die obschwebenden Prozesse werden — in welcher Instanz sie sich befinden mögen — so lange fortgesetzt, bis die Akten zum Spruch geschlossen sind.

Die instruirten Akten werden sodann an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau abgesendet.

§. 4.

Vollmachts-Stempel.

Insofern die Vollmachten der bereits bestellten Anwälde mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, bedarf es zu den Vollmachten für die bei der neuen Gerichtsbehörde in eben dieser Sache zu bestellenden Anwälde keines Stempels.

§. 5.

Verfahren in Wechsel- und andern eiligen Sachen.

Von der §. 3. gegebenen Vorschrift werden die Wechsel- und alle sonstige eilige Sachen ausgenommen, welche durch Versendung der Spruch-Akten einen, mit den Grundsätzen der allgemeinen Gerichts-Ordnung unverträglichen Aufenthalt erleiden würden.

In diesen Sachen verbleibt die Abfassung und Eröffnung des Erkenntnisses dem hiesigen Ober-Landes-Gericht.

§. 6.

Bereits distribuirte Spruch-Sachen.

In den bereits zum Spruch vorliegenden Akten werden die Erkenntnisse möglichst beschleunigt und noch hier publicirt werden.

§. 7.

Einleitung der Rechtsmittel.

Wenn gegen Erkenntnisse, welche die Einsassen des Guhrauer Kreises betreffen, und von jetzt an eröffnet werden, ein Rechtsmittel eingelegt wird, so wird die Anmeldung mit den Akten sofort an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau gesendet werden.

§. 8.

Transmissions Verfahren.

Die Uebersendung der Akten erfolgt auf das bloße Dekret, ohne Uebersendungs-Schreiben; die Partheien werden davon durch eine besondere Verfügung — wofür jedoch weder Taxen noch Stempel in Ansatz kommen — benachrichtiget.

Digitized by Google

§. 9.

Konkurs- und Liquidations-Prozesse, worin die Connotations-Termine bereits anberaumt sind, werden hier bis zur gänzlichen Beendigung der Instruction fortgesetzt, sodann aber zur Abfassung der Klassifications- und Distributions-Erkenntnisse abgegeben. Konkurs- und Liquidations-Prozesse.

§. 10.

Die Verfügung und fernere Leitung der Execution in den bereits rechtskräftig entschiedenen Sachen, gebührt dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau. Bei diesem müssen daher die nöthigen Anträge gemacht, auch werden die Akten in den Sachen, welche bereits in terminis executivis stehen, dorthin abgesendet. Executionen.

§. 11.

In Ansehung der Vormundschafts-Sachen und Nachlaß-Regulirungen kömmt es darauf an: Vormundschafts- und Auseinandersetzungs-Sachen.

1) ob die Bevormundung schon erfolgt, die Erbsonderung angelegt, und die Vermögens-Administration bereits regulirt ist?

2) ob diese dreierlei Geschäfte gegenwärtig wirklich im Gange sind?

oder 3) ob es noch einer präparatorischen Einleitung der Sache, z. B. Bestellung des Vormundes, Einreichung des Inventarii, Konstituirung der Masse u. s. w. bedarf?

Im ersten und letzten Falle werden die Akten abgegeben. Im zweiten Falle verbleibt die fernere Bearbeitung und Leitung den hiesigen Behörden so lange, bis die vormundschaftliche Administration oder die gerichtliche Auseinandersetzung völlig beendigt ist.

§. 12.

Die Civil- und Pupillen-Depositа gehen mit den betreffenden Akten, in so weit diese abgegeben werden, unter Beifügung eines Depositat-Auszuges, an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau über. Civil- und Pupillen-Depositа.

§. 13.

Die Testamente, welche noch nicht publicirt sind, bleiben bei dem Gericht, wo sie niedergelegt worden. Die publicirten Testamente werden abgegeben. Testamente.

§. 14.

Die Kriminal-Sachen des Guhrauer Kreises, welche bei den Untergerichten und dem Inquisitoriat zu Glogau gegenwärtig obschweben, gehen sogleich an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau über, und sind die geschlossenen Akten an das letztere einzureichen. Kriminal-Sachen.

§. 15.

Bis zum 1sten Januar 1831 werden alle in das Hypotheken-Wesen der Güter des Guhrauer Kreises einschlagenden Geschäfte von dem hiesigen Ober-Landes-Gericht besorgt; später eingehende Gesuche aber an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau verwiesen werden. Hypotheken-Bücher und Grund-Akten.

Digitized by Google

Die bereits eingetragenen, aber noch nicht extradirten Dokumente, bleiben bis zur Erlegung der Kosten in dem Gewahrsam des hiesigen Ober-Landes-Gerichts.

Die zu den Grund-Akten eingereichten Dokumente, welche sich auf Eintragungs- oder Löschungs-Gesuche beziehen, die noch nicht haben erledigt werden können, werden zugleich mit den Grund-Akten abgegeben.

§. 16.

General-Akten. Alle Akten, welche die Einrichtung der übergehenden Untergerichte, ihren jährlichen Etat, das dabei angestellte Personal und die abgehaltenen Justiz-Visitationen betreffen, nebst den dazu gehörigen Tabellen, werden an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau abgesendet.

§. 17.

Erbschafts-Stempel-Tabellen. Die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten des Guhrauer Kreises werden noch für das Jahr 1830 bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht bearbeitet. Von den unerledigten Fällen wird ein Auszug gefertiget und dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Glogau zur weitern Bearbeitung übersendet werden.

§. 18.

Reponirte Akten. Die reponirten Civil-Prozeß-, Vormundschafts- und Kriminal-Akten werden nicht abgegeben.

§. 19.

Ausstehende Gerichts-Sporteln. Die vom hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht ins Verdienen gebrachten Gerichts-Kosten verbleiben der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse.

Sie werden bei der Uebersendung der Akten liquidirt und mittelst Requisition des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau eingezogen.

Breslau, den 14. December 1830.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro November 1830.

Die Rechts-Candidaten

Reichard Friedrich Ernst von Wentzky,
Carl Ludwig Ferdinand Schmidt,
Carl Heinrich Ludwig Lebstik,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht;

Friedrich August Ludwig Lehwald, und
Adolph Zingel,

beim hiesigen Land-Gericht angestellt.

Digitized by Google

Die Auscultatoren Filitz von Berlin und Carl Johann Wenzel von Trebnitz sind zu hiesigem Stadt-Gericht, desgleichen v. Blacha von Oels, Kornek von Marienwerder, Stuckart von Schweidnitz und Julius Wentzel vom hiesigen Stadt-Gericht zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Rübe, Neibaur, Cleinow und George sind zu Referendarien ernannt.

Die Referendarien von Bärenfels und Götze von Berlin, sind zum hiesigen Ober Landes-Gericht versetzt.

Die Referendarien Jüttner und Röseler sind als Assessoren beim hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Weimann von Marienwerder ist zum Justiz-Commissar bei dem hiesigen Stadt-Gericht und zum Notarius publ. im hiesigen Departement ernannt.

Der Justiz-Commissar Niklowitz zu Brieg ist ebenfalls zum Notarius publ. im hiesigen Departement ernannt.

Der Ingrossator Forchland zu Lübben ist als Registrator beim hiesigen Ober-Landes Gericht;

der gewesene Rendant Scholz als Actuarius beim Stadt-Gericht in Schönau, und

der invalide Unterofficier Heinelt als Exekutor beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Novbr. 1830.

No.	Name des Gutes.	Kreis	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Klein-Ellguth.	Rimptsch.	Stadt-Richter Wulle in Rimptsch.	Stadt-Richter Hoffmann in Frankenstein.

Digitized by Google

Personalia.

Der unbesoldete Rathmann Berthold zu Oels auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Verdienstliche Handlungen und Vermächtnisse.

Die Inlieger Schramm und Hauptfleisch zu Oelse, Striegauschen Kreises, haben der dortigen evangelischen Kirche, ersterer 50 Rthlr. und letzterer 10 Rthlr. zur Einführung des neuen Jauerschen Gesangbuches, so wie der Bauerguths-Besitzer Förster ebendaselbst zur Staffirung dieser Kirche 30 Rthlr. geschenkt.

Die in Reichenbach verstorbenen Accise-Inspector Gizickyschen Eheleute:

der Armen-Casse daselbst	100	Rthlr.
dem Blinden-Institut in Breslau	150	—
= Taubstummen =	150	—
den barmherzigen Brüdern	150	—
= Elisabethinern	150	—

Von dem hier verstorbenen Kaufmann Martschin, folgenden hiesigen Anstalten:

dem Hospital für arme Dienstboten	10	Rthlr.
= Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte,		
= Blinden-Institut, und		
= Taubstummen-Institut, jeder Anstalt	5	—

der Gemeine-Diaconie, und den ärmsten Wittwen zu Gnadenfrei respective 40 Rthlr. und 5 Rthlr.

Der verstorbene Haushälter Pasberg hieselbst hat der städtischen Armenverpflegung sein aus circa 250 Rthlr. bestehendes Vermögen mit der Bestimmung vermacht, daß davon seine Tochter die Zinsen lebenslänglich erhalten soll.

Der zu Ernsdorf verstorbene Bauerguths-Besitzer Krebs hat der evangelischen Kirche zu Reichenbach 3 Rthlr. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LII.

Breslau, den 29. December 1830.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1831 sind von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission für Schlesien und das Großherzogthum Posen

als Dirigent:

der Herr Consistorial- und Schul-Rath Menzel;

als Mitglieder:

der Herr Consistorial-Rath und Professor an der Universität Dr. von Cölln,
der Herr Professor an der Universität Dr. Braniß,
der Herr Professor an der Universität Dr. Scholz,

bestätiget; ingleichem ist

der Professor an der hiesigen Universität und Domherr, Herr Dr. Ritter, zum Mitgliede Behufs der Prüfungen der katholischen Schul-Amts-Candidaten in der Religions-Kenntniß, und

Digitized by Google

der Herr Professor und Pro-Rector am Elisabetanischen Gymnasio Dr. Wellauer, zum Mitgliede für das Fach der Philologie ernannt worden.

Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. December 1830.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 91. Wegen Abholung der aus den Irren-Anstalten zu entlassenden Individuen.

Die Anzahl der stete Berücksichtigung erfordernden unheilbaren Gemüthskranken ist im Verhältniß zu dem, zu ihrer Aufbewahrung in den Irren-Anstalten zu Plagwitz und zu Brieg, vorhandenen Raum so groß, daß, soll anders der wichtige Zweck dieser Anstalten erreicht werden, es nothwendig erscheint, diejenigen Irren, deren Krankheit mit der Zeit in einen völligen Blödsinn übergeht, und die dann nach dem Gutachten des Institut-Arztes unschädlich sind, wieder aus der Anstalt zu entlassen, und den zu ihrer Aufnahme und Beaufsichtigung verpflichteten Angehörigen oder Communen zu überweisen. Diese haben bisher jene Nothwendigkeit nicht überall in dem Maaße anerkannt, wie der wahre Zweck des Instituts erheischt, und mehrfach die von der ständischen Verwaltungs-Commission ergangenen Aufforderungen zur Zurücknahme solcher unschädlichen Gemüthskranken unbeachtet gelassen. Um diesem Uebelstande für die Zukunft abzuhelfen, ist festgesetzt worden, daß, so bald der Arzt der gedachten Irren-Aufbewahrungs-Anstalten einen dort untergebrachten Gemüthskranken für unschädlich und nicht gefährlich anerkannt hat, die Angehörigen oder die Communen, welche zur Aufnahme dieses Kranken verpflichtet sind, durch die ständische Verwaltungs-Commission zur Abholung des Kranken aus der Anstalt aufgefordert werden sollen, und daß, wenn demnächst dieser Aufforderung nicht binnen 14 Tagen nach der Behändigung nachgekommen wird, der Kranke vom Ablauf dieser Frist ab,

Digitized by Google

nicht mehr auf Kosten der Anstalt, sondern allein auf Kosten der zu seiner Abholung und Aufnahme verpflichteten säumigen Angehörigen oder Communen unterhalten werden kann, und von diesen jene Kosten durch die betreffenden Königlichen Regierungen eingezogen werden müssen. Indem dieses den betheiligten Privatpersonen und Communen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird, darf von denselben erwartet werden, daß sie in Anerkennung der Nothwendigkeit, die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten ihrer eigentlichen der gesammten Provinz gleich wichtigen Bestimmung ausschließlich zu erhalten, und zur Vermeidung der entgegengesetzten Falls ihnen unabwendbar erwachsenden Kosten, den Aufforderungen der ständischen Verwaltungs-Commission unweigerlich und ungesäumt nachkommen werden.

Breslau, den 1. December 1830.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

In Folge der vorstehenden hohen Bekanntmachung werden diejenigen Privatpersonen und Communen, welche gemüthskranke Angehörige in den Irren-Anstalten zu Plagwitz und Brieg haben, darauf aufmerksam gemacht, daß sie solche Angehörige, welche beim Uebergang ihrer Krankheiten in völligen Blödsinn für unschädlich befunden werden, auf die Aufforderung der ständischen Verwaltungs-Commission zur eignen Aufnahme und Beaufsichtigung zurücknehmen müssen; indem sie in dieser vorstehenden Bekanntmachung zugleich über die Folgen belehret werden, welche bei Nichtbeachtung solcher Aufforderungen für sie eintreten werden. Sie haben sich also hiernach auf das Pünktlichste zu achten.

Breslau, den 18. December 1830. I.

Nach einer uns von Seiten des Königl. hohen Justiz-Ministerii gewordenen Mittheilung haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. November d. J. zu bestimmen geruhet, daß der Guhrausche Kreis vom 1. Januar 1831 an vom Gerichts-Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichtes zu Breslau getrennt, und dem

Digitized by Google

Gerichts-Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau beigelegt werde. Diese Justiz-Ressort-Veränderung machen wir, in Folge hohen Auftrages dem Publiko, insbesondere aber sämmtlichen Dominiis und Kreis-Insassen des Guhrauschen Kreises, zur Nachricht und Achtung in ihren Justiz-Angelegenheiten hierdurch bekannt.

Breslau den 15. December 1830.

Aufforderung

an die Herren Schul-Inspectoren und Schul-Revisoren, zur Subscription auf ein Werk über die Giftpflanzen.

Die Doktoren Brandt und Ratzeburg in Berlin haben die Herausgabe eines Werkes: die Gift-Gewächse Deutschlands, begonnen, von welchem bis jetzt drei Hefte erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen vorhandenen kleineren Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen vortheilhaft aus.

Auch sind die Herausgeber bereit, diesen Abbildungen einen populairen und mehr für Elementar-Schulen berechneten Text beizufügen, sogar die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen, wenn ihnen durch Subscription ein hinlänglicher Absatz gesichert wird. Jedes Heft dieses Werkes, welches im Buchhandel Einen Thaler kostet, wollen die Herausgeber den Schulen für ¾ Rthlr. überlassen. Im Auftrage des hohen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten fordern wir daher die Herren Schul-Inspectoren und Schul-Revisoren hierdurch auf, für diejenigen Schulen, welche diese Ausgabe aus ihren Mitteln, unbeschadet anderer dringenden Ausgaben, bestreiten können, die Subscription bei dem Salarien-Kassen-Rendanten Biller allhier binnen 2 Monaten anzumelden.

Breslau den 14. December 1830. II.

Digitized by Google

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der von uns in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatte für das laufende Jahr, Stück XXXVII. Seite 248 Nr. 67. erlassenen Bekanntmachung, betreffend die von Ausländern, Behufs Erlangung von Gewerbescheinen beizubringenden Legitimationen, ist in der 5ten Zeile, von oben, der §. 17. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 allegirt.

Dies ist ein Druckfehler, und muß es vielmehr heißen:

(ibid. §. 11. Nro. 1. 2 und 3.)

Breslau den 21. Dezember 1830. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts wird nachstehendes Reskript d. d. Berlin den 28. October 1830:

No. 57. Wegen Anwendung des Stempels bei Regulirung des Hypothekenwesens.

Die Frage, inwiefern die den Verhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens von Grundstücken nach §. 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung zustehende Kosten-Freiheit auch die Stempel-Freiheit dieser Verhandlungen zur Folge habe, ist dahin entschieden worden, daß diese Stempel-Freiheit den Hypotheken-Einrichtungs-Verhandlungen selbst, welche bei der das Hypothekenwesen regulirenden Behörde gepflogen worden, und wohin auch die ersten Ausfertigungen der Hypotheken-Scheine über die Berichtigung des Besitz-Titels so wie über die Rubrica II. und III. vorgenommenen Eintragungen gehören, allerdings zustehe, daß diese Stempel-Freiheit aber nicht auf diejenigen Urkunden, Atteste und Dokumente ausgedehnt werden kann, welche dem Hypotheken-Richter Behufs der Regulirung des Hypothekenwesens vorgelegt worden. Hiernach ist daher für die Folge zu verfahren. Berlin den 28. October 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
A. 11807. zu Breslau.

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 7. December 1830.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat November 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	10	5	1	25	10	1	27	2	1	20	8	1	4	8	—	23	5	—	27	5	—	22	2	—	18	—	6	20	—
Brieg	2	5	—	1	27	10	1	27	9	1	20	3	1	5	—	—	29	—	—	26	—	—	21	—	—	13	9	5	—	—
Frankenstein	2	6	—	1	18	—	1	27	3	1	15	6	1	4	6	—	29	3	—	29	6	—	21	3	—	15	—	4	—	—
Glatz	2	4	2	1	15	2	1	23	—	1	11	2	1	3	7	—	27	9	—	26	2	—	20	2	—	20	—	4	25	—
Guhrau	2	7	8	1	29	6	1	15	4	1	11	10	1	2	9	—	23	11	—	22	8	—	19	—	—	17	—	3	8	6
Habelschwerdt	2	—	11	1	21	5	1	16	8	1	10	1	1	1	—	—	21	1	—	22	9	—	18	9	—	24	—	5	—	—
Herrnstadt	2	12	—	2	6	—	1	25	—	1	15	—	1	6	—	1	2	—	1	4	—	—	25	—	—	15	—	4	—	—
Münsterberg	2	1	6	1	20	3	1	22	6	1	15	9	1	2	3	—	28	6	—	25	—	—	20	3	—	14	—	4	20	—
Namslau	2	7	—	2	4	—	1	22	3	1	19	6	1	3	—	1	1	—	—	27	3	—	24	8	—	14	—	5	12	—
Neumarkt	2	7	—	2	1	—	1	14	—	1	8	—	1	1	—	—	27	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	5	—	—
Nimptsch	2	8	—	2	2	—	1	20	—	1	15	—	1	4	—	1	—	—	—	25	—	—	22	—	—	16	—	4	10	—
Oels	2	10	9	2	5	4	1	25	3	1	21	6	1	7	9	1	4	—	—	26	9	—	20	9	—	11	—	6	2	—
Ohlau	2	1	1	1	29	7	1	24	—	1	23	1	1	1	7	1	—	10	—	24	9	—	23	9	—	14	—	5	12	6
Prausnitz	2	5	—	1	25	11	1	24	5	1	18	10	1	7	2	1	2	6	—	26	—	—	18	—	—	15	—	4	—	—
Reichenbach	2	—	2	1	25	5	1	20	10	1	14	—	1	3	10	—	29	7	—	26	5	—	23	5	—	16	—	5	20	—
Reichenstein	2	5	—	2	—	—	2	1	6	1	17	—	1	5	—	1	—	—	—	29	6	—	23	6	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz	2	10	9	2	—	—	1	23	9	1	13	9	1	5	—	—	28	9	—	28	6	—	20	6	—	17	6	5	17	6
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	2	3	10	1	23	2	1	23	6	1	18	2	1	—	9	—	25	5	—	25	1	—	20	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	4	4	1	27	—	1	17	6	1	11	—	1	2	9	—	29	—	—	25	—	—	21	3	—	20	—	3	20	—
Wohlau	2	5	—	1	25	—	1	22	6	1	17	6	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	23	—	—	18	—	5	—	—
im Durchschnitt	2	5	9	1	27	1	1	22	9	1	15	11	1	3	8	—	29	1	—	25	5	—	21	6	—	16	7	4	23	—
Mittel Preis	2 Rtlr. 1 sgr. 5 pf.			1 Rtlr. 19 sgr. 4 pf.			1 Rtlr. 1 sgr. 5 pf.			— Rtlr. 24 sgr. — pf.																		

Breslau, den 20. December 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat November 1830.

Namen der Städte.	Weihen der Scheffel gute Sorte			Weihen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	10	5	1	25	10	1	27	2	1	20	8	1	4	8	—	28	5	—	27	5	—	22	2	—	18	—	6	20	—
Brieg	2	5	—	1	27	10	1	27	9	1	20	3	1	5	—	—	29	—	—	26	—	—	21	—	—	13	9	5	—	—
Frankenstein	2	6	—	1	18	—	1	27	3	1	15	6	1	4	6	—	29	3	—	29	6	—	21	3	—	15	—	4	—	—
Glatz	2	4	2	1	15	2	1	23	—	1	11	2	1	3	7	—	27	9	—	26	2	—	20	2	—	20	—	4	25	—
Guhrau	2	7	8	1	29	6	1	15	4	1	11	10	1	2	9	—	23	11	—	22	8	—	19	—	—	17	—	3	8	6
Habelschwerdt	2	—	11	1	21	5	1	16	8	1	10	1	1	1	—	—	21	1	—	22	9	—	18	9	—	24	—	5	—	—
Herrnstadt	2	12	—	2	6	—	1	25	—	1	15	—	1	6	—	1	2	—	1	4	—	—	25	—	—	15	—	4	—	—
Münsterberg	2	1	6	1	20	3	1	22	6	1	15	9	1	2	3	—	28	6	—	25	—	—	20	3	—	14	—	4	20	—
Namslau	2	7	—	2	4	—	1	22	3	1	19	6	1	3	—	1	1	—	—	27	3	—	24	8	—	14	—	5	12	—
Neumarkt	2	7	—	2	1	—	1	14	—	1	8	—	1	1	—	—	27	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	5	—	—
Nimptsch	2	8	—	2	2	—	1	20	—	1	15	—	1	4	—	1	—	—	—	25	—	—	22	—	—	16	—	4	10	—
Oels	2	10	9	2	5	4	1	25	3	1	21	6	1	7	9	1	4	—	—	25	9	—	20	9	—	11	—	6	2	—
Ohlau	2	1	1	1	29	7	1	24	—	1	23	1	1	1	7	1	—	10	—	24	9	—	23	9	—	14	—	5	12	6
Prausnitz	2	5	—	1	25	11	1	24	5	1	18	10	1	7	2	1	2	6	—	25	—	—	18	—	—	15	—	4	—	—
Reichenbach	2	—	2	1	25	5	1	20	10	1	14	—	1	3	10	—	29	7	—	25	5	—	23	5	—	16	—	5	20	—
Reichenstein	2	5	—	2	—	—	2	1	6	1	17	—	1	5	—	1	—	—	—	29	6	—	23	6	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz	2	10	9	2	—	—	1	23	9	1	13	9	1	5	—	—	28	9	—	28	6	—	20	6	—	17	6	5	17	6
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	2	3	10	1	23	2	1	23	6	1	18	2	1	—	9	—	25	5	—	25	1	—	20	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	4	4	1	27	—	1	17	6	1	11	—	1	2	9	—	29	—	—	25	—	—	21	3	—	20	—	3	20	—
Wohlau	2	5	—	1	25	—	1	22	6	1	17	6	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	23	—	—	18	—	5	—	—
im Durchschnitt	2	5	9	1	27	1	1	22	9	1	15	11	1	3	8	—	29	1	—	25	5	—	21	6	—	16	7	4	23	—
Mittel Preis	2 Rtlr. 1 sgr. 5 pf.			1 Rtlr 19 sgr. 4 pf.			1 Rtlr. 1 sgr. 5 pf.			— Rtlr. 24 sgr. — pf.																			

Breslau, den 20. December 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

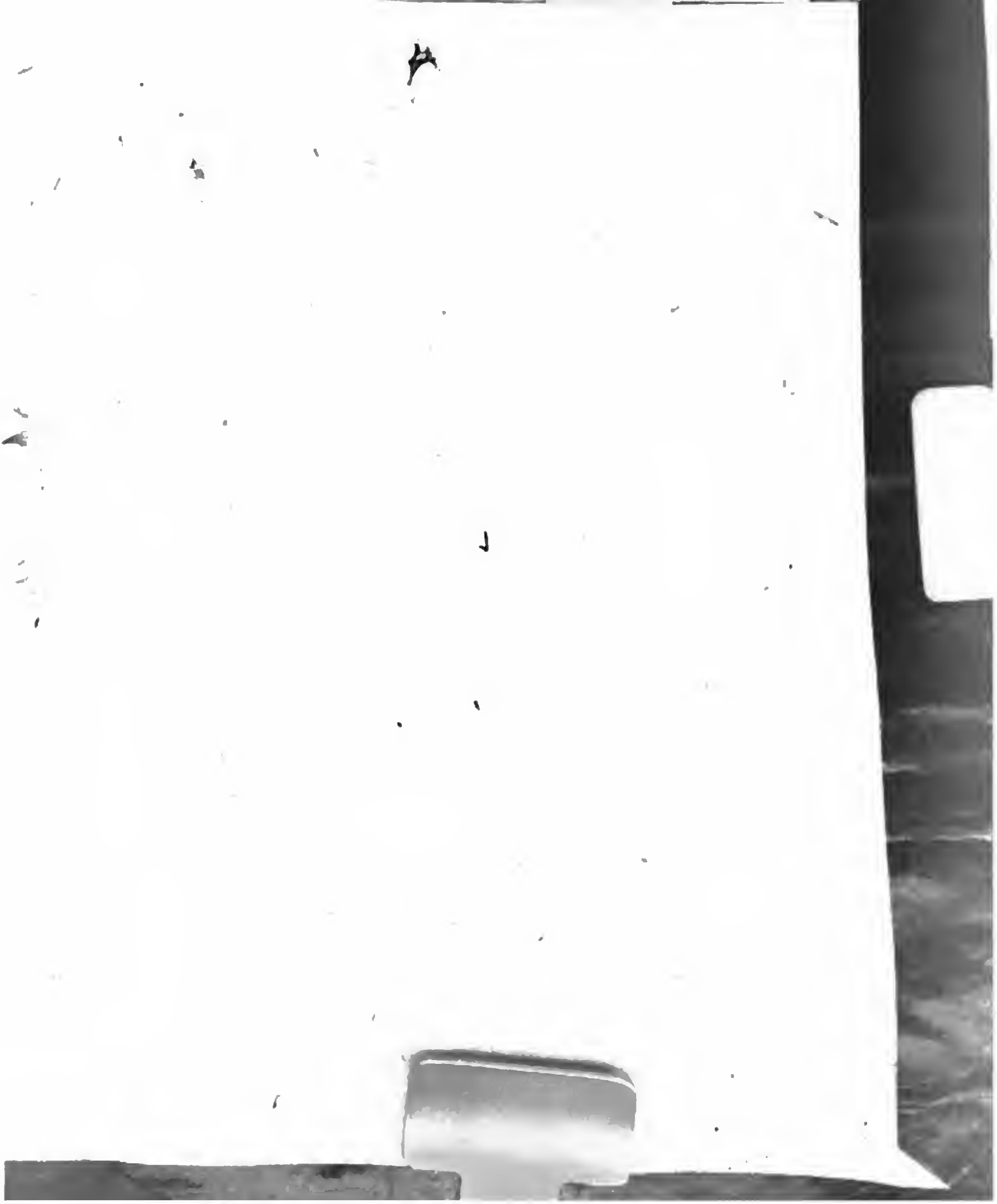

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat November 1830.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte			Weizen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	10	5	1	25	10	1	27	2	1	20	8	1	4	8	—	23	5	—	27	5	—	22	2	—	18	—	6	20	—
Brieg	2	5	—	1	27	10	1	27	9	1	20	3	1	5	—	—	29	—	—	26	—	—	21	—	—	13	9	5	—	—
Frankenstein	2	6	—	1	18	—	1	27	3	1	15	6	1	4	6	—	29	3	—	29	6	—	21	3	—	15	—	4	—	—
Glatz	2	4	2	1	15	2	1	23	—	1	11	2	1	3	7	—	27	9	—	26	2	—	20	2	—	20	—	4	25	—
Guhrau	2	7	8	1	29	6	1	16	4	1	11	10	1	2	9	—	23	11	—	22	8	—	19	—	—	17	—	3	8	6
Habelschwerdt	2	—	11	1	21	5	1	16	8	1	10	1	1	1	—	—	21	1	—	22	9	—	18	9	—	24	—	5	—	—
Herrnstadt	2	12	—	2	6	—	1	25	—	1	15	—	1	6	—	1	2	—	1	4	—	—	25	—	—	15	—	4	—	—
Münsterberg	2	1	6	1	20	3	1	22	6	1	15	9	1	2	3	—	28	6	—	25	—	—	20	3	—	14	—	4	20	—
Namslau	2	7	—	2	4	—	1	22	3	1	19	6	1	3	—	1	1	—	—	27	3	—	24	8	—	14	—	5	12	—
Neumarkt	2	7	—	2	1	—	1	14	—	1	8	—	1	1	—	—	27	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	5	—	—
Nimptsch	2	8	—	2	2	—	1	20	—	1	15	—	1	4	—	1	—	—	—	25	—	—	22	—	—	16	—	4	10	—
Oels	2	10	9	2	5	4	1	25	3	1	21	6	1	7	9	1	4	—	—	26	9	—	20	9	—	11	—	6	2	—
Ohlau	2	1	1	1	29	7	1	24	—	1	23	1	1	1	7	1	—	10	—	24	9	—	23	9	—	14	—	5	12	6
Prausnitz	2	5	—	1	25	11	1	24	5	1	18	10	1	7	2	1	2	6	—	26	—	—	18	—	—	15	—	4	—	—
Reichenbach	2	—	2	1	25	5	1	20	10	1	14	—	1	3	10	—	29	7	—	26	5	—	23	5	—	16	—	5	20	—
Reichenstein	2	5	—	2	—	—	2	1	6	1	17	—	1	5	—	1	—	—	—	29	6	—	23	6	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz	2	10	9	2	—	—	1	23	9	1	13	9	1	5	—	—	23	9	—	28	6	—	20	6	—	17	6	5	17	6
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	2	3	10	1	23	2	1	23	6	1	18	2	1	—	9	—	25	5	—	25	1	—	20	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	4	4	1	27	—	1	17	6	1	11	—	1	2	9	—	29	—	—	25	—	—	21	3	—	20	—	3	20	—
Wohlau	2	5	—	1	25	—	1	22	6	1	17	6	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	23	—	—	18	—	5	—	—
im Durchschnitt	2	5	9	1	27	1	1	22	9	1	15	11	1	3	8	—	29	1	—	25	5	—	21	6	—	16	7	4	23	—
Mittel Preis	2 Rtlr. 1 sgr. 5 pf.			1 Rtlr 19 sgr. 4 pf.			1 Rtlr. 1 sgr. 5 pf.			— Rtlr. 24 sgr. — pf.																			

Breslau, den 20. December 1830.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google